ſtändiger

terricht

Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe,

oder

über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor — bey — und nach der ehelichen Trauung,

nach

den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts,

mit

steter Rücksicht auf die Civilgesetze, besonders auf die königlich baierischen landesherrlichen Verordnungen.

Von

Franz Stapf,

würklichem geistlichen Rathe, Professor der Theologie am königlichen Lyceum und Regens des Ernestinischen Klerikalseminars zu Bamberg.

Mit gnädigster Genehmigung des Hochwürdigsten Generalvikariats des Bisthums Bamberg.

Bamberg 1820.

Gedruckt mit Klebsadel'schen Schriften, und zu haben im klerikalischen Seminar — dann auch in den Goebhardt'schen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg.

„Sacramentum hoc magnum eſt; ego autem dico in Chriſto et in eccleſia.“

Eph. V. 32.

Approbation.

Der von dem geistlichen Rathe und Regens Stapf dahier mit vielem Fleiße und Eifer gefertigte, und zur diesseitigen Approbation vorgelegte Pastoralunterricht über die Ehe ꝛc. ist in dem Vortrage und den Grundsätzen mit den Lehren und Bestimmungen der katholischen Kirche ganz übereinstimmend, und geeignet, dem Seelsorger in den manchfaltigen, in Bezug auf die Ehe vorkommenden, wichtigen Fällen zweckmäßigen Aufschluß zu ertheilen. Dieser Unterricht ist demnach von den Kuratgeistlichen als ein praktisches, sehr brauchbares Handbuch anzusehen.

Bamberg den 9. Septemb. 1819.

Generalvikariat des Bisthums Bamberg
v. Groß Präsident.

F. A. Frey Sekret.

Vorrede.

In meinem theoretischen und praktischen Unterrichte von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen lieferte ich den ersten Versuch eines Kommentars über das Instructionale Bambergense — mit der bestimmten Aeußerung, daß ich gesonnen sey, auch über die übrigen, die geistliche Amtssphäre umfassenden Theile, gleiche Erläuterungen nachfolgen zu lassen.

Diese Aeußerung hatte zur Folge, daß man mich dringendst aufforderte, über die eben so heikle, als wichtige Lehre von der Ehe die geeigneten und in Instructionali Bamb. enthaltenen Pastoralvorschriften in helleres Licht zu setzen.

Einer solchen ehrenvollen Aufforderung konnte ich um so weniger widerstehen, je öfter ich selbst die Erfahrung gemacht habe, daß gerade dieser Zweig der Pastoralwissenschaft die Kuratgeistlichen nicht selten in die größte Verlegenheit setze, und ein vollständiger, praktischer Unterricht darüber für angehende Seelensorger unabweisliches und dringendes Bedürfniß sey.

Daher entschloß ich mich, über die Ehe einen praktischen und leichtfaßlichen Pastoralunterricht zu bearbeiten.

Um aber systematisch zu verfahren, theilte ich denselben in drey Hauptabtheilungen.

I. Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers vor der ehelichen Trauung.

II. Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers bey der ehelichen Trauung.

III. Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers nach der ehelichen Trauung.

Diese drey Hauptabtheilungen zerfallen wieder in eigene Abschnitte, Hauptstücke und Artikel, wie es die voranstehende Inhaltsanzeige mit einem Blicke überschauen läßt.

Das Ganze nenne ich einen Vollständigen Pastoralunterricht. — Warum Unterricht? Warum Pastoralunterricht? Warum vollständigen Pastoralunterricht?

Hierüber muß ich mich etwas deutlicher erklären.

Unterricht nenne ich meine Arbeit, nicht, als wenn ich die in allen Zweigen der Seelsorge erfahrnen, und im Pastoralamte ergrauten Priester zu meinen Schülern machen wollte:

nein; dieß wäre Anmassung, dieß wäre Arroganz. Ich schrieb zunächst für meine geistlichen Zöglinge, und dann — für angehende Seelensorger. Diesen, nur diesen wollte ich durch Unterricht nützen.

Wollen aber auch die älteren, in der Pastoralamtsführung geübten Seelensorger, meine Arbeit ihrer Aufmerksamkeit würdigen; so werde ich darin eine für mich sehr schmeichelhafte Auszeichnung finden. Vielleicht fühlen sich auch Manche dieser würdigen Männer bewogen, mich mit ihren vielseitigen Erfahrungen zu unterstützen, wovon ich zu seiner Zeit den diensamsten Gebrauch machen würde. —

Mein Zweck war, die katholischen Grundsätze und Lehren von dem Sakramente der Ehe — nicht in ihrem ganzen Umfange, — sondern nur in Beziehung auf die praktische Amtsführung des katholischen Priesters und Seelensorgers zu behandeln. Darum nannte ich diese Schrift: Pastoralunterricht, und zwar vollständigen Pastoralunterricht, weil ich mich in dieser Beziehung über die ganze Amtssphäre des Seelenhirten verbreitete.

Ich hielt mich genau an die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, ohne dem frivolen — unsteten Zeitgeiste zu huldigen.

Sehr schön sagt Vincentius Lerinensis in s. Commonitorio:

„Ille eſt verus et germanus Catholicus, qui veritatem Dei, qui eccleſiam, qui Chriſti corpus diligit, qui divinæ Religioni, qui catholicæ fidei nihil præponit, non hominis cujusdam auctoritatem, non amorem, non ingenium, non eloquentiam, non philoſophiam, ſed hæc cuncta deſpiciens et in fide fixus et ſtabilis permanens, quidquid univerſaliter antiquitus Eccleſiam catholicam tenuiſſe cognoverit, id ſolum ſibi tenendum credendumque decernit; quidquid vero ab aliquo deinceps uno præter omnes vel contra omnes ſanctos novum et inauditum ſubinduci ſenſerit, id non ad Religionem, ſed ad tentationem potius intelligat pertinere.“

Um aber dieſem meinen Paſtoralunterrichte deſto mehr Brauchbarkeit und Anwendbarkeit zu verſchaffen, machte ich bey Ausarbeitung desſelben ſtete Rückſicht auf die politiſchen, im Betreffe der Ehe ergangenen Verordnungen, vorzüglich auf jene, welche im Königreiche Baiern über dieſen Gegenſtand von Zeit zu Zeit erlaſſen worden ſind.

Sehr glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn ich durch dieſen Kommentar, der wieder nur ein Verſuch ſeyn ſoll, den an mich ergangenen Aufforderungen genügend ſollte entſprochen haben.

Der Verfaſſer.

Uebersicht des ganzen Werkes.

Drittes Hauptstück.

Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn sich's von Aufhebung des Sponsalienvertrages handelt?

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Pfarrers bey dem sogenannten Brautexamen.

Erstes Hauptstück.

Zweck des Brautexamens.

Zweytes Hauptstück.

Wichtigkeit des Brautexamens.

Drittes Hauptstück.

In welchen Fällen stillschweigend dispensirt werde.

Viertes Hauptstück.

Wo die Ausrufungen geschehen sollen.

Fünftes Hauptstück.

In welcher Form die Ausrufungen geschehen sollen?

Sechstes Hauptstück.

Wie nach geschehenen Ausrufungen die Ledig- — und Entlassungsscheine, literæ dimissoriales, auszufertigen seyen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Pfarrers bey verschiedenen Ehehindernissen.

Erstes Hauptstück.

Von den hindernden oder verbiethenden Ehehindernissen, de impedimentis impedientibus.

Erster Artikel.
Das Staatsverboth.

Zweyter Artikel.

Verboth der Kirche - Ecclesiæ vetitum.

Dritter Artikel.

Die feyerliche Zeit. Tempus feriatum.

Vierter Artikel.

Das schon vorher mit einer andern Person eingegangene Eheverlöbniß. Sponsalia.

Fünfter Artikel.

Gewieße — einfache Gelübde. Votum.

Zweytes Hauptstück.

Von den trennenden Ehehindernissen — de impedimentis dirimentibus.

Erster Artikel.

Von den trennenden Ehehindernissen aus Mangel an Einwilligung.

I. Irrthum. Error.

Zweyter Artikel.

Von den trennenden Ehehindernissen aus Mangel an Fähigkeit.

Viertes Hauptstück.

Bey wem die Dispensation in trennenden Ehehindernissen nachgesucht werden müsse.

Erster Artikel.

Päpstliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

I. In der römischen Pönitentiarie.

II. In der römischen Datarie.

Zweyter Artikel.

Bischöfliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

Fünftes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers bey Fertigung der Ehedispensgesuche.

Erster Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Pönitentiarie.

Zweyter Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Datarie.

Zweyter Artikel.

Exequirung der Ehedispensen bey öffentlichen Ehehindernissen — pro foro externo.

Siebentes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn Vagabunden getraut zu werden verlangen.

Achtes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn die Eheverlobten am Tage vor der Trauung im Pfarrhause erscheinen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers bey der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Zu welcher Stunde des Tags die eheliche Trauung geschehen soll.

Zweytes Hauptstück.

An welchem Orte die eheliche Trauung vorgenommen werden soll.

Drittes Hauptstück.

Was in Ansehung des gewöhnlichen Kirchengangs zu beobachten sey.

Viertes Hauptstück.

Wie die Trauung selbst vorzunehmen sey.

Fünftes Hauptstück.

Von der Messe pro sponsis.

Sechstes Hauptstück.

Von der priesterlichen Segnung unter der Trauungsmesse.

Siebentes Hauptstück.

Von dem sogenannten Johannessegen.

Achtes Hauptstück.

Von der Rückkehre in das Hochzeithaus.

Neuntes Hauptstück.

Einschreibung der geschehenen Trauung in den Trauungsmatrikel.

Dritte Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers nach der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Wie sich der Pfarrer zu verhalten habe, wenn er wahrnimmt, daß Eheleute in einer ungültigen Ehe leben.

Zweytes Hauptstück.

Wie eine ungültig eingegangene Ehe wieder gültig zu machen sey.

Erster Artikel.

Geheime Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung.

Zweyter Artikel.

Oeffentliche Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung.

Drittes Hauptstück.

Von dem klugen Benehmen des Pfarrers bey ausbrechenden Ehedissidien.

Viertes Hauptstück.

Vom Verhalten des Pfarrers, wenn Eheleute sich eigenmächtig trennen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Ehescheidungsklagen.

Erster Artikel.

Von den Ehescheidungsklagen, wobey auf Scheidung vom Bande angetragen wird.

Anhang.

Sammlung verschiedener hieher gehöriger Formulare.

Erste Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers vor der ehelichen Trauung.

Vorerinnerung.

Die Ehe ist eine viel zu wichtige Sache, als daß ihr nicht gewieße zweckmäßige Vorbereitungen vorausgehen sollten.

Zu diesen zweckmäßigen Vorbereitungen gehören vorzüglich

I. Die Eheverlöbnisse, Sponsalien.

II. Das sogenannte Brautexamen.

III. Die öffentlichen Verkündungen – (Aufgebothe, Proklamationen.)

Der Einfluß des Seelensorgers auf diese Eheprä-liminarien ist unverkennbar. Das Brautexamen und die öffentlichen Verkündungen sind unstreitig die eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes: und, wenn gleich eben dasselbe von den Sponsalien nicht behauptet werden kann, indem diese nach den bürgerlichen Gesetzen als eine blos weltliche Handlung betrachtet werden, und der Rekurs an di=

geistlichen Gerichtshöfe strenge untersagt ist; (wie wir weiter unten sehen werden) so können sich doch Fälle ereignen, welche die Einwürkung des Seelensorgers, als solchen, bald mehr, bald weniger in Anspruch nehmen. Dergleichen Fälle können sich in — und ausser dem Beichtstuhle ereignen.

Es gibt Personen ledigen Standes, die, von der Heiligkeit und Wichtigkeit des Ehesakraments überzeugt, nicht eher einen Sponsalienvertrag abschließen wollen, als bis sie vorher ihren Seelensorger darüber zu Rath gezogen haben. — Es gibt Brautpersonen, die nach schon abgeschlossenem Sponsalienvertrage über die Gültigkeit und Verbindlichkeit desselben zu belehren sind. — Es gibt endlich auch solche Eheverlobte, die, wenn sie von dem eingegangenen Sponsalienvertrage resiliren zu dürfen glauben, vorher ihren Seelensorger darüber befragen, um sich in ihrem Gewissen beruhigen zu können.

Wenn also gleich die Eheverlöbnisse nicht mehr, wie ehehin, als eine geistliche oder wenigstens als eine gemischte Sache betrachtet und behandelt werden; wenn gleich die Sponsalien nicht mehr, wie sonst in mehreren Diözesen gebräuchlich war, vor dem Pfarrer und 2 Zeugen errichtet werden; wenn gleich die darüber entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten nicht mehr, wie sonst, von den geistlichen Gerichtshöfen entschieden werden dürfen; so hat doch der Seelensorger in manchen Fällen, besonders in solchen, die für das Forum internum geeignet sind, einen nicht unbedeutenden Ein=

fluß, der ihm durch keine Zivilgesetzgebung versagt werden kann, und auch nicht versagt wird.

Es wird mir daher nicht verargt werden, daß ich zur Vollständigmachung des gegenwärtigen Pastoralunterrichts von der Ehe — in der ersten Abtheilung von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Seelensorgers vor der ehelichen Trauung auch die Materie von den Sponsalien zur Sprache bringe, und folgende drey Fragen beantworte. 1. Wie hat sich der Seelensorger zu benehmen, wenn er über die Auswahl einer zu ehelichenden Person um Rath gefragt wird? 2. Wie — wenn er über die Gültigkeit der schon abgeschlossenen Sponsalien urtheilen soll? 3. Wie — wenn sichs von Auflösung des Sponsalienvertrages handelt? Die Beantwortung dieser drey Fragen wird der Gegenstand des ersten Abschnittes seyn.

Im zweyten Abschnitte von dem sogenannten Brautexamen werde ich mich über den Zweck, — die Wichtigkeit — den Inhalt — die Form — und Zeit dieses Examens verbreiten.

Im dritten Abschnitte soll die Rede seyn von den Verkündungen der Ehen: 1. Was die Kirche darüber verordnet habe. 2. Aus welchen Ursachen der Bischof darin dispensiren könne. 3. In welchen Fällen eine stillschweigende Dispensation zu präsumiren sey. 4. Wo die Verkündungen geschehen sollen. 5. Welche Form dabey zu beobachten sey. 6. Wie die Ledig- und Entlassungsscheine auszufertigen seyen.

Im vierten Abschnitte werde ich mit aller nur möglichen Umsicht zeigen, wie sich ein Pfarrer zu benehmen habe, wenn der einzugehenden Ehe seiner Parochianen Hindernisse (Ehehindernisse) im Wege stehen.

Ich werde daher die Lehre von den sowohl hindernden, als trennenden Ehehindernissen vorausschicken; und dann folgende Fragen beantworten.

1. Wie sich der Pfarrer zu benehmen habe, wenn A. ein hinderndes — B. ein trennendes Hinderniß im Wege steht; — a) ein indispensables, b) ein dispensables; — α) ein öffentliches, β) ein geheimes.

2. Bey wem die Dispensation in trennenden Ehehindernissen nachgesucht werden müsse.

3. Wie man die erhaltenen Dispensen zu exequiren habe.

4. Wie sich der Pfarrer zu verhalten habe, wenn Vagabunden ehelich getraut zu werden verlangen.

Endlich ist es Observanz, daß die Brautpersonen, ehe sie kopulirt werden, Tags vorher sich mit ihren Zeugen zum Pfarrer begeben, und sich eine Zeit lang mit demselben unterhalten. Wie hat der Pfarrer diesen Besuch zu benützen?

Erster Abschnitt.

Vom Verhalten des Pfarrers in Beziehung auf die Eheverlöbnisse — Sponsalien.

Erstes Hauptstück.

Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er über die Auswahl einer zu ehelichenden Person um Rath gefragt wird.

§. 1.

Die Pastoralklugheit fordert, daß der Seelensorger sich nicht ohne besondere Ursache in die Standeswahl seiner Parochianen einmische, Niemanden seinen Rath aufdringe, ja nicht einmal anbiethe. Er begnüge sich damit, in seinem öffentlichen Religionsunterrichte auf die Wichtigkeit der Standeswahl aufmerksam gemacht, und die dabey zu beobachtenden Verhaltungsregeln den Seinigen tief eingeprägt zu haben.

§. 2.

Diese allgemeine Pastoralklugheitsregel muß besonders da, wo von der Wahl des Ehestandes und von der Auswahl einer zu ehelichenden Person die Frage ist, strenge beobachtet werden. Die Ursache hievon ist leicht zu errathen. Der Seelensorger, der sich in solche Geschäfte einmischet, und seinen Rath dazu ertheilt, oder gar aufdringen will, überschreitet die Gränzen seiner geistlichen Amtssphäre, und setzet sich der größten Gefahr aus, die Liebe und das Vertrauen seiner Parochianen zu verlieren, als ein anmassender

Mann verachtet, von Vielen gelästert, und mit den kränkendsten Vorwürfen aller Art Zeitlebens belastet zu werden.

§. 3.

Sollte aber der Seelensorger von Jemanden, der in den Ehestand treten will, deshalben um Rath gefragt werden; so lasse er sich bey Gegenständen, die blos das Zeitliche betreffen, nicht gebrauchen, und, was die zu ehelichende Person betrifft; so rathe er weder zu, noch ab; sondern verweise den Rathsbedürftigen an seine Aeltern, oder an seinen Vormund, oder an andere vernünftige und gutgesinnte Ortsnachbarn, und bleibe nur bey allgemeinen Verhaltungsregeln stehen, die demselben schon aus dem öffentlichen Religionsunterrichte bekannt seyn sollten: z. B. daß er vor Allem Gott, den Vater der Lichter, von dem jede gute Gabe kömmt, um Erleuchtung und Beystand in einer so wichtigen Sache anflehe, mit heiligen Absichten dabey zu Werke gehe, sich nicht von blinder Neigung führen, noch von irgend Jemand zur Ehelichung einer gewießen Person zwingen lasse; daß er bey Auswahl einer zu ehelichenden Person auf die zum Ehestande nothwendigsten und wesentlichsten Eigenschaften, auf Tugend und Frömmigkeit, auf Gleichheit der Religion und des Alters, dann aber auch auf Gesundheit, Geschicklichkeit, Vermögensumstände ꝛc. Rücksicht nehme; daß er keine Person wähle, gegen die er eher Abneigung, als Zuneigung habe; daß, wenn er nach angestellter Selbstprüfung glaube, im Ehestande seine zeitliche und ewige Wohlfahrt am besten befördern

zu können, er auch entschlossen seyn müsse, die vielen und großen Pflichten dieses Standes gewissenhaft zu erfüllen, und die unausbleiblichen Beschwernisse desselben geduldig und standhaft zu ertragen; daß er sich zu dem eben so heiligen, als wichtigen Ehestande würdig vorbereiten müsse, und sich während dieser Vorbereitungszeit nicht das Mindeste erlauben dürfe, was die jungfräuliche Reinigkeit verletzen könnte. ꝛc.

Bey diesen und dergleichen Vorstellungen und Ermahnungen lasse es der Seelensorger bewenden; ohne sich in das Heyrathsgeschäft selbst einzumischen, oder sich dazu gebrauchen zu lassen.

* Themistokles gab einem Vater auf die Frage, ob er seine Tochter einem guten aber armen Manne, oder einem reichen aber minder guten Manne, zur Ehe geben sollte, diese Antwort: „Ich will lieber einen Mann, der Geld, — als Geld, das einen Mann bedarf.“

Zweytes Hauptstück.

Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er über die Gültigkeit der schon abgeschlossenen Sponsalien urtheilen soll.

§. 1.

Unter Sponsalien, Eheverlöbniß, Eheversprechen, versteht man nichts anders, als eine freywillige, beyderseitige Zusage der zukünftigen Ehe. * Das Wort: Sponsalien, Sponsalia, ist von spondere, Versprechen herzuleiten, ** und

gründet sich auf die bey den alten Römern übliche Gewohnheit. Wer nähmlich eine Person zur Ehe haben wollte, mußte um dieselbe bey ihrem Vater, oder bey dem, in dessen Gewalt sie war, anhalten, – stipuliren: Die Formel dieser sogenannten Stipulation war: Spondesne Cajam, quæ in tua potestate est, mihi uxorem dari? War der Vater, oder derjenige, der die verlangte Weibsperson in seiner Gewalt hatte, mit diesem Antrage zufrieden; so antwortete er: Spondeo tibi. (Cajam uxorem dari). Sobald dieß geschehen war; hieß die Braut Sponsa, und der Bräutigam Sponsus. ***

* L. 23. Dig. de sponsalibus 1.

** Lib. 23. Dig. de sponsalibus L. 2.

*** Ibid. L. 2. et 3.

§. 2.

Die Sponsalien wurden bey den alten Römern für so nothwendig gehalten, daß ohne sie keine gültige Ehe eingegangen werden konnte.

Eine solche Nothwendigkeit der Sponsalien wurde in der Folge nicht mehr anerkannt. Zwar hat man immerhin die Sponsalien als eine Vorbedingung zur künftigen Verehelichung beybehalten: es existiren darüber mehrere Staats- und Kirchengesetze; aber kein einziges, welches die Gültigkeit der Ehe von den vorausgegangenen Sponsalien abhängig mache.

Das katholische Kirchenrecht hat caus. XXVII, qu. 2. c. 39. die Ursache des der Ehe vorausgehen-

den Sponsalienvertrages mit folgenden Worten angegeben: „Institutum est, ut jam pactæ sponsæ non statim tradantur, ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam.“ Nach Gratian also sind die Sponsalien dazu angeordnet worden, damit die Bräute (die man, wenn schon Alles richtig, aber die Stipulation noch nicht geschehen war, sponsas pactas nannte) nicht sogleich übergeben werden; um dem Ehemanne seine Gattin desto ehrwürdiger zu machen: es soll dadurch bewürkt werden, daß der Ehemann seine Gattin nicht gering schätze, nach der er sich als Bräutigam nicht gesehnt hätte.

Dieß ist wohl nur ein Grund der Konvenienz, aber nicht der Nothwendigkeit.

Zwar lassen sich noch andere und gewichtigere Gründe angeben, warum Eheverlöbnisse, Sponsalien, der einzugehenden Ehe vorausgehen sollen; aber einen Grund der Nothwendigkeit, als wenn die Gültigkeit der Ehen durch die vorausgehenden Sponsalien bedingt würde, wird man nimmermehr auffinden können.

In der österreichischen Monarchie hat man die Sponsalien — auf der Kehrseite betrachtet — sogar als unnütz, und in gewießen Fällen als schädlich ganz aufgehoben.

Die darüber ergangene k. k. Verordnung ist vom 30. August 1782, und lautet so: „Da die Eheverlöbnisse weder für den Staat noch für den Privatmann nützlich, sondern vielmehr für beyde in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind; als befehlen und ord-

nen wir: 1. Alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heurathen, wollen Wir von dem Tage dieses Unsers ergehenden Gesetzes gänzlich aufheben. 2. Würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen; so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art gefasset, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Würkung haben. 3. Um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen; sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist. 4. Alle Heurathskontrakte sollen künftighin also eingeleitet werden: daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung also fort ihre rechtliche Kraft haben sollen."

Durch eine weitere k. k. Oesterreichische Verordnung vom 16. Sept. 1785 ward festgesetzt, daß, wenn ein Oesterreichischer Unterthan in einem fremden Lande Sponsalien eingehen würde, diese in den Oesterreichischen Provinzen nicht gültig seyn sollen.

Ich führe diese k. k. Oesterreichischen Verordnungen deswegen an, um zu zeigen, wie verschieden man zu

verschiedenen Zeiten über die Nothwendigkeit der Sponsalien dachte.

Inzwischen haben jene k. k. Oesterreichischen Verordnungen, die Sponsalien betreffend, in anderen Staaten keine Nachahmung gefunden. So sind z. B. in dem benachbarten Königreiche Baiern die Sponsalien noch, wie vorhin, gewöhnlich, und, wenn sie die gesetzmäßigen Eigenschaften haben, gültig und verbindlich.

§. 3.

Was wird aber zur Gültigkeit des Sponsalienvertrages erfordert?

Dieß möchte hier wohl die wichtigste Frage seyn: denn

a) Nur gültige Sponsalien verbinden beyde Kontrahenten zur Erfüllung ihres Versprechens sowohl für den äusseren als den inneren Gerichtshof, pro foro in – et externo.

b) Nur gültige Sponsalien machen, daß, so lange diese bestehen, man mit einer anderen Person keine Sponsalien mehr gültig eingehen kann.

c) Nur gültige Sponsalien sind ein hinderndes Ehehinderniß. Impedimentum impediens matrimonii.

d) Nur aus gültigen Sponsalien entspringt das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, impedimentum publicæ honestatis, dergestalt, daß man mit den Blutsverwandten der

verlobten Person im ersten Grade keine gültige Ehe eingehen kann.

Wichtig also, sehr wichtig ist hier die Frage: Was zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert werde.

§. 4.

Um diese so wichtige Frage deutlich und entschöpfend zu beantworten, müssen wir das jus commune von dem jure particulari wohl unterscheiden: oder, was das Nähmliche ist, wir müssen zuerst untersuchen, was nach den allgemeinen, sowohl naturrechtlichen als positiven, — bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen, — dann was nach den besonderen landesherrlichen — und Diözesangesetzen zur Gültigkeit der Sponsalienverträge erfordert werde.

§. 5.

I. Nach den allgemeinen, sowohl naturrechtlichen als positiven — bürgerlichen und kirchlichen — Gesetzen wird zur Gültigkeit eines Eheversprechens erfordert:

1. Daß die Personen, welche das Eheversprechen einander machen, hinlänglich bestimmt seyen. Z. B. Kajus sagt zu 3 Schwestern: Eine von euch will ich zur Ehe nehmen. Dieses Eheversprechen wäre nicht hinlänglich bestimmt.
2. Das Eheversprechen muß wahr und ernstlich — darf nicht geheuchelt, nicht verstellt seyn.

* Falsche und geheuchelte Eheversprechungen sind ex defectu consensus ungültig, und werden auch pro

foro interno als solche behandelt; nur muß derjenige, der eine Person durch ein solches falsches Versprechen getäuscht hat, dieselbe schadlos halten, ohne sie ehelichen zu müssen.

Pro foro externo aber wird ein solches falsches Eheversprechen so lange für wahr gehalten, bis die Falschheit oder Fiktion desselben hinlänglich erwiesen ist.

3. Das Eheversprechen muß mit Ueberlegung gemacht werden. Dieß fordert die Wichtigkeit der Sache.

4. Das Eheversprechen muß ganz zwanglos und frey seyn; frey von aller Furcht, von allem Betruge, Irrthum, Schrecken.

5. Das Eheversprechen muß durch Worte oder andere äussere Zeichen hinlänglich manifestirt werden.

6. Das Eheversprechen muß wechselseitig geschehen. Beyde Personen müssen ihre wechselseitige Einwilligung zu erkennen geben. Das bloße Stillschweigen des einen Theils genüget nicht.

7. Die beyden Personen, die einander ein solches Eheversprechen machen, müssen auch fähig dazu seyn; dürfen durch kein gesetzliches Ehehinderniß daran gehindert seyn.

* Von dem zur Gültigkeit eines Eheversprechens erforderlichen Alter der Pubertät ist hier nicht nöthig, auch nur ein Wort zu verlieren.

§. 6.

Nach dem gemeinen, sowohl bürgerlichen als kirchlichen, Rechte wird zur Gültigkeit der Sponsalien nicht erfordert, daß die Aeltern — resp. Vormünder ihre Einwilligung dazu geben; auch wird nicht gefordert, daß die Sponsalien mit gewießen Feyerlichkeiten, z. B. vor Zeugen, oder vor Gericht abgeschlossen werden.

Causa 27. qu. 2. cap. 2. heißt es ausdrücklich: „Sufficiat secundum leges eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur." Ita Nicolaus I. in resp. ad consulta Bulgarorum cap. 3. de sponsis.

Aus diesem Grunde machte der Herr Kardinal Staatssekretär Consalvi dem Herrn von Wessenberg den Vorwurf, daß er als Generalvikar von Konstanz ein Dekret vom 10. Dezember 1804 kundgemacht habe, worin unter andern folgendes zu lesen sey: „Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quæ coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt: etiam imprægnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta nullam in posterum producat obligationem nubendi: omnes, qui nubere velint, sive sui juris sint, sive non, tenentur parentes vel tutores de suo nubendi proposito certiores facere, ita ut iis insciis non promissionem matrimonialem inire valeant."

* Vid. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bey der Ernennung des Generalvikars Frey=

herrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser rc. pag. 24.

„Ein solches Dekret, sagt Consalvi, ist offenbar dem g e m e i n e n Rechte entgegen, welches in diesem Stücke unversehrt und in voller Kraft von dem allgemeinen Kirchenrathe von Trient erhalten worden ist, und welches gemeine Kirchenrecht für die Gültigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen offenbar ausschließt; gleichwie es ebenfalls für ihre Würkung die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern und der Vormünder ausschließt. Sufficiat eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Cap. sufficiat 2. caus. 27. quæst. 2.“

H. v. Wessenberg erwiederte zu seiner Entschuldigung, jene bischöfliche Anordnung vom 10. Dezember 1804 habe keine andere Absicht gehabt, als den Uebereilungen, der List und Betrügerey, den Aergernissen und verwickelten Prozessen, welche nur zu oft die verderblichen Folgen der ohne Feyerlichkeiten und ohne Zeugen gemachten Eheversprechungen gewesen seyen, zu begegnen, und sie zu beseitigen.“

Ibid. pag. 60.

Allein Consalvi replicirte: „Die Gesetze der Kirche schreiben für die Gültigkeit der Sponsalien die Förmlichkeiten nicht vor, welche Ihr Dekret vorgeschrieben hat. Es ist demnach klar, daß Dieselben hierin willkührlich entschieden haben, indem Sie Bande auflegten, welche die Kirche nicht aufgelegt hat.“

Ibid. pag. 88.

Diese Erklärung des Consalvi ist ganz konsequent, und der Wahrheit vollkommen gemäß.

Die allgemeinen Kirchengesetze fordern zur Gültigkeit der Sponsalien weder die Einwilligung der Aeltern und Vormünder, noch die Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen, noch andere Feyerlichkeiten.

Auch sind einzelne Bischöfe nicht befugt, die allgemeinen Kirchengesetze abzuändern, oder so zu modifiziren, daß die sonst gültigen Sponsalien dadurch ungültig gemacht werden. Man beherzige nur das Einzige, was ich eben von dem, nur aus gültigen Sponsalien entspringenden, trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit erwähnte.

Kurz: zur Gültigkeit der Sponsalien werden von Seite der Kirche keine Förmlichkeiten erfordert. Sufficiat eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur.

Eben so werden nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen keine Feyerlichkeiten dazu vorgeschrieben.

A. Michl in seinem Kirchenrechte für Katholiken und Protestanten p. m. 275. behauptet, „nach dem römischen bürgerlichen Rechte sey zu dem Sponsalienvertrage auch die Miteinwilligung der Aeltern und Vormünder ein wesentliches Bedürfniß." Zum Beweise dieser Behauptung beruft er sich auf L. 7. Dig. de sponsal. lib. 23. tit. 1. wo es heißt: „In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur."

Allein in diesem Gesetze ist wohl nicht die Rede de consensu parentum als einem zur Gültigkeit der Sponsalien wesentlichen Requisite; denn sonst würde folgen, daß auch zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Aeltern erfordert werde; welches doch Niemand wird behaupten wollen. Das von Michl angeführte römische Gesetz scheint von jenen Zeiten zu reden, wo die Stipulationen noch üblich waren, und der Vater seine Tochter zu verloben das Recht hatte; (1. Cor. VII. 38.) denn es steht gleich dabey: „Intelligi tamen semper, filiæ patrem consentire, nisi evidenter dissentiat, Julianus scribit." Seitdem aber die Stipulationen aufhörten, würden ausser der freywilligen Einwilligung der Verlobten keine Formalitäten mehr erfordert.

So ist es nach den **allgemeinen bürgerlichen** Gesetzen.

Allein ganz anders verhält sich die Sache, wenn wir auf die **besonderen Gesetze** einzelner Staaten und Provinzen Rücksicht nehmen. Hier wird öfter zur Gültigkeit der Sponsalien so etwas erfordert, was nach allgemeinen Gesetzen nicht wesentlich ist.

§. 6.

II. Was wird nach den **besonderen landesherrlichen** Verordnungen zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert?

Zur Beantwortung dieser Frage beschränke ich mich blos auf die Sponsaliengesetze im Königreiche Baiern.

Vielleicht wird es nicht unangenehm seyn, wenn ich die Baierische Civilgesetzgebung im Betreffe der Sponsalien nach ihren verschiedenen Abänderungen und Modifikationen zu verschiedenen Zeiten geschichtlich darstelle, und die ehemaligen Provinzialgesetze des Fürstenthums Bamberg damit vergleiche.

Am Ende wird sichs von selbst zeigen, was nach den dermal bestehenden landesherrlichen Verordnungen im Königreiche Baiern zur Gültigkeit der Sponsalien wesentlich nothwendig sey.

A. Sponsaliengesetze im ehemaligen Churfürstenthume — jetzt Königreiche Baiern.

a) Das baierische gemeine Landrecht in Cod. civ. P. I. cap. 6. §. 4. stimmt mit den allgemeinen bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen überein, indem es l. c. ausdrücklich heißt: „Eheverlöbnisse, welche mit Umgehung der Aeltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind an sich nicht ungültig."

b) Im Jahre 1583 den 5. Sept. errichtete Se. Durchlaucht der Herr Herzog Wilhelm in Baiern mit dem H. Erzbischofe zu Salzburg und den HH. Ordinarien in Baiern — nähmlich mit den HH. Bischöfen zu Freisingen, Regensburg, Passau und Chiemsee ein Konkordat, worin es cap. 7. heißt: „Letztlich werden die Ehesachen sowohl, als andere kundlich für die Consistoria gehörige Sachen dem geistlichen Gerichte freygelassen."

* Daß unter diesen für die Consistoria gehörigen Sa-

chen auch die Sponsalien mitbegriffen waren, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel.

Vid. Meyr's Sammlung der churpfalzbaierischen Verordnungen II. B. S. 1028.

c) Im J. 1769 den 24. Jul. unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Joseph ward, um den unüberlegten Eheversprechungen und ihren schlimmen Folgen zu begegnen, verordnet:

1. Man soll einen Unterschied machen zwischen siegelmäßigen und andern Personen.

2. Nicht siegelmäßige Personen sollen sich nicht anders als nur vor der ordentlich weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beyde oder Ein Theil sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, auf die Eheverlöbniß einlassen: worüber auch allemal ein förmliches Protokoll zu halten, und jedem Theile ein gefertigter Extrakt gegen die Gebühren zu ertheilen ist.

3. Siegelmäßige Personen mögen sich zwar aussergerichtlich versprechen; jedoch nicht anders als schriftlich und sowohl unter eigener als zweyer siegelmäßiger Zeugen Unterschrift.

4. Bey jungen oder unversorgten Leuten, die sich bey ihren Aeltern befinden, oder unter Vormundschaft stehen, wird nebst obenerwähnten Formalitäten der älterliche und resp. vormundschaftliche Consens erfordert.

5. Alle Winkelversprechungen, sponsalia clandes-

tina, denen es an obigen Requisitis fehlt, sollen nicht nur unzuläßig und sträflich, sondern auch null, nichtig und kraftlos seyn, so, daß weder auf den Vollzug derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen, oder erkennt werden möge.

6. Da man den Contractum sponsalitium als eine blos weltliche Handlung ansieht, an dem man gar nichts Geistliches finden kann; so sollen alle darüber entstehende Prozesse und Irrungen bey den weltlichen Obrigkeiten und Dikasterien, wie alle andere Justizsachen angebracht, verhandelt und ausgemacht werden, jedoch allemal summarissime, und die Appellation soll nicht innerhalb 60, sondern innerhalb 30 Tägen geschehen — sub poena desertionis. An die geistlichen Obrigkeiten soll in hac causa mere sæculari kein Recurs mehr Platz haben.

* Sieh Kreitmayr Sammlung der neuesten merkwürdigen churfürstl. Generalien und Landesverordnungen S. 514.

d) Im J. 1776 den 15. Novemb. sind von Sr. churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph, unter Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung und mit Genehmhaltung der sämmtlichen Bischöfe, deren Diözesen sich in die churbaierischen Lande erstrecken, folgende Punkte festgesetzt, von beyderseits Bevollmächtigten unterschrieben, und ausgewechselt worden.

1. Die heimlichen Sponsalien sollen keine Kraft und Würkung haben.

2. Nur jene Sponsalien sollen auch quoad forum internum et effectus spirituales rechtmäßig und gültig seyn, welche entweder vor dem Pfarrer des Orts, oder einem dazu rechtmäßig begwalten Priester, worunter Beyde, oder Eines der Verlobenden eingepfarrt sind; — oder vor der ordentlich weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Zeugens schriftlich sind errichtet worden.

3. Derley Sponsalien sollen von dem Ortspfarrer in ein eigenes hiezu bestimmtes Buch, — von dem weltlichen Gerichte aber in ein besonderes Protokoll mit Ansetzung des Jahrs und Tags, der kontrahirenden Partheyen und der hiezu gebrauchten Zeugen ordentlich eingetragen, und jedem Theile ein gefertigter Extrakt zugestellt werden.

4. Nur die adelich Gebornen oder Nobilitirten, wie auch ihre eheleiblichen Kinder, dann alle würkliche und titular churfürstl. Räthe, Stabs- und Oberoffizire, endlich alle Bürgermeister der 5 Haupt- und Residenzstädte dürfen für ihre Person sich aussergerichtlich und ohne Beyseyn des Pfarrers in ein Eheversprechen einlassen; doch sollen derley Sponsalia sub poena nullitatis in Gegenwart zweyer unverwerflicher Zeugen, die aus einer der obenerwähnten Klassen auszuwählen sind, schriftlich errichtet, und von den beyden kontrahirenden Theilen sowohl, als von den beyden Zeugen unterschrieben werden.

5. Soviel aber die Sponsalien der Kinder und Pflegkinder (solange solche unter der Gewalt ihrer Ael-

tern oder Vormünder stehen), belanget, welche dieselben zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormünder einzugehen sich unterstehen würden; bleiben solche den churfürstlichen Landesgesetzen und scharfen Strafen quoad causas et effectus civiles, so wie dem foro ecclesiastico quoad valorem, casum resilii, pœnas, causas et effectus canonicos et spirituales vollkommen unterworfen, und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfarrern und Seelsorgern unter Bedrohung schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals unterfangen sollen, weder derley Sponsalien der Kinder und Pflegkinder, ohne Vorweisung oder Beybringung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder bey ihnen aufzunehmen, weder bey vorkommenden oder verspürenden Widerspruch der Aeltern und Vormünder mit den Denuntiationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen inne zu halten, und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten.

6. Die geistlichen Obrigkeiten sollen in jenem Falle, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familienabsichten und derley blos weltliche Dinge gründen, mit fernerer Behandlung circa valorem sponsalium inne halten, und die Partheyen an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über Erheblichkeit oder Unerheblichkeit

dieser Weigerung quoad causas et effectus civiles abwarten, und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimliche oder öffentliche causæ canonicæ vel conscientiæ im Wege stehen) circa valorem vel rescissionem sponsalium quoad effectus spirituales et forum internum die Sache entscheiden.

7. Bey dem Sponsalienwesen in casibus litigiosis oder was sonst sich ad obligationem, ad Sacramentum, ad vinculum matrimonii, ad impedimenta, ad jus, àd existentiam et valorem sponsalium, ad causas resilii, effectus canonicos et forum conscientiæ bezieht, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Kognition.

8. Die weltliche Obrigkeit wird die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebenen Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiction in executione kein Hinderniß gelegt werde.

9. Wenn also eine causa principalis de impedimentis, de jure, de existentia et valore sponsalium, circa obligationem ad Sacramentum et causas resilii bey dem foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt; so spricht der geistliche Richter auch ad Expensas und bestimmt dieselbe; er kondemnirt auch die verlierende oder muthwillig und ohne Ursache renitirende Parthey in omnia

damna et satisfactionem, und legt ihr nach Befund der Sache eine kanonische Buße auf.

10. Die Bestimmung und Ausmessung selbst aber des Quanti et Qualis damni, satisfactionis et indemnisationis civilis, dotis, alimentationis etc. gleich auch die Kognition über andere incidentes causas et effectus mere civiles gebührt dem weltlichen Gerichte, und sollen die Partheyen pro determinatione Quanti et Qualis satisfactionis et cognitionis civilis an solches angewiesen werden.

11. Sollte aber bey dem weltlichen Gerichte die quæstio principalis de dote, alimentatione prolis, satisfactione civili etc. vorfallen, und in derer Behandlung die Frage de præcedente impedimento, de obligatione ad Sacramentum, de jure, existentia et valore sponsalium, de resilio, de causis canonicis et conscientiæ vorkommen; so soll auch der weltliche Richter die Partheyen hierüber zu dem geistlichen Gerichte verweisen, und mit der Judikatur bis auf erfolgenden Bescheid des fori ecclesiastici inne halten.

12. Wenn bey dem geistlichen Gerichte sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesetzes und nach dessen Vorschrift clandestina, oder sonst ungültig seyen, (sey es auch, daß dergleichen ungültige Verlöbnisse würklich beschworen, durch Deflora=

tion und Imprägnation bestärkt, oder etwa auch von den churfürstlichen Unterthanen zu geflissentlichem Nachtheile dieses Gesetzes ausser Landes unter sich oder mit Auswärtigen vorsätzlich geschlossen worden wären;) so sollen dessen ungeachtet die klagenden Partheyen mit alleinigem Vorbehalte der allenfalls verdienten Kirchenstrafen a limine judicii ecclesiastici ab, und ratione satisfactionis und anderer Civileffekten ad judicium sæculare angewiesen werden.

13. Würde sich's ereignen, daß ein von den recht und gültig verlobten Theilen ohne einige erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehen, und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollte, folglich der geistliche Richter zur Anwendung und Bestimmung schärferer Hülfsmittel, und erforderlichen Falls sogar mit der Strafe der würklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen würde; soll die Vollziehung durch die churfürstlichen weltlichen Stellen auf behörige Requisition unaufhaltlich geschehen; wie dann auch Ihro churfürstl. Durchlaucht auch besonders das geistliche Gericht auf geschehenes geziemendes Ansuchen mit Ihro landesherrl. Beystande und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen brachii sæcularis kräftigst unterstützen werden, wenn die Herrn Ordinarii bey solchen äussersten Fällen die von Gott ihnen verliehene Gewalt der geistlichen Censuren nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze mit aller Vorsicht und Mäßigung nach den Umständen und

der hievon anzuhoffenden guten Würkung zu gebrauchen für nöthig und nützlich erachten werden.

14. Nachdem also durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die größte Urquelle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmal gehemmt, und auch durch eine in allen Diözesen soviel möglich gleichförmige summarische Prozeßordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Prozesse den streitenden Partheyen und durch solche dem weltlichen Staate selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann; also hat es bey gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15. Jhro churfürstliche Durchlaucht werden durch Jhro Ministerium und Agentien in Rom sich mit den Herrn Ordinarien kräftigst und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification und Bestätigung über gegenwärtiges Einverständniß ehestens bewürkt werde, nach dessen Erlangung zur Vollstreckung und Befolgung dieses neuen Gesetzes die nöthigen gleichmäßigen Maasregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

* Sieh Meyr's Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. I. B. S. 148 - 150.

e) Im J. 1779 den 16. Aug. ward eine geistliche Rathsordnung erlassen, worin es Nro. 14 heißt: Die Matrimonial- und Sponsalienvorfälle seyen sub ratione pœnæ canonicæ vel sacramenti

pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis aber pur weltlich.

Hiebey wird auf die früher erlassene Provisionalverordnung berufen.

* Ibid. II. B. S. 1134.

f) Im J. 1782 den 16. Jul. unter der Regierung des Churfürsten Karl Theodor ward die 1776 den 15. Nov. ergangene Provisionalverordnung wieder abgeändert, und nach dem Edikte vom 24. Jul. 1769 verordnet, daß die über Sponsalien erregten und künftig vorkommenden Streitigkeiten nur von der weltlichen Obrigkeit verhandelt, und verendschaftet werden sollen.

Als Ursache dieser Abänderung wird angegeben, weil einige Ordinariate zu nicht geringem Nachtheile des allgemeinen Besten und jener Verordnung vom 15. Nov. 1776 schnurgerade entgegen die heimlichen Eheverlöbnisse auf verschiedene Art, besonders unter dem Vorwande der noch nicht erfolgten päpstlichen Acceptation und Bestätigung zu begünstigen pflegen.

* Ibid. I. B. S. 209. N. 151.

g) Im J. 1782 den 8. Aug. ward auf den Bericht der Pfalzneuburgischen Regierung, daß die Consistorien von Eichstädt, Augsburg und Regensburg die sponsalia clandestina wider das diesfalls ergangene Generalmandat für gültig erkennet, und unter dem Vorwande der noch nicht erfolgten päpstlichen Acceptation verschiedene Personen zu deren

Vollziehung verdammt haben, genehmiget, daß die anderweit vorhabende verordnungsmäßige Heurath nachdrucksamst unterstützt, und die Pfarrer zur würklichen Zusammengebung durch die Temporaliensperre oder Bedrohung anderweiterer Kopulationsgestattung angehalten werden sollen.

* Ibid. I. B. S. 209 Nr. 152.

** Um dieß besser zu verstehen, setzen wir den Fall: Eine Person, die mit Jemanden Sponsalia clandestina eingegangen hat, will sich mit einem Anderen, mit dem sie verordnungsmäßige Sponsalien abschließt, verehelichen. Hier soll der Pfarrer ohne Rücksicht auf die zuerst eingegangenen geheimen Sponsalien eine solche Person mit ihrem zweyten Verlobten trauen: weigert er sich, dieß zu thun; so sollen seine Temporalien gesperrt, oder einer solchen Person erlaubt werden, sich anderswo trauen zu lassen.

h) Im J. 1783 den 16. Jan. erschien folgende Verordnung:

„Obschon das in Sponsaliensache ergangene Provisionale (vom 15. Nov. 1779) von dem päpstlichen Stuhle noch nicht bestätigt ist; so gedenken doch Se. churfürstliche Durchlaucht deswegen nicht davon ab- und auf das Mandat vom Jahre 1769 wiederum zurückzugehen. Man hat demnach die unterm 16. Jul. ann. præt. ergangene Generalausschreibung, gegen welche sich von Seite der Ordinariate nunmehr beschwert wird, also fort zu

wiederrufen, und dem Provisionali weiter zu inhäriren; auch im Fall sich ein oder anderes Ordinariat unter vorgeschützten Mangel der päpstlichen Bestätigung nicht hiernach achten würde, solches höchster Orten anzuzeigen."

* Ibid. V. B. S. 408.

i) Im Jahre 1785 den 26. April haben Se. churfürstliche Durchlaucht mit dem Herrn Churfürsten von Trier als Fürstbischof von Augsburg ein Konkordat abgeschlossen, und als für ewige Zeiten geltend ratifizirt, unterzeichnet und untersiegelt.

In diesem Konkordate heißt es N. 10, 11 u. 12:

„Kein Ehepaar soll ohne Konsens der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden."

„Was die Sponsalien betrifft, bleibt es bey dem churfürstlich pfalzbaierischen Provisionalmandat, und man ist von Seite des Ordinariats erbiethig, die Winkelversprechen auch pro foro interno und in Hinsicht auf das Impedimentum publicæ honestatis für null zu erklären."

„In den zum Ehe- oder Korgerichte nach dem churpfalzbaierischen Provisionalmandat gehörigen Sponsalien und Divortialhändeln sollen die partes principales in persona, oder nach Umständen per mandatarium satis et specialiter instructum bey ersagtem Gerichte ad citationem zu erscheinen gehalten seyn, ohne daß sie beym weltlichen Amte zuvor requirirt werden müssen.

Die testes hingegen sollen nicht nur daselbst mit spezialer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Dekanen oder andere vom Korgerichte dazu ernennten Kommissarien abgehört werden."

* Ibid. IV. B. S. 819.

k) Im Jahre 1789 unter dem 4. Sept. u. 1. Oktob. ward befohlen, daß der Vergleich mit dem Ordinariate Regensburg fortgesetzt, und durch ungebührliche und verweißliche Kritiken, dergleichen man sich gegen die Augsburgischen Concordate angemaßt hat, nicht aufgehalten werden soll.

* In dem nähmlichen Jahre ward auch dieses Konkordat mit dem Regensburger Ordinariate beendigt, und in demselben ebenfalls das mehr erwähnte Provisionale in Hinsicht der Sponsalien bestätigt.

** Ibid. V. B. S. 445 u. 444. Nr. 44.

l) Im Jahre 1802 den 6. Oktob. unter der Regierung des dermaligen Königs Maximilian Joseph — als damaligen Churfürsten Baierns ward der geistliche Rath zu München aufgelößt, und dessen Geschäfte den damals neu organisirten 3 Landesdirektionen zugewiesen.

Die Ehesachen sowohl in Beziehung auf die Sponsalien und deren Gültigkeit, als in Betreff der Ehehindernisse, besonders bey Ehen verschiedener Religionsverwandten, Kopulationen im Auslande wurden der zweyten Deputation zugetheilt,

in so ferne dergleichen Fälle nicht in das Richteramt und wegen streitiger Rechtsfragen in den Geschäftskreis der ersten Deputation einschlagen.

* Vid. Churpfalzbaierisches Regierungsblatt v. J. 1802. S. 711. Nr. 15.

m) Im Jahre 1804 den 2. May ward verordnet, daß die Supplirung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Würkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen seyn soll. . . Die Betheiligten in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern hätten demnach in vorkommenden Fällen ihre Gesuche bey den einschlägigen churfürstl. Hofgerichten einzuleiten und zu verfolgen.

* Sieh Regierungsblatt für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken vom J. 1804 S. 90.

n) Im Jahre 1805 den 16. Jul. erließ die damals in Konsistorialsachen angeordnete vermischte Kommission zu Bamberg an die Ruraldekanate eine schriftliche Erklärung über den ihr in Ehescheidungs-Sponsalien- und Schwängerungssachen überlassenen Geschäftskreis.

Die Sponsalien betreffend erklärte sie Folgendes:

1. Nur streitige Sponsalien gehören zum Ressort der gnädigst angeordneten Konsistorialkommission.
2. Das Gericht fängt also mit der überreichten Klage an. Auf Denuntiationen, daß zwischen gewießen Personen Sponsalien eingegangen worden seyen; so wie auf freywillige Aufhebung oder Verzicht-

leistung auf Entschädigung wird keine Rücksicht genommen.

3. Würklich eingeklagte Sponsalien werden wegen Connexität der Sache mit dem Satisfaktionspunkte von der . . Kommission behandelt.

4. Wenn mit der Klage auf Sponsalien auch die Klage auf Entschädigung wegen untergelaufener Schwängerung angestellt wird; so gehören die Incidentpunkte, z. B. die Bestimmung der Sumtuum puerperii, alimentationis auch hieher.

o) Im Jahre 1806 den 2. May ward die Landesverordnung von 1769 den 24. Jul. die Sponsalien betreffend, nach ihrem ganzen Umfange erneuert: am Schlusse aber noch besonders beygefügt:

„Zur Entfernung aller Mißverständisse und Irrungen wird das Provisionalmandat vom 5. März und 24. April 1779 hiemit ausdrücklich aufgehoben."

Nach dieser Verordnung von 1806 wird zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert:

1. Daß die siegelmäßigen Personen ihren Vertrag schriftlich, und mit eigener sowohl, als der zwey Zeugen Unterschrift errichten, — die nicht siegelmäßigen aber nicht anders, als vor der kompetenten Gerichtsstelle des einen oder des andern Theils errichten sollen.

2. Kinder, die sich noch bey ihren Aeltern befinden oder unter Vormundschaft stehen, bedürfen die Eiwilligung der Aeltern, resp. Vormünder.

3. Alle Winkelsponsalien sind null und nichtig.

4. Der Rekurs an geistliche Gerichtshöfe ist strenge verbothen.

* Vid. Regierungsblatt v. J. 1806. S. 175 ꝛc.

† Im J. 1809 den 20. April ward die Siegelmäßigkeit in Beziehung auf schriftliche Urkunden aufgehoben. Sieh Regierungsblatt vom Jahre 1809. S. 115. Nr. 1 – 2.

Im J. 1818 ward dieselbe durch das Edikt über die Siegelmäßigkeit vom 26. May e. a. dem Adel, den Collegialräthen und den höheren Beamten wieder ertheilt; welche aber zu den höheren Beamten zu rechnen seyen, noch unbestimmt gelassen. Sieh Gesetzblatt v. J. 1818. S. 325.

p) Im J. 1807 den 20. May ward die zeither provisorisch bestandene Consistorialcommission im Bisthume Bamberg wieder aufgelößt, und die eigentlichen Ehesachen mit Einschluß der Trennungen von Tisch und Bett an das bischöfliche Generalvikariat — die Sponsalien aber und sämmtliche damit in Verbindung stehende Klagsachen, dann die Gütertrennungen nach erfolgter Trennung der Ehe an die Säkulargerichte überwiesen.

* Vid. Weber's Grundsätze des Bamberg. Landrechts IV. B. S. 832.

B. Sponsaliengesetze in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg.

a) Fürstbischof Ernst von Mengersdorf hat unter dem 29. Jan. 1587 unter andern verordnet, daß, wenn Kinder, die noch unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, sich verehelichen wollen, die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder dazu vorhanden seyn müsse; und, wenn diese hinlängliche Gründe haben, ihre Einwilligung zu versagen, sie solche dem Ehegerichte in Anzeige bringen sollen.

Ehe auf diese Einwendungen von dem Ehegerichte erkannt ist, sollen die Kontrahenten nicht getrauet werden.

Die Entscheidung über Ehesachen im allgemeinen und ins besondere über Ehehindernisse stehe weder dem Pfarrer, noch sonst irgend einem Richter, sondern lediglich dem Ehegerichte zu.

b) Im J. 1737 den 6. Febr. unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn wurden alle sponsalia clandestina aufgehoben, und nur alle jene als gültig erklärt, welche mit Vorwissen der Aeltern, oder in deren Ermanglung mit Vorwissen der nächsten Anverwandten und vor 2 Zeugen geschlossen worden sind.

c) Im J. 1754 den 13. Dez. unter der fürstbischöflichen Regierung des Franz Konrad von Stadion ward in einer in vim statuti et respective recessus perpetui ergangenen, die Jurisdiction des Hochstifts bambergischen Consistorialgerichts betreffenden fürstbischöflichen Verordnung unter andern auch dieses festgesetzt:

1. Die Sponsalien oder Eheversprechungen sollen verordnungsmäßig vor zwey Zeugen eingegangen werden.

2. Sind dieselben α) weder vor zwey Zeugen eingegangen, noch β) gerichtlich, oder γ) aussergerichtlich vor zwey Zeugen in Anwesenheit der Parthey eingestanden, noch δ) durch eine vom Gegentheile eigenhändig geschriebene Urkunde klar erwiesen worden; so ist der klagende Theil ohne weiters mit seiner Klage abzuweisen — salva tamen obligatione naturali, und vorbehaltlich der auf sich beruhenden Verhaftung in foro intrinseco.

3. Der Eid soll als Beweismittel der Sponsalien nie Statt haben, weder der Erfüllungs- noch der Reinigungseid.

4. Ist das Eheversprechen mit einer würklichen Schwängerung verbunden; so soll zu Gunsten des Kindes nach Befund der Umstände der zugeschobene gerichtliche Erfüllungs- oder Reinigungseid Statt haben.

5. Nur der Eid, den der Schwächer der Geschwächten wegen der Defloration und diesfallsiger Offenbarung ihrer bereits vorhergegangenen Vergehung anwirft; soll wegen besorglicher Gefahr des Meineids nicht Statt haben.

6. Was circa formam probatoriam in Eheversprechungssachen gegenwärtig angeordnet und erklärt worden, soll in freundnachbarlichem Verneh-

men an die churfürstlich baierische Regierung zu München wegen der oberpfälzischen Diözesanen communicative erlassen werden.

7. Den Pfarrern bleibt frey und unbenommen, in Sponsalien- und Ehesachen ihr seelsorgliches Amt auszuüben, und die Partheyen desfalls zu ermahnen und abzumahnen; jedoch sollen sie keine Gerichtsbarkeit dabey ausüben, sondern ihre Berichte an das Consistorium erstatten, und die Partheyen dahin verweisen.

8. Auch sollen die Pfarrer den Partheyen bey bloßen Eheversprechungen keinen Vergleich aufdringen.

9. Sollte aber bey bloßen Eheversprechungen ein Theil mit dem andern sich vergleichen wollen; so bleibt es dem Pfarrer unbenommen, auf Ansuchen eines oder des andern Theils, auch allenfalls der Aeltern oder Anverwandten, einen würklichen Vergleich unter den Partheyen zu errichten: jedoch sollen sie unverzüglich denselben zum Consistorium einberichten, und die Partheyen anweisen, sich an das Consistorium zu wenden, um den Vergleich bestätigen zu lassen.

10. Sollte das Eheversprechen mit einer fleischlichen Vermischung oder mit Umständen von höherer Untersuchung verbunden seyn; so haben sich die Seelsorger der Sache gänzlich zu enthalten, und die Partheyen lediglich an das Consistorium zu verweisen.

* Das ehemalige bambergische Consistorial- oder Ehegericht war ein für sich bestehendes geistliches Gericht.

Der Richter war ein zeitlicher Domdechant; dieser hatte unter sich einen Official, der ein Geistlicher war; einen Siegler, der weltlich war; mehrere Geistliche als Assessoren, einen weltlichen Registrator, und einen Gerichtsdiener.

d) Im Jahre 1796 den 26. Jun. ergieng unter der Regierung des Fürstbischofs Christoph Franz von Buseck eine Verordnung, kraft welcher alle Eheverlöbnisse der Kinder oder Pflegempfohlenen, die ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder eingegangen werden, null und nichtig seyn, auch weder pro foro externo, noch pro foro interno eine Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen.

Ich finde mich bewogen, diese Verordnung von Wort zu Wort hieher zu setzen:

„Mit Mißfallen haben wir vernommen, daß dasjenige, was die gemeinen Rechte, und insonderheit Unser in Gott ruhender Herr Vorfahrer an der Regierung Fürstbischof Ernst christmildester Gedächtniß über die nothwendige Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Gültigkeit der Eheverlöbnisse ihrer Kinder und Pflegbefohlenen verordnet haben, eine geraume Zeit her in Unserm fürstlichen Bisthume Bamberg ausser Beobachtung gelassen, und dadurch Anlaß gegeben werde, daß junge Leute sich von frühzeitigen und unüberlegten Eheversprechungen, Verführungen, und nicht selten in der Absicht, die eheliche Trauung leichter zu erhalten, verwürkten sündhaften Vergehungen nicht enthalten,

wodurch das Wohl der Kirche und des Staats beeinträchtiget, der den Aeltern schuldige von Gott selbst gebothene Gehorsam verletzt, die Gerichtsstelle mit Eheklagen überhäuft, und überhaupt, was Gesetze und gute Ordnung erfordern, freventlich überschritten wird. Diesem Unwesen abzuhelfen, setzen, gebiethen und verordnen Wir hiemit aus der Uns als Bischofe und Reichsfürsten zustehenden gesetzgebenden Gewalt, daß fürohin keine Eheverlöbnisse der Kinder oder Pflegbefohlenen für gültig erkannt werden sollen, wenn solche nicht mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder eingegangen worden sind. Um allen künftigen Zweifeln und Irrungen vorzukommen, verordnen Wir ferner:

1. Daß nach dem Tode des Vaters auch die Einwilligung der überlebenden, nach Unserm fürstlichen Landrechte die älterliche Gewalt fortführenden Mutter hiezu erforderlich sey; welches wir auch

2. in Anbetracht der nothwendigen Einwilligung der Aeltern und resp. der Mütter auf diejenigen großjährigen Kinder erstrecken, die noch unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt, wenn gleich nicht mehr im älterlichen Brode, stehen. Dieses vorausgesetzt soll

3. auf jene Eheverlöbnisse, die ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder eingegangen worden, wenn sie auch schriftlich verfaßt, mit einem Eide, oder einer poena conventionali bestärkt, vor zweenen Zeugen abgeschlossen, gerichtlich oder ausser-

gerichtlich eingestanden wären, bey Gerichte keine Rücksicht genommen, sondern der klagende Theil, welcher nicht wenigstens glaubhafte Bescheinigung, daß der Vater, die überlebende Mutter oder der Vormund in das Eheverlöbniß eingewilligt habe, beybringen wird, sogleich abgewiesen werden; auch sogar

4. wenn vor oder nach einem solchen Eheversprechen eine Schänd- und Schwängerung erfolgt wäre; also zwar, daß die geschwängerte Person nicht auf die Ehe selbst, oder auf eine andere Entschädigung, sondern lediglich auf die bey Unserm Consistorialgerichte herkömmliche Kranz — Kindbett — und Erziehungskösten klagen könne.

5. Was Wir gegenwärtig überhaupt verordnet haben, soll auch von sämmtlichen auf Unserer Universität studierenden Jünglingen, solche mögen auswärtige oder eingeborne Landessöhne seyn, verstanden werden, wenn sie nur unter väterlicher oder mütterlicher Gewalt, oder wenigstens unter der Obsorge eines Vormunds stehen.

6. Denjenigen, die sich, um dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu entziehen, ausser Landes begeben, und mit oder ohne Entführung allda trauen lassen, benehmen wir hiemit ausdrücklich nicht nur den Landesschutz, sondern gestatten auch den Aeltern, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorenthaltung oder gänzlicher Entziehung des Heyrathsgutes zu bestrafen. Sonst soll auch noch über

dieses die etwa mit eingetretene Entführung nach den von Uns erlassenen peinlichen Gesetzen Th. 1. §. 130 bestraft werden.

7. Damit aber Kinder und Pflegbefohlene von ihren Aeltern oder Vormündern aus Eigensinn oder anderen Absichten mit Verweigerung ihrer Einwilligung an guter und anständiger Versorgung nicht gehindert werden, erlauben Wir in Gleichförmigkeit der Eingangs besagten Ernestinischen Verordnung, jedoch unter Vorbehalt der an Unser fürstbischöfliches Vikariat von einem jeden Theile einzuwendenden Appellation, denselben gnädigst, sich dieserhalb an Unser Consistorialgericht zu wenden, und zu bitten, daß dasselbe nach vorgängiger gründlicher Untersuchung der Ursachen der Nichteinwilligung nach Befund der Umstände die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder gerichtlich ersetze.

Nur nehmen Wir den Fall aus, wenn das Eheversprechen lediglich unter dem Bedingnisse: Wenn die Aeltern oder Vormünder einwilligen, geschehen; wo die Aeltern nicht einmal die Ursache ihrer Nichteinwilligung anzugeben schuldig, alle unter diesem Bedingnisse eingegangene und von Aeltern oder Vormündern nicht genehmigte Eheverlöbnisse aber ganz unkräftig, und nach Maaßgabe der vorausgesetzten Erklärungen vollkommen unwürksam seyn sollen.

8. Allermassen auch in der Folge einiger Zweifel über die Art und Weise des Beweises über die ertheilte

Einwilligung der Aeltern und Vormünder entstehen könnte; so setzen wir hiemit fest, daß solcher nicht anders, als durch schriftliche Urkunden oder zween unverwerfliche Zeugen, keineswegs aber durch Uebertragung des Eides hergestellt werden könne.

9. Allen Pfarrern und Seelsorgern Unsers Bisthums Bamberg gebieten Wir, sich auf keine Weise zu unterfangen, dergleichen Personen zu kopuliren, oder denselben Dimissorialien zu ertheilen, wenn sie von der Einwilligung der Aeltern und Vormünder nicht vergewissert sind; widrigenfalls sie mit dem Verluste der ihnen anvertrauten Pfarreyen bestraft werden sollen.

10. Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auf alle Unterthanen, wenn sie auch zu einem auswärtigen Bisthume gehören. Wir geben aber Unserm nachgeordneten fürstbischöflichen Vikariate hiemit gnädigst auf, solche in freundnachbarlichem Benehmen den fürstbischöflichen Ordinariaten, unter denen dieselben in geistlichen Sachen stehen, mitzutheilen, damit in vorkommenden Fällen genaue Rücksicht darauf genommen werde.

11. Was hingegen die zu Unserm Bisthume Bamberg eingehörigen Diözesanen in der oberen Pfalz betrifft, wollen Wir, daß Alles bey dem 1776 errichteten, und 1782 von hieraus in Vollzug gebrachten Vergleiche über das Sponsalgesetz von 1769 gänzlich belassen werde. Endlich

12. Obgleich die Verordnung vom 13. Dezember 1754, insonderheit was die Art und Weise, Eheverlöbnisse einzugehen, und den Beweis über die abgeschlossenen zu führen betrifft, insoweit hier nicht eine andere Erklärung in Hinsicht der vorzüglich nothwendigen Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Gültigkeit der Eheversprechen ihrer Kinder und Pflegbefohlenen enthalten ist, ihre volle gesetzliche Verbindlichkeit auch fernerhin hat; wollen Wir dennoch die dem § 2 derselben angehängte Clausel = salva tamen obligatione naturali, und vorbehaltlich der auf sich beruhenden Verhaftung in foro intrinseco = ganz aufgehoben, und so angesehen wissen, als wäre sie der Verordnung gar nicht einverleibt.

Damit dieses Gesetz zu Jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir gnädigst, daß es dermal sogleich, und fürohin jährlich einmal von öffentlicher Kanzel verlesen, und von Unseren Pfarrern und Seelsorgern dem Volke bey schicklichen Gelegenheiten hinlänglich erklärt werde."

* Im Jahre 1796 den 20. Nov. und 1798 den 12. Febr. ergieng eine weitere authentische Erklärung, daß jene Verordnung vom 26. Junius, die Sponsalien betreffend, allgemein sey, und sich auf alle Sponsalien ohne Ausnahme, auch auf jene, die vor dem 26. Jan. 1796 geschlossen worden wären, erstrecke.

§. 8.

Ich habe nun die landesherrlichen Sponsalgesetze, sowohl des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, als des ehemaligen Churfürstenthums — jetzt Königreichs Baiern, blos erzählend vorgetragen. Hieraus ergiebt sich nun die Antwort auf die im §. præc. aufgestellte Frage: Was wird nach den besonderen landesherrlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Eheverlöbnisse erfordert?

§. 9.

Nach den dermal im Königreiche Baiern bestehenden — landesherrlichen Verordnungen wird zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert,

1. daß sie von nichtsiegelmäßigen Personen vor der kompetenten Gerichtsstelle des einen oder anderen Theils; — von siegelmäßigen aber schriftlich — sowohl unter eigener als zweyer Zeugen Unterschrift errichtet werden;
2. daß, wenn junge Leute, die noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, Sponsalien eingehen wollen, dieß nicht anders, als mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder geschehe.

§. 10.

Da wir nun wissen, was sowohl nach allgemeinen als besonderen Gesetzen zur Gültigkeit der Sponsalien erfordert werde; so wissen wir auch, wie sich der Seelensorger zu benehmen habe, wenn in vorkommenden einzelnen Fällen sein Urtheil über die Gül-

tigkeit oder Ungültigkeit eingegangener Eheverlöbnisse in Anspruch genommen wird.

* Weiter unten, wo die Rede von dem trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, de impedimento publicæ honestatis, die Rede seyn wird, werden wir auf diese Frage von Gültigkeit oder Ungültigkeit der Sponsalien recurriren.

Drittes Hauptstück.

Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn sich's von Aufhebung des Sponsalienvertrags handelt?

§. 1.

Der Seelensorger muß wissen, in welchen Fällen die aus gültigen Eheverlöbnissen entsprungene Verbindlichkeit aufhöre, um die in foro interno vorkommenden Gewissensfälle darnach beurtheilen, und entscheiden zu können. Daher folgende Frage:

§. 2.

Aus welchen Ursachen können die gültig eingegangenen Eheverlöbnisse, Sponsalien, wieder aufgelößt, aufgehoben werden?

A. Die Eheverlöbnisse werden gelößt, und aufgehoben —

1. Durch beyderseitige Bewilligung — mutuo consensu.

„Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est: ideo

verborum obligatio verbis tollitur: nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur." Reg. jur. 55. ff.

2. Durch Ablegung der feyerlichen Gelübde in einem Ordensstande. Per professionem religiosam.

Da nach kirchlicher Entscheidung per solennem professionem religiosam sogar das matrimonium ratum, non consummatum, gelößt wird; wie vielmehr die Sponsalien. Conf. X. de conv. conjug. cap. 7. Ex publico etc. und Trid. sess. 24. can. 6.

3. Durch Empfangung einer höheren Weihe; denn durch Empfangung einer höheren Weihe wird man unfähig, sich zu verehelichen.

Conf. Dist. 27. cap. 8.: Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis etc. Trid. sess. 24. can. 9.

4. Durch Nichterfüllnng der dem Eheversprechen beygesetzten Bedingniß.

Z. B. Titius verspricht der Bertha die Ehe, wenn sie 1000 fl. im Vermögen hat. Ergiebt sich nun, daß Bertha dieß Vermögen nicht besitzt; so ist, — wie sich's von selbst versteht, Titius an sein Versprechen nicht gebunden.

5. Durch ein dazwischen kommendes Ehehinderniß.

* Wenn der eine Theil ein solches Ehehinderniß durch eigene Schuld herbeygeführt hat; so muß er, wenn

der andere unschuldige Theil will, um Dispensation nachsuchen, und nach gehobenem Hindernisse das Eheversprechen erfüllen. „Ne videatur de sua malitia commodum reportare. X. de judiciis cap. 7.

6. Durch Verehelichung; wenn ein Theil sich mit einer dritten Person würklich verehelichet.

* Hier stoßen wir auf die berühmte Streitfrage: Ob Eheverlöbnisse durch die mit einer dritten Person eingegangene Ehe für allzeit dissolvirt, oder nur suspendirt werden.

Um diese Kontroverse besser zu verstehen, setzen wir den Fall:

Livius und Sophia haben miteinander rechtsgültige Sponsalien abgeschlossen. Livius aber wird seiner Braut Sophia untreu, und verheyrathet sich mit Bertha. Hier kann wohl Sophia gegen ihren untreu gewordenen Bräutigam klagen, und mit Recht eine genugthuende Entschädigung verlangen. Allein sie will das nicht thun, sondern den Fall abwarten, wo die, mit Livius geehelichte, Bertha vor ihrem Ehemanne mit Tod abgeht, und dann ihr Recht auf den Livius geltend machen. Dieser Fall tritt würklich ein. Bertha stirbt. Nun entsteht die Frage: Ist der jetzt verwittibte Livius verbunden, die Sophia zu ehelichen?

Die geistlichen Rechtslehrer sind hier nicht einerley Meinung. Von vielen wird diese Frage bejahet; von vielen aber verneinet.

Schenkl in s. Instit. juris eccl. P. II. pag. 774. führt die Gründe pro und contra an.

Ich überzeuge mich, daß, wenn ein Verlobter seiner Verlobten untreu wird, und mit einer dritten Person sich verehelichet, die in ihrem Rechte verletzte Person zwar auf angemessene Genugthuung und Schadloshaltung die gerechtesten Ansprüche machen könne; die Sponsalien aber als aufgelößt betrachten müsse: denn es wäre gewieß sehr unanständig, wenn ein Ehegatte noch einer dritten Person verbunden bleiben müßte, und diese auf dereinstige Verehelichung mit ihm rechtliche Ansprüche machen könnte. — Dieß mag auch die Ursache gewesen seyn, warum die kirchlichen Gesetze in solchen Fällen den untreu gewordenen Verlobten nur mit einer Buße belegt wissen wollten. Conf. X. de sponsalibus cap. 51. causa 27. qu. 2. cap. ult.

§. 3.

Nebst jenen §. præc. angeführten Ursachen, aus welchen die gültig eingegangenen Eheverlöbnisse wieder aufgehoben werden, gibt es auch solche, die blos den einen Theil der Kontrahenden berechtigen, von seinem Eheversprechen zu resiliren. Was sind dieß für Ursachen?

§. 4.

Die Ursachen, aus welchen es blos dem einen Theile der Verlobten zusteht, von dem Eheversprechen zu resiliren, sind:

1. Merkliche Veränderung, die sich erst nach eingegangenem Eheverlöbnisse mit dem anderen Theile ereignet hat, wenn sich nämlich

a) entweder der moralische Charakter —

b) oder die Ehre —

c) oder die Gesundheit —

d) oder die körperliche Gestalt —

e) oder das Vermögen des andern Theils merklich geändert hat, so, daß dessen Zustand schlimmer, und die einzugehende Ehe schwerer und lästiger würde.

Z. B. Der Bräutigam oder die Braut unterhält während des Brautstandes eine unerlaubte Bekanntschaft mit einer dritten Person; — oder Eine der beyden Brautpersonen begeht eine Unzucht, oder sonst ein strafwürdiges Verbrechen; — oder Einer von beyden Kontrahenten verfällt in eine andauernde Krankheit; — oder die Braut wird an ihrem Körper entstellt, verliert ihre vorige Schönheit; — oder ein Theil leidet einen großen Verlust an seinem Vermögen, — geräth etwa gar in Armuth ꝛc. ꝛc.

2. Die zwar dem Eheverlöbnisse vorausgegangene, aber bis jetzt unbekannt gebliebene Sünde der Hurerey des andern Theils. X. de jurej. cap. 25.

3. Die Entfernung und das längere Ausbleiben des einen Theils ohne Wissen und Willen des anderen.

4. Der Eintritt des anderen Theils in ein Kloster.

5. Die von dem andern Theile empfangenen niederen Weihen.

6. Die von dem andern Theile mit einer dritten Person eingegangenen Sponsalien.

7. Jeder, auch nur zufällige, von dem andern Theile begangene Betrug, in so ferne er auf das Eheverlöbniß Einfluß hat.

* Im Zweifel, ob die Ursache hinlänglich sey, von dem Eheversprechen zu resiliren, hat der Richter zu entscheiden.

§. 5.

Der Seelensorger wird nun leicht ermessen können, welchen Bescheid er in solchen Fällen zu geben habe, wo sich's von Aufhebung des Sponsalienvertrags handelt.

Entweder sind Ursachen vorhanden, welche den Vertrag zwischen beyden Brautpersonen ganz aufheben;

Oder es treten solche Umstände ein, die nur den Einen Theil berechtigen, von seinem Eheversprechen zu resiliren;

Oder es ist nichts dergleichen vorhanden, was den Sponsalienvertrag aufhebe, oder davon zu resiliren berechtige.

Im ersten Falle hat der Seelensorger zu erklären, daß das Eheversprechen keine Verbindlichkeit mehr habe, wenigstens in Beziehung auf die versprochene Ehe.

Im zweyten Falle hat der Seelensorger zu eröffnen, daß nur der Eine — z. B. der unschuldige Theil berechtigt sey, von dem Sponsalienvertrage abzugehen.

Im dritten Falle hat er den beyden Theilen zu bedeuten, daß sie zur Erfüllung ihres Vertrages schwer verpflichtet seyen.

§. 6.

Noch eine wichtige Frage:

Wie? wenn eine der beyden Brautpersonen mit einem geheimen Fehler behaftet ist, muß sie denselben dem andern Theile offenbaren, oder nicht?

A. Es kömmt hier darauf an, wie dieser geheime Fehler beschaffen sey. Ist er so beschaffen, daß die Entdeckung desselben nicht zu befürchten ist; oder, wenn er auch entdeckt werden sollte, der andere Theil deshalben keinen großen Nachtheil leiden würde; so ist eine solche Brautperson eben nicht schuldig, ihren geheimen Fehler dem andern Theile zu manifestiren.

Ist aber der geheime Fehler von solcher Art, daß er dem andern Theile sehr nachtheilig werden könnte; so darf die mit einem solchen Fehler behaftete Person denselben nicht verheimlichen; sie muß, ehe sie zur Ehe schreitet, ihren Verlobten davon in Kenntniß setzen. Z. B.

a) Wenn die Braut von einem Dritten schwanger ist; so muß sie dieses ihrem Bräutigame nothwendiger Weise zu erkennen geben.

b) Wenn der Bräutigam oder die Braut mit geheimen großen Schulden beladen ist; so muß der schuldende Theil dem Andern die Anzeige davon machen.

* Wenn ein Theil der beyden Verlobten mit der Lustseuche, lue venerea, behaftet ist, muß er wenigstens die Verehelichung solange verschieben, bis diese

Krankheit vollkommen geheilet, und keine Gefahr der Ansteckung mehr vorhanden ist.

† Hieraus ergibt sich von selbst, wie der Beichtvater in dergleichen Fällen zu resolviren habe. —

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Pfarrers bey dem so genannten Brautexamen.

Es ist von der Kirche sehr weislich angeordnet, daß die Brautleute, ehe sie zur ehelichen Trauung schreiten, vor ihrem Pfarrer erscheinen sollen, um sich über ihre Religionskenntnisse theils prüfen, theils belehren zu lassen.

Diese Prüfung, resp. Belehrung der Brautleute, nennt man das Brautexamen.

In Rituali Romano heißt es: „Parochus admonitus de aliquo matrimonio in sua parochia contrahendo cognoscat, ... an uterque (vir scilicet et mulier) sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant.“

Und im Instructionali Bambergensi wird a) von den Brautpersonen erfordert: Calleant catechismum, ut imbuere possint infantes suos; und b) wird unter die Ritus copulationem matrimonialem antecedentes auch das Scrutinium gezählt, in quo sponsi de fidei rudimentis generalibus, et utrum non constet sibi de aliquo impedimento matrimoniali, examinantur.“ Ibid. pag. 344 und 347.

Auch weltliche Regenten — überzeugt, daß es nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate daran gelegen sey, zu wissen, ob jene, die in den Ehestand treten wollen, in ihrer Religion unterrichtet seyen, unterstützten die kirchliche Anordnung durch bürgerliche Gesetze.

Kürze halber will ich nur jenes anführen, was in der Oesterreichischen Monarchie unter dem 14. Jäner 1807 verordnet wurde. Seine k. kaiserliche Majestät geboten, „daß Jeder Ihrer Unterthanen, vorzüglich aber verehelichte Personen, welchen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstbothen oblieget, in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, gehörig unterrichtet seyn sollen; daß daher keine Trauung vorgenommen werden soll, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelensorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündung beygebracht wird: auch sey selbst im Falle einer Dispens von der Verkündung die Beybringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen.“

Im Königreiche Baiern existiren gleiche Verordnungen.

So ward im Jahre 1803 verordnet, daß bey Vermeidung einer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heurathslicenz ertheilt werden soll, der nicht ein ordentliches Zeugniß von seinem Pfarrer aufweisen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehrenbesuch die erforderlichen Kenntnisse im Christenthume und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe, und in der

mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sey.

Vid. Regierungsblatt für Franken v. J. 1805 S. 258.

Um nun diesen wichtigen, für Kirche und Staat gleich interessanten Gegenstand ordentlich zu behandeln, wollen wir untersuchen:

1. Wasfür ein Zweck durch das Brautexamen erreichet werden soll.
2. Von welch' großer Wichtigkeit dieses Examen sey.
3. Was den Inhalt dieses Examens ausmache.
4. In welcher Form dasselbe abgehalten werden soll.
5. Zu welcher Zeit das Brautexamen vorzunehmen sey.

Erstes Hauptstück.

Zweck des Brautexamens.

§. 1.

Schon aus den angeführten, sowohl bürgerlichen als kirchlichen Gesetzen, ist der Zweck des Brautexamens leicht zu ersehen.

Der Zweck dieses Examens ist —

1. sich von den Religionskenntnissen der Brautleute zu überzeugen;
2. ihnen zu der einzugehenden Ehe eine zweckmäßige Anleitung und Ermahnung zu geben;
3. die gesetzmäßigen Bedingnisse und etwaigen Hindernisse zu erforschen.

§. 2.

Der erste Zweck des Brautexamens ist, sich von den Religionskenntnissen der Brautleute zu überzeugen.

Dieser Zweck ist sowohl in den kirchlichen Gesetzen, als in den landesherrlichen Verordnungen deutlich ausgesprochen. Er ist unverkennbar.

Die Brautleute wollen in den Ehestand treten — in einen Stand, der mit den wichtigsten Pflichten und mit den schwersten Lasten verbunden ist; jene zu erfüllen, und diese zu tragen, ist ohne Religion — und also auch ohne Religionskenntnisse nicht möglich.

§. 3.

Der zweyte Zweck des Brautexamens ist, den Brautleuten eine zweckmäßige Anleitung und Ermahnung zu geben.

Auch dieser Zweck ist unverkennbar.

Wie viele würden in den Ehestand treten nur von thierischer Lust oder vom unedeln Eigennutze geleitet, ohne die Heiligkeit, und Wichtigkeit dieses Standes, — ohne die damit verbundenen schwer verantwortlichen Pflichten beherziget, und sich zur würdigen Antretung dieses eben so heiligen als wichtigen Standes vorbereitet zu haben, wenn nicht ihr wohlmeinender Seelensorger sie in dem Brautexamen darauf aufmerksam machte? Wie viele würden das heilige Sakrament der Ehe unwürdig empfangen, und also der, nur mit würdiger Empfangung

desselben verbundenen und ihnen so nothwendigen, Gnaden nicht theilhaftig werden, wenn ihr Seelensorger ihnen nicht die geeignete Anleitung zur würdigen Empfangung dieses großen Sakraments gäbe? Wie viele würden die hohen Pflichten des Ehestandes großentheils entweder ganz mißkennen, oder nicht hoch achten, wenn ihnen der Seelensorger nicht die Wichtigkeit und schwere Verantwortlichkeit derselben ans Herz legte? Wie viele würden im Ehestande an gefährlichen Klippen scheitern, und zu Grunde gehen, wenn sie nicht der Seelensorger schon im Brautexamen davor gewarnt hätte? Wie viele würden die Lasten des Ehestandes unerträglich finden, wenn sie nicht im Brautexamen die bewährtesten Mittel, diese Lasten sich zu erleichtern, und erträglich zu machen, gelernt hätten?

Da man dem jungen Tobias seine Braut, die Tochter Raguels, zugeführt hatte, erinnerte sich dieser junge Mann an die guten Rathschläge, die ihm sein treuer Führer, der Engel Raphael, ertheilt hätte, befolgte dieselben, und — er schloß eine glückliche Ehe. — Was Raphael dem jungen Tobias war, das ist der Seelensorger seinen Pfarrgenossen in dem kritischen Zeitpunkte, wo sie zur Ehe schreiten wollen, — Freund, Führer, Lehrer, Rathgeber, Tröster. Die Gelegenheit dazu gibt ihm das Brautexamen.

§. 4.

Der dritte Zweck dieses Examens ist, die gesetzmäßigen Bedingnisse und etwaigen Ehehindernisse zu erforschen.

Den Pfarrern ist es zur strengsten Pflicht gemacht, Brautpersonen nicht eher zu trauen, und ehelich einzusegnen, als bis alle von der Kirche und dem Staate vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt, und die etwa im Wege stehenden Hindernisse weggeräumt sind.

Was dieß für Bedingnisse seyen, die noch vor der priesterlichen Einsegnung der Ehe erfüllt werden müssen, und was für Ehehindernisse der Erlaubtheit oder Gültigkeit der Ehe im Wege stehen können, davon wird noch weitläufig genug gehandelt werden.

Hier genügt es mir, nur im Allgemeinen darauf hingedeutet zu haben, um zu zeigen, zu welchen nothwendigen Untersuchungen das Brautexamen dienen kann, dienen soll.

Zweytes Hauptstück.

Wichtigkeit des Brautexamens.

§. 1.

Aus dem dreyfachen Zwecke des Brautexamens ist es einleuchtend, von welch' großer Wichtigkeit dasselbe sey, und wie unerläßlich für den Seelensorger die Pflicht sey, es abzuhalten.

Bey dem Brautexamen findet der eifrige und weise Seelensorger die schicklichste Gelegenheit, den bösen Folgen schlechter Ehen entgegen zu arbeiten, und das lebenslängliche Glück vieler Familien zu begründen.

§. 2.

1. Manche wollen in den Ehestand treten, ohne

in den beseligenden Lehren des Christenthums unterrichtet zu seyn.

Andere, die sich verehelichen wollen, sind zwar in ihrem Christenthume unterrichtet; sind aber in den Geist desselben nicht tief genug eingedrungen.

Andere sind nicht im Stande, den schönen Zusammenhang der christlichen Religionswahrheiten zu durchschauen.

Diese drey Gattungen von Brautpersonen bedürfen des Unterrichtes aus dem belehrenden Munde ihres Seelensorgers gar sehr. Wie könnte aber dieses große Bedürfniß ohne Brautexamen befriediget werden?

§. 3.

2. Wenn es auch so manche Brautpersonen gibt, denen es eben an umfassenden und gründlichen Religionskenntnissen nicht fehlt; so bedürfen sie doch einer zweckmäßigen Anleitung zu dem wichtigen Stande, den sie anzutreten entschlossen sind. Und da eine solche Anleitung bey öffentlichen Religionsvorträgen, in Predigten und Christenlehren, nicht gegeben werden kann; so ergreift der für seine Pflicht lebende Seelensorger das Brautexamen als die einzige beste und schicklichste Gelegenheit, jene Anleitung so gut, als möglich, zu ertheilen.

§. 4.

3. Welch' große Unordnungen und Verwirrungen m Ehestande selbst entstehen, wenn gewieße Vorbedingungen zur Ehe nicht erfüllt, oder gewieße im Wege

stehende Ehehindernisse nicht vor der Eheeinsegnung beseitigt worden sind, liegt am Tage. Solchen Unordnungen und Verwirrungen kann, wo nicht immer, doch sehr oft durch eine bey dem Brautexamen anzustellende sorgfältige Untersuchung noch zur rechten Zeit begegnet werden.

Beweis genug, daß das Brautexamen von größter Wichtigkeit ist, und daß der Seelensorger, wenn er auch nicht schon durch Kirchen- und Staatsgesetze dazu verpflichtet wäre, dasselbe nie ganz unterlassen dürfte.

§. 5.

Wenn die Brautleute von zwey verschiedenen Pfarreyen sind; so entsteht die Frage: Soll jeder Pfarrer sein Pfarrkind prüfen; oder soll jener Pfarrer, von dem sie getraut werden, das Brautexamen für beyde Verlobte abhalten? Oder ist es gleichgültig, ob der Pfarrer des einen Theils beyde, zu verschiedenen Pfarreybezirken gehörige, Brautleute, oder ob jeder Pfarrer seinen Pfarrgenossen prüfe?

Beym ersten Anblicke sollte man denken, dieß sey gleichviel. Sieht man auf die herrschende Praxis zurück; so wird man in dieser Meinung noch mehr bestärkt: denn bald geschieht es, daß, wenn Brautleute aus zwey verschiedenen Pfarreyen sind, jeder Theil von seinem Pfarrer geprüft, und die geschehene Prüfung auch in dem Entlassungs- oder Ledigscheine, welcher für den einen Theil auszufertigen ist, ausdrücklich bemerkt werde: bald wird das Brautexamen für beyde Brautpersonen dem kopulirenden Pfarrer überlassen.

Ich halte dafür, daß im gedachten Falle jeder Pfarrer sein Pfarrkind prüfen, und jener, der den Ledig= oder Entlassungsschein auszustellen hat, zugleich die geschehene Prüfung bezeugen soll.

Meine Gründe sind diese:

1. Der eigene Pfarrer kennt seine Pfarrgenossen besser, als ein fremder: er weiß, ob dieser dem christlichen Religionsunterrichte fleißig beygewohnt habe, oder nicht, und wie dessen Religionskenntnisse beschaffen seyen; ob und was daran berichtiget, oder ergänzet werden müsse.

Der eigene Pfarrer weiß besser, als ein anderer, welcher Anleitung, Belehrung, Ermahnung sein Pfarrkind bedürfe: kann also seine Anleitung, Belehrung, und Ermahnung den individuellsten Bedürfnissen anpassen: folglich den Zweck des Brautexamens ungleich leichter und sicherer erreichen, als ein anderer, dem die verlobte Person noch ganz fremd ist.

Auch hat in der Regel jeder Pfarrangehörige zu seinem eigenen Pfarrer mehr Zutrauen, als zu einem fremden: ist also auch in Entdeckung irgend eines Ehehindernisses gegen seinen eigenen Pfarrer offenherziger, als gegen einen fremden.

Kurz: Wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreyen sind; so sollen die beyden Pfarrer jeder sein eigenes Pfarrkind prüfen. Nur so wird der Zweck des Brautexamens am beßten erreicht.

2. Wir werden weiter unten hören, daß man das Brautexamen nicht zu lange — nicht bis auf die

letzten Täge vor der Trauung aufschieben soll. Diese Regel kann aber nur dann jedesmal beobachtet werden, wenn jeder Pfarrer sein eigenes Pfarrkind prüft.

Aus diesen Gründen wird man sich leicht überzeugen, daß es nicht gleichgültig ist, ob der kopulirende Pfarrer beyde zu verschiedenen Pfarreyen gehörige Brautpersonen, oder jeder Pfarrer seinen Pfarrgenossen prüfe.

Drittes Hauptstück.

Inhalt des Brautexamens.

§. 1.

Der Inhalt oder die Materie des Brautexamens ist durch den Zweck desselben bedingt.

Der Zweck des Brautexamens ist, wie wir schon wissen, dreyfach:

1. Der Seelensorger soll sich von den Religionskenntnissen der Brautleute überzeugen; also dieselben prüfen, berichtigen, ergänzen.
2. Der Seelensorger soll den Brautleuten zweckmäßige Anleitungen und Ermahnungen zu ihrer demnächst einzugehenden Ehe ertheilen.
3. Der Seelensorger soll darnach fragen, ob alle Vorbedingungen zur Ehe erfüllt, und ob keine Ehehindernisse vorhanden seyen.

Hiemit ist auch der Inhalt oder die Materie des Brautexamens ausgesprochen.

§. 2.

Das Erste, was den Inhalt des Brautexamens ausmacht, ist Prüfung, Berichtigung und Ergänzung der christlichen Religionskenntnisse.

In dieser Hinsicht beobachte man Folgendes:

A. Man lege den Brautleuten eine kurze Uebersicht der ganzen christkatholischen Religion vor — etwa in nachstehender Ordnung:

Gott, der Allerhöchste, schuf den Menschen in Unschuld und Heiligkeit — nach seinem Ebenbilde.

In Vereinigung mit Gott heilig und selig seyn, war des Menschen hohe Bestimmung.

Allein der erste Mensch fiel durch die Sünde von Gott und seiner hohen Bestimmung ab, und mit ihm die gesammte Menschheit.

Dieser Abfall von Gott und seiner hohen Bestimmung machte den Menschen am Leibe und an der Seele unglückselig.

Da erbarmte sich der liebe Gott des gefallenen und unglückselig gewordenen Menschen. Er versprach einen mächtigen Erlöser, der die gefallene Menschheit wieder vom Falle aufrichten, und mit Gott wieder vereinigen sollte.

Dieses Versprechen Gottes ging in Erfüllung.

Gott sendete seinen von Ewigkeit eingebornen Sohn — zum Heile der Menschen.

Dieser ewige Gottes Sohn ward Mensch, um

die Menschen wie an der Hand zu Gott seinem Vater, von dem sie durch die Sünde abgefallen waren, wieder zurückzuführen.

Er lehrte mit Wort und That, wie wir Gott gefällig, und ewig glückselig werden sollen.

Die Lehre von der Dreyeinigkeit Gottes war der Inhalt seiner Glaubenslehren; — die Lehre von Gottes- und Nächstenliebe der Inbegriff seiner Sittenlehren.

Diese Glaubens- und Sittenlehren bekräftigte er mit Wundern göttlicher Allmacht.

Er ordnete zugleich die würksamsten Heilsmittel an.

Damit aber seine Lehre und diese würksamen Heilsmittel stets rein und unversehrt erhalten würden, stiftete Er eine Kirche, und begabte sie mit dem Beystande des heiligen Geistes.

Nachdem Er dieß alles vollbracht hatte, opferte Er sein Leben am Kreuze, als Versöhnungsopfer für unsere Sünden, für die Sünden der ganzen Welt.

Am dritten Tage nach seinem Tode stand er wieder neulebendig vom Grabe auf, und bewieß dadurch die Göttlichkeit seiner Person, und die Wahrheit seiner Lehren auf die überzeugendste Weise.

Vierzig Tage später fuhr er in den Himmel, zu seinem Vater, von dem er gesandt war.

Vom Himmel herab sandte er den heiligen Geist über seine Apostel, wodurch es ihnen möglich ward, die allbeseligenden Lehren und Anstalten Jesu in die ganze Welt zu verbreiten.

Durch diese Verbreitung der Lehre Jesu kam dieß wohlthätige Licht auch zu uns.

Wohl uns, wenn wir diesem Lichte nachgehen, und darin wandeln. Der Himmel ist unser Erbtheil.

Aber wehe uns, wenn wir vor diesem Lichte unsere Augen verschließen, und die Finsternisse mehr lieben, als das Licht. Unser Loos wäre sodann die Hölle — die ewige Verdammniß.

* Dieß möchte genug seyn, um die christliche Religion in einer kurzen Uebersicht zu beschauen.

B. Man fange nun an, die Brautleute zu prüfen, und stelle theils aus der Glaubenslehre, theils aus der Sittenlehre Jesu bestimmte Fragen an sie, aus deren Beantwortung oder Nichtbeantwortung sich auf ihre Kenntnisse oder Unwissenheit schließen läßt.

Findet man ihre Religionsbegriffe nicht richtig genug; so suche man sie auf der Stelle zu berichtigen.

Verrathen sie Mangel an Religionskenntnissen; so befleiße man sich, diese Lücken durch Unterricht auszufüllen, und das Fehlende zu ergänzen.

§. 3.

Das Zweyte, was zum Brautexamen gehört, ist zweckmäßige Anleitung zur bevorstehenden Ehe.

1. Zuerst stelle ihnen der Seelensorger vor, wie sie den Ehestand zu betrachten haben: nähmlich —

a) als einen Stand, den Gott selbst angeordnet

hat, damit das Menschengeschlecht auf eine vernünftige und ordentliche Art fortgepflanzt werde; –

b) als ein Vorbild der Vereinigung Jesu mit seiner Kirche. Eph. V – 32.

2. Er sage ihnen, daß Jesus Christus die Ehe zu einem Sakramente erhoben, und mit der würdigen Empfangung dieses heiligen Sakraments besondere Gnaden verbunden habe.

3. Er zeige ihnen, wie sie sich vorbereiten sollen, um dieses hl. Sakrament würdig zu empfangen, und der damit verbundenen Gnaden theilhaftig zu werden; –

a) durch unschuldiges, wechselseitiges Betragen;

b) durch eifriges und öfteres Gebeth;

c) durch Empfangung der heiligen Sakramente der Buße und des Fronleichnams.

* Man rathe ihnen etwa auch eine Generalbeicht an, und gebe ihnen Anleitung dazu.

4. Er sage ihnen, wie sie sich am Trauungstage selbst verhalten sollen;

a) was sie zu meiden, —

b) was sie zu thun haben.

* Die Armen der Pfarrey sollen bey dem Hochzeitmahle nie vergessen werden.

5. Er belehre sie über die wichtigen Pflichten christlicher Eheleute.

A. Ueber die gemeinschaftlichen. Diese sind:

a) Stets unveränderliche Liebe.

b) Unverbrüchliche Treue bis in den Tod.

c) Vermeidung alles dessen, wodurch die eheliche Liebe und Treue gefährdet wird. Z. B. Ohrenbläserey, Eifersucht ꝛc.

d) Eheliche Keuschheit, — Schamhaftigkeit, — Mäßigkeit in ehelichen Verhältnissen.

e) Wechselseitige Hülfeleistung und Unterstützung in häuslichen Sorgen, in allen Angelegenheiten, und in jedem Unfalle dieses Lebens.

f) Wahre Gottesfurcht.

g) Ernstes Streben, einander zu heiligen.

B. Ueber die besonderen Pflichten —

a) des Mannes,

α) daß er seiner Frau mit Liebe vorstehe,

β) daß er für sie sorge, und

γ) sie vor jedem Unfalle soviel als möglich bewahre;

b) des Weibes,

α) daß es in allen billigen Sachen dem Manne gehorche, —

β) ihm stets gefällig, freundlich begegne,

γ) und das Hauswesen emsig besorge.

6. Er mache sie besonders aufmerksam auf die großen und schwer verantwortlichen Pflichten, die sie gegen ihre Kinder, wenn Gott ihre Ehe damit segne, zu erfüllen haben.

a) In Ansehung der körperlichen Erziehung.

α) Schon vor der Geburt —

β) Nach der Geburt der Kinder,

αα) daß sie ihre Gesundheit, geraden Glieder und das Leben erhalten;

ββ) daß sie, wenn sie an der Gesundheit oder an geraden Gliedern Schaden gelitten haben, wieder hergestellt werden.

b) In Ansehung der geistlichen Erziehung.

α) Für die Bildung ihres Verstandes —

αα) durch häußlichen Unterricht;

ββ) durch den öffentlichen Schulunterricht.

β) Für die Veredlung ihres Herzens —

αα) durch Entfernung gewießer Gefahren;

ββ) durch Lehre und Beyspiel;

γγ) durch Benützung des öffentlichen Gottesdienstes;

δδ) durch vernünftige Bestrafung der Unarten;

εε) durch angemessene Beschäftigung.

7. Wenn sie etwa alte Aeltern bey sich haben; so schärfe er ihnen auch jene Pflichten ein, die sie gegen diese zu erfüllen haben.

a) Gute Pflege.

b) Geduldige Ertragung ihrer Schwächen.

c) Kindliche Liebe und Sorgfalt.

8. Er stelle ihnen vor, welche Pflichten sie gegen ihre Dienstbothen zu beobachten haben.

a) Für ihren Leib —

b) Für ihre Seele.

9. Endlich ermahne er sie zu einem christlichguten Verhalten gegen ihre Ortsnachbarn.

a) Zur Gerechtigkeit.

b) Zur Billigkeit.

c) Zur Liebe.

* Daß der Seelensorger bey allen diesen Belehrungen und Ermahnungen auch auf die individuellen Umstände, in denen sich das Brautpaar befindet, Rücksicht nehmen müsse, wird wohl keiner besonderen Erinnerung bedürfen.

§. 4.

Der dritte Bestandtheil des Brautexamens ist die sorgfältige Nachfrage, ob die Vorbedingungen zur Ehe erfüllt, und ob keine Ehehindernisse vorhanden seyen.

1. Ob sie von der treffenden Polizeystelle die Heurathserlaubniß erhalten haben.

* Nach der Einwilligung der Aeltern und nach dem Quantum connubiale hat der Seelensorger nicht mehr zu fragen; denn Beydes wird schon von der Polizeystelle untersucht, ehe sie die Heurathslicenz ertheilt.

Eben so hat der Pfarrer bey verwittibten Brautpersonen nicht zu untersuchen, ob sie wegen der etwa vorhandenen erstehelichen Kinder Richtigkeit

gepflogen haben: denn auch dieses wird als geschehen vorausgesetzt, sobald die Heurathserlaubniß von der Polizeystelle ertheilt wird.

2. Ob sie ganz ungehindert in den Ehestand treten können — mit freyem, zwanglosen Willen.

3. Ob sie nicht verwandt, nicht verschwägert seyen.

* Hier kann der Seelensorger mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Brautpersonen noch andere Ehehindernisse nennen, und erklären, um sie aufmerksam zu machen.

4. Ob, wenn ein Theil zu einer andern Pfarrey gehört, die erforderlichen Ausrufungen auch dort beschäftiget werden.

§. 5.

Es geschieht nicht selten, daß Brautleute schon vor der ehelichen Trauung in einem und demselben Hause beysammenwohnen.

In einem solchen Falle hat der Pfarrer darauf zu sehen, ob dieses Beysammenwohnen mit Gefahr verbunden sey oder nicht. Ist keine Gefahr damit verbunden, weil etwa die in dem nähmlichen Hause wohnenden Aeltern oder Anverwandten oder andere rechtschaffene Leute jede Gefahr zu beseitigen wissen; so hat es der Pfarrer hiebey zu belassen. Im entgegengesetzten Falle aber hat er darauf anzutragen, und zu dringen, daß die Brautpersonen während des Brautstandes in verschiedenen Häusern wohnen, und wenigstens nächtlicher Weile nicht beysammen bleiben.

Das Instructionale Bambergense pag. 349 gibt diese Vorschrift:

„Parochus hortetur eos (sponsos), ut ante benedictionem in templo suscipiendam, multo minus ante copulationem matrimonialem in eadem domo non cohabitent, neque simul maneant, nisi aliquibus propinquis et aliis præsentibus." Conf. Trid, Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

Viertes Hauptstück.

Form des Brautexamens.

§. 1.

Die Form, oder die Art und Weise betreffend, wie der Pfarrer das Brautexamen abhalten soll, kömmt es auf die Beschaffenheit der Brautpersonen an.

1. Bey sogenannten distinquirten Personen richte man es so ein, daß es mehr einer freundschaftlichen Unterredung als einer Prüfung gleich sehe.
2. Bey Brautpersonen aus dem gemeinen Stande, die man schon als gut unterrichtet kennt, sey man mit der Prüfung der Religionskenntnisse kürzer; verwende aber desto mehr Zeit und Fleiß auf die zweckdienlichen Belehrungen, Anleitungen und Ermahnungen.
3. Bey wenig unterrichteten Personen, z. B. bey Dienstbothen, Viehhirten ꝛc., die den christlichen Unterweisungen selten beygewohnt haben, sey die Prüfung desto länger und genauer.

4. Ist die Unwissenheit des einen oder des andern Theils so groß, daß es in der zum Brautexamen bestimmten Stunde nicht möglich ist, das Mangelhafte zu ergänzen; so bestelle man einen solchen wieder auf eine andere schickliche Zeit, und wiederhole dieß so lange, bis der nothwendige Religionsunterricht vollendet ist.

5. Im Falle, wo Prüfung der Brautpersonen über ihre Religionskenntnisse nothwendig ist, scheint es mir räthlich zu seyn, daß man sie nicht zusammen, sondern jeden Theil einzeln examinire.

6. Der Seelensorger nehme sich wohl in Acht, daß er keine dunkle, unbestimmte, verworrene, zweydeutige, oder verfängliche Fragen stelle.

7. Wenn er die Brautleute auf die ehelichen Standespflichten aufmerksam macht; so thue er es mit der größten Behutsamkeit: er wäge jedes Wort sorgfältig ab, und sage nicht so etwas, was die Schamhaftigkeit auch nur von weiten verletzen könnte.

In Beziehung auf das debitum conjugale gebe er ihnen nur allgemeine Verhaltungsregeln an die Hand, z. B. daß sie gottesfürchtig zusammen leben, die eheliche Keuschheit treu bewahren, die Absicht, warum Gott die Ehe eingesetzt hat, stets vor Augen haben, nichts, was dieser Absicht entgegen ist, sich erlauben, ohne wichtige Ursache sich einander nicht entziehen, im Falle eines Zweifels, ob dieses oder jenes erlaubt sey, ihren Beichtvater um Rath fragen sollen.

8. Findet der Seelensorger Ursache zu zweifeln, ob nicht zwischen beyden Eheverlobten das impedimentum criminis, oder affinitas ex copula illicita vorhanden sey; so stelle er nicht anders, als mit möglichster Behutsamkeit, eine Untersuchung darüber an.

Z. B. Erkläre er jedem Theile unter 4 Augen die Ehehindernisse, und unter diesen auch jenes, worüber er eigentlich die Nachforschung anstellen zu müssen glaubt. Nach geschehener Erklärung der verschiedenen Ehehindernisse stelle er der gegenwärtigen Brautperson vor, wie nothwendig es sey, ihm, wenn eines dieser Ehehindernisse vorhanden wäre, solches in geheim zu eröffnen, damit es noch zur rechten Zeit weggeräumt, und die Ehe gültig eingegangen werden könnte: er mache aufmerksam auf die schlimmen Folgen, wenn man eines geheimen Ehehindernisses sich bewußt dasselbe, etwa aus unzeitiger Schaam, verheimlicht halten wollte; er erbiete sich, die etwa erforderliche Dispense in der Stille und mit Verschweigung der Personen baldmöglichst zu bewürken.

9. Bey dem Brautexamen benehme sich der Seelensorger mit Würde, Anstand und Klugheit.

Er begegne den Eheverlobten nicht unfreundlich, nicht unhöflich, nicht auf eine sie beschämende Art.

Er behandle sie nicht, wie Kinder.

Merket er ihnen eine gewieße Schüchternheit

an; so mache er ihnen Muth, und suche er ihnen die Antworten auf die vorgelegten Fragen zu erleichtern.

Findet er den einen oder den andern Theil unwissend; so mache er keine bittere Vorwürfe; sondern muntere er den unwissenden Theil auf, daß er noch während des Brautstandes den mangelnden Religionsunterricht nachhole, und daher zur bestimmten Zeit wieder komme, um sich denselben ertheilen zu lassen.

10. Der Seelensorger befleiße sich, den Brautleuten treffende Kernsprüche, besonders aus der heiligen Schrift tief einzuprägen, und dadurch den ihnen gegebenen Unterricht leichtbehaltlich zu machen.

Beyspielweise will ich über die einzelnen Pflichten der Eheleute Einige solcher Kernsprüche hieher setzen.

A. Ueber die Pflichten der Ehegatten als solcher.

a) „Ihr Männer, liebet euere Weiber, wie Christus seine Kirche geliebt, und sich selbst für sie dahingegeben hat.“ Eph. V. 25.

„Ihr Männer, liebet euere Weiber, und seyd nicht bitter gegen sie.“ Kol. III. 19.

„Die Männer sollen ihre Weiber lieben, wie ihre Leiber. Wer sein Weib liebt, liebt sich selbst. Niemand hat je seinen Leib gehasset: sondern er nährt, und erhält ihn.“ Eph. V. 28 – 29.

„Ihr Männer, wohnet bey euern Weibern mit Vernunft, und gebt ihnen als dem schwächeren, weiblichen Gefäße, und als den Miterben der Gnade des Lebens die Ehre." 1. Petr. III. 7.

b) „Ihr **Weiber**, seyd unterthan eueren Männern in dem Herrn, wie sichs gebührt." Kol. III. 18.

„Die Weiber seyen unterthan den Männern als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt." Eph. V. 22–23.

„Das Weib ehre ihren Mann." Eph. V. 33.

„Wie die Sonne, wenn sie aufgegangen ist, an dem hohen Himmel des Herrn eine Zierde ist; also ist ein tugendsames Weib eine Zierde in ihrem Hause. Sirach XXVI. 21.

c) „Den Eheleuten gebietet der Herr, daß das Weib sich nicht scheide von dem Manne, und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse." 1. Kor. VII. 10–11.

„Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht trennen." Mark. X. 9.

B. **Ueber die Pflichten der Ehegatten als Aeltern.**

„Hast du Kinder; so zieh sie auf, und beuge sie von Jugend auf." Sirach VII, 25.

„Ein verwöhntes Kind wird muthwillig, wie ein wildes Pferd. Zärtle mit deinem Kinde;

so mußt du dich vor ihm fürchten: spiele mit ihm; so wird es dich hernach betrüben." Sirach XXX, 8 – 9.

„Ihr Väter, reitzet euere Kinder nicht zum Zorne; sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung des Herrn." Eph. VI, 4.

C. Ueber die Pflichten der Eheleute gegen ihre Dienstbothen.

„Hast du einen treuen Knecht (Dienstbothen); so sey er dir so werth, wie dein Leben. Behandle ihn wie deinen Bruder." Sirach XXXIII, 31.

„Ihr Herrn, — lasset ab von euern Drohungen; indem ihr wisset, daß sowohl euer, als ihr Herr in dem Himmel ist, und daß kein Ansehen der Person bey ihm Statt habe." Eph. VI, 9.

„Ihr Herrn, seyd gegen euere Knechte gerecht und billig, und wisset, daß auch ihr einen Herrn im Himmel habet." Kol. IV, 1.

D. Ueber die Pflichten der Eheleute gegen ihre Ortsnachbarn.

„Befleißet euch des Friedens mit Jedermann." Hebr. XII, 14.

„Alle Bitterkeit, alles Widerwärtige, Zorn, Geschrey und Lästerung samt aller Bosheit soll von euch weggeschafft werden. Seyd aber gegen einander gütig, barmherzig, und vergebet ein=

ander, wie auch Gott euch in Christo vergeben hat." Eph. IV, 31 – 32.

11. Der Seelensorger wird den im Brautexamen gegebenen Unterricht noch kräftiger unterstützen, wenn er den Eheverlobten ein zweckmäßiges Lehrbüchlein in die Hände gibt, um sich mit ihren Standespflichten und mit den tauglichsten Mitteln, sie zu erfüllen, immer mehr bekannt zu machen.

* Doch sey man in Auswahl solcher Bücher sehr behutsam.

** Der würdige Herr geistliche Rath und Professor Weber in Dilingen ließ im J. 1818 zu Landshut in der Weberschen Buchhandlung die Eheeinsegnung nach dem katholischen Ritus abdrucken, um sie als ein geistliches Hochzeitgeschenk vertheilen zu können.

12. Der Seelensorger glaube nicht, daß er im Brautexamen den Eheverlobten Alles sagen müsse, was sich über die allseitigen Ehestandspflichten sagen läßt: denn dieß würde sie zu lange aufhalten, und am Ende nur verdrüssig machen. Auch hier gilt die Regel: „Kurz und gut."

§. 2.

An guten Materien für das Brautexamen fehlt es nicht. Man findet dergleichen theils in besondern eigends zu diesem Zwecke verfaßten Büchern, theils in theologischen Zeitschriften.

Ich will die mir bekanntgewordenen hier anzeigen.

A. Eigene Schriften.

a) Unterricht für christliche Eheleute vom gemeinen Stande zur Beförderung ihrer Glückseligkeit. Verfasset von einem Seelensorger. München 1790."

* Die zweyte, vermehrte und verbesserte Auflage ist — München bey Joseph Lentner 1802 erschienen.

b) „Wahrheiten für Ehegatten und Verlobte in Bezug auf Eheglück und Ehefrieden von Gottfried Immanuel Wenzel, jetzt Prof. der Log. Metaph. und Moral in Linz 1796."

c) „Lebensgeschichten heiliger Eheleute. Ein Lesebuch zur Belehrung und Erbauung christlicher Hausväter und Hausmütter. Verfasset von Dominikus Schelkle ꝛc. Augsburg bey N. Doll 1812."

d) „Die Heiligkeit der Ehe. Eine Trauungsrede ... von Peter Werner ... d, z. Prediger auf dem Bürgersaale in München ... München 1819 bey Jakob Giel."

e) „Anrede bey Einsegnung der ehellchen Verbindung des H. P. P. mit der Jungfrau M. A. K. L. von Karl Egger Pfarrer in Kleinaitingen 1816."

* Diese schöne, eben so belehrende als erbauende Trauungsrede scheint nicht in Buchhandel gekommen zu seyn.

B. Aufsätze in Zeitschriften.

a) In der Bamberger theologischen Zeitschrift.

α) Plan eines Unterrichts bey der Aufnahme der

Brautleute, von Ludwig Krug, Dechant in Werfen bey Salzburg. VI. B. S. 32 ꝛc.

β) Ausführung dieses Plans. IX. B. S. 1 – 32.

b) In der Linzer Monatschrift,

α) „Ueber die Prüfung und Belehrung der Brautleute. I. Jahrg. I. B. S. 112 – 120.

β) Bemerkungen in Betreff des für die Brautleute vorgeschriebenen Zeugnisses über ihre Religionskenntnisse. VI. Jahrgang. I. Band. S. 92 – 114.

c) Im Konstanzer Archiv für die Pastoralconferenzen.

„Versuch einer Anrede an ledige Brautleute auf dem Lande bey Sponsalien.“ Jahrg. 1816. 7 — 8 Heft.

* Wie der Pfarrer Heggelin zu Warthhausen das Brautexamen abzuhalten pflegte, findet man in dessen Biographie von J. M. Sailer unter dem Titel: „An Heggelins Freunde. Ein Denkmal des Verblichenen.“ S. 87 - 94.

Fünftes Hauptstück.

Zeit des Brautexamens.

§. 1.

Das Bräutexamen soll nicht bis auf die letzten Täge vor der Kopulation verschoben, sondern sobald, als möglich, abgehalten werden, damit, wenn es etwa

dem einen oder dem andern Theile an den erforderlichen Religionskenntnissen fehlt, diese noch vor der priesterlichen Trauung beygebracht werden können.

§. 2.

Für die Diözese Bamberg ist unter der Regierung des Fürstbischofs Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg folgende Vikariatsverordnung vom Jahre 1691 den 15. Jan. erlassen worden.

„Demnach Sr. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst vorgetragen worden, weßgestalten bey denen Kopulationen sowohl allhier in der Residenzstadt, als auf dem Lande zum öftern wahrgenommen werde, daß Braut und Bräutigam in dem bevorbesagten Kopulation gebräuchlichen examine gar schlecht bestehen, und in der christlichen Lehre und Glaubensartikeln am wenigsten unterwiesen seyn, woraus leicht zu schließen, in was Lehre und Tugenden sie ihre im Ehestande erzielten Kinder erziehen werden. Solchem Unheile vorzukommen, Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden gnädigst gehabt haben wollen, daß fürderhin Niemand proklamirt, oder ausgerufen werden soll, bis er ehebevor seinem ordentlichen Pfarrer im besagten in christlichen Lehre vornehmenden examine behörige Satisfaktion gegeben haben werde. Welches dann aus Hochfürstl. Gnaden Specialbefehl denen Decanis ruralibus und Pfarrverwesern insgesamt hiemit notifizirt wird, damit jeder seinen Capituluntergebenen Confratribus ein solches ebenfalls eröffnen, und mithin Sr. Höchstgedachten

Hochfürstl. Gnaden Befehl inskünftig also nachgelebt, und die Jugend besser zur christlichen Lehre gehalten werden möge. Verläßt man sich zu geschehen."

Dieser fürstbischöflichen Verordnung gemäß sollte das Brautexamen jedesmal noch vor den Ausrufungen abgehalten werden.

Allein dieß ist nicht immer thunlich; daher mag auch diese Verordnung nicht lange so streng, als der Buchstabe lautet, befolgt worden seyn. Nach der beynahe allgemeinen in der Diözese Bamberg bestehenden Observanz wird das Brautpaar zum Brautexamen gerufen, nachdem es schon einmal proklamirt ist.

* Ich habe die puncta capituli generalia de anno 1697 vor mir liegen. Das zwölfte derselben lautet wörtlich so: „Und wenn Copulationes unter ihren Pfarrkindern vorgehen, sollen die Examina in secunda proclamatione von ihnen vorgenommen werden, damit desto ehender die impedimenta entdeckt werden, und der Seelsorger auch sehen möge, ob und wie sein Pfarrkind in der christlichen Lehr unterwiesen sey. In Befindung der allzugroßen Unwissenheit mit der dritten Proclamation so lang inhalten, bis das Pfarrkind in necessariis fidei articulis, præsertim oratione Dominica, angelica, symbolo Apostolico, et decem præceptis genugsam instituirt worden."

§. 3.

Aus den Prämissen geht folgende von allen Pfar-

rern zu beobachtende Regel hervor: Das Brautexamen soll wenigstens nach geschehener ersten Proklamation sobald, als möglich, abgehalten werden — aus der schon im §. 1. angegebenen Ursache.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Pfarrers in Ansehung der Verkündungen oder sogenannten Ausrufungen.

Unter die Vorbedingungen, die der Ehe vorhergehen, gehören auch die Verkündungen derselben, oder, wie man sie sonst zu nennen pflegt, die Ausrufungen, Aufgebothe, Proklamationen, Denuntiationen, Banna nuptialia.

Hierüber folgende Fragen:

1. Was hat die Kirche im Betreffe der Eheverkündungen verordnet?
2. Von wem und aus welchen Ursachen kann darin dispensirt werden?
3. In welchen Fällen wird stillschweigend dispensirt?
4. Wo sollen die Verkündungen der Ehen — die Ausrufungen geschehen?
5. Welche Form ist dabey zu beobachten?
6. Wie sind nach geschehenen Verkündungen die Ledig- resp. Entlassungsscheine auszufertigen?

Diese 6 Fragen werde ich in den folgenden 6 Hauptstücken beantworten.

Erstes Hauptstück.

Was die Kirche im Betreffe der Eheverkündungen verordnet habe.

§. 1.

Vor dem dreyzehnten Jahrhunderte war es zwar schon in einzelnen Kirchen Sitte, daß die Ehen, ehe sie eingegangen wurden, von der Geistlichkeit öffentlich sind verkündet worden. Schon Tertullian bezeuget diesen Gebrauch von den Kirchen in Afrika. Aber allgemein — in der ganzen christlichen Kirche — ward dieses noch nicht beobachtet.

Erst in Concilio Lateranensi IV. im J. 1215 unter Innocenz III. ward eine allgemein verbindende Verordnung deshalben erlassen.

§. 2.

Nachdem dieses ökumenische Konzil cap. 51. die Winkelehen, matrimonia clandestina, verbothen hatte; setzte es sogleich hinzu: „Quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter prorogando statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competenti termino præfinito, ut infra illum, qui voluerit, et valuerit, legitimum impedimentum opponat. Et ipsi presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat. Cum autem probabilis apparuerit conjectura contra copulam contrahendam, contractus interdicatur expresse,

donec, quid fieri debeat ſuper eo, manifeſtis conſtiterit documentis.“

Dieſe kirchliche Verordnung ſchrieb ausdrücklich vor, daß die einzugehenden Ehen jedesmal von den Prieſtern in den Kirchen öffentlich bekannt gemacht, und eine gewieße Zeit feſtgeſetzt werden ſoll, innerhalb welcher das etwa vorhandene Ehehinderniß entdeckt werden könnte.

§. 3.

Eine gleichförmige Verordnung erließ das Concilium Tridentinum Seſſ. 24. cap. 1. de ref. matr. mit folgenden Worten: „Sacri Lateranenſis Concilii ſub Innocentio III. celebrati veſtigiis inhærendo præcipit (Eccleſia), ut in poſterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus feſtivis in eccleſia inter Miſſarum ſolemnia publice denuntientur, inter quos matrimonium ſit contrahendum; quibus denuntiationibus factis, ſi nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Eccleſiæ procedatur.“

Nach dieſer Verordnung ſoll vor der ehelichen Trauung dreymal von dem eigentlichen Pfarrer der Brautperſonen drey Feſttage nacheinander in der Kirche unter der feyerlichen Meſſe öffentlich verkündet werden, welche Brautperſonen die Ehe eingehen — ehelich getraut werden wollen.

Die Abſicht der Kirche geht, wie auf dem Konzil

in Lateran, dahin, die etwa vorhandenen und bisher verborgenen Ehehindernisse zu entdecken, und die heimlichen Ehen desto gewießer zu verdrängen.

Diese, obgleich deutlich scheinende, Verordnung der Kirche im Konzil zu Trient bedarf doch einer Erklärung.

1. Die Verkündungen oder Ausrufungen sollen von dem eigentlichen Pfarrer der Brautpersonen geschehen.

Wer wird hier unter dem eigentlichen Pfarrer der Brautpersonen verstanden?

Wie, wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreyen sind — der Sponsus aus der Pfarrey A; die Sponsa aus der Pfarrey B?

Ich antworte auf beyde Fragen:

Unter dem eigentlichen Pfarrer der Brautpersonen wird hier derjenige Pfarrer verstanden, in dessen Pfarrbezirke sie wohnen — der parochus domicilii.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Pfarreyen, der Bräutigam aus der Pfarrey A, und die Braut aus der Pfarrey B; so müssen die Ausrufungen in beyden Pfarreyen geschehen, — in A von dem Pfarrer des Bräutigams; in B von dem Pfarrer der Braut. Conf. Instruct. Bamb. pag. 347.

* Mehreres hierüber wird im vierten Hauptstücke dieses Abschnittes vorkommen.

2. Die Verkündungen der einzugehenden Ehe sollen drey Festtage nacheinander, tribus continuis diebus festivis, geschehen.

Diese drey Festtage dürfen nicht unmittelbar aufeinander folgen: — daher sagt das Instructionale Bamb. pag. 347 „tribus diebus dominicis aut festivis continuis et non immediate sibi succedentibus."

Daher, wenn je einmal der Fall wäre, daß drey Feyertäge aufeinander folgeten; so müßte wenigstens eine Proklamation weiter verschoben werden.

3. Die Verkündungen sollen an drey Festtägen geschehen.

Daß unter den Festtägen auch die Sonntäge mitbegriffen sind, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Die Ursache aber, warum diese Verkündungen an Tägen der Feyer geschehen sollen, ist keine andere, als, weil sich an diesen Tägen das Volk in den Kirchen versammelt.

* In der Diözese Bamberg ist es observanzmäßig, daß auch an Donnerstägen nach gehaltenem Engelamte die Ausrufungen geschehen, weil sich die Pfarrgenossen dabey zahlreich einzufinden pflegen, und also die Intention des Gesetzes erreicht wird.

4. Die Verkündungen sollen in der Kirche geschehen.

Dieß ist wieder nicht so buchstäblich zu verstehen. Gesetzt, ein Pfarrer halte mit seiner Pfarrgemeine eine Prozession in eine benachbarte Kirche; — in einem solchen Falle kann er wohl unterwegs stehen bleiben, und die einzugehende Ehe dem um ihn her versammelten

Volke verkünden. Der Zweck des Gesetzes wird hier vollkommen erfüllt.

5. Die Verkündungen sollen unter der feyerlichen Messe — inter Missarum solemnia, geschehen.

Dieß ist nicht so zu verstehen, als wenn das heilige Meßopfer, das Hochamt an Sonn- und Feyertägen unterbrochen werden, und dazwischen die Proklamation der einzugehenden Ehen geschehen müßte. Gewöhnlich geschehen diese Proklamationen, wie jede andere Verkündungen, unmittelbar nach der Predigt.

* In den älteren Zeiten machte das heilige Meßopfer mit der Verkündung des Worts Gottes ein Ganzes aus: daher jener Ausdruck: Inter Missarum solemnia.

§. 4.

Die kirchliche Verordnung von den dreymaligen Verkündungen der einzugehenden Ehen ist schwer verbindend. Das Instructionale Bamb. pag. 347 bemerkt, „quod parocho tam sponsi, quàm sponsæ . . sub culpa mortali incumbat, sponsalia . . . denuntiare."

Dieß ist auch ersichtlich aus den schweren Strafen, welche die Kirche mit der Uebertretung dieses Gesetzes verbunden hat.

Was sind das für Strafen?

1. Wenn eine Ehe ohne vorhergegangene Verkündungen in einem verbothenen Grade — gleichwohl un-

wissentiich — eingegangen worden ist; so sollen die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder als unehelich — als filii illegitimi angesehen werden.

So verfügte das Concilium Lateranense IV. l. c. „Siqui vero hujusmodi clandestina vel interdicta conjugia inire præsumserint in gradu prohibito, etiam ignoranter; soboles de tali conjunctione suscepta prorsus illegitima censeatur, de parentum ignorantia nullum habitura subsidium, cum illi taliter (sine proclamationibus) contrahendo non expertes scientiæ, vel saltem affectatores ignorantiæ videantur.“

2. Der Pfarrer, welcher ohne vorhergegangene Proklamationen eine Ehe einsegnet, soll auf 3 Jahre von seinem Amte suspendirt, und nach Befund der Umstände noch schwerer gestraft werden. Und die jenigen, die sich auf solche Art trauen lassen, sollen mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

„Sane parochialis sacerdos, qui tales conjunctiones prohibere contemserit, aut quilibet etiam regularis, qui eis præsumserit interesse, per triennium ab officio suspendatur, gravius puniendus, si culpae qualitas postulaverit. Sed et iis, qui taliter copulari præsumserint, etiam in gradu concesso, condigna pœnitentia injungatur.“ Ibid.

3. Auch hat das Concilium Trid. sess. 24. cap. 5. de ref. matr. verordnet, daß die jenigen, welche, gleichwohl unwissentlich, eine Ehe in einem verbothenen

Grade — ohne die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten eingegangen haben, keine Hoffnung haben sollen, mit der Dispensation begnadigt zu werden.

„Quodsi (quis) ignoranter id fecerit, (intra gradus prohibitos matrimonium contraxerit) siquidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur pœnis; (i. e. spe dispensationis consequendæ careat) non enim dignus est, qui Ecclesiæ benignitatem facile experiatur, cujus salubria præcepta contemserit."

Beweis genug, daß die Kirche durch jene Verordnung, die öffentlichen Verkündungen der Ehen betreffend, schwer verbinden wollte.

Zweytes Hauptstück.

Von wem, und aus welchen Ursachen in den dreymaligen Ausrufungen dispensirt werden könne.

§. 1.

Das kirchliche Gesetz von dreymaliger Verkündung der einzugehenden Ehen ist zwar, wie wir im vorigen Hauptstücke gesehen haben, schwer verbindend: doch wird die Gültigkeit der Ehe dadurch nicht bedingt.

* In der österreichischen Monarchie ist nach Kaisers Josephs II. Verordnungen vom 7. Jul. 1785 und 27. Nov. 1785 die dreymalige Verkündung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig.

§. 4.

Auch kann in den dreymaligen Ausrufungen dispensirt werden, und zwar vom Ordinarius; also vom

Bischofe, oder vom Vicarius generalis, der im Nahmen des Bischofs jurisdictionem ordinariam ausübt.

Das Concilium Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr. sagt ausdrücklich: „Quodsi aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot præcesserint denuntiationes; tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus præsentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut prædictæ denuntiationes remittantur, quod illius prudentiæ et judicio sancta synodus relinquit.“

§. 3.

Kein Pfarrer ist befugt, in den dreymaligen Ausrufungen zu dispensiren. Weder kann er sie ganz erlassen, noch auf eine oder zwey beschränken.

Daher sagt auch das Instructionale Bamb. pag. 347: „Parocho sub culpa mortali incumbit, sponsalia sive matrimonium tribus diebus dominicis aut festivis continuis ... denuntiare ... ita quidem, ut penes parochum non sit, ejusmodi denuntiationes remittere, aut etiam restringere.“

Gesetzt also, ein Brautpaar verlange vom Pfarrer, daß er ihre demnächst einzugehende Ehe nur einmal oder

zweymal verkünden möge; so kann dieß ohne bischöfliche Dispensation nicht geschehen.

§. 4.

Die bischöfliche Dispense in den dreymaligen Ausrufungen kann zwar von den Eheverlobten selbst verlangt werden; indessen ist es rathsam, daß es der Pfarrer thue, um unnöthige Schreibereyen zu ersparen: denn es kann sich leicht ereignen, daß der Bischof die von den Bittstellern angeführten Gründe zu bezweifeln Ursache findet, und daher das Zeugniß des Pfarrers vorerst abverlangen muß; oder daß die Bittsteller etwa aus Unwissenheit gar keine Gründe, aus welchen sie dispensirt zu werden verlangen, angeben.

§. 5.

Wird um Dispense im dreymaligen Ausrufen nachgesucht; so sollen in dem deshalben zu verfassenden Bittschreiben

1. die Nahmen der beyden Eheverlobten nebst der Pfarrey, wo beyde wohnen;
2. die Bitte selbst;
3. die Ursachen, aus welchen sie dispensirt zu werden verlangen;
4. das Gutachten des Pfarrers ausgedrückt werden.

* Man sehe die Formulare im Anhange: Form. I.

§. 6.

Wenn die Brautpersonen aus verschiedenen Diö-

zesen sind, der sponsus aus der Diözese A, die sponsa aus der Diözese B; so kann zwar der Bischof jener Diözese, in welcher die Ehe eingegangen werden will, in den dreymaligen Ausrufungen für beyde Theile die Dispensation ertheilen; doch muß der Ordinarius der andern Diözese wenigstens bezeugen, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 7.

Jezuweilen ist es nicht einmal möglich, oder doch sehr schwer, daß beyde Brautpersonen in ihren respektiven Pfarreyen ausgerufen werden; z. B. wegen der allzuweiten Entfernung, oder weil die Aufenthaltsorte seit kurzer Zeit sehr oft gewechselt wurden, wie dieß bey Militärpersonen nicht selten der Fall ist. Ereignet sich nun ein solcher Fall; so dispensirt zwar der Bischof jener Diözese, in welcher die Trauung geschehen soll; jedoch nicht anders und nicht eher, als bis der treffende Theil den Eid abgelegt hat, daß er ledigen Standes sey, — prævio juramento de statu libero.

* Auch hierüber hat nur der Bischof, nicht der Pfarrer zu erkennen, und zu verfügen. Es wäre daher sehr gefehlt, und eine sehr sträfliche Anmassung, wenn der Pfarrer in solchen Fällen eigenmächtig das juramentum de statu libero den Eheverlobten auflegen, und nach abgenommenem Eide die Trauung ohne weiters vornehmen würde.

§. 8.

Da überhaupt jede Dispense, wenn sie gültig seyn

soll, nur aus hinlänglichen und gesetzmäßigen Ursachen ertheilt werden kann; so entsteht jetzt die Frage: Aus welchen Ursachen kann in den dreymaligen Ausrufungen dispensirt werden?

Auf diese Frage antwortet das Instructionale Bamb. pag. 347 zuerst im Allgemeinen: Nähmlich: Der Bischof dispensirt in den dreymaligen Ausrufungen der Brautleute, wenn eine vernünftige Ursache, causa rationabilis, vorhanden ist; entweder der zu befürchtende Verlust eines merklichen Gewinnes, notabile lucrum alioqui a sponsatis amittendum; oder die Gefahr eines beträchtlichen Schadens an der Seele, oder am Zeitlichen, grave damnum sive spirituale, sive temporale incurrendum.

Unter diesen allgemeinen Ursachen werden folgende besondere Ursachen, aus welchen der Bischof hier dispensiren kann, subsumirt:

1. Verecundia vel infamia. Oeffentliche Beschämung oder Entehrung:
   a) Wenn die Brautpersonen von ungleichem Stande, oder
   b) Wenn sie von allzuungleichem Alter sind.
   c) Wenn sie zeither schon vom Publikum als Eheleute angesehen wurden, da sie es doch nicht waren, sondern entweder im Konkubinate lebten, oder ungültig getraut waren.
   * Vorausgegangene Schwängerung ist zwar nicht immer, aber doch jezuweilen eine, die bischöfliche Dispensation motivirende Ursache.

2. Periculum animæ. Seelengefahr, wenn nämlich befürchtet wird, die Eheverlobten möchten sich inzwischen mit einander fleischlich versündigen, wenn die zu den dreymaligen Ausrufungen erforderliche Zeit, oder das Ende der für Hochzeiten vorbothenen Zeit abgewartet werden müßte.

3. Periculum matrimonii impediendi. Gefahr, an seiner Verehelichung gehindert zu werden, wenn nähmlich mit Grunde befürchtet wird,

a) es möchte, bis die dreymaligen Ausrufungen geschehen sind, ein Theil der Eheverlobten sterben;

b) oder das voreheliche gezeugte Kind möchte durch das subsequens matrimonium nicht legitimirt werden können, wenn erst die 3 Ausrufungen abgewartet werden müßten;

c) oder es möchten Anverwandte, oder Andere den einen Theil von seinem Vorhaben abhalten.

4. Scandala vitanda. Vermeidung gewießer Aergernisse, wenn nähmlich durch Unterlassung der Ausrufungen Streitigkeiten, Feinschaften, Prozesse ꝛc. vermieden werden könnten.

5. Difficultas procurandi denuntiationes aut literas earum testimoniales. Schwierigkeit, die Ausrufungen oder das Pfarramtliche Zeugniß darüber — den Ledig- oder Entlassungsschein zu verschaffen; wenn nähmlich die Orte, wo die

Ausrufungen geschehen müßten, zuweit entlegen sind; oder wenn eine andere Ursache das Ausrufen sehr erschwert; — und überhaupt, wenn kein Ehehinderniß zu befürchten ist. (Sieh oben §. 7.)

* Ueber Letzteres mag der Pfarrer, der seine Parochianen am beßten kennt, das zuverläßigste Zeugniß geben können.

** Wenn es moralisch gewieß ist, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß im Wege steht; so fällt die Ursache, warum die Ausrufungen geschehen sollen, hinweg; somit kann der Bischof in solchen Fällen dispensiren.

Drittes Hauptstück.

In welchen Fällen stillschweigend dispensirt werde.

§. 1.

Es können sich Fälle ereignen, wo zwar eine gerechte und dringende Ursache, in den dreymaligen Ausrufungen zu dispensiren, vorhanden ist, aber der Bischof um diese Dispensation nicht ersucht werden kann, z. B. weil die Zeit zu kurz ist.

In solchen Fällen wird die stillschweigende Dispensation des Bischofs rechtlich vermuthet.

Setzen wir den Fall: Ein Soldat, der morgen ins Feld ziehen soll, erhält heute von seiner Kommandantschaft die Erlaubniß, sich trauen zu lassen. Hier macht die angustia temporis das Ausrufen unmöglich. Wenn nun auch der Sitz des Bischofs oder des General-

vikariats entfernt ist; so kann nicht einmal um die Dispensation in proclamationibus angesucht werden. — Hier wird tacita dispensatio präsumirt.

Ein anderer Fall: Zwey Brautpersonen, die schon durch ausserehelichen Beyschlaf ein Kind erzeugt haben, erhalten von der Polizeystelle die Erlaubniß, einander zu ehelichen. Ehe sie ausgerufen werden, wird der eine Theil gefährlich krank. In diesem Falle kann dieses Brautpaar ad legitimandam prolem ehelich getraut werden, ohne vorher ausgerufen, und ohne expresse dispensirt worden zu seyn. Præsumitur dispensatio tacita.

§. 2.

Von der stillschweigenden bischöflichen Dispensation in dreymaligen Proklamationen läßt sich nicht auch auf eine stillschweigende Heurathserlaubniß von Seite der treffenden Polizeystelle schließen.

Z. B. Sempronius, ledigen Stands, hat mit der Kaja, gleichfalls ledigen Stands, ein aussereheliches Kind gezeugt. Beyde wünschen, einander zu ehelichen. Ehe sie aber von dem Landgerichte die Erlaubniß dazu erhalten, wird Kaja tödlich krank. Kann in einem solchen Falle der Pfarrer kopuliren, damit das aussereheliche Kind legitimirt werde? Nein. — Zwar wird hier die bischöfliche Dispense in proclamationibus präsumirt; allein die Polizeyliche Heurathslicenz kann nicht präsumirt, somit auch die Trauung nicht vorgenommen werden.

§. 3.

Vor der Säkularisation der Bisthümer bestand in der Diözese Bamberg die Gewohnheit, daß die adelichen Personen getraut wurden, ohne vorher 3mal ausgerufen worden zu seyn.

Das Instructionale Bamb. pag. 348 sagt: „Magnates, id est, Nobiles sciente et patiente Ordinario de consuetudine non denuntiantur."

Allein bey der gegenwärtigen Verfassung können die Adelichen auf diese Begünstigung keinen Anspruch mehr machen. Auch sie müssen jetzt, wenn sie sich verehelichen wollen, zuvor entweder 3mal ausgerufen, oder vom Bischofe darin dispensirt werden. Letzteres wird ihnen gar nicht erschwert, nur muß jeder Verdacht eines Ehehindernisses entfernt seyn.

Viertes Hauptstück.

Wo die Ausrufungen geschehen sollen.

§. 1.

Um diese praktische Frage: Wo die Ausrufungen geschehen sollen, eben so praktisch zu beantworten, will ich die verschiedenen Fälle auseinander setzen.

§. 2.

I. Beyde Brautpersonen befinden sich seit ihrer Geburt, oder wenigstens seit ihrer Pubertätsjahre in einer und derselben Pfarrey.

A. Diese werden nur in der ihnen Beyden gemeinschaftlichen Pfarrey ausgerufen.

II. Zwey Brautpersonen befinden sich zwar an einem und demselben Orte, in einer und derselben Stadt; aber in verschiedenen Pfarreyen. Z. B. Von zwey in der Stadt Bamberg wohnenden Brautpersonen gehört die eine zur St. Martinspfarrey, die andere zur Dompfarrey.

A. In einem solchen Falle muß auf die Observanz und auf die etwa in Mitte liegenden Rezesse Rücksicht genommen werden.

In der Stadt Bamberg ist es rezeßmäßig, daß, wenn Jemand von einer Pfarre in die andere zieht, und noch nicht 4 Wochen lang sich daselbst befindet, er noch in seiner vorigen Pfarrey und nicht in der jetzigen ausgerufen werden müsse.

Diese schon über 100 Jahre hergebrachte Observanz ward durch eine bischöfliche Verordnung vom 29. Jun. 1737 bestätigt.

III. Zwey Brautpersonen wohnen an zwey verschiedenen Orten, und in zwey verschiedenen Pfarreyen.

A. Hier müssen die Ausrufungen in den beyden Pfarreyen geschehen.

IV. Eine Person verließ ihr väterliches Haus, und begab sich in eine fremde Pfarrey, um da sich zu verdingen. Während ihres

gegenwärtigen Aufenthalts daselbst will sie sich verehelichen.

A. Wenn eine solche Person noch nicht pubes war, als sie ihr Geburtsort verließ, und wenn sie nachher als pubes nicht wieder dahin zurückgekehrt, oder wenigstens 10 Jahre lang nach erreichter Pubertät nicht mehr dahin zurückgekommen ist: so wird sie nicht in ihrem Geburtsorte, sondern nur in ihrem gegenwärtigen loco domicilii ausgerufen.

Ist sie aber als pubes von ihrem Geburtsorte weggegangen, und noch nicht 10 Jahre lang davon entfernt geblieben; so muß sie nicht nur in der Pfarrey ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts, sondern auch in jener ihres Geburtsorts proklamirt werden.

Das Instructionale Bamb. pag. 548 hat dieß ausdrücklich verordnet, da es sagt: „Quando quis plura domicilia habuit, denuntiatur non necessario in domicilio originis, nisi annos pubertatis habens ibidem aliquamdiu habitaverit, aut subinde illuc redierit; sed habitationis, ubi videlicet habitavit, et plurima ex parte annos pubertatis transegit. Plerumque si sponsus vel sponsa per decem annos continuos a patria aut loco originis absuit, ibidem non amplius denuntiantur, sed in loco præsentis domicilii, et in loco ultimæ commorationis."

V. Eine Person, schon seit 10 Jahren von ihrem Geburtsorte entfernt, hat sich während dieser Zeit in verschiedenen Pfar-

reyen als Dienstboth aufgehalten; nun will sie zur Ehe schreiten.

A. Eine solche Person wird in der Regel nur da ausgerufen, wo sie sich zuletzt aufgehalten hat.

Dieß gilt überhaupt von allen Dienstbothen und Handwerksgesellen.

VI. Die Tochter eines Bürgers oder Bauern aus der Pfarrey A diente seit mehreren Jahren in der Pfarrey B. Endlich kehrt sie in ihr väterliches Haus zurücke. Kaum war sie daselbst wieder eingetroffen, fand sie Gelegenheit, mit einem jungen Menschen aus der Pfarrey Z Sponsalien einzugehen.

A. Eine solche Person wäre nicht nur in der Pfarrey ihres Geburtsorts und in der Pfarrey ihres Bräutigams, sondern auch in jener Pfarrey, wo sie sich kurz vorher mehrere Jahre aufgehalten hatte, auszurufen. Dieß fordert die ratio legis. Und das Instructionale Bamb. l. c. scheint auf diesen Fall hinzudeuten, da es sagt: „In loco præsentis domicilii, et in loco ultimæ commorationis.“

VII. Ein Offizier, der heurathen will, befand sich zeither in verschiedenen Garnisonsplätzen.

A. Ein solcher Offizier wird, wenn nicht dispensirt wird, nur in loco ultimæ commorationis, somit in der Pfarrey seines jetzigen Aufenthaltsortes ausgerufen.

VIII. Ein Katholik will sich mit einer Person verehelichen, die sich zur protestantischen Konfession bekennet.

A. Wenn diese protestantische Konfessionsverwandte einer protestantischen Pfarrey einverleibt ist; so müssen die Sponsalien in der katholischen Pfarrkirche des katholischen Bräutigams und zugleich auch in der protestantischen Pfarrey der akatholischen Braut proklamirt werden.

IX. Ein Protestant, der einer protestantischen Pfarrey einverleibt war, ist zur katholischen Religion übergegangen. Bald darnach will er sich mit einer katholischen Person verehelichen: muß er in seiner vorhin protestantischen Pfarre ausgerufen werden?

A. Nein: er wird nur in seiner dermaligen katholischen Pfarrey, und, wenn seine katholische Braut zu einer andern Pfarrey gehört, auch in dieser proklamirt.

X. Zwey Brautpersonen, die nirgends domizilirt sind, wollen nach erhaltener Erlaubniß getraut werden.

A. Solche Personen, die man Vagabunden heißt, können, da sie kein domicilium, weder verum noch quasi tale, haben, nicht ausgerufen werden.

Wie aber mit ihnen zu verfahren sey, um sich ihres ledigen Standes ꝛc. zu versichern; davon wird weiter unten die Rede seyn.

§. 3.

Wie? wenn nach geschehener dreymaliger Proklamation die Trauung aus irgend einer Ursache verschoben wird, und erst später vorgenommen werden soll; müssen die Ausrufungen wiederholt werden, oder nicht?

Das Instructionale Bamb. pag. 548 sagt: Wenn inzwischen noch nicht zwey Monate verflossen sind; so sey eine Wiederholung der Ausrufungen nicht nothwendig. Sind aber schon zwey Monate vorüber; so sollen die Ausrufungen wiederholt werden; es sey dann, der Ordinarius wolle davon Umgang nehmen lassen.

Die Worte des Instructionals lauten so: „Si infra duos menses post factas denuntiationes matrimonium non contrahatur; denuntiationes repetantur, sicut ab initio factæ fuerunt, nisi aliter Ordinario videatur."

Fünftes Hauptstück.

In welcher Form die Ausrufungen geschehen sollen.

§. 1.

In der Bamberger Diözese wird bey den dreymaligen Ausrufungen folgende Form beobachtet:

„Es hat sich zum heiligen Sakramente der Ehe verlobt, und versprochen der ehrsame junge Gesell N. N. des wohlachtbaren N. N. ** dahier, und N. N. seiner Hausfrau eheleiblicher Sohn — mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau N. N. des wohlachtbaren N. N. ** dahier, und N. N. seiner Hausfrau eheleiblichen Toch-

ter; werden hiemit zum erstenmal — zum zweytenmal — zum drittenmal ausgerufen."

* Sind die Brautpersonen und deren Aeltern nicht vom gemeinen Stande; so wird die ihnen gebührende Titulatur ausgedrückt: z. B. der Hochwohlgebohrne Herr Appellationsgerichtsrath N. N. ꝛc. mit dem Fräulein N. N. ꝛc.

§. 2.

Wenn eine der Brautpersonen, oder beyde verwittibt sind; so werden die Aeltern derselben nicht genennt.

§. 3.

Wenn die Brautpersonen sich fleischlich versündigt haben, und dieß öffentlich bekannt ist; so bleiben die Prädikate: Ehrsame junge Gesell — Ehr = und tugendsame Jungfrau weg, und werden nur die Nahmen der beyden Verlobten genennt. Das Uebrige bleibt wie oben §. 1.

War nur die Eine von den beyden verlobten Personen gefallen; so versteht sichs von selbst, daß das Prädikat Ehrsam — Tugendsam nur bey dieser notorisch gefallenen Person wegbleibt.

§. 4.

Wenn eine oder die andere Brautperson von unehelicher Abkunft seyn sollte; so werden bey den Ausrufungen die Aeltern entweder gar nicht genennt, oder nur dann, wenn sie öffentlich als solche anerkannt sind. Im letzteren Falle werden die Nahmen der Aeltern ohne Prä-

dikate ausgesprochen, und statt: eheleiblicher Sohn — eheleibliche Tochter — heißt es nur: leiblicher Sohn, — leibliche Tochter.

§. 5.

Wenn nach erhaltener Dispensation nur einmal ausgerufen wird; so heißt es am Ende: „Werden zum ersten, zweyten und drittenmal ausgerufen." Wird prævia dispensatione nur zweymal ausgerufen; so heißt es bey der zweyten Proklamation: „Werden zum zweyten und drittenmal ausgerufen."

§. 6.

Wenn die Aeltern der Verlobten schon verstorben sind; so wird auch dieses mit einem Worte ausgedrückt: z. B. mit Seligen — oder Verlebten — oder Weiland.

§. 7.

Die Form der Ausrufungen gehört unstreitig zur Kirchendisciplin, die nur der Kirche, nicht der Staatsgewalt überlassen ist.

Sechstes Hauptstück.

Wie nach geschehenen Ausrufungen die Ledig- und Entlassungsscheine, literæ dimissoriales, auszufertigen seyen.

§. 1.

Wenn beyde Brautpersonen zu einer und derselben Pfarrey gehören, also nur in dieser einen Pfarrey ausgerufen, und auch daselbst getrauet werden; so bedarf

man keines Ledigscheines — keines Entlassungsscheins. a) Keines Ledigscheins; denn kein Pfarrer wird sich selbst bezeugen müssen, was er schon weiß. — b) Keines Entlassungsscheins, weil in diesem Falle das Brautpaar nicht entlassen, sondern in seiner eigenen Pfarre getraut wird.

§. 2.

Wenn ein Pfarrer seinen beyden Parochianen, etwa auf ihr Ansuchen, erlaubet, sich in einer fremden Pfarrey von einem andern Pfarrer oder Priester trauen zu lassen; so muß er einen bloßen Erlaubnißschein ausstellen, und darin sagen, daß seine beyden eheverlobten Parochianen von dem Pfarrer N. N. zu N., oder mit dessen Erlaubniß von einem andern Priester getraut werden können.

* Sieh vom Anhange Formular II.

§. 3.

Haben die Ausrufungen in verschiedenen Pfarreyen geschehen müssen; z. B. in der Pfarrey des Bräutigams und auch in der Pfarrey der Braut; so sind nach geschehenen Proklamationen Ledig — resp. Entlassungsscheine auszustellen.

Hier sind verschiedenartige Fälle zu unterscheiden.

§. 4.

Vor allen müssen wir den Unterschied zwischen Ledig — und Entlassungsscheinen kennen lernen.

In dem Ledigscheine wird blos bezeugt, daß zwischen den genannten — entweder ausgerufenen, oder

in den Ausrufungen dispensirten — Brautpersonen kein kanonisches Ehehinderniß entdeckt worden sey.

In dem Entlassungsscheine wird nebst jenem Zeugnisse von nicht entdeckten Ehehindernissen zu gleicher Zeit bezeugt, daß der eine Theil entlassen werde, um in der Pfarrey des andern Theils rc. getrauet werden zu können.

Der jenige Pfarrer, welcher das zu verschiedenen Pfarreyen gehörige Brautpaar zwar auszurufen, aber nicht zu kopuliren hat, stellt dem kopulirenden Pfarrer den Ledigschein aus.

Der jenige Pfarrer aber, welcher das Brautpaar zu kopuliren berechtigt ist, stellt, wenn es in der jenseitigen Pfarrey getraut werden soll, einen Entlassungsschein aus.

In der Diözese Bamberg ist größtentheils der parochus sponsi der zu kopuliren berechtigte Pfarrer: nur in wenigen Pfarreyen ist es der parochus sponsæ. In andern Diözesen verhält sich die Sache gerade umgekehrt.

Bleiben wir aber jetzt bey der Diözese Bamberg und bey allen denen Pfarreyen stehen, in welchen der Pfarrer des Bräutigams das Recht zu kopuliren hat. Die Anwendung im entgegengesetzten Falle wird sich leicht machen lassen.

§. 5.

I. Fall. Zwey Eheverlobte, die zu zwey verschiedenen Pfarreyen gehören, und somit in beyden ausgerufen worden sind, wol-

len nun zur Ehe schreiten, und in der Pfarrey des Bräutigams kopulirt werden.

A. Hier hat blos der Pfarrer der Braut noch vor der Kopulation den Ledigschein auszufertigen, und an den kopulirenden Pfarrer auszuhändigen.

* Sieh im Anh. Formular III.

II. Fall. Solche Brautpersonen wünschen in der Pfarrey der Braut kopulirt zu werden.

A. Hier muß zuerst der Pfarrer der Braut den Ledigschein an den Pfarrer des Bräutigams ausfertigen; dann stellt dieser den Entlassungsschein aus, damit das Brautpaar in der Pfarrey der Braut getraut werden könne.

* Sieh im Anh. Form. IV.

III. Fall. Wenn in den dreymaligen Ausrufungen dispensirt wurde; so wird dieß im Eingange des auszustellenden Ledig – oder Entlassungsscheins bemerkt.

* Sieh Anh. Formul. V und VI.

IV. Fall. Wenn nur einmal ausgerufen, und in den übrigen 2 Proklamationen dispensirt wurde; so ist auch dieses im Eingange des Ledig – oder Entlassungsscheines auszudrücken.

* Sieh Anh. Form. VII und VIII,

V. Fall. Wenn in einem Ehehindernisse dispensirt worden ist; so wird dieß gleichfalls im Eingange des Ledigscheines bemerklich gemacht.

* Sieh Anh. Form. IX.

§. 6.

Daß in den Ledig- und Entlassungsscheinen die den verlobten Personen gebührende Titulatur beobachtet werden müsse; bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung.

§. 7.

Das Papier, worauf die Ledig- und Entlassungsscheine geschrieben werden, muß mit dem Klassenstempel zu XV Kreuzer versehen seyn.

§. 8.

Die Ledig- und Entlassungsscheine müssen in den pfarramtlichen Reposituren sorgfältig verwahrt, und in ihrem eigenen Fache niedergelegt werden.

§. 9.

Auch ist den Pfarrern sehr zu empfehlen, daß sie, um nicht durch falsche Ledig- und Entlassungsscheine getäuscht zu werden, dieselben genau prüfen, und bey jedem Zweifel — der Wahrheit genau nachforschen.

Wieviel Betrügereyen mit den Ledig- und besonders mit den Entlassungsscheinen von Zeit zu Zeit gespielt worden sind, lehrt die Erfahrung.

* Ich werde auf diesen Punkt noch einmal weiter unten zurückekommen, und dort gewieße Vorsichtsmaaßregeln an Handen geben.

§. 10.

Wenn ein Ledig- oder Entlassungsschein eher ver-

langt wird, als die dritte und letzte Ausrufung geschehen ist; so muß er bis dahin standhaft verweigert werden.

§. 11.

Sollte sich nach – oder während der Ausrufungen ein Ehehinderniß vorfinden; so kann, wie sich's von selbst versteht, nicht eher ein Ledig – oder Entlassungsschein gegeben werden, als bis das Ehehinderniß vollkommen gehoben, — z. B. die erforderliche Dispensation würklich erfolgt ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Pfarrers bey verschiedenen Ehehindernissen.

Unter Ehehinderdniß versteht man all das jenige, was die einzugehende Ehe entweder unerlaubt, oder ungültig macht.

Es gibt also zweyerley Ehehindernisse.

1. Solche, welche die einzugehende Ehe blos unerlaubt machen.

   Diese werden Impedimenta impedientia, hindernde oder verbiethende Hindernisse genannt.

2. Solche, welche die einzugehende Ehe ungültig machen.

   Diese werden trennende oder auflösende Hindernisse, impedimenta dirimentia genannt.

Dieser Unterschied ist sehr groß.

Wer mit einem blos hindernden oder verbiethenden Hindernisse eine Ehe eingeht, der verfehlt, sich gegen das Verboth; er begeht eine gesetzwidrige, unerlaubte Handlung; er ist strafwürdig: seine Ehe aber ist gültig, fortbestehend, unauflößlich.

Wer aber mit einem trennenden Ehehindernisse eine Ehe eingeht, dessen Ehe ist ungültig, nichtig; es ist soviel als keine Ehe vorhanden.

Schon aus dieser Erklärung ist ersichtlich, wie wichtig es sey, von den sowohl hindernden, als trennenden Ehehindernissen klare, deutliche, und vollständige Kenntnisse zu haben.

Diese Kenntnisse von allen und jeden Ehehindernissen sind vorzüglich dem Seelensorger nothwendig; denn der Seelensorger ist von Amtswegen und unter schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber zu wachen, daß ja keine Ehe eingegangen werde, welcher ein verbiethendes oder gar ein trennendes Hinderniß im Wege steht.

Ich werde demnach zuerst über diese zweyfachen Ehehindernisse einen klaren, deutlichen und allumfassenden Unterricht ertheilen.

Hierauf werde ich praktisch darstellen, wie sich der Seelensorger zu benehmen habe, wenn er weiß, daß der einzugehenden Ehe irgend ein Hinderniß im Wege stehe.

Erstes Hauptstück.

Von den hindernden oder verbiethenden Ehehindernissen, de impedimentis impedientibus.

Was ein **hinderndes oder verbiethendes** Ehehinderniß — impedimentum **impediens** matrimonii — sey, ist bereits schon erklärt worden.

Die **hindernden oder verbiethenden** Ehehindernisse sind:

I. Das Staatsverboth.

II. Das Verboth der Kirche. Ecclesiæ vetitum.

III. Gewieße feyerliche Zeiten. Tempus feriatum.

IV. Das mit einer andern Person schon vorher eingegangene Eheverlöbniß. Sponsalia.

V. Gewieße einfache Gelübde. Votum.

* Letztere 4 Hindernisse sind in diesem Verse enthalten. Ecclesiæ vetitum, tempus, sponsalia, votum.

** Das Instructionale Bamb. pag. 284 bemerkt, daß man in den älteren Zeiten auch **Catechismus** und **Crimen** unter die impedimenta impedientia zählte.

a) **Catechismus.** d. i. Nach den älteren Kirchengesetzen entstand zwischen dem Getauften, und jenem, der blos für den Getauften antwortete, da, wo nach schon ertheilter Taufe die Ceremonien supplirt wurden, eine geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis; und diese geistliche Verwandtschaft war ein impedimentum matrimonii

impediens. Conf. X de cogn. fpirit. cap. 5. Und cap. 2. eod. tit. in 6.

Da das Conc. Trid. feff. 24. cap. 2. de ref. matr. die cognationem fpiritualem beftimmt erklärt, und jene, die man fonft Catechifmus nennte, übergangen hat, auch ausdrücklich beysetzte: „Omnibus inter alias perfonas hujus fpiritualis cognationis impedimentis fublatis: fo ift hievon keine Frage mehr; fomit auch nicht mehr von einem daraus refultirenden impedimento impediente.

b) Crimen. Unter diefem Ausdrucke verftand man ehehin verfchiedene Vergehungen, welche ein hinderndes Ehehinderniß herbeyführten.

Man brachte fie in folgende Verfe:

Inceftus, raptus fponfatæ, mors mulieris,
Sufceptus propriæ fobolis, mors prefbyteralis,
Vel fi pœniteat folemniter, aut monialem
Accipiat: prohibent hæc conjugium fociandum.

α) Inceftus. Wer eine Blutfchande begangen —

β) Raptus fponfatæ. Wer die Eheverlobte eines andern mit Gewalt entführt —

γ) Mors mulieris. Wer feine Frau ums Leben gebracht —

δ) Sufceptus propriæ fobolis. Wer fein eigenes Kind ohne Noth aus der Taufe gehoben —

ε) Mors prefbyteralis. Wer einen Priefter getödet —

ζ) Si pœniteant solemniter. Wer eine öffentliche Buße auszuhalten —

η) Si monialem accipiat. Wer eine Klosterfrau geehelicht hatte —

zog sich dadurch ein impedimentum impediens zu, dergestalten, daß er ohne Dispensation keine Person ehelichen durfte.

Allein auch diese hindernden Ehehindernisse sind durch allgemeine Gewohnheit ausser Kurs gesetzt worden. Daher kein Wort mehr von diesen.

Wir gehen zu den noch bestehenden hindernden oder verbiethenden Ehehindernissen über.

I. Artikel.

Das Staatsverboth.

§. 1.

Daß die Staatsgewalt zum Besten des Staates hindernde Ehehindernisse, impedimenta impedientia, setzen könne, daran ist gar kein Zweifel.

Jede Staatsgewalt übt dieses Recht aus; und es wird nicht leicht ein Reich, oder eine Provinz existiren, worin nicht dergleichen Ehehindernisse gesetzt sind.

Der Seelensorger ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, diese Gesetze zu respectiren, und Niemanden zu kopuliren, dem die Staatsgewalt die Verehelichung untersagt hat.

§. 2.

Wir verweilen hier blos bey den im Königreiche Baiern bestehenden Staatsverbothen.

§. 3.

Im Königreiche Baiern besteht das ausdrückliche, schwer verbindende, Gesetz, daß keine Personen getraut werden sollen, die sich nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit ausweisen können.

Also Mangel eines solchen legalen Erlaubnißscheines ist ein impedimentum matrimonii impediens.

Schon in der erneuerten Bettelordnung vom 3. März 1780 heißt es n. 13: „Würde ein Pfarrer oder Vikarius eigenmächtiger Weise oder auf Ordinariatsanbefehlung ohne weltliche obrigkeitliche Erlaubniß Jemand kopulieren; so soll derselbe zur Alimentirung sothaner Leuten, und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in so lang angehalten werden, bis er 100 Reichsthaler zu Gerichtshänden erlegt, und sich andurch von der weiteren Unterhaltsbürde befreyt haben wird. Dieses Quantum ist alsdann zu Erkaufung eines Anwesens, oder Gerechtigkeit für die obbesagtermassen Kopulirte nach Thunlichkeit zu verwenden. Sterben beyde solche zusammgegebene Personen ohne Kinder; so fällt das Strafgeld oder das hierum Angeschaffte der Schätzung nach dem Gestraften wieder zu."

* Meyr's Generaliensammlung II. B. S. 951.

Unter dem 21. Julius 1806 ward diese höchstlandesherrliche Verordnung aufs neue eingeschärft: Nähmlich

„Den Geistlichen aller Konfessionen wird ernstlich verbothen,

1. „Keine Personen, sowohl vom Militär- als Civilstande zu trauen, welche sich nicht mit einem

legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können."

2. „Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verbothen, einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung zu trauen; so erstreckt sich dieses Verboth um so mehr auf die Trauung der Vaganten."

3. „Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt; unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen nach Vorschrift der Landesgesetze zugewiesen werden."

Sieh Regierungsblatt v. J. 1806 S. 275 ꝛc.

* Bey welchen Behörden die Staatsdiener und andere Unterthanen die Heyrathsbewilligungen nachsuchen, und zu erhalten haben, hierüber finden sich in den Regierungsblättern mehrere Verordnungen vor, die ich Kürze halber nur anzeige.

a) Im Regierungsblatte für Franken von 1803 pag. 21 — dann von 1805 pag. 376.

b) Im allg. Regierungsblatte des Königreichs Baiern.

α. v. J. 1807 S. 11 - 13.

β. — — — S. 811 - 812.

γ. — — — S. 812 - 813.

δ. — — — S. 218 - 219.

ε. — — — S. 1081 ꝛc.

ζ. — — — S. 1914 ꝛc.

η. v. J. 1808 S. 1505 - 1510.

** Daß die Militärpersonen von der Militärbehörde die Heurathslicenz zu erhalten haben, ist bekannt.

*** Durch eine höchste Verordnung vom 26. Jun. 1815 ward bestimmt, daß, wenn Gutsherrn, die lediglich die Ortspolicey auszuüben haben, an ihre Hintersassen Heurathslicenze ertheilen, vor dem Vollzuge der Trauung dergleichen Heurathsbewilligungen den einschlägigen Konscriptionsbehörden vorgelegt, und mit unentgeltlicher Beysetzung ihres Visa bestätigt werden sollen . . . Die Pfarrer werden verantwortlich gemacht, bey den Trauungen darauf Acht zu geben. Sieh k. b. Regierungsblatt v. J. 1815 S. 533.

§. 4.

Die Heurathen auf dem Lande betreffend hat die höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. Jul. 1808 deutlich ausgesprochen, daß ausser der Einwilligung der Aeltern und Vormünder nichts zur Verehelichung nothwendig sey, als die Bewilligung der ordentlichen Policeyobrigkeit des Orts, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nährung den Wohnsitz nehmen. Die Einwilligung der Gemeinden ist nicht mehr nothwendig.

* Sieh Regierungsblatt v. J. 1808 S. 1506. n. 1 - 2.

§. 5.

Ob die Einwilligung der Aeltern und Vormünder

— ob hinreichende Aussicht auf Nahrung rc. vorhanden sey, ob die Militärpflichtigkeit nicht im Wege stehe rc. das hat nicht der Seelensorger, sondern die jenige obrigkeitliche Behörde zu untersuchen, welcher es zusteht, die Heurathserlaubniß zu ertheilen, oder zu verweigern.

Wenn dem Seelensorger von den Brautpersonen die Heurathserlaubniß der kompetenten Civil- oder Militärbehörde vorgelegt wird; so hat er den Beweis in Händen, daß der Trauung kein politisches Ehehinderniß im Wege steht.

* Was Ausnahmsweise zu beobachten sey, wenn ein Gutsherr, der blos die Ortspolicey auszuüben hat, eine Heurathslicenz ertheilt, ist bereits schon §. 3. not. 3. gesagt worden.

§. 6.

Wenn Brautpersonen noch vor erhaltener Heurathserlaubniß ausgerufen zu werden verlangen, um, wenn diese erfolgt, sogleich — ohne längeren Aufschub getraut werden zu können; so kann dies wohl geschehen. Nur dürfen sie nicht eher getraut werden, als bis diese legale Erlaubniß zu heurathen würklich ausgefertigt, und dem Pfarramte vorgelegt ist.

§. 7.

Die obrigkeitliche Heurathserlaubniß muß jederzeit in der Pfarrrepositur niedergelegt, und in dem eigenen Fache derselben fleißig verwahrt werden.

§. 8.

Wer das Recht zu kopuliren hat, derselbe hat auch

das Recht, die erforderliche legale Heurathserlaubniß abzuverlangen, und in seiner Pfarrrepositur aufzubehalten.

§. 9.

Setzen wir folgenden Fall:

Titius, in der Pfarrey A wohnhaft, will sich verehelichen. Nach erhaltener Heurathserlaubniß und nach geschehener dreymaliger Ausrufung verlangt er von seinem zeitherigen Pfarrer in A den Entlassungsschein, um in der Pfarrey B, wo er ein Haus gekauft hat, und sich ansässig machen will, kopulirt zu werden. Dieser Entlassungsschein wird ihm auch nicht verweigert. Nur entsteht die Frage, welcher von beyden Pfarrern hat das Recht, die Heurathslicenz-Urkunde abzuverlangen, und in seine Pfarrrepositur niederzulegen?

Der Pfarrer in A meint, dieß Recht stehe ihm zu, weil er auf den Grund der Heurathslicenz die literas dimissoriales auszustellen habe, und sich durch diese Urkunde in jedem Falle legitimiren müsse, daß er rechtlich gehandelt habe.

Der Pfarrer in B überzeugt sich, daß die amtliche Urkunde der obrigkeitlichen Heurathserlaubniß in seine Pfarrrepositur gehöre, weil er den Titius als seinen nunmehrigen Parochianen zu trauen berechtigt sey.

Die Entscheidung dieses Amtsstreites ist nicht schwer.

Da im vorliegenden Falle der Pfarrer in B den Titius zu trauen berechtiget ist; so folgt ganz natürlich, daß ihm auch die Urkunde der obrigkeitlichen Heuraths-

licenz vorgelegt, und von ihm in seiner pfarramtlichen Repositur aufbewahrt werden müsse. Die literæ dimissoriales, welche der Pfarrer in A auszustellen hat, sind hier nicht als Entlassungs — sondern als bloßer Ledigschein zu betrachten.

* Ueberhaupt ist es sehr zu wünschen, daß sich die Herrn Pfarrer in dergleichen Amtskollisionen jedesmal freundschaftlich und brüderlich gegen einander benehmen: die Liebe wird immer ein die beyderseitigen Amtsverhältnisse sicherndes Auskunftsmittel an die Hand geben.

§. 10.

Sollte sichs jezuweilen ereignen, daß die kompetente obrigkeitliche Behörde nach gleichwohl schon ausgestellter Heurathserlaubniß dem treffenden Pfarrer die Kopulation bis auf weitere Entschließung untersagte, — sogenannte Inhibitorialen einlegte; so dürfte sich der Pfarrer eben so wenig unterstehen, die eheliche Trauung vorzunehmen, als wenn noch gar keine Heurathslicenz ertheilt wäre; die Inhibitorialen mögen nun gleich von der weltlichen Behörde unmittelbar, oder mittels des bischöflichen Generalvikariats insinuirt worden seyn.

Hätte aber der Pfarrer auf den Grund der früher ertheilten Erlaubniß schon vor eingelangten Inhibitorialen — somit bona fide — getrauet; so wäre er schuldig, der obrigkeitlichen Behörde, die ihm jene Inhibitorialen zugefertigt hat, rückantwortlich die Anzeige hievon zu machen, und die Angabe etwa durch eine vom

Ueberbringer der Inhibitorialen auszustellende Bescheinigung zu beweisen.

II. Artikel.

Verboth der Kirche. Ecclesiæ vetitum.

§. 1.

Nicht nur die Staats — sondern auch die Kirchengewalt, nicht nur die weltliche, sondern auch die geistliche Obrigkeit hat das Befugniß, aus wichtigen Ursachen die eheliche Trauung zu untersagen: z. B. wenn ein vernünftiger Zweifel entstünde, ob nicht ein Ehehinderniß obwalte.

* Conf. X de matrimonio contracto cap. 1–3. und X de cland. despons. cap. fin.

§. 2.

Wenn der Bischof oder das Generalvikariat einem Pfarrer die Weisung ertheilt, mit der Trauung dieses oder jenes Brautpaars bis auf weitere Entschließung zurückezuhalten; so ist er schwer verpflichtet, diesem Befehle nachzukommen. Er darf also, so lange ihm auf solche Art die Hände gebunden sind, weder selbst kopuliren, noch einen Entlassungsschein ausstellen, bis die weitere Entschließung der geistlichen Behörde, daß mit der Trauung fortgefahren werden könne, erfolgt ist.

§. 3.

Hier pflegt man die Frage aufzuwerfen, ob auch ein Pfarrer ein solches Veto oder Interdictum einlegen könne.

Zwar ist hier der Pfarrer nicht als Superior ecclesiasticus zu betrachten, dem es zustehe, über causas matrimoniales zu erkennen; allein er kann doch aussergerichtlich dazwischen treten, und wichtiger Ursachen halber die Kopulation so lange sistiren, bis der Anstand gehoben ist.

Setze man den Fall: Der parochus sponsæ hat bereits schon den Ledigschein für seine Parochianen an den Pfarrer des Bräutigams ausgefertigt. Bald darauf verfällt er auf eine gegründete Vermuthung, daß doch der einzugehenden Ehe ein Hinderniß entgegenstehen möchte. Hier kann, hier muß dieser Pfarrer den parochum sponsi hievon in Kenntniß setzen, und darauf antragen, daß die Kopulation so lange unterbleibe, bis der Anstand gehoben sey. Diesem Antrage müßte auch der Pfarrer des Bräutigams willfahren.

III. Artikel.

Die feyerliche Zeit. Tempus feriatum.

§. 1.

Unter der feyerlichen Zeit, tempus feriatum, versteht man jene Zeit, in welcher die feyerlichen Hochzeiten, oder auch die Hochzeiten überhaupt verbothen sind.

§. 2.

In den älteren Zeiten der Kirche währte diese verbothene Zeit

a) vom Advente bis auf das Fest der Erscheinung des Herrn.

b) vom Sonntage Septuagesima bis auf den ersten Sonntag nach Ostern.

c) vom ersten Tage der Bittwoche bis auf den ersten Sonntag nach Pfingsten.

Allein in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient ward diese Zeit in etwas beschränkt, und dauert jetzt

a) vom Advente bis auf das Fest der Erscheinung des Herrn einschlüssig.

b) vom Aschermittwochen bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlüssig.

Die Worte des Conc. Trid. Seſſ. 24. cap. 10. de reſ. lauten ſo:

„Ab adventu Domini noſtri Jeſu Chriſti uſque in diem Epiphaniæ, et a feria quarta cinerum uſque in octavam paſchæ incluſive antiquas ſolemnium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus obſervari ſancta ſynodus præcipit; in aliis vero temporibus nuptias ſolemniter celebrari permittit: quas Epiſcopi, ut ea, qua decet modeſtia et honeſtate fiant, curabunt: ſancta enim res eſt matrimonium et ſancte tractandum.“

Die Ursache dieser kirchlichen Anordnung ist leicht zu errathen. Die Advent- und vierzigtägige Fastenzeit sind Zeiten der Buße, Zeiten heiliger Trauer, womit sich die feyerlichen Hochzeiten nicht schicklich vereinigen lassen.

Daher hat schon das Concilium zu Laodicea im J. 364 im cap. 52 ausgesprochen:

„Non oportet in quadragesima aut nuptias vel quælibet natalitia celebrare.“

Dessenungeachtet erkühnten sich die Gegner der katholischen Kirche, dieses hindernde Ehehinderniß, das man tempus feriatum benennt, als eine Neuerung und als tyrannischen Aberglauben zu lästern.

Dieser Lästerung setzte die Kirche im Konzil zu Trient Seff. 24. can. 11 folgende Entscheidung entgegen:

„Siquis dixerit, prohibitionem solemnitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyrannicam, ab ethnicorum superstitione profectam; aut benedictiones et alias ceremonias, quibus Ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit.“

§. 3.

Nach dem wörtlichen Belaute der kirchlichen Verordnung über das sogenannte tempus feriatum als hinderndes oder verbiethendes Ehehinderniß sind nur die feyerlichen Hochzeiten, nuptiæ solemnes, zu den bestimmten Zeiten verbothen.

Es entsteht demnach die Frage: Was unter feyerlichen oder solennen Hochzeiten zu verstehen sey.

Das Rituale Romanum de sacr. matr. erklärt: „Postremo meminerint parochi, a dominica prima adventus etc. solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia; matrimonium autem omni tempore contrahi potest.“

Aus dieser Erklärung des Römischen Rituals geht deutlich hervor, daß zu den hochzeitlichen Feyerlichkeiten 3 Stücke gerechnet werden.

1. Die Segnung der Ehe.

* Hierunter wird jene Segnung verstanden, welche der Priester während der hl. Messe nach dem Pater noster und vor dem Ite, missa est, über die Getrauten ausspricht.

2. Die Einführung der Braut in die Kirche.

3. Das Hochzeitmahl mit zusammengeladenen Gästen.

Conf. Benedicti XIV Institutiones ecclesiasticæ pag. 521. etc. etc.

Daß mit Weglassung dieser Solennitäten die Ehe zu jeder Zeit, also auch tempore feriato eingegangen werden könne, sagt das Rituale Romanum ganz deutlich, da es diese Worte beyfügt: „matrimonium autem (sine hisce solemnitatibus) omni tempore contrahi potest."

§. 4.

Obgleich nach der in Conc. Trid. Sess. 24. cap. 10. de ref. matr. enthaltenen Verordnung zu den verbothenen Zeiten nur die feyerlichen Hochzeiten verbothen sind; so ist es doch beynahe allgemeine Gewohnheit, daß zu diesen Zeiten gar keine Hochzeit ohne Erlaubniß des Bischofs gehalten werden darf.

In der Diözese Bamberg existirt auch noch eine fürstbischöfliche Verordnung vom 29. Jan. 1587, — die Ernestinische, worin es heißt:

„Vom Aschermittwoche an bis auf den Sonntag Quasi modo geniti, und im Advente bis nach drey Königtag soll keine Hochzeit gehalten werden."

Hier wird also nicht zwischen feyerlicher und nichtfeyerlicher Hochzeit unterschieden, sondern überhaupt Hochzeit zu machen, an den bestimmten Zeiten verbothen.

§. 5.

Wenn daher Brautleute aus bewegenden Ursachen zu den mehr erwähnten Zeiten getraut zu werden verlangen; so soll der Pfarrer dieses Gesuch nebst den Motiven an die bischöfliche Behörde einbefördern, und im Nahmen des Brautpaars um die Dispense in tempore feriali oder in tempore vetito ansuchen. Gewöhnlich wird damit zugleich auch die Bitte um Dispensation in den Ausrufungen verbunden.

* Sieh im Anh. Formul. X.

** Ist die bischöfliche Dispense in tempore vetito erfolgt; so wird die Ehe eben so, wie ausser der verbothenen Zeit, eingesegnet.

§. 6.

In der §. 4. gerühmten Ernestinischen Verordnung ward es auch zum Gesetze gemacht, daß „keine Hochzeit an einem gebothenen Fasttage, oder an einem solchen Tage gehalten werden soll, nach welchem auf den zweyten oder dritten Hochzeittag ein gebothener Fasttag fällt."

Wie sehr ist zu wünschen, daß diese mit dem Geiste der Kirche so schön harmonirende Verordnung allenthalben beobachtet werde!

Aber, wird man fragen, warum soll keine Hochzeit gehalten werden, wenn auf den zweyten oder dritten Hochzeittag ein gebothener Fasttag fällt?

Dieß ward höchst wahrscheinlich deswegen verordnet, weil es Sitte war, beynahe die ganze Hochzeitwoche mit Gastmählern und Lustbarkeiten zuzubringen.

§. 7.

Ehe ich diesen Artikel schließe, muß ich noch von einer unter dem 4. Jan. 1816 vom königlichen Generalkommissariate des Obermainkreises erlassenen Weisung an das protestantische Dekanat zu B. Erwähnung thun. Nähmlich:

„Das protestantische Dekanat soll sämmtliche Pfarrer seines Dekanatbezirkes auf ausdrücklichen Befehl des k. Generalkreiskommissariats anweisen: Bey gemischten Ehen, wenn dem Vollzuge derselben durch Anverwandtschaft bis in den 3ten Grad, oder durch die im Advente und der 40tägigen Fasten zur Trauung verbothenen Zeit nach dem katholischen Kirchenrechte Hindernisse entgegenstehen sollten, die Trauung in solchen Fällen unter persönlicher Verantwortlichkeit nicht vorzunehmen, sondern vielmehr denjenigen der Verlobten, der sich zur katholischen Religion bekennt, anzuweisen, die Dispensation von dem seiner Verbindung entgegenstehenden Hindernisse von

der ihm vorgesetzten geistlichen Behörde zu bewürken, und die erhaltene Befreyung nachzuweisen."

IV. Artikel.

Das schon vorher mit einer andern Person eingegangene Eheverlöbniß, – Sponsalia.

§. 1.

Wenn Jemand mit einer Person ein gültiges Eheverlöbniß, sponsalia valida, eingegangen hat; so darf er, so lange dieses Eheverlöbniß nicht wieder aufgehoben ist, mit keiner andern Person die Ehe eingehen. Oder, was das Nähmliche ist, die Sponsalien sind ein impedimentum impediens matrimonii.

Dieß ist schon aus dem, was oben im I. Abschn. von den Eheverlöbnissen gesagt wurde, einleuchtend, und bedarf hier keiner weitern Erklärung.

§. 2.

Weiß der Seelensorger, daß sein Parochian, der sich verehelichen will, früher mit einer andern Person sich verlobt hatte; so muß er die Trauung solange aufschieben, bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 3.

Setzen wir den Fall: Zwey Eheverlobte wollen sich ehelich trauen lassen, und werden deshalben vorher ausgerufen. Während dieser Ausrufungszeit kömmt Jemand zu dem Pfarrer, und macht Einsprüche, indem er mit der ausgerufenen Braut schon früher, als

ihr gegenwärtiger Bräutigam, einen gültigen Sponsalienvertrag errichtet hätte. Wie hat sich hier der Pfarrer zu benehmem?

In diesem Falle verweise er einen solchen Menschen an die kompetente weltliche Behörde, z. B. an das Landgericht, mit der bestimmten Erklärung, daß er nur dann die Kopulation aufschieben würde, wenn er innerhalb soviel Tägen z. B. innerhalb 8 Tägen die Weisung dazu von dieser kompetenten Gerichtsstelle erhalten würde: ausserdem werde er ungehindert fortfahren.

Nach diesem Bescheide handle der Pfarrer, damit nicht etwa durch frivole Einsprüche und Chicanen unschuldige Brautpersonen ungerechterweise aufgehalten und gekränkt werden.

* Merkt der Pfarrer aus der Angabe eines solchen Einspruch machenden Menschen, daß seine vorgeblichen früheren Sponsalien die Eigenschaften eines gültigen Eheverlöbnisses nicht haben; so weise er ihn geradezu ab, mit dem Bedeuten, daß er wegen Ungültigkeit dieses Sponsalienvertrages keine rechtlichen Ansprüche machen, somit auch die fragliche Kopulation nicht aufhalten, nicht hindern könne.

§. 4.

In welchem Falle die Sponsalien sogar ein trennendes Ehehinderniß seyen, hievon wird weiter unten bey dem trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit die Rede seyn.

V. Artikel.

Gewieße- einfache Gelübde. Votum.

§. 1.

Wir unterscheiden nach dem katholischen Kirchenrechte zwischen solennen- feyerlichen, und zwischen einfachen Gelübden.

Feyerliche Gelübde, vota solemnia, sind jene, welche in einem von der Kirche approbirten Ordensstande abgelegt werden, — die sogenannte professio religiosa.

Einfache Gelübde, vota simplicia, sind solche, welche ausser einem von der Kirche approbirten Ordensstande abgelegt werden.

Das feyerliche Keuschheitsgelübd ist ein trennendes; — das einfache — nur ein verbiethendes Ehehinderniß.

* Vorzeiten bis auf Papst Innocenz III. war jedes Keuschheitsgelübd nur ein verbiethendes Ehehinderniß. In der Folge aber unterschied man zwischen feyerlichen und einfachen Gelübden, und setzte die feyerlichen Keuschheitsgelübde unter die trennenden, — die einfachen aber unter die blos verbiethenden Ehehindernisse.

Als Ursache hievon wird diese angegeben: Da Papst Calixtus II. in Conc. Lateran. I. v. J. 1123 die Ehe eines Mönchs mit einer Nonne als nichtig erklärte; so machte Gratian, um diese Entscheidung mit den älteren Kirchengesetzen zu ver-

einigen, einen Unterschied zwischen feyerlichen und einfachen Gelübden.

Dieser Unterschied ward mit dem Decreto Gratiani in die Schulen eingeführt, und nachher durch päpstliche Rescripte gutgeheißen. Conf. Dist. 27. can. 8.

§. 2.

Nebst dem einfachen Keuschheitsgelübde gibt es noch andere einfache Gelübde, welche die Ehe verbiethen, und unerlaubt machen: nähmlich das Gelübd, in ein Kloster zu gehen, und da Profession abzulegen; — das Gelübd, nicht zu heurathen, sondern im ehelosen Stande zu leben; — das Gelübd, eine höhere Weihe zu empfangen.

Es sind also vier vota simplicia, die als impedimenta matrimonii impedientia betrachtet werden müssen.

1. Votum simplex castitatis.
2. Votum Religionis.
3. Votum cœlibatus.
4. Votum sacri ordinis.

* Vid. Instructionale Bamb. pag. 284.

§. 3.

Verlangt eine Person, die ein solches einfaches Gelübd abgelegt hat, in den Ehestand zu treten; so kann dieß nicht eher geschehen, als bis vorher die erforderliche Dispense nachgesucht, und erwürkt worden ist.

* Das Votum castitatis perpetuæ, und das Votum religionis sive professionis religiosæ in ordine approbato faciendæ, beyde Gelübde sind dem päpstlichen Stuhle vorbehalten, und die Dispensation darüber muß bey der päpstlichen Pönitentiarie nachgesucht werden; ausser, es wäre eine dringende Ursache vorhanden, solche Dispensation zu beschleunigen; oder das Votum perpetuæ castitatis vel professionis religiosæ wäre nur bedingt, oder unbestimmt, oder zur Strafe, oder aus Furcht, oder aus Irrthum, oder Unwissenheit abgelegt worden; in welchen Fällen der Bischof dispensiren könnte. Conf. Instr. Bamb. pag. 271.

** Das Formular eines solchen Dispensgesuches sieh im Anh. Nro XI.

§. 4.

Hat Jemand das Votum castitatis abgelegt, und dessen ungeachtet die Ehe eingegangen, ohne Dispensation gesucht, und erhalten zu haben; so ist ein Solcher des Rechts, petendi debitum conjugale, solange beraubt, bis er Dispensation erhalten hat.

Die übrigen oben aufgezählten drey Gelübde ziehen diese Folge nicht nach sich. Z. B. Sophia hat das Votum non nubendi — das Votum cœlibatus abgelegt: einige Zeit darnach hat sie sich doch verehelichet, ohne in ihrem Gelübde dispensirt worden zu seyn. Hier hat Sophia zwar eine unerlaubte Handlung begangen; doch ist sie des juris, petendi debitum, nicht beraubt.

§. 5.

Das einfache Keuschheitsgelübd betreffend will ich, um die Sache recht praktisch zu machen, mehrere Gewissensfälle zur Lösung vorlegen.

I. Sophia, die das einfache Gelübd der jungfräulichen Keuschheit abgelegt hatte, ist dessen ungeachtet in den Ehestand getreten: allein in Erinnerung ihres Gelübdes will sie ihrem Ehemanne nicht beywohnen; wird daher von ihm sehr hart gehalten. In dieser Angelegenheit nimmt sie ihre Zuflucht zu ihrem Seelensorger. Wie hat der Seelensorger sie zu belehren, und zurechtzuweisen?

A. In diesem Falle sage ihr der Seelensorger,

1. sie habe zwar gefehlt, daß sie mit einem solchen Gelübde in den Ehestand getreten sey: doch sey ihre Ehe gültig.

2. Sie dürfe zwar solange, bis sie von ihrem Gelübde durch Dispensation entbunden werde, die eheliche Pflicht nicht verlangen; müsse sie aber, wenn der Mann sie fordert, leisten.

3. Das Räthlichste sey, daß sie Dispensation bewürken lasse, um von ihrem Gelübde entbunden zu werden.

* Gleichen Bescheid — wie sub n. 2 u. 3 — hat der Seelensorger zu geben, wenn etwa eine schon verheurathete Person während der Ehe das Votum casti-

tatis abgelegt hat, und deshalben in große Verlegenheit gerathen ist.

II. Beyde Ehegatten haben mit beyderseitiger Bewilligung das Keuschheitsgelübd abgelegt: wozu sind sie verpflichtet?

A. In diesem Falle dürfen Beyde das debitum conjugale weder verlangen, noch leisten, bis das Gelübd durch Dispensation aufgelößt ist.

III. Eine Ehefrau hat mit Bewilligung ihres Ehegatten das votum castitatis abgelegt.

A. Hier kann der Ehemann das debitum conjugale nicht begehren; denn er hat sein Recht abgetreten; er darf es auch nicht leisten, weil er sonst in peccato alieno kooperirte.

Indessen möchte es doch darauf ankommen, welche Begriffe sich der Mann von dem Vorhaben seiner Frau gemacht hat, und ob er durch seine Einwilligung in das Gelübd seiner Frau auf seine Eherechte habe verzichten wollen oder nicht. Hat er auf seine Rechte nicht verzichten wollen; so ist er berechtigt, das debitum zu fordern, und seine Frau ist schuldig, das Geforderte zu leisten.

IV. Bertha hat mit Kajus ein Eheverlöbniß eingegangen; darauf macht sie das Gelübd der Keuschheit. Da nun der Sponsus getraut seyn will; entschuldigt sie sich mit dem abgelegten Keuschheitsgelübde.

A. Dieses Keuschheitsgelübd kann hier nicht als Vorwand gebraucht werden; denn Bertha hat, da sie durch das Eheverlöbniß ihrem Bräutigame, dem Kajus, verpflichtet war, mit dessen Nachtheile kein Gelübd mehr machen können. Sie ist also schuldig, den Kajus zu ehelichen. Da aber sie auf ihre Rechte verzichten konnte; so muß sie sich a petendo debito so lange enthalten, bis sie Dispensation in voto erhalten hat.

V. Zwey Personen beyderley Geschlechts wollen einander ehelichen; machen aber zuvor wechselseitig das votum castitatis perpetuæ.

A. Eine solche Ehe sollte gar nicht eingegangen werden. Wäre sie aber doch eingegangen worden; so müßte jeder Theil sich sowohl a petendo als a præstando debito enthalten — so lange, bis etwa auf Verlangen des einen oder des andern Theils, oder auf Verlangen beyder Theile dispensirt würde. Ließe sich nur ein Theil dispensiren; so erhielte nur dieser Theil das jus petendi debitum, somit der andere Theil die obligationem reddendi. Würden aber, was freilich das räthlichste wäre, die beyden Ehetheile dispensirt; dann erhielten Beyde das jus petendi et reddendi.

* Weiß der Seelensorger von einem solchen Vorhaben, und zwar pro foro externo; so soll er sich zur Trauung solcher Brautpersonen schlechterdings nicht gebrauchen lassen, bis das beyderseitige votum casti-

tatis durch Dispensation gehoben ist. Wird ihm aber ein solches Vorhaben nur in foro interno bekannt; so hat er die eine oder die andere Person von einer solchen Verehelichung bestmöglichst abzuhalten, und darauf zu dringen, daß eine solche Ehe gar nicht eingegangen, oder vorher Dispensation in voto utriusque partis verlangt und erhalten werde.

VI. Sempronius, der ein Keuschheitsgelübd abgelegt hatte, erhielt Dispensation, um sich verehelichen zu können. Nach einiger Zeit stirbt die Frau des Sempronius. Kann er nun wieder ungehindert heurathen?

A. Nein. Ohne neue Dispensation kann er sich das zweytemal nicht verehelichen; denn die Dispensation in voto wird unter dieser Klausel ertheilt: „Quodsi dictus Orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat postea cœlebs, et eodem voto, quo prius, obligatur."

VII. Wie aber, wenn des dispensirten Sempronius Braut noch vor der Verehelichung stirbt?

A. Hier kann er eine andere ehelichen.

VIII. Kajus hat Dispensation in voto castitatis erhalten, um sich mit der von ihm geschwängerten Person ehelichen zu können. Diese stirbt aber noch vor der Kopulation: kann er jetzt ungehindert eine andere heurathen?

A. Nein: denn hier ward die Dispensation nur in Rücksicht auf die vom Kajus geschwängerte Person verliehen.

IX. Titius ist in voto castitatis dispensirt worden, um sich ehelichen zu können. Nun wählt er sich eine Person, die aber in gradu prohibito mit ihm verwandt ist. Er bedarf also jetzt wieder einer Dispensation in gradu consanguinitatis. Muß er in diesem zweyten Dispensgesuche von der schon in voto erhaltenen Dispensation Meldung thun?

A. Nein. Ist Titius durch rechtmäßige Dispensation seines Gelübdes entbunden worden; so ist er so zu betrachten, wie jeder Andere, der nie ein solches Gelübd gemacht hat.

Zweytes Hauptstück.

Von den trennenden Ehehindernissen, — de impedimentis dirimentibus.

Trennende Ehehindernisse sind solche, welche die Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig machen.

Es sind deren vierzehn an der Zahl, und in folgenden Versen enthalten:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et impos,

Si mulier ſit rapta, loco nec reddita tuto.
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Oder:

Error conditio, votum, cognatio crimen,
Cultus diſparitas, vis, ordo, ligamen, honeſtas,
Si ſis affinis, ſi forte coire nequibis,
Si parochi aut duplicis deſit præſentia teſtis,
Raptaque ſit mulier, nec parti reddita tutæ.
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Andere ſetzen im dritten Verſe ſtatt: Si ſis affinis etc. alſo: Aetas, affinis etc. und ſcheiden auf ſolche Art fünfzehn Ehehinderniſſe auseinander.

Jene, die nur vierzehn zählen, verbinden den Mangel am Alter — defectum ætatis — mit dem Hinderniſſe der Impotenz.

Vor dem Konzil zu Trient zählte man nur zwölf ſolcher Ehehinderniſſe: da aber dieſes Konzil noch zwey einführte, nähmlich die Klandeſtinität, d. i. die geheime Verehelichung ohne Beyſeyn des Pfarrers und zweyer Zeugen; und die gewaltſame Entführung einer Frauensperſon, um ſie zu ehelichen, — den ſogenannten Raptus; ſo erſtreckte ſich von dieſer Zeit an die Zahl der trennenden Ehehinderniſſe auf vierzehn.

Sie werden von verſchiedenen Schriftſtellern verſchieden eingetheilt.

Einige, z. B. Schenkl in ſ. Inſtit. juris eccl. Tom. II. §. 627, theilen ſie in 4 Klaſſen.

1. Ex defectu consensus: aus Mangel der inneren Einwilligung.

Hieher gehören:

Error, conditio, vis, raptus.

2. Ex defectu libertatis externæ: aus Mangel der gesetzlichen Freyheit:

Votum, ordo, ligamen.

3. Ex defectu habilitatis personæ: aus Mangel an natürlicher oder gesetzlicher Fähigkeit.

Impotentia, aetas, cultus disparitas, crimen, cognatio, affinitas, honestas publica.

4. Ex defectu solennitatis: aus Mangel an vorgeschriebener Feyerlichkeit. Clandestinitas.

Andere bringen sie in 3 Klassen.

1. Ex defectu consensus:

Error, conditio, vis, raptus.

2. Ex defectu solennitatis:

Clandestinitas.

3. Ex defectu habilitatis:

Alle übrige.

Andere machen andere Eintheilungen. Z. B. J. M. Sailer in seinem Handbuche der christlichen Moral. B. III. S. 160 :c. unterscheidet

1. solche, die allem gültigen Ehevertrage mit jeder Person im Wege stehen. Diese sind: Impotentia, ligamen, votum solenne, ordo sacer.

2. Andere, die den Ehevertrag nur in Hinsicht auf ge-

wieße Personen ungültig machen. Hieher gehören Cognatio, affinitas, honestas publica, crimen, raptus. *

3. Noch andere, welche die Ehe zwischen zwey Personen an sich nicht unmöglich machen, und blos der vollen Wirklichkeit, Gültigkeit des Ehevertrags im Wege stehen. Dergleichen sind: Vis, error circa personam, conditio servilis, clandestinitas.

* Warum der gelehrte Herr J. M. Sailer l. c. Ungleichheit der Religion unter die jenigen Hindernisse setzt, welche die Ehe blos unerlaubt machen, und bey den Hindernissen, welche die Ehe ungültig machen, von der disparitas cultus gar keine Erwähnung macht, ist mir sehr räthselhaft.

Das Instructionale Bamb. macht nur zwey Klassen der trennenden Ehehindernisse.

1. Ex defectu consensus:
Error, conditio, vis, raptus und clandestinitas.

2. Ex defectu habilitatis:
Die übrigen.

Wir bleiben bey dieser letzten Eintheilung stehen.

Erster Artikel.

Von den trennenden Ehehindernissen aus Mangel an Einwilligung — ex defectu consensus.

Die trennenden Ehehindernisse aus Mangel an Einwilligung, ex defectu consensus, sind:

1. Irrthum, Error.
2. Bedingniß, Conditio.
3. Gewalt, Zwang, Vis.
4. Raub, Raptus.
5. Verheimlichung, Clandestinitas.

I.

Irrthum, — Error.

§. 1.

Das erste trennende Ehehinderniß aus Mangel an Einwilligung ist der Irrthum — Error.

Da aber nicht jeder Irrthum ein solches Ehehinderniß herbeyführet; so müssen wir zuerst die verschiedenen Arten des Irrthums kennen lernen.

§. 2.

Irrthum, Error, ist ein falsches Urtheil, das für wahr gehalten wird.

Z. B. Titius verehelichet sich mit Bertha, in der Meinung, es sey die Kaja. Oder: Titius verehelichet sich mit Bertha, in der Meinung, sie sey reich, da sie doch arm ist.

Man unterscheidet hier gewöhnlich einen vierfachen Irrthum:

1. Den man an der Person selbst begeht; indem man sie für eine andere hält, als sie würklich ist. Dieß ist error personæ.
2. Den man an dem Stande der Person begeht; indem man sie für eine Freye hält, da

sie doch eine Sclavin ist. Dieß ist error conditionis.

3. Den man an dem Glücksstande der Person begeht; indem man sie für reich hält, da sie doch arm ist. Dieß ist error fortunæ.

4. Den man an der Beschaffenheit einer Person begeht; indem man sie für fromm hält, da sie es doch nicht ist. Dieß ist error qualitatis,

Andere machen andere Eintheilungen. Ich will sie zuerst nennen, und dann erklären.

1. Error, sagen sie, ist entweder error circa personam, oder error circa qualitatem personæ.

2. Der Error circa qualitatem personæ ist wieder zweyfach: Error circa qualitatem personæ in ipsam personam redundantem, und error circa qualitatem personæ in ipsam personam non redundantem.

3. Error vel est substantialis, ein wesentlicher Irrthum, vel accidentalis, ein zufälliger Irrthum.

4. Error vel est antecedens, vel concomitans — ein vorhergehender oder begleitender Irrthum.

* Letzterer heißt auch error incidens.

5. Error vel est invincibilis, vel vincibilis.

6. Error invincibilis vel est in se invincibilis, vel per deceptionem invincibilis.

Erklärung:

1. Error circa personam — Irrthum an

der Person selbst ist vorhanden, wenn man eine Person ehelichet, die man nicht ehelichen will. Z. B. Jakob ehelichet die Lia, in der irrigen Meinung, es sey die Rachel.

Error circa qualitatem personæ — Irrthum in der Eigenschaft einer Person, — wenn man eine Person, die man ehelichet, anders beschaffen glaubt, als sie würklich ist: z. B. sie für reich hält, da sie doch arm oder nicht so reich ist, als man glaubt: oder sie für fromm hält, da sie doch nichts weniger als fromm ist.

2. Error circa qualitatem personæ — in ipsam personam redundantem ist dann vorhanden, wenn der Irrthum in der Eigenschaft einer Person so geartet ist, daß er dem Irrthume in der Person selbst gleich kömmt. Z. B. Titius ehelichet die ältere Tochter aus einem Hause, in der irrigen Meinung, es sey die jüngere, die er zur Ehe verlangt hatte.

Error circa qualitatem personæ in ipsam personam non redundantem, — wenn der Irrthum in der Eigenschaft einer gewießen Person dem Irrthume an der Person selbst nicht gleich zu achten ist. Z. B. Titius verbindet sich mit Lucretia, die er für reich, für fromm ꝛc. hält, da sie es doch nicht ist.

3. Error substantialis, wesentlicher Irrthum ist vorhanden; wenn entweder in der Person selbst, oder in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft geirret wird.

Error accidentalis, zufälliger Irrthum,

wenn weder in der Person selbst, noch in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft geirret wird.

4. Error antecedens, vorhergehender Irrthum ist der jenige, der die eheliche Verbindung veranlässet hat, dergestalt, daß sie ausserdem nicht geschehen wäre.

Error concomitans oder incidens, begleitender Irrthum ist da, wenn man die Ehe doch eingegangen hätte, wäre auch dieser Irrthum nicht vorhanden gewesen.

Z. B. Sempronius heurathet die Sophia, weil er sie für die jüngste Tochter des Mövius hält, da sie es doch nicht ist. Dieß ist error antecedens.

Würde er sie aber doch geheurathet haben, wenn er es gewußt hätte, daß sie die jüngste Tochter des Mövius nicht sey; so wäre dieß error concomitans.

5. Error invincibilis, unbesiegbarer Irrthum ist ein solcher Irrthum, den zu beseitigen, man nicht imstand war.

Error vincibilis, besiegbarer Irrthum ist jener Irrthum, den man hätte beseitigen können, wenn man nur ernstlich gewollt hätte.

6. Error in se invincibilis ist jener unbesiegbarer Irrthum, den man nicht beseitigen konnte, weil die Natur der Sache und die Umstände so geartet waren, daß es moralisch unmöglich war, nicht zu irren.

Error per deceptionem invincibilis, ist ein solcher unbesiegbarer Irrthum, der durch Jemandens Betrug veranlaßt wurde.

§. 3.

Diese Vorbegriffe vorausgesetzt — entsteht nun die Frage:

Wann ist Irrthum ein trennendes Ehehinderniß?

Ich antworte: Irrthum ist ein trennendes Ehehinderniß in folgenden vier Fällen:

1. Wenn ein unbesiegbarer Irrthum in der Person selbst – circa ipsam personam – vorhanden ist.
2. Wenn man sich in einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft – circa qualitatem in ipsam personam redundantem – geirret hat.
3. Wenn man sich mit einer Person verehelichet hat, die für frey gehalten wurde; sich aber doch im wahren Sklavenstande befindet.
4. Wenn man sich zwar nur in einer zufälligen Eigenschaft einer Person geirret, aber seine Einwilligung an diese zufällige Eigenschaft geheftet, und nur unter der Bedingniß des Vorhandenseyns derselben gegeben hat.

Diese vier Fälle sollen in den folgenden §§. erläutert werden.

§. 4.

A. Wenn ein unbesiegbarer Irrthum in der Person selbst vorhanden ist, d. i. wenn sich Jemand mit einer anderen Person, als er wollte, verehelicht hat, z. B. statt der Rachel, die er wollte, die Lia zur Frau erzielt, die er nicht wollte; so ist dieser Irr-

thum, er mag nun gleich durch Betrug oder auf eine andere Art herbeygeführt worden seyn, so, daß ihn der Irrende nicht entdecken konnte, — ein trennendes Ehehinderniß.

Das mit einem solchen Irrthume eingegangene matrimonium ist ungültig.

Die Ursache ist klar:

Zur Wesenheit eines jeden Vertrags, somit auch des Ehevertrags, wird die beyderseitige Einwilligung, mutuus consensus, erfordert: Nun aber fehlt es in dem vorliegenden Falle an der Einwilligung des irregeführten Theils.

Nullus est errantis consensus. Leg. 9. Cod. de juris et facti ignorantia.

Im Decr. Gratiani causa 29. qu. 1. wird dieses mit einigen Vergleichungen noch mehr beleuchtet:

„Siquis pacisceretur, se venditurum agrum Marcello, et postea veniret Paulus dicens, se esse Marcellum, et emeret agrum ab illo; nunquid cum Paulo iste convenit de pretio; aut dicendus est, agrum sibi vendidisse.

Item, siquis promitteret, se venditurum mihi aurum, et pro auro offerret mihi orichalcum, et ita me deciperet; nunquid dicerer consensisse in orichalcum? Nunquam volui emere orichalcum, nec ergo aliquando in illud consensi, quia consensus non est nisi voluntatis.

Sicut ergo hic error materiæ excludit consensum; sic et in conjugio error personæ: non

enim consensit in hunc, sed in eum, quem putabat esse.“

§. 5.

B. Wenn man sich in einer, auf die Person selbst zurückfallenden, Eigenschaft geirret hat; so ist die mit einem solchen Irrthume eingegangene Ehe ungültig. Z. B. Kajus begehrte die jüngste Tochter aus einem Hause: man gab ihm die ältere, als wenn diese die von ihm verlangte Braut wäre. Er läßt sich bona fide mit ihr trauen. Nachher kömmt er zur Kenntniß dieses Irrthums, und will, daß seine Ehe als null und nichtig erklärt werde.

Diese Ehe ist allerdings ungültig ex defectu consensus; denn Kajus irrte sich in einer, auf die Person selbst zurückfallenden, Eigenschaft; und es ist gerade soviel, als wenn ein error circa ipsam personam vorhanden gewesen wäre.

Indessen es ist nicht immer so leicht, zu beurtheilen, ob sich Jemand in einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft geirret habe, d. i. ob die Eigenschaft, worin sich Jemand geirret hat, eine auf die Person selbst zurückfallende Eigenschaft sey, qualitas in ipsam personam redundans.

Daher haben die Rechtsgelehrten, um diese Beurtheilung zu erleichtern, so manche Regeln an die Hand zu geben gesucht.

Van Espen Tom 1. Tit. XIII. de imped. matr. c. 3. schreibt: „Der Irrthum in der Eigenschaft einer

Person fällt, wie man sagt, auf die Person selbst zurück, wenn der Sinn des Kontrahenten auf eine gewieße Eigenschaft so hingerichtet ist, daß er der Person, wenn ihr diese Eigenschaft mangelt, seine Einwilligung nicht geben will: Z. B. wie der hl. Thomas sagt: Wenn einem Fürsten eine Prinzessin als erstgeborne und Erbin eines Reiches dargestellt wird; denn in einem solchen Falle ist sein Gedanke auf diese Eigenschaft so hingeheftet, daß, wenn diese nicht vorhanden wäre, er auf die Person selbst seine Einwilligung nicht geben wollte: oder vielmehr man muß, um vernünftig zu urtheilen, von ihm denken, daß er eine Person ohne diese Eigenschaft nicht habe ehelichen wollen: denn in dergleichen Fällen, wo nichts ausgedrückt wird, muß man vielmehr darauf sehen, was Einem nach vernünftigen Ermessen für eine Meinung zugedacht werde."

Uebrigens gesteht Van Espen selbst, daß dieß oft ungewieß bleibe.

Andere, z. B. Petrus Collet, meinen, man müsse acht geben, ob Einer eine Person vom Gesichte gekannt, und unbedingt gewollt habe. Z. B. Ein fremder Mensch gibt sich für einen adelichen Gutsbesitzer aus, und findet in dem Hause eines Edelmannes Zutritt. Er macht sich bey diesem und dessen Fräulein Tochter sehr beliebt. Diese und ihr Herr Vater willigen in seinen Antrag; nur sollte er auch seine adeliche Abkunft beweisen. Der Fremde produzirt falsche Diplome, und die Ehe wird geschlossen. Einige Zeit darnach wird der Betrug entdeckt. Nun fragt sich: Ist diese Ehe als gültig oder als ungültig zu betrachten?

Die Doctores der Sorbone zu Paris erklärten diese Ehe für gültig, weil man sich nicht circa personam, sondern nur circa qualitatem personæ geirret hätte.

Dagegen machte der gelehrte Boeckhn mit vielem Scharfsinne folgende Bemerkung: Man müsse diese zwey Sätze wohl unterscheiden:

Petrus will mit dieser gegenwärtigen Person kontrahiren, von der er irrig glaubt, daß sie die Erstgeborne des Paulus sey. — Und:

Petrus will mit der erstgebornen Tochter des Paulus kontrahiren, für die er die gegenwärtige Person hält.

Im ersten Satze sey der Irrthum circa primogenituram nicht wesentlich, indem die Person nicht durch ihre Erstgeburt, sondern durch ihre Gegenwart sey bestimmt worden.

Im zweyten Falle aber sey der Irrthum wesentlich: denn hier sey die zu ehelichende Person durch die Qualität der Erstgeburt bezeichnet worden; somit sey hier, wenn man sich darin geirrt hätte, ein wesentlicher Irrthum vorhanden gewesen: und also die Ehe – ungültig.

Conf. Schenkl Inst. jur. eccl. Tom. II. §. 628.

Andere Rechtsgelehrte geben diese Regel an: **Wesentlich** ist der Irrthum, wenn man sich in einer solchen Eigenschaft irret, die der Zweck der Ehe ist, oder als Mittel zum Ehezwecke gewählt wird.

Aus diesen Bemühungen der berühmtesten Rechtsgelehrten und aus ihren divergirenden Meinungen ist es klar, daß die Frage, ob der Irrthum circa qualitatem

ein wesentlicher oder blos zufälliger Irrthum sey, — ob die Eigenschaft auf die Person selbst zurückfalle oder nicht, — öfter sehr schwer zu beantworten sey.

Zu B. ereignete sich im Jahre 1809 folgender merkwürdiger Fall.

Der verwittibte Gastwirth A. S. verheurathete sich mit einer Bürgerstochter D. P. — Bald nach der Kopulation stellte sich bey der Neuverehelichten Schwermuth ein, und wenige Täge später brach Wahnsinn aus, der an Raserey gränzte. Der darüber äusserst betroffene Mann erfuhr, daß seine neugeehelichte Frau schon vor ihrer Verehelichung Anfälle vom Wahnsinne gelitten habe. Da man nun ihm solche bey dem jedesmaligen Besuche seiner kranken Braut verhehlt hatte, und er auf solche Art ohne sein Verschulden in Irrthum geführt worden war; so wendete er sich an das bischöfliche Ehegericht, und verlangte, man möge seine mit D. P. eingegangene Ehe ex capite erroris substantialis als null und nichtig erklären.

Nach den darüber gepflogenen Verhandlungen erfolgte würklich diese Nullitätserklärung, und A. S. verehelichte sich nachher mit einer andern Person.

Ein Hauptgrund der richterlichen Entscheidung war dieser: Der Irrthum, in welchem sich A. S. über den Zustand seiner Braut befand, war ein error circa qualitatem in ipsam personam redundantem; indem Jeder, der in Ehestand treten will, bey dem anderen Theil den Gebrauch der Vernunft, als eine von der Person unzertrennbare und zum Zwecke

der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft voraussetzet, und voraussetzen muß.

Man vergl. Bamb. theolog. Zeitschrift II. B. 6. H. S. 461 - 474.

§. 6.

Setzen wir den Fall: Kajus heurathet die Lukretia, von der er glaubt, daß sie noch eine unversehrte Jungfrau sey: Nach eingegangener Ehe erfährt er mit Zuverläßigkeit, daß sie zur Zeit ihrer Verehelichung nicht mehr Jungfrau gewesen, sondern früher deflorirt worden sey. Ist auch hier die mit einem solchen Irrthume eingegangene Ehe als ungültig zu erklären?

Nein: Der Irrthum des Kajus war nur error accidentalis, nicht substantialis. Es mag seyn, daß er diese Person, wenn er von ihrem früheren Falle gewußt hätte, nicht würde geheurathet haben; da er aber doch einmal derselben seine Einwilligung gegeben hat, und die Qualität der Jungfrauschaft eben nicht als eine qualitas in ipsam personam redundans betrachtet werden kann; so ist und bleibt seine Ehe gültig. Hier tritt das alte Sprichwort ein: Weiberhandel ist kein Pferdshandel.

Hieher gehört auch, was Causa 29. qu. 1. zu lesen ist: Error qualitatis non excludit similiter consensum, utpote siquis emerit agrum vel vineam, quam putabat esse uberrimam, quamvis iste erraret in qualitate rerum, rem minus fertilem emendo, non potest tamen venditionem rescin-

dere. Similiter, qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere."

Hierüber ist man auch so ziemlich einerley Meinung: aber nicht so in dem folgenden Falle.

§. 7.

Der Fall ist dieser:

Eine, vom Sempronius geschwängerte, Weibsperson verehelichte sich in diesem Zustande mit Titius, der damals keine Kenntniß von diesem Zustande hatte. Erst während der Ehe nahm Titius wahr, daß seine Frau zur Zeit, wo sie mit ihm getraut wurde, von einem Dritten schwanger gewesen sey: denn sie kam um 3 Monate früher mit einem vollkommen ausgebildeten Kinde nieder. Nun klagt der betrogene Mann auf gänzliche Trennung, und zwar ex capite erroris substantialis, weil er durch Betrug hintergangen sich circa qualitatem personæ in ipsam personam redundantem geirret, und mit diesem Irrthume, somit ungültig, die Ehe eingegangen hätte.

Hier entsteht die wichtige Frage: Ist in einem solchen Falle die Ehe aus dem angegebenen Grunde als ungültig zu betrachten; oder ist der begangene Irrthum als blos zufällig, als error accidentalis anzusehen, und somit die Ehe als gültig zu erklären?

Diese Frage ist in den neueren Zeiten sehr kontrovers geworden, und man ist weder in der Theorie noch in praxi einig darüber.

Nicht nur die Rechtsgelehrten divergiren in ihren Behauptungen von einander, sondern auch die Ehegerichte selbst sind in ihren Entscheidungen darüber sehr getheilt.

Das bischöfliche Konsistorium in A., bey dem unlängst eine solche Klage anhängig war, entschied, daß die Bitte des Klägers um Trennung des Ehebandes nicht Statt habe, und erkannte nur die Trennung von Tisch und Bett.

Von dieser Entscheidung ward an das Metropolitangericht appellirt, und hier ward entschieden, daß die fragliche Ehe null und nichtig sey, und zwar aus folgendem Grunde: Die dem Manne unbewußte und absichtlich verheimlichte Schwangerschaft habe von Seite des Ehemannes einen wesentlichen Irrthum verursachet, der sich auf die verehelichte Frau beziehe, bey welcher jeder Kontrahent nach der allgemeinen Meinung gerade das Gegentheil vorauszusetzen pflege; mithin müsse diese Ehe, welche unter diesem wesentlichen Irrthume geschlossen worden sey, ex defectu sufficientis consensus für null und nichtig gehalten werden.

* Sieh Archiv für das kathol. Kirchen- und Schulwesen ꝛc. Frankfurt 1809. B. I. St. I. S. 48.

Ebendasselbe Archiv liefert im dritten Bande über diese Streitfrage zwey Abhandlungen, wovon die eine bejahend, die andere verneinend ausfiel.

Die erste Abhandlung l. c. II. Stück. S. 82–113 behauptet, die Ehe mit einem solchen Irrthume eingegangen, sey als ungültig zu erklären.

Die zweyte Abhandlung l. c. III. Stück S. 12–32 behauptet das Gegentheil.

Ich will Jenen zu Gefallen, welche diese beyden Abhandlungen nicht besitzen, die Gründe Wider und Für auszugsweise hieher setzen.

I. Gründe wider die Gültigkeit einer solchen Ehe.

1. Das kanonische Recht gibt über diese Frage gar keine Entscheidung; denn

   a) Causa 29. qu. 1, ist nur die Rede von einer meretrice et corrupta, die dem Manne die eheliche Pflicht sogleich mit Erfolg leisten, und andererseits noch immer eine gute Gattin werden kann. — Allein ganz anders verhält sich's mit einer solchen Weibsperson, quæ repletum ab altero gestat uterum. Diese befindet sich in solchen Umständen, die es dem neuen Ehemanne unmöglich machen, die Zeugung mit Erfolg vorzunehmen, und jeden Affekt ehelicher Zuneigung auf ewig ersticken.

   b) Das cap. 25 de jurej. X spricht überhaupt nur von Sponsalien, und gibt über gegenwärtige Rechtsfrage keine Entscheidung.

2. Die Analogie des kanonischen Rechts spricht für die Ungültigkeit einer solchen Ehe. Nach causa 29. qu. 1 ist der error circa qualitatem conditionis servilis ein impedimentum dirimens matrimonii, da doch eine Erforschung des Standes der Sklaverey weit leichter und sicherer mög-

lich ist, als jenes der Schwangerschaft, und der Mangel an persönlicher Freyheit den beabsichtigten Vollzug der Ehe nicht so physisch und moralisch unmöglich macht, als der Zustand der Schwangerschaft von einem Dritten herbeygeführt. — Es ist hier nicht nur analogia juris, sondern ein Schluß a minori ad majus.

3. Die Kanonisten rechnen zu den qualitatibus in personam redundantibus solche, in quas ita fertur animus contrahentis, ut implicite nolit personam, si ipsi desit qualitas, in qua erratur.

Diese Regel ist hier ganz anwendbar.

4. Die 93te Konstitution des Kaisers Leo mit der Aufschrift: ut, si sponsa ex alio gravida deprehendatur, sponsalia rescindi possint, erklärt die Sponsalien in solchem Falle als null und nichtig ex defectu consensus: also ist auch die unter gleichen Umständen eingegangene Ehe ungültig ex defectu consensus.

5. Im vorliegenden Falle ist das Objekt des Eheverspruchs, wohin die Einwilligung des Mannes zielte, gar nicht vorhanden; folglich ist der blos scheinbare Vertrag aus Mangel an Einwilligung nichtig. Auf die ungewieße Zukunft ist hier nicht zu rechnen.

6. Es muß vernünftiger Weise angenommen werden, daß kein ehrlicher Mann in die Ehe mit einer solchen Person einwilligen wolle.

7. Wenn eine solche Ehe nicht als ungültig erklärt

würde; so würde gegen den unschuldig betrogenen große Ungerechtigkeit begangen werden.

Diesen Ungerechtigkeiten zu begegnen, hat Kaiser Joseph II. in seinem Ehepatente §. 26. die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wenn der Mann davon bey Abschließung der Ehe keine Kenntniß hatte, als förmliches, die Ehe auflößendes, Hinderniß erklärt, nur daß auch der ängstlichen Scrupulosität kein Raum zu zweifeln übrig bleibe.

8. In den neueren Zeiten ist von bischöflichen und erzbischöflichen Ordinariaten nach diesen Ansichten gesprochen worden.

II. Gründe für die Gültigkeit einer solchen Ehe.

1. Gegenwärtige Streitfrage kann nur nach dem kanonischen Rechte beurtheilt und entschieden werden. Nun aber nach dem kanonischen Rechte ist eine solche Ehe nicht ungültig, sondern gültig.

Causa 29. qu. 1 werden 4 Gattungen des Irrthums in Bezug auf die Ehe aufgezählt, nähmlich: Error personæ, error fortunæ, error conditionis und error qualitatis: dann wird bestimmt, welcher von diesen ein wesentlicher, und welcher ein blos zufälliger Irrthum sey.

Wesentlicher Irrthum, der die Ehe ungültig mache, sey error personæ und error conditionis.

Zufälliger Irrthum, der die Ehe nicht ungültig mache, sey error fortunæ et qualitatis.

Als Beyspiele des letzteren wird error circa statum meretricis et corruptæ angeführt.

Unter eben diese Kathegorie gehört offenbar auch der Irrthum über die Schwangerschaft; — denn das Gesetz hat ausdrücklich und im Allgemeinen bestimmt, daß der Irrthum circa qualitatem kein trennendes Ehehinderniß sey: „Error qualitatis non excludit consensum."

2. Der Irrthum circa statum meretricis et corruptæ ist nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes kein solches Hinderniß, welches die Ehe ex defectu consensus ungültig macht; also auch nicht der Irrthum circa statum impraegnatæ, denn die Imprägnation gründet sich in physischer und moralischer Hinsicht auf den nähmlichen Fehler, und ist kein wesentlich neuer Fehler.

3. Zur Wesenheit der Ehe ist nicht nothwendig, daß sogleich von allen ehelichen Rechten Gebrauch gemacht werde. Gesetzt, eine neugeehelichte Frau leide an einer impotentia temporali; wäre dann deshalben die Ehe ungültig? Gewieß nicht. — Der Zweck, Kinder zu zeugen, ist zwar ein Zweck der Ehe; aber nicht der einzige. Kann jener nicht auf der Stelle erreicht werden; so bleiben doch die übrigen wechselseitigen Eherechte und Verbindlichkeiten.

4. Die Analogie des Gesetzes von dem Stande der

Leibeigenschaft hergenommen, ist nicht bindend: denn die Leibeigenen des römischen Rechts hatten gar kein Dispositionsrecht, konnten also ohne Einwilligung ihrer Herren kein Recht über sich an Andere übertragen: somit mußte jeder ihrer Verträge null und nichtig seyn.

5. Welcher ehrliebende Mann wird eine verworfene Dirne, meretricem, heurathen wollen? Und doch ist die mit einer solchen Person eingegangene Ehe gültig, wenn man gleichwohl ihren schlechten Wandel nicht gekannt hatte.

Ja es läßt sich ein Schluß a majori ad minus machen:

Was ist verabscheuungswürdiger — bösartiger und verwerflicher: einen ausschweifenden Lebenswandel führen, sich der vagæ libidini zügellos in die Arme werfen, und eben dadurch die Schwangerschaft unmöglich machen: oder im schwachen Augenblicke überraschet und geschwängert werden?

Wenn nun die Ehe mit einer verworfenen, tiefgesunkenen, ausschweifenden Dirne gültig ist, ob man gleich von dieser ihrer Lebensart keine Kenntniß hatte, und auch nicht haben konnte; wie vielmehr muß die Ehe mit einer von einem Dritten geschwängerten Person als gültig anerkannt werden, wenn gleich dieser Umstand bis zur Verehelichung verborgen blieb.

6. Die Leonische Konstitution redet nur von Sponsalien. Nun aber von ungültigen Sponsalien läßt

sich auf ungültige Ehen kein Schluß machen. Und dann hat diese Konstitution nie gesetzliche Kraft erhalten, wie überhaupt die Novellen des Kaisers Leo nach der richtigen Meinung in den Gerichten nicht gelten.

7. Was Kaiser Joseph II. verordnet hat, ist kein allgemeines Gesetz.

8. Die Ordinariate Deutschlands folgen noch immer, einige wenige ausgenommen, der kanonischen Vorschrift, und der von den älteren Kanonisten und Theologen allgemein angenommenen Meinung.

9. Will man etwa einwenden: Niemand kann gezwungen werden, der Vater eines fremden Kindes zu seyn: so frage ich: Was folgt daraus? Ist deswegen die Ehe in dem gegenwärtigen Falle ungültig? Nein — das folgt nicht. Das fremde Kind kann anderswo erzogen werden.

10. Man sage hier nicht: Dolus solvit contractum: denn nur, wenn der Betrug den Grund zum Vertrage legt, ist der Vertrag ungültig. Allein im fraglichen Falle legte nicht die Schwangerschaft den Grund zum Vertrage: und dann ist ja nicht immer ein Dolus in solchem Falle vorhanden. Es kann ja seyn, daß die persona impraegnata selbst von der geschehenen Schwängerung keine Kenntniß gehabt habe.

Aus dieser Zusammenstellung der Gründe pro und contra mag sich nun ein Jeder selbst überzeugen, auf welcher Seite die Wahrheit stehe.

Meine Ueberzeugung ist, daß die Ehe, wovon hier die Frage ist, nicht als ungültig erklärt werden könne.

Sollte sich in irgend einer katholischen Pfarrey ein solcher Fall ereignen; so soll der Seelensorger sich alle Mühe geben, den Ehemann dahin zu bereden, daß er den von seiner Frau begangenen — gleichwohl schweren Fehler großmüthig vergebe, und in ehelicher Verbindung mit ihr fortlebe.

Er stelle ihm vor, welches Aufsehen und welchen übeln Eindrück die Trennung bey dem Publikum machen würde; wie er sich selbst dadurch in nicht geringe Verlegenheit setzen würde, indem er höchst wahrscheinlich nur von Tisch und Bette, nicht aber vom Bande würde getrennt werden; daß er sodann, solang seine Frau am Leben sey, im Stande der Enthaltsamkeit leben müßte. — Er suche alles hervor, was zu einiger Entschuldigung seiner Frau dienen kann, mache ihn auf ihre guten Eigenschaften aufmerksam, und trachte, das Mitleidgefühl für das Unglück und den Kummer des Weibes — dann für das arme unschuldige Kind rege zu machen. Er führe ihm zu Gemüthe, wie schön, wie christlich, wie verdienstlich es sey, Beleidigungen zu verzeihen; — wie sehr er durch solche großmüthige Verzeihung das Herz seiner Frau für allzeit gewinnen, und sich desto verbindlicher machen würde ꝛc. ꝛc.

Nicht nur dem Manne, sondern auch der schuldigen Frau mache der Seelensorger angemessene Zusprüche, daß sie zur Erkenntniß ihres Fehlers und der ihrem

Manne zugefügten Kränkung gelange, demselben reumüthig Abbitte thue, und ihren Fehler durch stets unverbrüchliche Treue, durch sanftes und nachgiebiges Betragen, und durch genaue Erfüllung aller ihrer Standespflichten so viel, als möglich, wieder gut zu machen verspreche, und würklich gut mache. etc.

* Man vergleiche Linzer Monatschrift II. Jahrg. 2. B. 9 - 10. Heft S. 45 - 52.

§. 8.

C. Wenn sich Jemand mit einer Person verehelichet hat, die für frey gehalten wurde, sich aber im wahren Sklavenstande befindet; so ist eine solche Ehe ungültig.

Nach den älteren römischen Gesetzen konnten die in Knechtschaft stehenden Personen keine Ehe eingehen. In der Folge konnte dieß nur mit Einwilligung ihrer Herren geschehen.

Die christliche Kirche richtete sich nach diesen politischen Gesetzen. Conf. Causa 29. qu. 2. cap. 8.

Seit Justinians Zeiten erhielt dieses Ehehinderniß eine andere Gestalt, so, daß nicht mehr die Knechtschaft, sondern Irrthum in der Knechtschaft, error circa conditionem servilem, als trennendes Ehehinderniß erklärt wurde. Wenn nähmlich jemand eine Person heurathete, die er für frey hielt, da sie doch in Knechtschaft stand; so ward seine Ehe als ungültig erkannt.

Auch dieses Gesetz machte sich die Kirche eigen, und zwar Alexander III. X. de conjug. serv. cap. 2. und

Innocentius III. ibid. cap. 4. Conf. Causa 29. qu. 2. cap. 4. Die Ursache hievon ist in dem Verhältnisse der Knechtschaft zu suchen.

Eine in Knechtschaft stehende Person hatte keine freye Gewalt über sich selbst; sie konnte also auch einem andern eine solche freye Gewalt über ihren Leib nicht einräumen.

Wenn nun eine freye Person mit einer solchen Sklavin kontrahirte, ohne zu wissen, daß sie sich in dem Sklavenstande befinde; so war dieser Irrthum ein error substantialis: er bezog sich auf die Wesenheit der Ehe.

Hätte sich aber Jemand wissentlich mit einer solchen Person verehelichet; so wäre seine Ehe gültig: denn in einem solchen Falle wäre kein Irrthum, somit auch kein Ehehinderniß vorhanden.

* Was hier von der Knechtschaft gesagt wurde, ist von der wahren Knechtschaft zu verstehen, wo die in solcher Knechtschaft stehende Person von ihrem Herrn nach Belieben verkauft, vertauscht, und — wozu immer bestimmt werden kann.

Da nun eine solche Knechtschaft unter Christen nicht mehr anzutreffen ist, wenigstens in der abendländischen Kirche; so hat auch die Lehre von dem aus der conditione servili entspringende Ehehinderniße keine Anwendung mehr.

§. 9.

D. Wenn Jemand sich zwar nur in einer zufälligen Eigenschaft einer Person irrte,

aber seine Einwilligung in die Ehe an diese Eigenschaft heftete, und nur unter der Bedingniß des Vorhandenseyns derselben die Ehe eingieng; so ist die Ehe ungültig.

Die Ursache ist klar: denn in einem solchen Falle fehlete es an der Einwilligung — also gerade an dem Allerwesentlichsten. Ubi non est consensus, ibi non est contractus — ibi non est matrimonium.

* Doch hievon — nähmlich von den Bedingnissen, die dem Ehevertrage beygesetzt werden, wird weiter unten weitläufiger gehandelt werden.

§. 10.

Aus dem zeither Gesagten geht deutlich hervor, daß nur error substantialis ein trennendes Ehehinderniß sey, nicht aber error accidentalis.

Die Ursache hievon ist: Wenn die Ehen auch wegen eines zufälligen Irrthums null und nichtig wären; so würden die meisten Ehen getrennt werden müssen; oder, sie blieben wenigstens ungewiß und zweifelhaft. Dieß gereichete aber dem Staate und der Kirche zum größten Nachtheile. Es fordert also das allgemeine Beste, daß die Einwilligung in die Ehe an solche Nebensachen nicht geheftet werde, und auch nicht dafür gehalten werde, als sey sie daran geheftet worden.

§. 11.

Das Instructionale Bamberg. macht noch diese Bemerkung:

„Wenn Jemand seine Ehe wegen eines untergelaufenen wesentlichen Irrthumes als ungültig anspricht, und deshalben vom Bande getrennt zu werden, verlangt; so hilft ihm dieß pro foro externo nichts, wenn er nicht durch unverwerfliche Zeugen beweisen kann, daß er würklich seine Ehe mit einem solchen wesentlichen Irrthume eingegangen habe. Pro foro interno aber wird ihm auf seine bloße — etwa auch beschworne Aussage geglaubt."

Ich will dieß durch zwey praktische Fälle klärer machen.

Erster Fall: Livius eröffnet seinem Seelenforger, er sey fest entschlossen, sich von seiner Frau zu trennen: denn er sey hintergangen worden; er habe die Person, die er zur Ehe verlangt hätte, an ihr nicht erhalten; sie sey eine ganz andere, als er gewollt hätte.

A. Um über dieses Vorgeben ins Reine zu kommen, und den Livius gehörig bescheiden zu können, gehe der Seelensorger also zu Werke:

a) Er lasse sich zuerst die ganze Geschichte seiner Verehelichung mit allen ihren Umständen aufrichtig erzählen, um daraus ersehen zu können, ob er bey seiner Verehelichung würklich hintergangen, und in einen unausweichbaren Irrthum geführt worden sey; – ob, wenn würklich ein Irrthum vorhanden gewesen, derselbe unter die wesentlichen oder nur unter die zufälligen zu rechnen sey.

b) Geht aus der wahren Geschichterzählung hervor, daß die Ehe mit keinem unvermeidlichen — oder wenigstens mit keinem wesentlichen Irrthume eingegangen worden sey; so belehre er ihn eines Besseren, und sage ihm, daß seine Ehe gültig eingegangen worden; er somit unter schwerer Verantwortung verpflichtet sey, in seinem Ehestande zu beharren, und mit seiner Frau unzertrennlich und friedlich zu leben, bis der Tod dieß Band löße.

c) Ist aber die Ehe würklich mit einem wesentlichen und unüberwindlichen Irrthume eingegangen worden; so frage ihn der Seelensorger, ob er auch durch unverwerfliche Zeugen beweisen könne, daß er mit diesem Irrthume die Ehe eingegangen habe. Kann er dieß pro foro externo nicht beweisen; so erkläre man ihm, daß er mit seiner Klage ganz zuverläßig werde abgewiesen, und mit seiner Frau fortzuleben werde angehalten werden: er könne also nichts Besseres, nichts Vernünftigeres thun, als jeßt noch seine Einwilligung zu geben, dadurch seine Ehe gültig zu machen, und mit seiner Frau im ehelichen Frieden zu beharren. Kann aber Livius durch unverwerfliche Zeugen beweisen, daß er die fragliche Ehe mit einem solchen wesentlichen Irrthume eingegangen habe; so gebe sich der Seelensorger wieder alle erdenkliche Mühe, ihn dahin zu bereden, daß er keine Ehetrennung verlange, sondern durch Ertheilung seines Konsenses die Ehe revalidire, und mit seiner Frau in unzertrennlicher Ehe fortlebe. Ist

er aber schlechterdings nicht zu bereden, oder treten solche Umstände ein, die sogar eine Trennung räthlich machen; so verweise man ihn an die treffende Gerichtsstelle — an das Ehegericht — mit der Warnung, daß er sich ja nicht eigenmächtig trennen möge: nur dann, wenn seine Ehe vor Gericht als ungültig erklärt worden sey, könne er zu einer anderen Ehe schreiten: ohne diese gerichtliche Erklärung könne er zu einer weiteren Verehelichung nicht zugelassen werden.

Zweyter Fall. Kornelius beichtet, er habe sich vor mehreren Jahren in seiner Heimath mit einer gewießen Weibsperson kopuliren lassen: nach der Kopulation aber, noch vor vollzogener Ehe, habe er gemerkt, daß man ihn schändlich hintergangen habe: er habe deshalben seine Frau verlassen, und sich eine Zeitlang in der Welt herumgetrieben, bis es ihm endlich gelungen sey, eine andere Ehe einzugehen, in der er sich noch befinde.

A. Hier prüfe der Beichtvater mit aller nur möglichen Genauigkeit und Umsicht, ob der vorgebliche Irrthum, mit welchem die erste Ehe des Kornelius soll eingegangen worden seyn, würklich ein solcher Irrthum gewesen sey, der die Ehe ungültig mache, oder nicht.

Im ersten Falle ist ihm zu sagen, daß, wenn seine Angabe auf Wahrheit beruhe, seine erste Ehe

ungültig gewesen, seine dermalige zweyte Ehe aber gültig sey; doch habe er sehr gefehlt, daß er sich eigenmächtig getrennt hätte. Auch ist mit Berücksichtigung aller Umstände darauf zu denken, wie seine erste Frau über die Ungültigkeit ihrer Ehe zu verständigen sey.

Im zweyten Falle aber ist er anzuhalten, daß, da seine zweyte Ehe ungültig, und die erste gültig sey, er zu seiner ersten Ehefrau, wenn sie noch am Leben ist, zurückkehre.

§. 12.

Gegen die zeither aufgestellten Grundsätze macht man einige – eben nicht viel bedeutende Einwendungen.

1. Jakob heurathete die Lia, in der Meinung, es sey die Rachel. Dieß war doch gewieß error personæ, somit ein wesentlicher Irrthum; und doch war diese Ehe gültig.

A. Zur Zeit, wo diese Ehe ist eingegangen worden, war sie wegen des wesentlichen Irrthums, in welchem sich Jakob befand, nicht gültig. Nachdem aber Jakob den Irrthum entdeckt, und gleichwohl in die Ehe eingewilligt hatte; dann erst fieng die Ehe mit Lia an, gültig zu seyn: sie ward durch die nachfolgende Einwilligung revalidirt.

2. Die sakramentalische Absolution ist gültig, wenn gleich der Beichtvater sich in der Person irrt, und den Pönitenten für einen andern ansieht, als er würklich ist; ergo a pari.

A. Die Meinung des Beichtvaters ist, die gegenwärtige Person, die ihre Sünden bekennt hat, zu absolviren, sie mag übrigens seyn, wer sie will. Nicht so ist derjenige gesinnt, der eine Person ehelicht.

3. Der Kauf- und Verkaufvertrag ist gültig, wenn gleich in der Person des Käufers geirrt wurde; ergo a pari.

A. Bey Kauf- und Verkaufverträgen macht nicht die Person, sondern die Sache die Wesenheit des Vertrags aus. Bey Eheverträgen aber sind die Personen der wesentliche Gegenstand des Vertrags.

4. Da Isaak den Jakob segnete, irrte er in der Person, und doch war der Segen gültig; ergo a pari.

A. Der hl. Augustin sagt: Dieser Segen, der Anfangs ungültig gewesen war, ist durch die hinzugekommene Bestätigung erst gültig geworden.

5. Wenigstens scheint der error concomitans circa personam kein impedimentum dirimens zu seyn, weil der im Irrthume sich befindende Kontrahent auch ohne jenen Irrthum würde kontrahirt haben.

A. Ein Anderes ist: Er würde kontrahirt haben; und ein Anderes: Er hat kontrahirt.

Auch bey dem errore concomitante circa personam fehlt es an dem wesentlichsten Requisite — an der Einwilligung in diese Person: somit ist die Ehe ex defectu consensus null und nichtig.

6. Wenn der error circa personam die Ehe ungültig macht; so muß auch der error circa qualitatem gleiche Würkung haben: denn hätte der circa qualitatem Irrende seinen Irrthum eingesehen; so hätte er nicht kontrahirt.

A. Er hätte nicht kontrahirt: das mag seyn. Er hat aber doch kontrahirt, und das ist hier genug.

Warum der error circa qualitatem die Ehe nicht ungültig mache, hievon ist die Ursache schon oben §. 10. angegeben worden.

7. Die Sponsalien sind ungültig, wenn ein error circa qualitatem begangen wurde; also auch das matrimonium.

A. Die Sponsalien sind auflößbar, und können leichter rescindirt werden, als die Ehen, die, wenn sie einmal der Wesenheit nach gültig eingegangen worden sind, nicht mehr aufgelößt werden können.

8. Andere Verträge, wenn sie mit einem gleichwohl nur zufälligen Irrthume eingegangen worden sind, können wenigstens von dem Richter aufgehoben werden. Da nun eine Ehe, wenn sie einmal gültig eingegangen worden ist, allzeit gültig bleibt; so sollten schon vorher alle Ehen, die mit einem Irrthume eingegangen werden, als ungültig erklärt seyn.

A. Der Unterschied ist dieser: Bey andern Verträgen ist die Sache so entschieden, nicht aber bey Ehever-

trägen, weil sonst die größten Inkonvenienzen daraus entspringen würden.

9. Das Versprechen eines Almosens an eine Person, die für arm gehalten wird, da sie es doch nicht ist, hat keine Gültgkeit; also ist auch die Ehe mit einer Person, die für reich gehalten wurde, und es doch nicht ist, ungültig.

A. Im ersten Falle ward der Irrthum begangen circa substantiam, welches die Armuth war. Allein die substantia matrimonii besteht in der Person, nicht in der Qualität derselben.

II.

Bedingniß — Conditio.

§. 1.

Unter Conditio wird da, wo von Ehehindernissen die Rede ist, gewöhnlich die Conditio servilis, — der Zustand der Knechtschaft — der Sklaverey verstanden.

Hievon ist aber schon im vorhergehenden Absatze I. gehandelt worden.

Hier ist unter Conditio nichts anders zu verstehen, als die Bedingnisse, die den Eheverträgen angehängt werden.

Es entsteht nähmlich die Frage:

In welchen Fällen sind die bedingten Ehen als ungültig zu betrachten?

Ehe ich diese Frage zu beantworten anfange; will ich die verschiedenartigen Bedingnisse nahmhaft machen und erklären.

§. 2.

Die Bedingnisse, Conditiones, sind

1. entweder de praesenti,
oder de praeterito,
oder de futuro,

je nachdem man etwas bedingt, was schon vor dem Ehevertrage, oder bey dem Ehevertrage erfüllt seyn, — oder nach dem Ehevertrage erfüllt werden soll.

Z. B. Ich eheliche dich, wenn du tausend Gulden im Vermögen hast.

Sieh da eine Bedingniß de praesenti.

Ich nehme dich zur Frau, wenn du nie deflorirt worden bist.

Sieh da eine Bedingniß de praeterito.

Ich heurathe dich, wenn du innerhalb Jahr und Tag mir zwey tausend Gulden zubringen wirst.

Sieh da eine Bedingniß de futuro.

2. Die Bedingnisse sind —

entweder suspensiv, wenn nähmlich festgesetzt wird, daß die Ehe mit der Existenz einer gewießen Bedingniß gelten soll; —

oder resolutiv, wenn mit der Existenz einer gewießen Bedingniß die Ehe nicht gelten soll.

3. Die Bedingnisse sind —
entweder ehrbare und mögliche,
oder schändliche und unmögliche.
honestæ ac possibiles, oder
turpes et impossibiles.

4. Die schändlichen Bedingnisse, Conditiones turpes, sind
entweder solche, die dem inneren Zwecke der Ehe und der Wesenheit derselben entgegen sind;
oder solche, die dem Zwecke und der Wesenheit der Ehe nicht entgegen sind.

§. 3.

Wir reden zuerst von den Bedingnissen de futuro; dann von den Bedingnissen de præsenti et præterito.

§. 4.

A. Von den Bedingnissen de futuro.

I. Wenn eine dem Ehevertrage beygefügte conditio de futuro turpis aut impossibilis, suspensiva aut resolutiva so beschaffen ist, daß sie dem inneren Zwecke, oder der Wesenheit der Ehe widerstreitet; so ist die unter einer solchen Bedingniß eingegangene Ehe ungültig.

Dergleichen Bedingnisse sind solche, die
entweder die eheliche Treue verletzen,

oder das bonum prolis vereiteln,
oder das Eheband auflösen.

Ich will dieß in Beyspielen anschaulich machen.

a) Kajus heurathet die Bertha unter der Bedingniß, daß es ihm gestattet sey, ehebrecherische Verbindungen einzugehen, Hurenwirthschaft zu treiben, die eheliche Pflicht zu verweigern.

Durch solche Bedingnisse würde die eheliche Treue verletzt.

b) Mövius ehelichet die Lukretia mit der Bedingniß, die Empfängniß zu verhindern, die Leibesfrucht abzutreiben ꝛc. ꝛc.

Durch diese Bedingnisse würde das bonum prolis vereitelt.

c) Titius nimmt die Kaja zur Ehe unter der Bedingniß, daß die eheliche Verbindung nur eine Zeit lang dauern, dann aber wieder aufhören soll.

Diese Bedingniß bezweckete die Auflösung des Ehebandes.

Alle diese schändlichen Bedingnisse machen die Ehe ungültig, indem sie dem inneren Zwecke und der Wesenheit der Ehe widerstreben.

Dieß hat Papst Gregor IX. deutlich erklärt X. de conditionibus appositis in desponſ. cap. 7.

„Si conditiones contra ſubſtantiam conjugii inſerantur, puta, ſi alter dicat alteri: Contraho tecum, ſi generationem prolis evites; vel donec inveniam aliam honore et facultatibus digniorem;

aut si pro quæstu adulterandam te tradas: matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu."

II. Wenn die dem Ehevertrage beygefügte Bedingniß de futuro, zwar schändlich oder unmöglich, aber der Wesenheit der Ehe nicht zuwider ist; so ist der Ehevertrag gültig, und die Bedingniß wird pro non adjecta gehalten.

Z. B. Sempronius verehelicht sich mit Lucia unter der Bedingniß: Wenn du dich dazu verstehest, mir stehlen zu helfen. — Wenn du mir einen goldenen Berg zubringen wirst.

„Licet, sagt Gregor IX. l. c., aliæ conditiones appositæ in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi."

III. Wird dem Ehevertrage eine conditio honesta ac possibilis beygesetzt, die der Wesenheit der Ehe nicht zuwider ist; so wird dadurch die Gültigkeit der Ehe, valor matrimonii, so lange suspendirt, bis die Bedingniß erfüllt ist.

Wird die Bedingniß erfüllt; so ist die Ehe gültig, und es ist nicht nothwendig, daß sie vor Pfarrer und zwey Zeugen erneuert werde.

Wird aber die Bedingniß nicht erfüllt; so

ist die Ehe als ungültig zu betrachten — ex defectu consensus.

Z. B. Titius setzt seinem Ehevertrage mit Kaja die Bedingniß bey: Wenn du innerhalb Jahr und Tag zwey tausend Gulden als Heurathsgut mir zubringen wirst; oder:

Wenn es sich innerhalb eines halben Jahres zeigt, daß du nicht von einem Andern bist imprägnirt worden.

* Conf. X. de condit. app. in despons. cap. 5.

IV. Wer seinem Ehevertrage eine conditionem de futuro honestam ac possibilem beygesetzt hat, muß, ohne zu kohabitiren, erst den Erfolg der Bedingniß abwarten, um die Ehe, wenn die Bedingniß nicht erfüllt wird, als ungültig ansprechen zu können. — Pflegt er mit der geehelichten Person einen Beyschlaf, ohne die Erfüllung der Bedingniß abzuwarten; so wird es so angesehen, als wenn er ipso facto auf die gesetzte Bedingniß verzichtet hätte, und die Ehe ist gültig — wenigstens pro foro externo.

X. de cond. app. in desp. cap. 6. heißt es ausdrücklich: „Pro matrimonio est præsumendum, quia videtur a conditione apposita recessisse."

§. 5.

B. Von den Bedingnissen de præsenti et præterito.

I. Eine dem Ehevertrage beygesetzte condi-

tio turpis ac impossibilis de præterito, sie mag nun gleich der Wesenheit der Ehe entgegen seyn oder nicht, schadet der Gültigkeit der Ehe nicht: sie wird pro non adjecta gehalten.

z. B. Die Bedingniß: Wenn du gestohlen, — oder — wenn du einen Ehebruch begangen, — oder — wenn du einen abortum prokurirt hast.

II. Ist aber die conditio turpis de præsenti; so kömmt es darauf an, ob sie der Wesenheit der Ehe entgegen ist, oder nicht.

Im zweyten Falle wird sie ebenfalls pro non adjecta gehalten.

Im ersten Falle aber, wo etwa noch zugleich ein anderes impedimentum dirimens mit darunter begriffen ist, z. B. si impotens — si arcta es etc. ist die Ehe null und nichtig.

III. Wird dem Ehevertrage eine conditio honesta de præsenti vel de præterito beygesetzt; so ist die Ehe auf der Stelle entweder gültig, oder ungültig; jenachdem die beygesetzte Bedingniß erfüllt ist, oder nicht.

Dieß ist einleuchtend aus der Natur der Sache.

Conf. Instit. Lib. 3. tit. 16. de verborum obligationibus §. 6.

IV. Wer seinem Ehevertrage eine Bedingniß de præsenti vel de præterito bey-

gesetzt hat, muß, ehe er das matrimonium consummirt, untersuchen, ob die Bedingniß erfüllt sey; denn sonst setzt er sich der Gefahr aus, zu sündigen, — Fornication zu begehen.

Dieß bedarf wohl keiner Erklärung.

V. Wenn derjenige, der seinem Ehevertrage eine conditionem honestam de præsenti vel præterito beygesetzt hat, nach fleißig angestellter Untersuchung, ob die Bedingniß erfüllt sey, getäuscht wurde, oder sonst die Wahrheit nicht erfuhr, und die eheliche Beywohnung pflegt; so begeht er weder eine Sünde, noch hat er auf seine Bedingniß Verzicht gethan.

Gesetzt also, ein Solcher käme erst später zur Erkenntniß der nicht erfüllten Bedingniß; so kann er seine Ehe noch als ungültig ansprechen — ex defectu consensus.

Eben so verhält es sich, wenn die Lage der Sachen so beschaffen war, daß es dem jenigen, der die Bedingniß setzte, nicht Pflicht seyn konnte, die Wahrheit der Bedingniß zu erforschen.

VI. Hat aber der jenige, der seinem Ehevertrage eine solche Bedingniß beygesetzt hat, die Kenntniß erlangt, daß die Bedingniß nicht erfüllt sey, und doch copulam gepflogen; so hat er auf diese Bedingniß

soviel als verzichtet, und seine Ehe ist gültig.

§. 6.

Will Jemand seine bedingte Ehe wegen nicht erfüllter Bedingniß als ungültig erklärt wissen; so muß er durch unverwerfliche Zeugen — per testes omni exceptione majores — beweisen, daß er solche Bedingniß seinem Ehevertrage würklich beygesetzet habe. Kann er dieß nicht; so wird er nicht gehört, und es bleibt ihm nichts anders übrig, als daß er mit Verzichtleistung auf die Bedingniß seine Einwilligung in die Ehe erneuere, und das matrimonium revalidire.

* Pro foro interno könnte freilich ein solches matrimonium als ungültig behandelt werden. Z. B. Titius beichtet, er habe wegen nicht erfüllter Bedingniß, die er seiner ersten Ehe beygesetzt hätte, seine Frau verlassen, und in der Folge eine andere geheurathet. Sieh oben I. §. 11.

§. 7.

Wenn ein Pfarrer erfährt, daß ein Brautpaar nur unter gewießen Bedingnissen die Ehe eingehen wolle; so darf er nicht kopuliren, bis er von seiner geist- und weltlichen Obrigkeit den Auftrag dazu erhalten hat.

III.
Gewalt, Zwang, Vis.

§. 1.

Das dritte trennende Ehehinderniß — aus Mangel an Einwilligung ist Gewalt, Zwang, Vis.

Hier müssen wieder die geeigneten Begriffe vorausgeschickt, und erläutert werden.

§. 2.

Gewalt, Gewaltthätigkeit, Vis, violentia, ist vorhanden, wenn Jemand von Aussen gezwungen wird, gegen seinen Willen zu handeln.

Gewalt, vis, wird eingetheilt in vim **absolutam** et **conditionatam.**

Vis **absoluta** ist eine solche Gewalt, ein solcher Zwang, dem man schlechterdings zu widerstehen nicht im Stande ist.

Vis **conditionata** ist eine solche Gewalt, ein solcher Zwang, dem man nicht widerstehen kann, ohne etwas Uebels fürchten zu müssen.

Daher ist vis conditionata mit eingejagter **Furcht** identisch.

Furcht aber, **metus**, ist nichts anders, als Unruhe des Gemüths bey der Vorstellung eines bevorstehenden Uebels.

Die Furcht, metus, ist entweder eine **große**, oder **geringe** Furcht. Metus vel est **gravis**, vel **levis**.

Metus **gravis** ist vorhanden, wenn das gefürchtete Uebel und die Wahrscheinlichkeit desselben groß ist.

Metus **levis** — wenn entweder das befürchtete Uebel, oder die Wahrscheinlichkeit, daß es sich würklich ereignen werde, nicht groß — nur geringe ist.

Metus gravis — wird wieder eingetheilt in metum absolute gravem und in metum respective gravem.

Metus absolute gravis ist eine solche große Furcht, die bey Jedem ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Temperament, vorhanden ist, oder wie man sich in der Schulsprache auszudrücken pflegt, qui cadit in virum quemcunque constantem.

Metus respective gravis ist jene große Furcht, die sich von den zufälligen Eigenschaften der jenigen Person, die sich fürchtet, herschreibt.

Ferner wird die Furcht eingetheilt in metum intrinsecum, uud in metum ab extrinseco incussum.

Metus intrinsecus ist jene, die aus der Person selbst entsteht.

Metus ab extrinseco incussus ist jene, die von Aussen, von einer äusserlichen Ursache, herkömmt.

Metus ab extrinseco incussus ist wieder entweder juste oder injuste incussus.

Metus juste incussus, — wenn die Furcht aus solchen Gründen eingejagt wird, die von der moralischen Vernunft gebilligt werden.

Metus injuste incussus — wenn die Furcht ohne solche Gründe — gegen das Verboth der Vernunft eingejagt wird.

Diese Begriffe von Gewalt und Furcht vorausgesetzt — folgen nun die Grundsätze.

§. 3.

I. Absolute Gewalt macht die Ehe ungültig; d. i. wenn eine Person durch absolute Gewalt gezwungen worden ist, mit dem jenigen, der sie gezwungen hat, oder mit einem andern, der sie auf solche Art hat zwingen lassen, die Ehe einzugehen; so ist die Ehe ungültig, und zwar schon nach dem Naturrechte, ipso jure naturæ: denn in einem solchen Falle fehlt es ganz an der freyen Einwilligung des Kontrahenten. Wo aber keine Einwilligung ist, da ist kein Vertrag — somit auch kein Ehevertrag denkbar.

* Das Conc. Trid. seff. 24. cap. 9. de ref. matr. hat es allen, besonders den obrigkeitlichen Personen, nachdrucksamst eingeschärft, daß sie ihre Unterthanen oder andere Personen weder directe noch indirecte zu Verehelichungen zwingen, sondern einem Jeden seine Freyheit lassen sollen. Wer diesem Gebote zuwider handelt; soll ipso facto exkommunizirt seyn. „Præcipit sancta Synodus omnibus cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos vel quoscunque alios cogant, quominus libere matrimonia contrahant.“

§. 4.

II. Große — von Aussen — und ungerechter Weise eingejagte Furcht, Metus gravis, extrinsecus et injuste incussus, macht ebenfalls die Ehe ungültig.

Also nicht jede Furcht ist ein trennendes Ehehinderniß.

Soll die aus Furcht eingegangene Ehe als ungültig angesehen, und erklärt werden: so wird erfordert,

1. daß es eine große Furcht — metus gravis gewesen sey — absolute oder respective gravis, das ist gleichviel. X. de sponf. c. 15 u. 28.

Z. B. Eine Weibsperson ist mit dem Tode bedroht worden, wenn sie diesen — oder jenen Menschen nicht ehelichen würde.

2. Diese große Furcht muß von Aussen eingejagt worden seyn: z. B. von dem jenigen, der eine Person zu ehelichen verlangt, oder von einem Dritten.

3. Die Furcht muß ungerechterweise, injuste, eingejagt worden seyn.

4. Die Furcht muß deswegen eingejagt worden seyn, damit die Ehe von der zwangleidenden Person eingegangen werde.

Hieraus werden sich folgende Fälle leicht lösen lassen.

Erster Fall. Lucia heurathet den Mövius, weil sie fürchtet, von ihren Aeltern nicht mehr mit guten Augen angesehen zu werden, wenn sie den Mövius nicht heurathen würde.

A. Diese Ehe ist gültig. Es ist hier kein metus gravis — neque absolute, neque respective gravis vorhanden.

Zweyter Fall. Kajus ehelichet die Bertha, weil er in eine schwere Krankheit zu fallen fürchtet, wenn er sich nicht verehelichen würde.

A. Auch diese Ehe ist nicht ungültig. Denn wenn auch in diesem Falle metus gravis vorhanden ist: so ist doch diese Furcht nicht von Aussen — durch eine äussere Ursache, eingejagt worden. Non est metus ab extrinseco incussus.

Dritter Fall. Sempronius heurathet die Bertha, die er nothgezüchtigt hatte, weil er aus den ihm gemachten Drohungen eine sehr empfindliche und entehrende Strafe fürchtet, wenn er sie nicht heurathen würde.

A. Diese Furcht ist dem Sempronius mit allem Rechte eingejagt worden: also ist die aus solcher Furcht eingegangene Ehe nicht ungültig. Metus est juste, non injuste, incussus.

Vierter Fall. Titius verehelichet sich mit der Tochter seines Gläubigers, weil dieser ihm mit Einkerkerung drohte, wenn er seine Schulden nicht zahlen würde.

A. Auch diese Ehe ist gültig. Denn diese Furcht ist ihm nicht eingejagt worden, um ihn dadurch zur Ehe zu zwingen.

§. 5.

Wie ist es aber mit dem sogenannten metu reverentiali? Z. B. Eine Tochter verehelichet sich

mit einem gewießen jungen Manne weil sie den Zorn ihres Vaters, oder ihrer Mutter, oder ihrer beyden Aeltern fürchtet, wenn sie ihn nicht ehelichen würde.

A. Es kömmt hier einzig darauf an, ob dieser metus reverentialis ein metus gravis et injuste incussus sey oder nicht. Im ersten Falle ist dieser metus allerdings ein impedimentum dirimens matrimonii. Im zweyten Falle aber, wenn die Furcht nicht groß, oder mit Recht eingejagt worden ist, ist kein impedimentum dirimens vorhanden.

Hier hängt Vieles ab arbitrio judicis ab, welcher mit Berücksichtigung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob metus gravis et injuste incussus vorhanden sey, oder nicht.

§. 6.

Wie aber, wenn eine solche Person, die ex metu gravi, ab extrinseco — injuste incusso eine ungültige Ehe eingegangen hat, die eheliche Beywohnung pflegt; wird dadurch die ungültige Ehe revalidirt oder nicht?

A. Hier ist darauf zu sehen, ob diese auf solche Art zur Ehe gezwungene Person gewußt habe, daß ihre Ehe ungültig sey, oder nicht. Hat sie es gewußt, und doch freywillig kohabitirt; so ist ihre Ehe dadurch revalidirt worden. Hat sie es aber nicht gewußt, daß ihre Ehe ungültig sey; so ist die Ehe durch die gepflogene Kohabitation nicht revalidirt worden. Conf. X. de sponsalibus cap. 28. Consultationi etc.

* Hr. Köhler in seiner praktischen Abhandlung von den

Ehehindernissen §. 7. not. 3. eifert sehr gegen diese Unterscheidung, und glaubt, die Kohabitation könne die wegen Furcht ungültige Ehe in keinem Falle gültig machen. — Allein er eifert vergebens: es bleibt bey der gesetzlichen Bestimmung, die auch nicht ohne Grund ist.

IV.
Raub, Raptus.

§. 1.

Das vierte trennende Ehehinderniß ex defectu consensus ist der Raub, Raptus.

Unter Raub versteht man hier die gewaltsame Entführung einer Weibsperson aus einem Orte an einen andern, um die Ehe mit ihr einzugehen. Ein solcher Raub wird Raptus violentiæ genennt; da hingegen die bloße Verführung einer Weibsperson raptus seductionis heißt.

Dieser Unterschied ist wohl zu merken. Ein anders ist Entführung; ein anders ist Verführung.

Die Entführung ist gewaltsam, und geschieht gegen den Willen der entführten Person.

* Dieß wird Raptus, Raub, raptus violentiæ, gewaltsamer Raub genennt.

Die Verführung aber ist dann vorhanden, wenn sich eine Person durch Schmeicheleyen, Liebkosungen, Verheißungen, Geschenke bewegen läßt, gegen den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder das

älterliche Haus zu verlassen, und sich dahin zu begeben, wo sie der Verführer haben will.

* Dieß wird seductio, Verführung, oder auch raptus seductionis genennt.

§. 2.

Die Verführung, seductio, ist kein trennendes Ehehinderniß; denn sie geschieht mit Einwilligung der Person, die verführt wird; — freilich wider den Willen der Aeltern oder Vormünder; allein Dissensus parentum vel curatorum macht die Ehe nur unerlaubt, aber nicht ungültig. — Conf. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

§. 3.

Nur der Raub, d. i. die gewaltthätige Entführung ist ein trennendes Ehehinderniß.

In den älteren römischen Gesetzen war auf dieses Verbrechen Konfiscation der Güter und Todesstrafe gesetzt. Sogar die jenigen, die zu einem solchen Raube hülfreiche Hand darbothen, unterlagen der Todesstrafe. Auch konnte die geraubte Weibsperson den Raptorem in keinem Falle ehelichen.

Vid. Cod. Tit. 13 de raptu virginum cap. unic.

Auch in den Kapitularen der fränkischen Könige war der Raptus als trennendes Ehehinderniß bestimmt.

Damit stimmten auch ältere Kirchensatzungen überein. So z. B. führt Gratian causa 36. qu. 2. c. 11. aus dem Conc. Aquisgranensi folgendes Gesetz an:

„Placuit, ut hi, qui rapiunt foeminas, vel furantur, aut ſeducunt, eas nullatenus habeant uxores, quamvis eis poſtmodum conveniat, aut eas dotaverint, vel nuptialiter cum conſenſu parentum ſuorum acceperint."

Im eilften und den folgenden Jahrhunderten änderte ſich dieſe Geſetzgebung dahin, daß, wenn die entführte Weibsperſon nachher in die Ehe einwilligte, ſie mit ihrem Entführer eine gültige Ehe eingehen konnte.

Papſt Innocentius III. ſchrieb 1212 an einen Biſchof: „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, ſi prior diſſenſio tranſeat poſtmodum in conſenſum; et quod ante diſplicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum legitimæ ſint perſonæ."

Allein in Conc. Trid. Seſſ. 24. cap. 6. de ref. matr. ward geſetzlich verordnet, daß, ſolange die entführte Perſon in der Gewalt des Entführers ſich befände, ſie mit demſelben keine gültige Ehe eingehen könne.

Dieſe Verordnung lautet ſo:

„Decernit ſancta ſynodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipſa in poteſtate raptoris manſerit, nullum poſſe conſiſtere matrimonium. Quodſi rapta a raptore ſeparata et in loco tuto et libero conſtituta illum in virum habere conſenſerit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipſe ac omnes illi conſilium, auxilium et favorem præbentes ſint ipſo jure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces;

et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare."

§. 4.

Aus dem zeither Gesagten werden sich nun folgende Fälle leicht lösen lassen.

1. Titius entführte die Kaja auf eine gewaltsame Art, um sich mit ihr zu verehelichen. Sobald diese an dem Orte der Bestimmung angekommen ist, ändert sie ihren Willen, und ist nun bereit, mit Titius die Ehe einzugehen.

A. Wenn Kaja mit Titius eine gültige Ehe eingehen will, muß sie vorher ausser der Gewalt desselben an ein sicheres und freyes Ort versetzt worden seyn. Solange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, kann sie schlechterdings keine gültige Ehe eingehen.

2. Sempronius entführt die Bertha, zwar auf eine gewaltthätige Art, nicht aber in der Absicht, sie zu ehelichen; sondern aus einer andern Ursache, z. B. sie ihren allzustrengen Aeltern zu entreißen. Einige Zeit darnach entschließen sich beyde, einander zu ehelichen.

A. Wenn es erwiesen ist, daß die Entführung nicht in der Absicht, die Ehe einzugehen, sondern aus einer

anderen Ursache geschehen sey; so ist das impedimentum raptus nicht vorhanden, und die Ehe kann, wenn sonst Nichts im Wege steht, gültig eingegangen werden.

3. Mövius entführet gewaltsamerweise eine Weibsperson, die aber eine sehr verworfene Dirne ist. Tritt auch hier das Impedimentum raptus ein?

A. Allerdings: denn wo das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen auch wir keinen Unterschied machen.

4. Wie aber, wenn die entführte Weibsperson eine Ehefrau ist; kann auch diese nach dem Tode ihres Ehemannes keine gültige Ehe mit dem Entführer eingehen?

A. Das Gesetz macht zwischen ledigen und verheuratheten Weibspersonen keinen Unterschied: es ist also auch in diesem Falle das impedimentum raptus vorhanden; somit kann auch eine solche, nun verwittibte, Ehefrau mit ihrem Entführer solange keine gültige Ehe eingehen, als sie noch in potestate raptoris existirt.

5. Wenn aber Jemand seine Braut entführt, um die versprochene Ehe mit ihr einzugehen; ist auch diese Entführung als raptus anzusehen, und zu behandeln?

A. Wenn das Eheversprechen auf eine rechtsgültige Art gemacht wurde, und die Braut keine rechtmäßige Ursache hatte, von dem Sponsalienvertrage zu resiliren; so wird die fragliche Entführung nicht

für eine solche gehalten, die das impedimentum dirimens raptus begründe: denn die entführte Person ist nicht rationabiliter invita.

Papst Lucius III. rescribirte im J. 1181 an einen Bischof: „Respondemus, quod, cum ibi raptus dicatur admitti, ubi nil ante de nuptiis agitur: iste raptor dici non debet, cum habuerit mulieris assensum, et prius eam desponsaverit. etc.

6. Setze man den Fall: Eine Weibsperson entführt eine Mannsperson mit Gewalt, um diese zu ehelichen; ist auch hier das impedimentum raptus vorhanden?

A. Hier sind die Kanonisten nicht einig. Einige, z. B. Michl in s. Kirchenrechte, halten dafür, dieser Fall sey zwar seltener, im Grunde aber doch der nähmliche.

Andere hingegen behaupten: Da das Gesetz in Trid. sess. 24. cap. 6. de ref. matr. nur de raptore et rapta, und nicht auch de raptrice et rapto spreche; so lasse sich dieses Gesetz nicht auch auf den vorliegenden Fall ausdehnen. — Es sey ein Decretum odiosum et poenale, somit strictæ interpretationis.

Ich stimme dieser letzten Meinung bey: nur kann zwischen beyden solange keine gültige Ehe eingegangen werden, bis der entführte Theil darein williget.

§. 5.

Das Konzil zu Trient hat zwar l. c. über den Raptorem sowohl, als über jene, die durch Rath,

Hülfe und Gunst etwas dazu beygetragen haben, die Strafe der Exkommunikation ausgesprochen. Allein da Niemand in eine solche Strafe verfällt, der keine Kenntniß davon hatte; – da das Instructionale Bamb. pag. 262. nur auf 8 päpstliche Reservationsfälle, worunter der ebengenannte nicht begriffen ist, Rücksicht genommen wissen will; so wird, wenigstens in der Bamberger Diözese, jene Exkommunikation nicht berücksichtiget werden müssen.

§. 6.

Die Dotation, welche der Raptor der entführten Person in jedem Falle zu leisten hat, ist nach der gesetzlichen Bestimmung des Conc. Trid. l. c. dem Ermessen des Richters zu überlassen.

V.

Verheimlichung – Clandestinitas.

§. 1.

Schon im Anfange der christlichen Kirche wurden die Ehen öffentlich eingegangen, und von dem Bischofe oder einem Priester eingesegnet.

Kürze halber berufe ich mich nur auf Tertullian, welcher in dem zweyten Buche ad uxorem die Glückseligkeit der Ehe unter den Gläubigen also beschreibt: „Welche die Kirche vereinigt, das Meßopfer bekräftigt, die Einsegnung versiegelt, die Engel verkündigen, und der himmlische Vater genehmiget.“

Die Kapitularien der fränkischen Könige haben L. 7. c. 179. verordnet, daß die Brautleute vorher vor dem Priester erscheinen sollen, damit dieser untersuchen könne, ob kein verborgenes Hinderniß unter ihnen vorhanden sey; und wenn alles rechtmäßig wäre befunden worden, sollte die Verehelichung durch die Einsegnung des Priesters vorgenommen werden.

Diese Oeffentlichkeit der Ehen ward von Zeit zu Zeit durch Kirchensatzungen eingeschärft, und zur Pflicht gemacht.

Conf. causa 30. qu. 5.

Dagegen wurden die geheimen Ehen, die sogenannten Winkelehen, matrimonia clandestina, welche nicht im Angesichte der Kirche, nicht vor Zeugen, sondern im Geheime geschlossen wurden, immerhin verabscheuet und verbothen.

Conf. causa 30. qu. 5. cap. 1. etc.

Auf dem allgemeinen Konzil im Lateran im J. 1216 wurden gegen die geheimen Ehen sehr scharfe Verordnungen erlassen. Dessen ungeachtet geschah es doch nicht selten, daß dergleichen verbotswidrige Ehen von den Gläubigen eingegangen wurden.

Daraus entstanden aber auch die schlimmsten Folgen. So geschah es z. B., daß mancher seine Frau, die er in Geheim geehelicht hatte, wieder verließ, und eine andere heurathete. Dieß bewog die auf dem Konzil zu Trient versammelten Bischöfe, die geheimen Ehen nicht nur aufs Neue zu verbiethen, sondern auch als ungültig zu erklären, dergestalt, daß diejenigen,

welche es wagen würden, die Ehe anders, als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern vom Pfarrer oder dem Bischofe authorisirten Priesters und zweyer oder dreyer Zeugen einzugehen, zu einem solchen Verträge ganz unfähig, und dergleichen Verträge null und nichtig seyn sollen.

Ich will die eigenen Worte des Konzils Sess. 24. cap. 1. de ref. matr. hieherseßen:

„Qui aliter, quam præsente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit, et annullat."

In dieser Stelle ist das impedimentum clandestinitatis, das Ehehinderniß der Verheimlichung, deutlich ausgesprochen.

Wer nicht vor seinem Pfarrer, oder mit dessen oder des Bischofs Erlaubniß vor einem andern Priester und vor zwey oder drey Zeugen die Ehe eingeht, dessen Ehe ist eine Winkelehe, eine ungültige Ehe.

§. 2.

Um über dieses so wichtige Ehehinderniß vollständigen Unterricht zu ertheilen, will ich folgende Fragen beantworten:

I. Wer ist hier unter dem Pfarrer zu verstehen, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird? Ist es der Pfarrer des Geburtsorts, parochus originis, oder der Pfarrer des Wohnorts, parochus domicilii?

II. Wenn es der Pfarrer des Wohnorts, parochus domicilii ist; wie wird das domicilium begründet?

III. Wenn Jemand, der in verschiedenen Pfarreyen domizilirt ist, sich verehelichen will; vor welchem Pfarrer kann es geschehen?

IV. Wenn die zwey Brautpersonen von zwey verschiedenen Pfarreyen sind; welcher Pfarrer ist hier parochus proprius?

V. Muß der Pfarrer, um in seiner Gegenwart die Ehe gültig eingehen zu können, ein Priester seyn?

VI. Wie? wenn der kopulirende Pfarrer exkommunizirt, oder suspendirt, oder interdizirt ist, oder sich nur als parochum proprium gerirt, ohne es würklich zu seyn.

VII. Kann ein Pfarrer Brautpersonen von seiner Pfarrey in einem fremden Pfarrsprengel gültig kopuliren?

VIII. Wie? wenn zwey Brautpersonen in Gegenwart ihres Pfarrers und zweyer Zeugen ihre wechselseitige Einwilligung in die Ehe erklären, aber gegen den Willen und das Vorhersehen des Pfarrers; ist dies eine gültige Ehe?

IX. Wer kann statt des eigenen Pfarrers gültig kopuliren?

X. Was für eine Erlaubniß muß derjenige Priester

haben, der statt des Pfarrers kopulirt? Ist licentia præsumta hinlänglich?

XI. Kann derjenige Priester, der vom eigenen Pfarrer der Brautleute die Erlaubniß, sie zu kopuliren, erhalten hat, einen andern subdelegiren?

XII. Können Brautleute, die sich nur mit einem Ledigscheine ihres eigenen Pfarrers ausweisen können, von jedem Priester, den sie wählen, valide kopulirt werden?

XIII. Was für eine Strafe ist darauf gesetzt, wenn ein Priester ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers oder des Bischofs eine Trauung vornimmt?

XIV. Wenn ein Pfarrer zwar Brautleute aus seiner Pfarrey — aber gegen das Verboth des Bischofs kopulirt, ist die Kopulation gültig?

XV. Von wem können die Soldaten kopulirt werden?

XVI. Wenn die Brautpersonen sich zu zwey verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, die eine zur katholischen, die andere zur protestantischen, welcher Pfarrer hat die Trauung vorzunehmen — der Pfarrer des katholischen, oder der Pfarrer des protestantischen Theils?

XVII. Wenn beyde Brautpersonen katholisch, aber einer protestantischen Pfarrey einverleibt sind; welchem Pfarrer steht es zu, dieses katholische Brautpaar zu kopuliren?

XVIII. Wenn beyde Brautpersonen protestantisch, aber einer katholischen Pfarrey einverleibt sind, wer hat hier das Kopulationsrecht?

XIX. Wie, wenn Katholiken sich in einem Lande befinden, wo kein Pfarrer vorhanden ist?

XX. Worauf ist acht zu geben, wenn in protestantischen Orten die Ehe zweyer Katholiken nicht vor einem Pfarrer und zweyen Zeugen, sondern vor dem Magistrate, oder dem Civilbeamten eingegangen wurde?

XXI. Wenn sich katholische Brautleute von einem Orte, wo das Concilium Trid. promulgirt worden ist, hinweg, und an ein anderes Ort verfügen, wo dieses Concilium nicht ist promulgirt worden, und dort nach Landessitte blos vor dem Civilbeamten, oder vor wem immer die Ehe eingehen, ist eine solche Ehe gültig?

XXII. Was wird in Ansehung der Zeugen, die nebst dem Pfarrer zugegen seyn müssen, erfordert?

Auf diese 22 Fragen soll nun in eben so vielen Paragraphen geantwortet werden.

§. 3.

I. Wer ist unter dem Pfarrer zu verstehen, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird? Ist es der Pfarrer des Geburtsorts, oder der Pfarrer des Wohnorts?

A. Unter dem eigenen Pfarrer der Brautleute, die sich einander ehelichen wollen, ist nicht der Pfarrer des Geburtsorts, parochus originis, sondern der Pfarrer des Wohnorts, parochus domicilii zu

verstehen. Wenn freilich die Brautpersonen in der Pfarrey ihres Geburtsorts auch wohnhaft sind; so ist ihr parochus originis auch in Beziehung auf ihre Verehelichung ihr parochus proprius, aber nicht als parochus originis, sondern als parochus domicilii.

Setzen wir den Fall: Die Brautleute sind aus der Pfarrey A gebürtig, aber zur Zeit ihrer Verehelichung in der Pfarrey B wohnhaft. Hier ist nicht der Pfarrer zu A, sondern der Pfarrer in B ihr Pfarrer, dessen Gegenwart zur gültigen Eingehung der Ehe erfordert wird. — So wollte es das Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref.

Zwar ist es l. c. nicht so deutlich ausgedrückt: es geht aber dieser Sinn aus dem Ganzen hervor, und ist nie anders gedeutet worden. Der Pfarrer, dessen Gegenwart zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, kann kein anderer seyn, als der jenige, welcher über das Brautpaar, oder wenigstens über einen Theil jurisdictionem parochialem hat. Wer ist nun dieser? Nicht der parochus originis, sondern der parochus domicilii; denn nur dieser hat jurisdictionem parochialem über die Eheverlobten.

§. 4.

II. Wenn der Pfarrer des Wohnorts, parochus domicilii, der eigene Pfarrer der Brautleute ist; wie wird das domicilium begründet?

A. Man unterscheidet ein zweyfaches domicilium; domicilium verum, und quasi domicilium.

Domicilium verum ist der jenige Ort, wo Einer für Immer zu wohnen gedenkt, und würklich schon zu wohnen angefangen hat.

Z. B. Titius kauft sich irgendwo ein Haus, oder ein Bauerngut, um sich da ansässig zu machen. Sobald er da zu wohnen anfängt; hat er domicilium verum.

Domicilium quasi tale ist der jenige Ort, wo Jemand den größeren Theil des Jahrs, also über ein halbes Jahr wohnen will, und schon zu wohnen angefangen hat.

Z. B. Ein Dienstboth verdingt sich irgendwo auf ein Jahr. Sobald er seinen Dienst angetreten, und bey seinem Dienstherrn zu wohnen angefangen hat, hat er domicilium quasi tale.

Setzen wir den Fall: Sophia, eine ledige Weibsperson, die um den Taglohn arbeitet, begibt sich zur Zeit des Getraidschnittes in eine fremde Pfarrey, um da während der Schnittzeit zu arbeiten.

Diese Taglöhnerin hat in der Pfarrey, wo sie sich während der Schnittzeit aufhält, kein domicilium, weder verum, noch quasi tale: wie es aus den so eben angegebenen Begriffen klar erhellet.

* * *

In der Diözese N. ereignete sich unlängst folgender merkwürdige Fall:

Zu H. kaufte M. ein junger Mensch aus B. ein Wirthshaus, und trieb Wirthschaft. Weil er aber von der Militärpflichtigkeit noch nicht losgezählt war, konnte er die Erlaubniß, sich zu verehelichen, nicht so geschwinde erhalten, als er wünschte. Nach langem Warten erhielt er endlich diese Erlaubniß. Vier Wochen darnach gieng er mit seiner aus der Pfarrey L. gebürtigen und mit einem Ledigscheine ihres Pfarrers versehenen Braut in sein Geburtsort B., und ließ sich da nach dreymaliger Ausrufung von dem dortigen Pfarrer trauen. Der Pfarrer in H., der hiebey ganz übergangen wurde, machte deshalben bey dem bischöflichen Generalvikariate beschwerende Anzeige. Der hierauf zur Verantwortung gezogene Pfarrer zu B. entschuldigte sich damit, er habe geglaubt, um irgendwo ein domicilium zu fixiren, und dort kopulirt werden zu müssen, werden mehrere Monate erfodert. ꝛc. Das bischöfliche Generalvikariat, hinlänglich versichert, daß M. wenigstens von der Zeit an, wo er von der Militärpflichtigkeit befreyet war, domicilium verum in H. hatte, und der bloße Ledigschein seiner Braut den Pfarrer in B. zur Kopulation nicht authorisiren konnte, machte dem Pfarrer zu H. als parocho domicilii den Auftrag, die Ehe in der Stille zu revalidiren. Allein die vermeintlichen Eheleute — geschützt von ihren weltlichen Behörden — leisteten keine Folge, indem ihre Ehe ganz gültig eingegangen worden wäre. Das bischöfliche Generalvikariat sah sich endlich genöthigt, die allerhöchste Stelle selbst um Unterstützung anzurufen. Diese ertheilte den gemessensten Befehl, daß sich die fraglichen

Eheleute dem Befehle des Generalvikariats unterwerfen, und ihre Ehe revalidiren lassen sollen, welches auch durch einen vom bischöfl. Generalvikariate beauftragten benachbarten Pfarrer vollbracht wurde.

* Wäre diese Geschichte in einer anderen Diözese vorgefallen; so würde man auf gleiche Art entschieden haben: denn Theorie und Praxis, Grundsätze und Anwendung derselben, sind allenthalben dieselben. Ich beweise dieß Kürze halber nur von einigen Diözesen.

a) In der Bamberger Diözese hat das, authoritate ordinaria herausgegebene, Instructionale pag. 273. folgende Erklärung gemacht:

Proprius parochus est, in cujus districtu parochiali uterque vel unus saltem sponsorum verum vel quasi domicilium tempore copulationis habet: id est, ad dies vitæ, vel saltem per majorem anni partem, sive ultra medium annum habitare intendit, et actu habitare cœpit.

b) In der Eichstädter vom Bischofe Raimund Anton herausgegebenen Instructione pastorali heißt es pag. 261: „Cum non locus originis, sed habitatio parochianum constituat, soli parocho domicilii jus competit, matrimoniis assistendi, et interposita authoritate sua iisdem vim et robur tribuendi. Acquiritur autem domicilium per inchoatam actu (eti-

am per momentum) habitationem cum animo perpetuo ac ſtabiliter ibidem permanendi. Prima igitur decretæ et actu cœptœ inhabitationis hora parochianum efficit, licet in locum novi domicilii familia aut ſuppellex et penus domeſtica nondum translata ſit, vel poſſeſſiones necdum comparatæ."

Conſtituitur autem quaſi domicilium per cœptam in loco habitationem cum animo per notabile tempus, id eſt, per majorem anni partem veluti negotiorum cauſa ibidem commorandi."

c) In der Regensburger Diözeſe iſt beſtimmt erklärt, daß der parochus in ordine ad copulandum proprius der parochus domicilii actualis, animo et facto fixi ſey, wozu kein beſtimmter Zeitraum, ſondern nur actualis fixio domicilii animo et facto erfodert werde.

Daher ward auch zur Beſeitigung aller Irrungen durch ein Generale vom 14. Nov. 1807 an die geſammte Diözeſangeiſtlichkeit der Befehl erlaſſen, daß nur der Pfarrer jenes Orts ermächtigt seyn ſoll, die Trauung vorzunehmen, auf welches der Trauungskonſens gegeben worden ſey.

d) In der Diözeſe Würzburg wird gleichfalls zur Begründung des domicilii nichts anders erfordert, als animus et factum, ohne darauf zu

sehen, wie lange man seine Wohnung an einem Orte aufgeschlagen hat.

Mit diesen dem Konzil zu Trient ganz konformen Diözesanverordnungen stimmen auch die berühmtesten Rechtslehrer überein. Z. B. Fagnanus ad cap. 2. de secund. nupt. n. 13 et 16.

Sie geben die ganz natürliche Ursache an:

Das Concilium Trid. hat festgesetzt, ut copulatio fiat a proprio parocho. Nun qualitas adjecta verbo intelligitur secundum tempus verbi. d. i. Das Konzil zu Trient hat verordnet, daß der kopulirende Pfarrer der parochus proprius seyn soll. Diese Qualität proprius muß von jener Zeit verstanden werden, wo die Kopulation geschehen soll; also kann nur derjenige Pfarrer als parochus proprius kopuliren, in dessen Pfarrbezirke die Brautleute zur Zeit der Kopulation wohnen: sie mögen gleichwohl vorher noch nicht daselbst gewohnt haben.

§. 5.

III. Wenn Jemand, der in zwey verschiedenen Pfarreyen domizilirt ist, sich verehelichen will; vor welchem Pfarrer kann es geschehen?

A. Wenn ein Solcher in den zwey verschiedenen Pfarreyen das Jahr über abwechselnd zu wohnen pflegt, z. B. zur Sommerszeit in der Pfarrey A., zur Winterszeit in der Pfarrey B.; so kann er nach

Belieben in dieser oder jener Pfarrey — von dem Pfarrer in A., oder dem Pfarrer in B. — getraut werden. — Entsteht ein Zweifel, ob er in der einen Pfarrey ein wahres Domizil habe; so ist jener Pfarrer als parochus proprius anzusehen, in dessen Pfarrey er sich gewöhnlich, und am längsten das Jahr über aufzuhalten pflegt.

§. 6.

IV. Wenn die zwey Brautpersonen von zwey verschiedenen Pfarreyen sind, welcher Pfarrer ist hier parochus proprius?

A. a) Zur Gültigkeit der Ehe ist es gleichviel, ob sie von dem Pfarrer des Bräutigams, oder von dem Pfarrer der Braut kopulirt werden.

Die innere Ursache hievon liegt in der Natur der Sache.

Die Ehe ist ein Vertrag, der nicht von einer Person allein, sondern nur von zweyen Personen eingegangen werden kann. Wenn nun ein Pfarrer dazu authorisirt ist, den einen Theil zu trauen; so ist er auch authorisirt für den andern Theil.

Hiezu kommen noch ausdrückliche Bestimmungen.

α. In dem Rituali Romano heißt es ausdrücklich: „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris."

β. In dem Instructionali Bamb. pag. 346 etc. ist dasselbe ausgedrückt: „Parochus proprius

non est hic parochus originis, sed parochus domicilii . . . . sive parochus sit sponsi, sive sponsæ."

b) Zur Erlaubtheit aber, ad liceitatem wird erfordert, daß die in jeder Diözese hergebrachte Observanz beobachtet werde.

α. In der Diözese Bamberg ist fast durchgehends der parochus sponsi der parochus copulans.

β. In andern Diözesen ist es gewöhnlich der parochus sponsæ, welcher die Trauung vorzunehmen hat.

Gesetzt also, ein Pfarrer der Bamberger Diözese habe ein Brautpaar kopulirt, wovon die Braut aus seiner — der Bräutigam aber aus einer anderen Pfarrey war, — ohne von dem Pfarrer des Bräutigams die literas dimissoriales erhalten zu haben; so hätte zwar dieser Pfarrer sehr gefehlt; doch wäre die Ehe gültig, weil sie doch vor dem eigenen Pfarrer des einen Theils eingegangen wurde.

§. 7.

V. Muß der Pfarrer ein Priester seyn, um die Ehe in seiner Gegenwart gültig eingehen zu können?

A. Diese Frage ist bey dem gegenwärtigen Zustande der Diözesen überflüssig geworden: denn wo ist dermalen ein Pfarrer, der nicht zugleich Priester ist? — Doch ich antworte auf diese Frage: Es ist nicht

nothwendig, daß der Pfarrer zugleich Priester sey, um gültig kopuliren zu können; denn

a) Der Kopulationsakt ist kein actus ordinis; sondern jurisdictionis. Da nun ein Pfarrer, der noch nicht Priester ist, jurisdictionem parochialem ausüben kann; so kann er auch kopuliren.

b) Das Concilium Trid. fordert nur præsentiam parochi, ohne von dem ordine sacerdotali Meldung zu thun.

c) Das Concilium Trid. hat zur Gültigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen verlangt, um die Winkelehen zu verdrängen, und den Ehen eine gewieße Solennität und Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Nun aber dazu ist nicht nothwendig, daß der Pfarrer auch Priester sey.

d) Endlich hat die Congregatio Concilii Trid., welche die Verordnungen dieses Kirchenraths authentisch zu interpretiren ermächtigt ist, unter dem 1. Dez. 1593 erklärt, daß die coram parocho non sacerdote eingegangene Ehe gültig sey.

Dagegen möchte man zwey Einwendungen machen:

1. Das Concilium Trid. hat verordnet, daß die Ehe nicht anders, als coram parocho proprio vel alio sacerdote de ipsius parochi vel Ordinarii licentia etc. eingegangen werden soll. Durch das Wörtchen alio sacerdote giebt das Konzil deutlich zu verstehen, daß auch der Pfarrer ein Priester seyn müsse.

2. Der Minister Sacramenti matrimonii ist ein Sacerdos.

Ich antworte:

Ad 1. Der Sinn dieser kirchlichen Verordnung ist dieser: „Die Ehe soll nicht anders, als vor dem eigenen Pfarrer, oder einem andern, der vom Pfarrer oder dem Bischofe die Erlaubniß dazu hat, und Priester ist, eingegangen werden. Das Wörtchen alius bezeichnet nicht immer gleiche Qualität. Z. B. Luk. 23. 32.

Ad 2. Die Frage: Quis sit minister Sacramenti matrimonii ist noch unentschieden. Wenn gleich neuere Theologen mit Melchior Canus behaupten, daß der Priester minister Sacramenti matrimonii sey; so ist doch die gegentheilige Meinung, daß die Contrahentes selbst die ministri dieses Sakraments sind, noch nicht verwerflich: sie beruhet auf vielen und wichtigen Gründen.

Benedictus XIV. führt in seinem Werke de Synodo dioecesana L. 8. cap. 12 et 13 die beyderseitigen Gründe an, und sagt am Ende: „Uterque opinio est probabilis, suosque habet magnæ auctoritatis patronos.“

§. 8.

VI. Wie? wenn der kopulirende Pfarrer exkommunizirt, oder suspendirt, oder interdizirt ist; — oder sich nur als parochum proprium gerirt, ohne es würklich zu

seyn: ist die in seiner Gegenwart eingegangene Ehe gültig?

A. a) Die Congregatio Concilii hat unter dem 3. März 1599 erklärt, daß die coram parocho denuntiato excommunicato eingegangene Ehe gültig sey.

Die Ursache ist leicht denkbar. Das Concilium fordert præsentiam parochi; nun hört ein exkommunizirter Pfarrer nicht auf, parochus zu seyn.

Dasselbe gilt auch von einem suspendirten, und interdizirten Pfarrer. Er hat noch immer titulum beneficii parochialis.

b) Was den parochum putativum betrifft; so kömmt es darauf an, ob er errore communi für einen Pfarrer gehalten werde, oder nicht.

Im ersten Falle ist die vor ihm eingegangene Ehe gültig: im zweyten Falle aber — nicht.

So hat es die Congregatio Conc. unter dem 12. März 1593 und unter dem 31. Jul. 1627 erklärt.

* Vid. Barbosa de offic. et potest. paroch. parte 2. cap. 11, num. 51.

Propter bonum publicum jus supplet defectum tituli.

§. 9.

VII. Kann ein Pfarrer Brautpersonen von seiner Pfarrey in einem fremden Pfarrsprengel gültig kopuliren?

A. Allerdings: denn das Concilium Trid. fordert nur praesentiam parochi proprii, ohne den Ort zu bestimmen, wo die Ehe eingegangen werden soll.

Indessen wenn ein Pfarrer seine eigenen Parochianen in einer fremden Pfarrkirche öffentlich einsegnen wollte; so forderte es freilich der Anstand, daß er vorher den dortigen Pfarrer hievon in Kenntniß setzte, und dessen Bewilligung dazu erhielte. Aber zur Gültigkeit der Ehe ist dieß nicht nothwendig — aus der schon angegebenen Ursache.

§. 10.

VIII. Wie? wenn zwey Brautpersonen in Gegenwart ihres Pfarrers und zweyer Zeugen ihre wechselseitige Einwilligung in die Ehe erklären, aber gegen den Willen und das Vorhersehen des Pfarrers: ist dieß eine gültige Ehe?

A. Ja: eine solche Ehe wäre gültig, wenn sonst kein trennendes Ehehinderniß im Wege stünde.

So hat es die Congregatio Concilii erklärt — unter dem 19. Aug. 1593 mit folgenden Worten:

„Matrimonium coram parocho et testibus contractum, nisi aliud obstet, validum esse, quamvis parochus invitus interfuerit, et alia de causa, quam ut matrimonio interesset, a contrahentibus accersitus fuerit, cum tamen ad actum matrimonii vere et formaliter fuerit adhibitus.“

Wiese in seinem Handbuche des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts 2 Th. S. 666 führt einen solchen Fall an, der sich in Wien ereignet haben soll.

Ein gewießer Graf von Aspremont, und eine Gräfin Teckely, welche letztere in ein Kloster zu Wien gebracht war, erklärten bey einer zufälligen Anwesenheit des Erzbischofs von Wien in dessen und der Zeugen Gegenwart ihre gegenseitige eheliche Einwilligung; und die Ehe blieb bey Bestand, obgleich der Erzbischof protestirte, und erklärte, daß es gegen Ihrer kaiserlichen Majestät Willen sey.

Wie aber, wenn der Pfarrer, vor dem solche Brautleute mit ihren Zeugen in solcher Absicht erscheinen, auf ihre gegenseitige Erklärung gar nicht merket, etwa Augen und Ohren verschließt, um nichts zu sehen, nichts zu hören, und also auch nicht zeugen zu können?

A. Wenn in einem solchen Falle der Pfarrer würklich von ihrer beyderseitigen Einwilligung nichts gesehen und nichts gehört hat, und also auch nicht davon zeugen kann; so kann eine solche Ehe nicht als gültig betrachtet werden. Hat aber der Pfarrer blos affektirt, als wenn er nichts davon gesehen und gehört hätte; so ist die Ehe gültig.

* Conf. Ferraris promta biblioth. sub voce: Impedimenta etc. n. 69 etc. etc.

Indessen werden die auf solche Art eingegangenen Ehen

nicht sehr begünstigt. Verlangt ein solches Ehepaar den Trauungsschein; so wird ihm zur Entschließung ertheilt: Wenn es die Heurathslicenz vorzeigen, und nach empfangenen hl. Sakramenten der Buße und des Altars die priesterliche Einsegnung würde empfangen haben; dann erst würde man seine Ehe in den Trauungsmatrikel eintragen, und aus demselben den pfarramtlichen Trauungsschein ausstellen lassen. Dieß geschah erst vor einigen Jahren in der Diözese W.

§. 11.

IX. **Wer kann statt des eigenen Pfarrers gültig kopuliren?**

A. Nur ein Priester, der entweder von dem eigenen Pfarrer oder vom Bischofe selbst die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Der Grund hievon liegt in der ausdrücklichen Bestimmung des Konzils zu Trient Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

* Sieh die oben §. 1. angeführte Stelle.

Setzen wir den Fall: Ein Pfarrer verweigert einem Brautpaare aus seiner Pfarrey die nachgesuchte Trauung ohne hinlängliche Ursache. Die beyden Verlobten wenden sich daher beschwerend an den Bischof. Dieser ertheilt nach gepflogener Untersuchung die Erlaubniß, dieses Brautpaar zu trauen, einem fremden Pfarrer oder einem Priester, welcher auch die Trau-

ung vornimmt, ehe noch der parochus proprius die bischöfliche Entschließung erhalten hat.

Eine solche eheliche Trauung ist ganz gültig; denn sie ist geschehen a sacerdote cum licentia Ordinarii.

Ein anderer Fall: Eine persona illustris erhält von ihrem Bischofe unmittelbar die Erlaubniß, sich von einem ihr beliebigen Priester trauen zu lassen, jedoch soll sie ihren eigenen Pfarrer vorher davon in Kenntniß setzen. Nun übergeht aber diese persona illustris ihren eigenen Pfarrer, und läßt sich von einem anderen Priester und in Gegenwart zweyer Zeugen trauen, ohne jenem, ihrem Pfarrer, auch nur ein Wort davon zu sagen. Ist eine solche Trauung gültig?

A. Allerdings: denn es ist hier Alles vorhanden, was nach Vorschrift des Conc. Trid. l. c. vorhanden seyn soll. Sacerdos cum licentia Ordinarii et duo testes.

Daß der Bischof der ertheilten Licenz beysetzte: daß der eigene Pfarrer vorher von der Sache Kenntniß erhalten soll, dieß war nur ein modus; aber keine Conditio, sine qua non.

Der Bischof machte diesen Beysatz, theils weil es der Anstand von den Verlobten so forderte; theils damit der Pfarrer die Trauung in seinen pfarrlichen Trauungsmatrikel eintragen könnte.

§. 12.

X. Was für eine Erlaubniß muß jener Priester haben, der statt des Pfarrers kopulirt?

A. Man unterscheidet 1) Licentiam expressam, die mit ausdrücklichen Worten entweder schriftlich, oder mündlich ertheilt wird. 2) Licentiam tacitam, die dann vorhanden ist, wenn der parochus proprius, oder der Bischof weiß, daß dieser Priester die Trauung vornimmt, und es geschehen läßt. 3) Licentiam præsumtam, die nichts anders, als eine Genehmigung ist, und darin besteht, daß man die schon geschehene Trauung genehm haltet.

Wenn die von einem, statt des eigenen Pfarrers kopulirenden, Priester vorgenommene Trauung gültig seyn soll; so muß er schon vor — oder wenigstens bey dem Akte der Trauung entweder licentiam expressam, oder tacitam von dem eigenen Pfarrer, oder dem Bischofe erhalten haben. Die licentia mere præsumta ist nicht hinlänglich, wie es sich von selbst versteht.

Setzen wir den Fall: Ein Priester kopulirt ein Brautpaar in Abwesenheit des eigenen Pfarrers, weil er sich beredet, daß, wenn der Pfarrer zu Hause wäre, er ihm die Erlaubniß zu kopuliren ganz gewieß ertheilen würde.

Ist dieses Brautpaar gültig getraut?

A. Nein. Wenn gleichwohl der eigene Pfarrer der Brautleute nach geschehener Trauung seine Einwil-

ligung, oder vielmehr seine Genehmigung aussprechen sollte; so wäre doch der Kopulationsakt null und nichtig, und die Ehe müßte, wenn sie gültig seyn sollte, revalidirt werden.

§. 13.

XI. Kann derjenige Priester, der von dem eigenen Pfarrer der Brautleute die Erlaubniß, sie zu kopuliren, erhalten hat, einen anderen Priester subdelegiren?

A. Nein: Dieß kann ein solcher Priester nicht. Ist er — etwa durch zugestoßene Unpäßlichkeit — gehindert worden, die ihm a parocho proprio übertragene Trauung selbst vorzunehmen; so kann er, wenn der parochus proprius die Erlaubniß nicht schon auf einen solchen Fall ausgedehnt hat, keinen andern Priester eigenmächtig substituiren.

Daher ist es für alle Fälle, die sich ereignen können, wohl gerathen, daß der eigene Pfarrer die Erlaubniß, zu kopuliren, nicht auf ein Individuum beschränke, sondern auf jeden andern Priester ausdehne, damit im Verhinderungsfalle die Kopulation nicht verschoben werden muß.

* Man sehe im Anhange die Formulare der Entlassungsscheine.

§. 14.

XII. Können Brautleute, die sich nur mit einem Ledigscheine ihres Pfarrers aus-

weisen können, von jedem Priester, den sie wählen, valide kopulirt werden?

A. Da die bloßen Ledigscheine nichts anders aussagen, als daß die Ausrufungen geschehen seyen, und kein Hinderniß sich entdeckt habe; so können die nur mit einem solchen Ledigscheine versehenen Brautleute von einem Priester, der ihr eigener Pfarrer nicht ist, nicht valide kopulirt werden. Nur dann, wenn in den beygebrachten Dimissorialien ausgedruckt ist, daß sie von einem fremden Priester, den sie sich wählen würden, kopulirt werden können, nur dann können sie von einem solchen Priester valide kopulirt werden.

* Den Unterschied zwischen Ledig- und Entlassungsscheinen habe ich schon oben in der Abth. I. Abschn. III. Hauptst. VI. bemerklich gemacht.

Fall. Zwey Personen beyderley Geschlechts kommen mit zwey Zeugen zu einem fremden Pfarrer, und verlangen von ihm kopulirt zu werden. Auf die Frage, ob sie von ihrem eigenen Pfarrer die Erlaubniß hiezu mitgebracht hätten, erwiederen sie: Ja, wir haben uns diese Erlaubniß schriftlich geben lassen: nur haben wir schändlich darauf vergessen, sie mitzunehmen. Indessen dürfen Sie kein Bedenken tragen. Wir und die beyden Zeugen da können es, wenn Sie es verlangen, beschwören, daß wir von unserem Herrn Pfarrer

die Erlaubniß, uns von Ihnen kopuliren zu lassen, würklich erhalten haben.

A. In einem solchen Falle soll sich kein fremder Pfarrer, überhaupt kein Priester, unterstehen, die Trauung vorzunehmen. Gewöhnlich steckt Betrug dahinter.

Ein anderer Fall. Zwey Brautpersonen kommen zu einem fremden Pfarrer, oder zu einem Priester mit der Bitte, sie zu kopuliren. Auf die Frage, ob sie die Erlaubniß hiezu erhalten hätten, und sich deshalben ausweisen könnten; produziren sie einen Entlassungsschein, worin ausgedruckt ist, daß sie entlassen seyen, um sich wo immer von einem Priester trauen zu lassen.

A. Auch in diesem Falle sey dieser fremde Pfarrer, oder Priester, besonders wenn er die Brautleute nicht kennet, sehr vorsichtig: denn es kann ja seyn, daß sie falsche Dimissorialien geschmiedet haben. Daher untersuche der jenige Priester, an welchen ein solcher Antrag gemacht wird, die vorgelegten Dimissorialien mit aller nur möglichen Genauigkeit, ob sich nicht aus der vom gewöhnlichen Formulare abweichenden Schreibart, aus grammatikalischen Fehlern, aus der Unterschrift, aus dem Siegel ein Falsum entdecken lasse. Findet er entweder in diesen Dimissorialien selbst, oder in den Umständen das Mindeste, was einen Verdacht erregen kann;

so willfahre er dem Antrage entweder gar nicht, oder nicht eher, als bis — etwa nach genommener Rücksprache mit dem eigenen Pfarrer der Brautleute — jeder Verdacht vollkommen gehoben ist.

In dergleichen Fällen kann man nicht behutsam und vorsichtig genug zu Werke gehen. — Jede Diözese wird mehrere warnende Beyspiele aufstellen können. Vorzüglich werden solche Pfarrer misbraucht, die erst vor kurzem aus entfernten Provinzen in die Diözese versetzt worden, und noch ganz fremd sind, somit durch verfälschte Entlassungsscheine leichter getäuscht werden können.

§. 15.

XIII. Was für eine Strafe ist darauf gesetzt, wenn ein Priester ohne Erlaubniß des eigenen Pfarrers, oder des Bischofs eine Trauung vornimmt?

A. Ein solcher Priester ist ipso jure suspendirt, und bleibt es so lange, bis er von dem Ordinarius des parochi proprii der Brautleute davon losgesprochen wird. So hat es das Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr. verordnet. „Quodsi quis parochus vel alius sacerdos sive regularis sive sæcularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiæ sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit; ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus parochi, qui

matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur."

§. 16.

XIV. Wenn ein Pfarrer zwar Brautleute aus seiner Pfarrey — aber gegen das Verboth des Bischofs kopulirt; ist die Kopulation gültig?

A. Ja; eine solche Kopulation ist, obgleich unerlaubt, doch gültig; denn es fehlt nichts, was zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird; und der Bischof hat durch sein Verboth kein impedimentum dirimens machen wollen, und auch nicht machen können. Impedimenta matrimonii zu statuiren, gehört unter die causas majores, welche nur den Päpsten und allgemeinen Konzilien reservirt sind. So fordert es auch die Erhaltung der Einförmigkeit in so wichtigen Disciplinar Gegenständen.

* Conf. Wiliboldus Held in s. Jurisprud. univ. L. IV. D. V. cap. I. §. 1. nr. 15. u. 16.

§. 17.

XV. Von wem können die Soldaten kopulirt werden?

A. Wenn die Soldaten ihren eigenen vom Bischofe approbirten Feldprediger haben; so können sie von diesem kopulirt werden. Im entgegengesetzten Falle können sie nur von dem Pfarrer desjenigen Orts, wo sie eben stationirt sind, gültig getraut werden;

nur müssen sie jedesmal die Erlaubniß, sich zu verehelichen, von ihrer Behörde z. B. von der Kommandantschaft erhalten haben, und dem jenigen Pfarrer, der sie kopuliren kann, vorzeigen.

§. 18.

XVI. Wenn die Brautpersonen — die eine zur katholischen, die andere zur protestantischen Religion sich bekennen; welcher Pfarrer hat die Trauung vorzunehmen — der Pfarrer des katholischen — oder der Pfarrer des protestantischen Theils?

A. Wir müssen hier die bürgerlichen — landesherrlichen Verordnungen, von den kirchlichen Bestimmungen wohl unterscheiden. So verschieden die Grundsätze des Staates von jenen der Kirche sind; so verschieden sind auch die beyderseitigen Gesetzgebungen.

Der Staat betrachtet öfter die Ehe blos als einen bürgerlichen Vertrag: die Kirche hingegen behandelt die Ehe nicht nur als Vertrag, sondern auch zugleich als Sakrament.

Der Staat machet bey seinen Toleranzgesetzen keine strenge Rücksicht auf den Unterschied zwischen bürgerlicher und theologischer Toleranz. Die Kirche hingegen will diesen Unterschied genau eingehalten wissen. Nur bürgerliche Toleranz ist ihr heilig: theologische Toleranz hingegen kann sie nie billigen.

Aus diesen divergirenden Grundsätzen sind die mannigfaltigen Abweichungen der landesherrlichen Civil-

verordnungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Kirche leicht erklärbar.

Ich werde hier zuerst die im Königreiche Baiern existirenden landesherrlichen Verordnungen anführen; dann aber auch zeigen, was nach der Lehre und den Bestimmungen der katholischen Kirche geschehen soll.

A. Im Königreiche Baiern erschienen über den fraglichen Gegenstand folgende Verordnungen.

a) In einer Verordnung vom 21. Dez. 1806, die protestantische Pfarrey zu München betreffend, heißt es n. 5. lit. e: „Trauungen vermischter Ehen richten sich zwar in der Regel nach der Konfession des Bräutigams; sie können aber auch, wenn der katholische Geistliche dem Verlobten seiner Konfession die Einsegnung versagen sollte, von dem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und sich darüber ausweisen."

* Sieh Regierungsbl. v. J. 1807. II. St. S. 80. ꝛc.

b) Eine Verordnung vom 6. Jul. 1811. bestimmt für alle protestantische Pfarreyen des Königreichs, daß künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen soll.

* Sieh Regbl. v. J. 1811. S. 878.

c) Unter dem 25. Sept. 1814. ergieng folgende Verordnung, das Trauungsrecht bey *gemischten Ehen* betreffend:

„Um alle durch die früheren Verordnungen über das Trauungsrecht bey gemischten Ehen veranlaßten Verschiedenheiten und Irrungen zu beseitigen, finden Wir uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlassen, daß es in solchen Fällen lediglich von der freyen Wahl der Verlobten abhängen solle, die Trauung in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen,* wobey das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.

* Sieh Regbl. v. J. 1814. S. 1537. und allg. Intelligenzbl. v. J. 1819. S. 1031.

Also nach der seit 1814 bestehenden landesherrlichen k. baierischen Verordnung ist es bey gemischten Ehen der Willkühr der Brautleute überlassen, ob sie sich von dem katholischen des einen — oder von dem protestantischen Pfarrer des andern Theils wollen trauen lassen; und im Falle, wo sie von dem protestantischen Pfarrer des protestantischen Theils getraut zu werden verlangen; soll der katholische Pfarrer des katholischen Theils den Entlaßschein nicht verweigern, und so v.v.

B. Nehmen wir Rücksicht auf die Lehren, Grundsätze und Anordnungen der katholischen Kirche; so ist es einleuchtend, daß ein Katholik, der sich mit einer protestantischen Person verehelichen will, nicht gleichgültig dazu seyn kann, ob er von seinem katholischen Pfarrer, oder von dem protestantischen Pfarrer seiner Verlobten getraut werde; denn

1. Die Ehe ist nach der entschiedenen Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament. Die Frage aber, wer der Minister dieses Sakraments sey, ob es der Priester sey, oder die Kontrahenten, — ist zur Zeit noch unentschieden. Für beyde Meinungen stehen wichtige, sehr wichtige Gründe; wie ich schon oben erinnerte. — Nun ist es ein in der katholischen Kirche allgemein angenommener Grundsatz: In materia Sacramentorum pars tutior est eligenda. Das Gegentheil ist vom Papste Innocenz XI. im J. 1679 den 2. März ausdrücklich verdammt worden. Welcher Katholik kann nun gleichgültig dazu seyn, ob er sich von seinem katholischen Pfarrer, der Priester ist, oder von einem protestantischen Pfarrer, der kein Priester ist, trauen lasse?

Wenn aber der Katholik als solcher hiezu nicht gleichgültig seyn kann, ohne sich schwer zu versündigen; wie kann dem katholischen Seelensorger, dem an dem Seelenheile seiner Parochianen alles gelegen seyn muß, zur Pflicht gemacht werden, zur Sünde eines solchen katholischen Parochianen durch Ertheilung des Entlaßscheines zu kooperiren?

2. Das Concilium Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. hat die Art und Weise, wie die Trauungen geschehen sollen, gesetzlich vorgeschrieben. Welcher Katholik ist befugt, sich über diese kirchlichen Vorschriften hinwegzusetzen, und sich von einem protestantischen Pfarrer auf protestantische Art trauen zu lassen?

Wenn es aber doch einen Katholiken geben sollte, der leichtsinnig genug wäre, die gesetzlichen Vorschriften seiner Kirche an seiner Person zu vereiteln: soll der katholische Pfarrer, dem die kirchlichen Anordnungen heilig und unverletzlich seyn müssen, durch Ertheilung des Entlaßscheines einen solchen sträflichen Leichtsinn zu unterstützen verpflichtet werden können?

3. Der Papst Benedictus XIV. hat in seiner Deklaration vom 4. Novemb. 1741 nur für die in den vereinigten — protestantischen Herrschaften zugefallenen — Niederlanden, wohnenden Katholiken erklärt, „daß, wenn sich ein Katholik mit einer akatholischen Person ohne Beysenn des Pfarrers verehelichen würde, diese Ehe gültig wäre.

Was aber jene betrifft, die in einem katholischen Lande unter dem Scepter eines katholischen Regenten wohnen, soll es bey den kanonischen Principien des gemeinen Rechts verbleiben."

Nun aber, die kanonischen Principien des gemeinen Rechtes verweisen den Katholiken an die gewissenhafte Beobachtung der im Konzil zu Trient gemachten Vorschriften.

* Conf. Bened. XIV. de synodo diæc. L. 6. c. 6.

4. Die katholische Kirche muß es wünschen, und wünscht es auch herzlich, daß ihre Gläubigen nicht nur gute Christen, sondern auch gehorsame, treue Bürger des Staates seyn möchten. Nun frage ich; Ist wohl von einem Gliede der katholischen

Kirche, das sich über die Befehle und Anordnungen seiner Kirche so leichtsinnig hinwegsetzt, zu erwarten, daß es ein gehorsamer, treuer Bürger des Staates seyn werde?

* Es ist also mit Grunde zu erwarten, daß jene landesherrliche Verordnung vom 25. Sept. 1814 rc. auf geeignete Vorstellungen der sämmtlichen Episkopate im Königreiche Baiern wieder werde abrogirt werden.

Dieß kann um so eher geschehen, als es dem protestantischen Theile nach seinen Grundsätzen gleichviel seyn kann, ob er von seinem protestantischen Pfarrer oder von dem katholischen Pfarrer des andern Theils getraut werde. —

In den k. k. Oesterreichischen Staaten ist im J. 1799 verordnet worden, daß, wenn von einem Brautpaare das Eine der katholischen Religion, das Andere einer andern zugethan wäre, dasselbe nur vom katholischen Geistlichen getrauet werden könne.

Inzwischen, solange jenes Gesetz nicht aufgehoben, und wiederrufen wird; soll jeder katholische Seelensorger seinen katholischen Parochian, wenn er sich durchaus mit einer protestantischen Person ehelich verbinden will, durch geeignete Pastoralermahnungen dahin zu bereden suchen, daß er sich entweder von ihm als seinem Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniß von einem andern Priester nach den Vorschriften und Gebräuchen der katholischen Kirche trauen lasse. —

Sollten etwa die beyderseits zu entrichtenden Stolgebühren ein Hinderniß in Weg legen; so wird der

katholische Pfarrer lieber auf diese Silberlinge Verzicht thun, als daß die Trauung seines katholischen Pfarrgenossen von dem Pfarrer des protestantischen Theils vorgenommen werde.

Wer billig und gerecht denkt, und jeden Religionsgenossen nach den Lehren und Grundsätzen seiner Religion — jedes Glied der Kirche nach den Statuten und Satzungen seiner Kirche behandelt wissen will, wird dieser Prozedur den gehäßigen Vorwurf einer Intoleranz nicht machen können.

Die Toleranz wird auch von mir empfohlen; nur darf sie nicht in Religionsindifferentismus ausarten.

Der von Theologen gemachte Unterschied inter tolerantiam civilem et theologicam darf nie ausser Augen gesetzt werden. Jene ist vom Evangelium strenge gebothen; diese aber eben so strenge verbothen. Conf. Binterim de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum. 1816. pag. 80.

§. 19.

XVII. **Wenn beyde Brautpersonen katholisch, aber einer protestantischen Pfarrey noch einverleibt sind; welchem Pfarrer steht es zu, dieses katholische Brautpaar zu kopuliren?**

A. Nach den in Mitte liegenden königlich baierischen Verordnungen ist den in einer protestantischen Pfarrey wohnenden Katholiken, ob sie gleich aus sol-

cher noch nicht ausgepfarret sind, ausdrücklich und wiederholtermalen gestattet, von einem katholischen Pfarrer die geistlichen Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen; und dann sind sie nicht schuldig, dem protestantischen Pfarrer, zu dessen Pfarrbezirke sie gehören, sondern nur dem für sie funktionirenden Geistlichen die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten.

* Man sehe das Edikt vom 24. März 1809. dann das neueste vom 26. März 1818. im Reggsbl. v. J. 1809. S. 917. §§. 99 — 102. u. Gesetzbl. v. J. 1818. S. 173. §§. 84 — 86.

Conf. Verordnung v. 19. März 1812. im Reggsbl. v. J. 1812. S. 537. ꝛc.

Nur müssen die Geburts - Trauungs - und Sterbfälle in die Matrikel der protestantischen Pfarrey, von der solche Katholiken noch nicht ausgepfarrt sind, eingetragen werden, obgleich die Parochialhandlung selbst von einem katholischen Geistlichen verrichtet worden ist, — ohne jedoch zur Entrichtung besonderer Matrikelgebühren verbunden zu seyn.

* Vid. Reggbl. v. J. 1813. S. 302. — 303.

Auch geschehen in Trauungsfällen die dreymaligen Ausrufungen in der protestantischen Pfarrey, wo solche Katholiken wohnen; — somit sind auch von dem protestantischen Pfarrer die literæ dimissoriales gegen die Gebühren auszufertigen, welches sich von selbst versteht.

Da nun auf solche Art die in einer protestantischen Pfarrey wohnenden Katholiken die volle Freyheit haben, sich von einem katholischen Priester trauen zu lassen; so würden sie sich einer schweren Sünde vor Gott schuldig machen, wenn sie sich nicht von einem katholischen Priester, sondern von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnorts trauen ließen.

Die Ursache hievon habe ich bereits im §. præc. dargestellt.

Hiezu kömmt noch dieß, daß eine solche Ehe, welche zwey katholische Brautpersonen vor einem protestantischen Pastor an einem solchen Orte eingehen, wo die Verordnung des Trienter Konzils promulgirt, und angenommen worden ist, von vielen Kanonisten sogar als ungültig angesprochen und erklärt wird. Zwar weiß ich wohl, daß dergleichen Ehen wegen der in Deutschland herrschenden Toleranzgesetzen, als gültig angesehen, und behandelt werden.

Indessen sind doch die rationes dubitandi nicht so unbedeutend, daß sie gar keine Rücksicht verdienen.

Soviel ist gewieß, daß ein protestantischer Pastor der eigentliche Pfarrer eines Katholiken im Sinne der Kirche nicht seyn könne: nicht der Ort allein, sondern das Amt bestimmt den parochum proprium.

Selbst der protestantische Gelehrte Georg Ludwig Böhmer in princip. Jur. Can. Goettingæ 1762. pag. 95. sagt: „Diverſæ religioni addicti, licet

intra parochiam commorantes, parochiani non ſunt.“

* Sieh Michl in ſ. Kirchenr. §. 96.

Benedictus XIV. erklärte in einem Breve vom 17. Sept. 1746, daß an den Orten, wo das Conc. Trid. promulgirt worden ſey, die Ehen zwiſchen zwey Katholiken nur vor einem katholiſchen Pfarrer gültig eingegangen werden können.

Die Worte lauten ſo: „Sciant Catholici, niſi coram miniſtro catholico et duobus teſtibus nuptias celebraverint, nunquam ſe, neque coram Deo, neque coram eccleſia veros et legitimos conjuges fore.“

Der Papſt redet hier von ſolchen proteſtantiſchen Ländern, wo die Gewohnheit herrſchte, daß katholiſche Brautperſonen ſich vor dem Magiſtrate oder einem akatholiſchen Geiſtlichen ſtellen mußten.

Conf. Bened. XIV. de. ſynodo diœc, L. 6. cap. 7.

Aus dieſen gewieß nicht unerheblichen Gründen geſchah es auch in den vorigen Zeiten nicht ſelten, daß, wenn katholiſche in einer proteſtantiſchen Pfarrey domizilirte Brautleute von dem proteſtantiſchen Pfarrer als Pfarrer ihres Domizils, getraut waren, ſie ſich zu einem benachbarten katholiſchen Seelſorger begaben, und ſich von demſelben auch more catholico trauen und einſegnen ließen.

Dieß zweymalige Kopuliren iſt nach den dermaligen landesherrlichen Verordnungen nicht mehr nothwendig, indem ſich dieſe in einer proteſtantiſchen

Pfarrey befindlichen Katholiken einen benachbarten katholischen Pfarrer wählen, und sich von ihm trauen lassen können.

Die Ursache, warum von dieser freyen Wahl nicht immer Gebrauch gemacht wird, finde ich darin, weil manche in protestantischen Pfarrbezirken wohnende Katholiken in dem Irrwahne stehen, als wenn sie in dem Falle, wo sie sich von einem katholischen Pfarrer trauen ließen, die Stolgebühren doppelt entrichten müßten, nähmlich einmal an den protestantischen Ortspfarrer, und dann auch an den katholischen Pfarrer, der sie kopulire. Allein dieser Irrwahn kann ihnen durch Vorlegung der oben angeführten Verordnungen leicht benommen werden: und dieß sollte auch jedesmal geschehen. Der protestantische Ortspfarrer hat im vorliegenden Falle nichts zu fordern, als die Gebühren für die auszustellenden literas dimissoriales. Sollte etwa mehr gefordert, und die Katholiken in ihrer gesetzmäßigen Freyheit beschränkt werden; so wäre deshalben beschwerende Anzeige zu machen, welche gewieß nie ohne erwünschten Erfolg bleiben würde. Nur müssen sich die katholischen Pfarrer im umgekehrten Verhältnisse ebenfalls nach jenen Verordnungen richten, und die in ihren Pfarreyen domizilirten Protestanten in ihrer freyen Wahl auf keine Art beschränken.

Hiedurch beantwortet sich die folgende Frage von selbst.

§. 20.

XVIII. Wenn beyde Brautpersonen protestantisch — aber einer katholischen Pfarrey einverleibt sind, wer hat hier das Kopulationsrecht?

A. Daß ein katholischer Pfarrer protestantische Brautpersonen, die sich in seinem Pfarrbezirke befinden, valide et licite trauen könne; daran ist wohl kein Zweifel.

So wie aber nach den oben angeführten landesherrlichen Verordnungen den in einer protestantischen Pfarrey wohnenden Katholiken frey gestellt ist, die geistlichen Amtsfunktionen, somit auch die eheliche Trauung und priesterliche Einsegnung, bey einem Geistlichen ihrer Konfession nachzusuchen, ohne dem protestantischen Ortspfarrer Stolgebühren entrichten zu müssen; eben so ist es auch den in katholischen Pfarreyen domizilirten Protestanten gestattet, bey einem Geistlichen ihrer Konfession gleiche Funktionen nachzusuchen, ohne dem katholischen Ortspfarrer irgend etwas an Stolgebühren leisten zu müssen. Nur die literæ dimissoriales, die der Ortspfarrer auszustellen hat, müssen in dem einen sowohl, als in dem andern Falle mit den herkömmlichen Gebühren honorirt werden.

* Ueber die Bestimmung des Pfarrrechts in Absicht der Trauungen bey den protestantischen Pfarreyen war im Königreiche Baiern unter dem 6. July 1811 verordnet, „daß künftig durchgängig die Trau=

ung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen soll." — (Sieh k. b. Regierungsbl. v. J. 1811. S. 878 — 879.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 15. Oktober 1819 ward diese Verfügung dahin abgeändert, „daß bey protestantischen Verlobten aus zwey verschiedenen Kirchsprengeln nach der früheren Sitte das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Brautleute zustehen soll; wobey es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrey trauen zu lassen." (Sieh allg. Intelligbl. v. J. 1819. S. 1029 ꝛc.)

§. 21.

XIX. **Wie? wenn Katholiken sich in einem Lande befinden, wo gar kein Pfarrer vorhanden ist?**

A. Wenn in einem solchen Lande das Concil. Trid. noch nicht promulgirt, oder wenigstens nicht recipirt worden ist; so ist die Ehe ohne Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen gültig, es mag nun gleich ein Pfarrer vorhanden seyn, oder nicht.

Ist aber in einem Lande das Concilium Trid. promulgirt, und recipirt; so sind im Falle, wo kein Pfarrer vorhanden ist, die zwey oder drey Zeugen hinlänglich.

So hat es die Congregatio concilii unter dem 19. Januar 1605 erklärt.

Conf. Ferraris l. c. pag. 159. nr. 111.

§. 22.

XX. **Worauf ist Acht zu geben, wenn in protestantischen Orten die Ehe zweyer Katholiken nicht vor dem eigenen Pfarrer und zweyen Zeugen, sondern vor dem Magistrate oder dem Civilbeamten eingegangen wurde?**

A. Hier ist darauf zu sehen, ob das Concilium Trid. daselbst verkündet, und angenommen worden ist, oder nicht.

Im ersten Falle ist die Ehe ungültig; im zweyten Falle aber ist sie gültig.

Die Länder aber, in welchen das Concilium Trid. nicht promulgirt worden ist, sind Schweden, Sachsen, Preussen, England, Schottland, Irrland, Dänemark, Pommern, nebst andern mitternächtlichen Provinzen, welche vor 1564, wo dieß Konzil bestätigt wurde, von der katholischen Kirche abgewichen sind.

Das Instructionale Bambergense sagt ausdrücklich: „In locis acatholicorum, ubi plerumque hoc decretum (concilii Tridentini) non fuit promulgatum, neque pastoris proprii, neque testium præsentia substantialiter requiritur, licet etiam Catholici ibi degentes eorum more copulentur.“

Dieß gründet sich selbst auf die Verordnung des Conc. Trid. seff. 24. cap. 1. de ref. matr., denn da heißt es am Ende ausdrücklich: „Decernit insuper (S. Synodus), ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat a die primæ publicationis in eadem parochia factæ numerandos.“

§. 23.

XXI. Wenn sich katholische Brautleute von einem Orte, wo das Concilium Trid. promulgirt worden ist, hinweg, und an ein anderes Ort verfügen, wo das Conc. nicht ist promulgirt worden, und dort nach Landessitte vor dem Civilbeamten, oder vor wem immer die Ehe eingehen; ist eine solche Ehe gültig?

A. Wenn diese Brautleute ihr Domizil würklich verändert, und an einem Orte, wo die promulgatio concilii nicht geschehen ist, aufgeschlagen haben, entweder um beständig allda zu verbleiben, oder wenigstens den größeren Theil des Jahrs dortselbst zuzubringen; so ist ihre Ehe gültig.

Wenn sie aber ihr Domizil nicht verändert, sondern sich nur deswegen an ein solches Ort begeben haben, um sich dort auf besagte Art kopuliren zu lassen; so ist ihre Ehe ungültig.

So entschied die Congreg. conc. Trid. unter dem

5. Sept. 1626. und Urbanus VIII. unter dem 14. Aug. 1627.

Vid. Ferraris l. c. pag. 138. etc.

* In der Diözese B. ereignete sich folgender Fall: Ein junger Mensch, der sich mit einer gewießen Weibsperson aus seinem Orte verehlichen wollte, konnte aus Abgang des quanti connubialis die Heurathserlaubniß nicht erhalten. Er gieng daher auf die nächste Werbstation, und ließ sich als Soldat anwerben; wußte es auch durch ein Geschenk dahin zu bringen, daß er die Heurathslicenz von der Kommandantschaft erhielt; ehe er visitirt wurde. Gleich nach erhaltener Heurathserlaubniß ließ er sich an dem Orte seiner Station — einer sächsischen Stadt — von dem dortigen evangelischlutherischen Pfarrer kopuliren. Nach der Kopulation ward er weiter transportirt, und dann erst visitirt. Bey dieser Visitation entdeckte man, daß er eines Leibsschadens halber zum Militärdienste schlechterdings unbrauchbar sey, und — er ward wieder entlassen. Nun kam er mit seiner neugeehelichten Frau in seine vorige Pfarrey M. zurücke. Der Pfarrer machte bey dem bischöflichen Ordinariate die offizielle Anzeige von dieser auf solche Art erschlichenen Kopulation; und was geschah? Die per fraudem erschlichene Kopulation ward als null und nichtig erklärt, und beyde Personen wurden wieder getrennt, welches auch von der weltlichen Behörde unterstützt wurde.

§. 24.

XXII. Was wird in Ansehung der Zeugen, die nebst dem Pfarrer zugegen seyn müssen, erfordert?

A. 1. Es müssen zwey oder drey Zeugen seyn.

2. Diese Zeugen mögen übrigens seyn, wer sie wollen, Manns – oder Weibspersonen, Anverwandt mit den Brautpersonen oder nicht, geistlich oder weltlich ꝛc. ꝛc. kurz eine besondere Qualität wird nicht erfordert; nur müssen sie

3. physisch und moralisch zugegen seyn: d. i. Sie müssen nicht nur dem Körper nach gegenwärtig seyn, sondern auch wissen, und verstehen, was da vorgeht. — Also wahnsinnige, betrunkene Menschen können hier nicht Zeugen seyn.

4. Auch müssen die zwey Zeugen zu gleicher Zeit — simultanee, nicht nach und nach — successive zugegen seyn.

Fall. Während des Trauungsaktes entfernt sich einer der beyden Zeugen, weil ihm nicht wohl wird; oder weil er sich eines dringenden anderswo vorzunehmenden Geschäftes erinnert.

A. In einem solchen Falle müßte, wenn der wesentliche actus copulationis noch nicht vollendet ist, die Trauung solange sistirt werden, bis der abgegangene Zeug entweder zurückgekehrt, oder durch einen andern ersetzt ist.

Zweyter Artikel.

Von den trennenden Ehehindernissen aus Mangel an Fähigkeit, ex defectu habilitatis.

Die trennenden Ehehindernisse aus Mangel an Fähigkeit, ex defectu habilitatis, sind

1. Religionsverschiedenheit; cultus disparitas.
2. Das feyerliche Gelübd der Keuschheit, Votum.
3. Die Verwandtschaft, Cognatio.
   - A. Die geistliche — cognatio spiritualis.
   - B. Die gesetzliche — cognatio legalis.
   - C. Die natürliche — cognatio carnalis, sive consanguinitas.
4. Das Verbrechen des Ehebruchs und Todschlags, Crimen.
5. Das Unvermögen, Impotentia.
6. Die Schwägerschaft, Affinitas.
7. Die heilige Weihe, Ordo.
8. Die Verbindung, Ligamen.
9. Die öffentliche Wohlanständigkeit, Honestas publica.

I.

Religionsverschiedenheit, Cultus disparitas.

Vorerinnerung. Ich werde über diesen Gegenstand folgende Fragen erörtern.

I. Was wird hier unter Religionsverschiedenheit, Cultus disparitas, verstanden?

II. War Cultus disparitas immerhin ein trennendes Ehehinderniß?

III. Wie ist Cultus disparitas ein trennendes Ehehinderniß geworden?

IV. Wie? wenn eine Christin einen Juden heurathet, ohne zu wissen, daß es ein Jude sey; ist auch diese Ehe ungültig?

V. Wenn eine protestantische Person einen Juden geheurathet hatte, und beyde zur katholischen Religion sich bekehren, muß ihre Ehe revalidirt werden?

VI. Wenn ein verehelichter Jude zur christlichen Religion übergeht, und sich taufen läßt, wird dadurch die Ehe mit seiner jüdischen Frau getrennt, dergestalt, daß er noch bey Lebzeit derselben eine Christin heurathen kann?

VII. Was ist von gemischten Ehen — d. i. von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten zu halten?

VIII. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn Einer seiner katholischen Parochianen eine solche gemischte Ehe eingehen will?

§. 1.

I. Was wird hier unter Religionsverschiedenheit, Cultus disparitas, verstanden?

A. Nur der Unterschied in der Religion zwischen einer getauften und einer ungetauf-

ten Person wird hier unter Religionsverschiedenheit verstanden.

Eine getaufte Person kann mit einer ungetauften keine gültige Ehe eingehen. Wer also Christ ist, kann sich mit einem Juden, oder Heiden, oder Türken nicht gültig verehelichen.

Dieß, und nur dieß ist das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit. — Zwischen getauften Personen, sie mögen übrigens in ihrer Religion noch so sehr von einander abweichen, kann eine gültige Ehe geschlossen werden. So z. B. kann sich ein Katholik mit einer akatholischen — protestantischen Person gültig verehelichen. Der hl. Thomas in 4 sent. dist. 39. quæst. 1. art. 1. Ad quintum schreibt: „Si aliquis fidelis cum hæretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccet contrahendo, si sciat eam hæreticam; sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimeretur."

* Unlängst wollte eine katholische Weibsperson aus der Pfarrey L. einen in der Nachbarschaft angesiedelten Wiedertäufer heurathen. Der katholische Pfarrer zu L. berichtete darüber an das bischöfliche Ordinariat, welches vor Allem untersuchte, ob und wie dieser Mennonit getauft worden sey. Nachdem man sich von der Gültigkeit seiner Taufe überzeugt hatte, ergieng die Entschließung, daß, wenn diese katholische Person auf der Verehelichung mit diesem Men-

nonifen durchaus bestehe, dieselbe gültig eingegangen werden könne, indem das trennende Ehehinderniß, Cultus disparitas genannt, nicht vorhanden sey.

§. 2.

II. War Cultus disparitas immerhin ein trennendes Ehehinderniß?

A. In den älteren Zeiten des Christenthums war dieß Ehehinderniß ganz unbekannt, wie dieß aus der Kirchengeschichte leicht zu ersehen ist. Z. B. *

Die hl. Cäcilia verehelichte sich mit Valerianus, da er noch ein Heid war.

Die hl. Monika, die Mutter Augustins, war mit einem gewießen Patritius, der ein Heid war, verehelicht.

Die hl. Clotildis verehelichte sich mit dem heidnischen Frankenkönige Clodovåus, der erst später zur christlichen Religion übergieng.

* Im alten Bunde, wo die Juden noch das gläubige Volk Gottes waren, sind zwar die Ehen mit Heiden verbothen gewesen, wie aus Deut. VII. 3. und Esdr. X. 2 — 3. u. 10 — 11. zu ersehen ist.

Allein aus diesem Verbothe läßt sich noch nicht auf Ungültigkeit solcher Ehen schließen; und dann war dieß Verboth auch nicht allgemein. Der hl. Thomas in 4. sent. dist. 39. quæst. 1. art. 1. sagt: Dicendum, quod in veteri lege de aliquibus infidelibus erat permissum, ut cum iis pos-

sent inire conjugia; et de aliquibus prohibitum; specialiter quidem erat prohibitum de infidelibus habitantibus in terra Canaan. (Conf. Deut. VII.)

Wir wissen aus der alttestamentischen Geschichte, daß sich die ausgezeichnetsten Personen auf solche Art verehelichten. Z. B.

Jakob mit den Töchtern Labans, 1. Mos. XXIX.

Joseph mit der Tochter des Putiphars — Ebendas. XLI.

Esther mit Assuerus — Esther II.

Salomon mit der Tochter Pharaos 3. Kön. III.

§. 3.

III. Wie ist Cultus disparitas ein trennendes Ehehinderniß geworden?

A. Die erste Veranlassung gaben wahrscheinlich die römischen Kaiser Valentinian, Theodos und Arkadius.

Leg. 6. Cod. de Judæis ward von diesen Kaisern verordnet: Nequis christianam mulierem in matrimonium Judæus accipiat; neque Judææ Christianus conjugium sortiatur; nam siquis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit: libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.

Auch wurden schon in frühesten Zeiten auf mehreren Partikularkonzilien dergleichen Ehen streng verbothen; z. B. in concilio Urbanensi od. Ver-

benensi: „Siquis Judaicæ pravitatis conjugali societate jungitur, sive Christiana Judæo, sive Judæa Christiano mulier carnali consortio misceatur, quicunque eorum tantum nefas admisisse cognoscitur, a christiano cætu atque convivio et a communione Ecclesiæ protinus segregetur.

Mehrere dergleichen Verbothe findet man Causa 28. qu. 1.

Indessen machten alle diese Verbothe dergleichen Ehen zwar unerlaubt, aber nicht ungültig. Und wenn es auch Partikularkonzilien gab, welche diese Ehen zwischen Christen und Juden als ungültig erklärten; so waren doch diese nur von Partikularsynoden erlassenen Erklärungen nicht so würksam, daß sie die ganze Kirche hätten verbinden können.

Wenn nun die fragliche Religionsverschiedenheit, Cultus disparitas, schon seit mehreren Jahrhunderten als ein impedimentum matrimonii dirimens in der ganzen katholischen Kirche angesehen, und behandelt wird, ohne einen allgemeinen Konziliarbeschluß oder eine päpstliche Verordnung zur Begründung desselben nachweisen zu können; so folgt, daß dieß trennende Ehehinderniß sich auf die allgemeine, Gesetzeskraft habende, Gewohnheit der Kirche gründe.

Dieß bemerkte auch Benedictus XIV. in s. Constit. vom 9. Febr. 1749. (Sieh Bullarium Bened. XIV. Tom. III. pag. 9. §§. 9. et. 10.). mit folgenden Worten:

„Qua quidem in re omnes ſentiunt, ob cultus diſparitatem irrita matrimonia eſſe, non quidem jure ſacrorum Canonum, ſed generali Eccleſiæ more, qui pluribus abhinc ſæculis viget, ac vim legis obtinet."

Das Inſtructionale Bamb. pag. 278. ſagt kurz und gut: „Baptizatus cum perſona non baptizata ſive infideli invalide copulatur ex jure conſuetudinario."

* Man möchte etwa einwenden: Die Kirche hat keine Gewalt über Ungläubige; alſo kann ſie auch denſelben nicht verbiethen, mit einem Gläubigen die Ehe einzugehen. — Allein die Kirche erklärt nur den Gläubigen, der ihrer Jurisdiktion unterworfen iſt, als unfähig, mit einer ungläubigen Perſon zu kontrahiren.

§. 4.

IV. Wie? wenn eine Chriſtin einen Juden heurathet, ohne zu wiſſen, daß es ein Jude ſey; iſt auch dieſe Ehe ungültig?

A. Allerdings iſt auch eine ſolche Ehe wegen der Religionsverſchiedenheit ungültig: denn

1. Das auf allgemeine Gewohnheit gegründete Geſetz von dem trennenden Ehehinderniſſe der Religionsverſchiedenheit, de impedimento dirimente diſparitatis cultus, iſt ein lex univerſalis; unter die Univerſalität aber ſubſumirt ſich jeder Fall; alſo auch der vorliegende.

2. Das Gesetz de impedimento dirimente disparitatis cultus ist kein lex poenalis, wie z. B. excommunicatio, welches, wenn es in Anwendung kommen soll, Kenntniß voraussetzet; sondern es ist ein lex irritans, welches unfähig macht, eine gültige Ehe einzugehen, ohne daß von Seite der Kontrahenten Kenntniß ihrer Unfähigkeit erfordert wird.

3. Als in Japan und China Viele vom heidnischen Götterdienste zum Christenthume bekehrt wurden, entstand auch die Frage, ob das Gewohnheitsgesetz de cultus disparitate auch in diesen Ländern, wo diese Gewohnheit nicht herrschend — und ganz unbekannt war, seine Anwendung finde, so, daß zwischen Christen und Heiden keine gültige Ehe eingegangen werden könne.

Papst Gregor XIII. erklärte dieß bejahend, und ertheilte den Missionären die Vollmacht, die neuen Christen in diesem Ehehindernisse zu dispensiren.

* Man sehe die oben gerühmte Constit. Benedicti XIV. in Bullario Tom. III. pag. 14. §. 19.

4. Das Gewohnheitsgesetz de cultus disparitate ist vom apostolischen Stuhle ausdrücklich recipirt, und von der ganzen Kirche als allgemein geltendes Gesetz genehmiget worden. Will man nun im vorliegenden Falle eine Ausnahme machen; so müßte man dafür consuetudinem legitimam beweisen; dieß wird aber nie auf eine rechtsgenügende Art geschehen können.

* Es mag seyn, daß die ohne ihr Verschulden ungültig getraute Christin durch die Trennung von ihrem jüdischen Ehemanne einen empfindlichen Schaden leiden würde; daß vorhandene Kinder diese Trennung sehr erschweren: allein das bonum privatum muß hier dem bono publico weichen.

Man könnte zwar einen Versuch machen, ob der Papst in einem solchen ausserordentlichen Falle etwa doch sich bewogen finden möchte, Dispensation zu ertheilen. Sollte aber diese nicht erfolgen; so müßte eine solche Frau für immer von ihrem jüdischen Manne getrennt bleiben; könnte aber mit einem Christen zur weiteren Ehe schreiten.

§. 5.

V. Wenn eine protestantische Person einen Juden geheurathet hätte, und beyde sich zur katholischen Religion bekehren; muß ihre Ehe revalidirt werden?

A. Auf diese Frage antwortete Papst Benedikt XIV. in der schon öfter gerühmten Konstitution, welche anfängt: Singulari etc. mit Ja; eine solche Ehe müsse nach beyderseitiger Bekehrung revalidirt werden.

Zwar sey der Jude, so lange er Jude geblieben sey, den kirchlichen Gesetzen nicht unterworfen gewesen — nach dem Ausspruche des Apostels 1. Kor. V, 12: „Quid mihi de iis, qui foris sunt, judicare?“ Aber nicht so verhalte sichs mit der protestantischen

Person: denn sobald Jemand – von Wem immer – getauft sey, werde er kraft derselben ein Glied der katholischen Kirche. Komme ein solcher zu seinen Unterscheidungsjahren, und bekenne er sich zu einer Irrlehre; so sey er zwar von der Einheit der katholischen Kirche ausgeschlossen, und aller Gutthaten derselben beraubt; aber von ihren Gesetzen sey er deshalben nicht entbunden.

Wenn z. B. ein Unterthan wegen eines Hochverrathes durch die Civilgesetze von den Privilegien treuer Unterthanen ausgeschlossen würde; so hörete er nicht auf, Unterthan, und den Gesetzen des Staates unterworfen zu seyn.

§. 6.

VI. Wenn ein verehelichter Jude zur christlichen Religion übergeht, und sich taufen läßt; wird dadurch die Ehe mit seiner jüdischen Frau getrennt, dergestalt, daß er noch bey Lebzeit derselben eine Christin heurathen kann?

A. Wenn diese jüdische Frau mit ihrem gläubig gewordenen Manne friedlich fortleben will; so darf diese Ehe nicht getrennt werden: denn der hl. Paulus sagt 1. Kor. VII, 12 – 13. ausdrücklich: „Siquis frater uxorem habet infidelem, et hæc consentit, habitare cum illo; non dimittat illam: et siqua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum.“

Wie aber, wenn die jüdisch bleibende Frau mit ihrem zum Christenthume übergetretenen Manne nicht — oder nicht friedlich die Ehe fortsetzen will?

Hier sind die Meinungen getheilt.

Viele, und beynahe alle älteren Theologen und Kanonisten behaupten, in einem solchen Falle sey das Band der Ehe gelößt, und der gläubig gewordene Mann könne sich nun valide et licite mit einer Christin verehelichen.

Andere hingegen, besonders neuere Schriftsteller, behaupten, es könne zwar in einem solchen Falle die Scheidung von Tisch und Bett geschehen, nicht aber vom Bande selbst; somit könne dieser Neubekehrte bey Lebzeit seiner jüdisch gebliebenen Frau keine weitere Ehe gültig eingehen.

Diese beyden einander entgegengesetzten Meinungen haben viele und wichtige Gründe für sich.

Ich will diese Gründe und Gegengründe nur kurz vorlegen; am Ende mag der Leser selbst urtheilen, welche die überwiegenden seyen.

A. Gründe für die totale Ehescheidung – im gegenwärtigen Falle.

1. Der hl. Paulus schreibt 1. Kor. VII, 15: „Quodsi infidelis discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater, aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus."

Diese servitus, Dienstbarkeit, wovon hier der Apostel spricht, ist nichts anders, als das eheliche Band.

a) Eine Parallelstelle findet man Rom. VII. 2–3, wo es heißt: „Mulier, si mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri, — liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro.“

Die Ausdrücke soror (v. frater) non est subjecta servituti, und mulier est soluta a lege viri sind gleichviel bedeutende Ausdrücke.

Da nun Rom. VII. 2–3. die Rede von der totalen Ehescheidung ist; so muß auch 1. Kor. VII. 15. von totaler Ehescheidung verstanden werden.

b) Die Stelle 1. Kor. VII. 15, wo von der Ehe zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen die Rede ist, steht im Gegensatze mit 1. Kor. VII. 10–11. wo von der Ehe zwischen zwey Gläubigen geredet wird.

Da nun der Apostel in diesen beyden vorhergehenden Versen sagt, daß nach einem Gebothe des Herrn die Ehe nicht vom Bande getrennt werden könne, sondern daß die Eheleute beysammen bleiben, wenn aber ein Theil sich gesöndert habe, beyde ehelos bleiben, oder sich wieder mit einander aussöhnen sollen; so folgt, daß im darauffolgenden Gegensatze der Ausdruck: „discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi“ von völliger Auflößung des Ehebandes — somit von totaler Ehescheidung verstanden werden müsse.

2. Mit dieser Erklärung des Paulinischen Textes stimmen auch die hl. Väter überein.

a) Der hl. Basilius Ep. 188. ad Amphil. can. 8. sagt: „Dem Weibe ist nicht befohlen, den ungläubigen Mann zu verlassen; sondern sie ist eine Ehebrecherin, wenn sie ihn verläßt, und sich zu einem andern begibt: der jenige aber, der verlassen worden ist, ist zu entschuldigen, und die, welche bey dem Manne wohnet, soll nicht verdammt werden."

b) Der hl. Chrysostomus Hom. 19. in cap. 7. Ep. ad Cor. schreibt: „Daß der Ungläubige sich absöndere, wenn er dem Gläubigen befiehlt zu opfern, oder sonst etwas Böses zu thun. Es ist besser, daß die Ehe aufgehoben werde, ut divellatur matrimonium, als die Frömmigkeit; deswegen setzt der Apostel hinzu: denn der Bruder oder die Schwester ist hierin der Dienstbarkeit nicht unterworfen."

c) Der hl. Ambrosius in cap. 7. Ep. 1. Cor. lehrt ausdrücklich: „Daß der Gläubige, wenn er von dem Ungläubigen verlassen wird, sich mit einem andern verehelichen könne."

Und L. 8. in Luc.: „Einige meinen, alle Ehen wären von Gott, besonders, weil geschrieben steht: Was Gott vereinigt hat, soll der Mensch nicht trennen. Wenn also alle Ehen von Gott sind; so darf man keine auflösen: und warum sagt denn der Apostel: Will sich der Ungläubige

absöndern, so mag er es thun. In diesem wollte er, daß die Christen keine Ursache zur Absönderung wären, und zeigt zugleich, daß nicht eine jede Ehe von Gott sey."

d) Der hl. Augustin L. de fid. et oper. n. 28., da er von dem Ungläubigen redet, der sich von dem Gläubigen absöndert, sagt: „Tale connubium separabitur."

3. Durch Kirchensatzungen und päpstliche Konstitutionen ist die totale Ehescheidung im vorliegenden Falle klar entschieden, und verordnet:

a) Causa 28. qu. 1. c. 7. heißt es: „Si infidelis (dicit Apostolus) discedit, discedat; non est enim servituti subjectus frater aut soror in hujusmodi; id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli; hic agnoscat fidelis suam libertatem."

b) Cap. Quanto etc. de divortiis X. sagt der Papst Innocentius III. bestimmt und ausdrücklich: „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente; qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit: et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit etc.

c) Benedictus XIV. de synodo dioec. Lib. 6. cap. 4. schreibt: „Certum est, infidelium con-

jugium ex privilegio in fidei favorem a Christo Domino concesso et per Apostolum Paulum 1. Cor. cap. 7. promulgato dissolvi, cum conjugum alter christianam fidem amplectitur, renuente altero, in sua infidelitate obdurato, cohabitare cum converso, aut cohabitare quidem volente, sed non sine contumelia Creatoris, hoc est, non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianæ Religionis despicientia." etc.

Dann beruft Er sich auf das cap. Quanto etc. vom Papste Innocenz III.

4. Für die totale Ehescheidung im fraglichen Falle steht die praxis ecclesiæ, indem die bischöflichen Ordinariate immerhin auf divortium totale erkannt haben.

5. Die berühmtesten Exegeten, Theologen und Kanonisten vertheidigen diese Lehre, und diese praxin ecclesiæ.

Z. B. Schon im 9ten Jahrhunderte legte der gelehrte Rhabanus Maurus den Text des hl. Paulus 1. Kor. VII. von totaler Ehescheidung aus.

B. Gegengründe — oder Gründe für die partielle Ehescheidung im vorliegenden Falle.

1. Gott der Herr hat schon im Paradiese das Eheband als unauflöslich erklärt. 1. Mos. II, 23 - 24. Auf diese ursprünglich göttliche Erklärung berief sich Jesus Christus Matth. XIX, 5-6. Mark. X, 6-9.

Zwar bestimmte Jesus den Ehebruch als eine Ursache, die den unschuldigen Theil berechtige, sich von seinem Gatten zu trennen: aber eine andere Ehe einzugehen verboth er wiederholtermalen. Wer immer (Quicunque) seine Frau entläßt, und eine andere heurathet, der macht sich des Ehebruchs schuldig.

Man vergleiche Matth. V, 32. Matth. XIX, 3-12. mit Mark. X, 2-12. Luk. XVI, 18.

Ueber diese Stellen kommentirt der hl. Paulus 1. Kor. VII, 10-11. da er sagt:

„Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere; quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat."

Hier spricht der Apostel im Nahmen des Herrn das Gesetz von der Unauflösbarkeit der Ehe so allgemein aus, als es der Herr selbst in den oben angeführten Stellen ausgesprochen hatte.

Der Mann soll nicht von seiner Frau, und die Frau soll nicht von ihrem Manne scheiden: sollte aber doch — (versteht sich aus einer rechtmäßigen Ursache, z. B. im Falle des Ehebruches) eine Scheidung geschehen, so müßten Beyde ehelos bleiben, oder sich wieder miteinander aussöhnen.

Bey dieser Voraussetzung ist es gar nicht denkbar, daß der Apostel Paulus in irgend einem Falle gegen das allgemeine Gesetz des Herrn eine Ausnahme habe machen, und eine totale Ehescheidung

habe erlauben können. Daher sagt der hl. Augustin de adulter. conjug. L. 1. c. 9: „Wer sind wir denn nun, daß wir sollten sagen dürfen: Dieser bricht die Ehe, indem er nach der Scheidung sich wieder verheurathet; und jener bricht sie nicht, da doch das Evangelium sagt, daß Jeder, der dieß thut, einen Ehebruch begeht?"

Wenn daher der hl. Paulus V. 15. von gemischten Ehen sprechend, diesen Satz aufstellt: „Quodsi infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi;" so ist dieß nicht von einer totalen, das Band der Ehe trennenden, Ehescheidung zu verstehen; sondern von einer blos partiellen, und der Sinn dieses Ausspruches kann kein anderer seyn, als dieser: Wenn der ungläubige Ehetheil sich trennet, und mit dem gläubigen Ehegatten nicht friedlich fortleben will; so mag er es thun. In einem solchen Falle ist der gläubige Ehetheil von der Dienstbarkeit, d. i. von der Pflicht der Beywohnung entbunden; er steht nicht mehr in der Dienstbarkeit der ehelichen Pflichten.

Daß dieß der Sinn des Apostels sey, erhellet aus nachstehenden Gründen.

a) Im Verse 4 hatte der Apostel gesagt: „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier." Mit diesen Worten drückte der hl. Paulus die gegenseitige Verpflichtung der Eheleute, die eheliche Dienstbarkeit, aus.

Wenn nun derselbe Apostel in V. 15. sagt: „Non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; so kann dieser Ausdruck keinen andern Sinn haben, als: „In einem solchen Falle ist der Gläubige zur ehelichen Beywohnung nicht mehr verpflichtet.

Dieß ist aber keine totale, sondern nur eine partiale Scheidung; keine Scheidung vom Bande, sondern nur vom Tische und Bette.

b) Der Apostel bediente sich V. 15. des nähmlichen Wortes: χωριζω, discedo, wie V. 11. Nun aber im V. 11. wird unter diesem Worte keine totale Ehetrennung verstanden, also auch nicht V. 15.

c) Der hl. Paulus redet V. 15. nur vom Weggehen, discedere, aber nicht vom Wiederheurathen.

d) Derselbe Apostel, da er Rom. VII, 2 – 3. von der Auflösung der Ehe durch den Tod redet, setzt hinzu: Si mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri, ut non sit adultera, si fuerit cum alio viro.

Wenn nun der Apostel sogar auf den Fall des Todes nicht unbemerkt läßt, daß die hinterlassene Wittwe sich wieder verehelichen könne; würde er diese Bemerkung nicht vielmehr 1. Kor. VII, 15. gemacht haben, und haben machen müssen, wenn durch das Weggehen des ungläubigen Ehegatten das Band gelößet würde, und der gläubige Theil die Erlaubniß haben sollte, sich wieder zu verehe-

lichen? Besonders, da er unmittelbar zuvor die allgemeine Regel von der Unzertrennlichkeit des Ehebandes nach dem Gebote des Herrn so deutlich ausgesprochen hatte; und da er Röm. VII, 2–3. diese Regel dadurch bestätigte, daß er sagte, nur der Tod trenne das Band der Ehe, so, daß der überlebende Ehegatte wieder heurathen dürfe; und dieses sogar 1. Kor. VII, 39. wiederholte: „Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit; quodsi dormierit vir ejus, liberata est; cui vult, nubat, tantum in Domino.“

e) Der Apostel wollte den gläubigen Ehetheil im Falle, wo sich der Ungläubige von ihm trenne, damit beruhigen, daß er die Störung des ehelichen Friedens nicht ertragen, und dem weggehenden Ehegatten nicht folgen müsse, um ihm ferner beyzuwohnen.

Nun dieser Zweck wird schon durch partiale Ehescheidung vollkommen erreicht.

f) Ist es wohl wahrscheinlich, daß der hl. Paulus, der kurz vorher 1. Kor. VII, 7–8. und nachher 32–35. den jungfräulichen Stand so sehr empfahl, dem gläubigen Ehegatten erlauben wollte, noch bey Lebzeiten des ungläubigen Ehetheils eine andere Ehe einzugehen?

Wie? wenn der ungläubige Ehetheil nach seinem Hinweggehen sich eines Besseren besänne, und wieder zu seiner gläubigen Frau zurückekehren, sogar selbst auch nach ihrem Beyspiele ein gläubiger

Christ werden wollte, aber seine auf kurze Zeit verlassene Frau schon wieder mit einem anderen Manne verehelichet anträfe; welch' große Inkonvenienzen müßten in diesem Falle entstehen?

g) Wenn der hl. Paulus dem gläubigen Ehetheile im Falle, wo sich der ungläubige Ehegatte trennen sollte, die Erlaubniß gegeben hätte, sich wieder zu verehelichen; hätten sich die aus dem Juden- und Heidenthume bekehrten Christen nicht den höchst nachtheiligen Verdacht zugezogen, als wenn sie sich nur deswegen zum Christenthume bekehrt hätten, um ihren ungläubigen Ehegatten zum Weggehen zu verleiten, und sich mit einem angenehmeren Subjekte verehelichen zu können. Sollte der große Apostel Paulus, der jeden Vorwurf gegen das Christenthum zu entfernen, sich beeiferte, diesen einzigen Vorwurf nicht vorhergesehen haben?

h) Wenn der hl. Paulus l. c. von totaler Ehescheidung redet; warum findet man denn in der älteren Kirchengeschichte nicht ein einziges Beyspiel, wo man von dieser apostolischen Erlaubniß Gebrauch gemacht hätte?

Wer sieht nicht aus allen diesen, daß der hl. Paulus 1. Kor. VII, 15. von totaler Ehescheidung schlechterdings nicht verstanden werden könne.

2. Hiemit stimmen auch die hl. Väter überein.

a) Tertullian L. de monog.: „Apostolus ostendit, jam in matrimonio agentem mulieris infidelis mox gratia Dei conversum perseve-

rare cum uxore debere. Denique divortium prohibet, nisi ſtupri cauſa, continentiam vero commendat: habet igitur ille perſeverandi neceſſitatem; hic porro non nubendi poteſtatem."

b) Der hl. Chryſoſtomus hom. 19. in ep. 1. ad Cor. VII.: „Non enim ſervituti ſubjectus eſt frater aut ſoror in hujusmodi. Si quotidie ea de cauſa pugnet, et bellum moveat; melius eſt, ſeparari. Hoc enim ſubindicat, cum dicit: In pacem vocavit nos Deus: Ille enim cauſam præbuit, ut is, qui fornicatus eſt."

So wenig nun der hl. Chryſoſtomus im Falle eines Ehebruchs das Band der Ehe gelößet wiſſen will; ſo wenig – auch in dem gegenwärtigen Falle.

c) Der hl. Auguſtin de adult. conjug. L. 1. n. 51.: „Propter quodlibet tamen fornicationis genus ſive carnis, ſive ſpiritus, ubi et infidelitas intelligitur, et dimiſſo viro non licet, alteri nubere, et dimiſſa uxore non licet, alteram ducere; quoniam dominus nulla exceptione facta dicit: Si uxor dimiſerit virum ſuum, et alii nupſerit, mœchatur; et omnis, qui dimittit uxorem ſuam, et ducit alteram, mœchatur."

d) Der hl. Gregor der Große Ep. ad Theodiſt. Patrit. cap. 39.: „Si dicunt, Religionis cauſa conjugia debere ſolvi; ſciendum eſt, quia,

etsi hoc lex humana concessit; lex divina tamen prohibuit. Per se enim veritas dicit: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Scimus, quia scriptum est: Erunt duo in carne una. Si ergo vir et uxor una caro sunt, et religionis causa vir uxorem dimittit, vel mulier virum in hoc mundo remanentem, vel etiam fortasse ad illicita vota migrantem; quæ est ista migratio?

3. Die Gründe der Gegner, welche die totale Ehescheidung in dem fraglichen Falle vertheidigen, sind nicht schwer zu widerlegen.

a) Die exegetischen Gründe aus 1. Kor. VII, 15. und Rom. VII, 2 – 3. sind bereits schon widerlegt — ad n. 1. sub. lit. B.

b) Die aus den hl. Vätern angeführten Stellen beweisen nicht, was sie beweisen sollen.

α. Der hl. Basilius l. c. sagt nichts anders, als daß derjenige, der verlassen wird, ohne Schuld sey; und daß die Frau, die bey ihrem ungläubigen Manne verbleibt, nicht soll verdammt werden.

β. Der hl. Chrysostomus l. c. redet nur von der Absönderung der Beywohnung. Der Ausdruck: Divellatur matrimonium drückt keine totale Ehescheidung aus, denn gleich darauf sagt Chrysostomus weiter: „Wenn er (der Ungläubige) täglich Streit und Krieg erweckt; so ist es besser, von ihm weichen: melius est, discedere; denn er hat Ursache gegeben.“ (Sieh oben n. 2. lit. b.)

γ. Was aus des hl. Ambrosius Comm. in Ep. 1. ad. Cor. vorgebracht wird, ist ein falsches Fabrikat, und hat nicht den hl. Ambrosius, sondern einen gewießen Hilarius, der ein Luciferianer, somit Ketzer war, zum Verfasser.

Was aber die zweyte Stelle L. 8. in Luc. betrift; so darf man nur die ganze Stelle im Zusammenhange lesen, und man wird sich überzeugen, daß geradezu das Gegentheil behauptet wird; nähmlich, „daß es in keinem Falle erlaubt sey, das eheliche Band aufzulößen und zu trennen."

δ. Daß der hl. Augustin L. de adulter. conj. vorzüglich die Unauflößlichkeit der Ehe in dem erwähnten Falle vertheidige, ist unverkennbar.

Der Ausdruck „tale connubium separabitur" drückt nur partiale, nicht totale Ehescheidung aus. (Sieh oben n. 2. lit. c.)

c) Auch die vorgebrachten Canones und päpstliche Entscheidungen sind nicht so wichtig, als es beym ersten Anblicke scheinen mag.

α. Was Gratian causa 28. qu. 1. c. 7. anführt, ist eben das, was dem hl. Ambros zugeschrieben wird, aber den ketzerischen Hilarius zum wahren Verfasser hat — also nichts beweisend.

β. Innocentius III. ließ sich von dem Ambrosiaster in Dececto Gratiani — und

γ. Benedictus XIV. von Gratian und Innocenz täuschen.

* Innocenz III. l. c. antwortete dem Bischofe zu Ferara, der ihn gefragt hatte, ob ein Ehegatte sich wieder verheurathen dürfe, wenn der andere Theil zur Ketzerey übergienge. Er antwortete auf diese Frage verneinend, obgleich Einer seiner Vorfahrer der gegentheiligen Meinung war. Dann gieng er bey dieser Gelegenheit auf den vorliegenden Fall über, von welchem zeither die Rede war.

d) Der Beweiß aus der praxis Ecclesiæ zerfällt in sein Nichts, wenn man unterscheidet inter praxin Ecclesiæ und inter praxin in Ecclesia.

Die praxis Ecclesiæ hat mit der Kirche angefangen, und gründet sich in der hl. Schrift und in der Erblehre.

Die praxis in Ecclesia ist späteren Ursprungs, und weder in der hl. Schrift, noch in der Erblehre, noch in den allgemeinen Kirchenversammlungen zu finden.

Zu diesen letzteren gehört die von den Gegnern angerühmte praxis.

Daß aber auch die praxis in Ecclesia in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand nicht so allgemein ist, als man etwa glaubt, dieß beweißt folgende Geschichte:

Ein Jud zu Hagenau in Elsaß, mit Nahmen Borach Levi, mit einer Jüdin verheurathet, gieng zur christlichen Religion über, und ließ sich im J. 1752 taufen. Nach empfangener Taufe bath

er seine Frau, die Mendel Cerf hieß, sie möchte sich auch zum Christenthume bekehren, und bey ihm bleiben. Allein diese widersetzte sich diesem Antrage, und verlangte den Scheidebrief. Ihr Mann wollte sie bereden, ihm ferner ehelich beyzuwohnen, wenn sie auch im Judenthume beharren wollte. Allein auch dieß verweigerte sie. Hierauf erhielt er vom Konsistorium zu Straßburg die Erlaubniß, sich mit einer anderen Person, die eine Christin sey, zu verehelichen. Da er nun mit einer gewießen Anna Thevard, in der Diözese Soisson, diese zweyte Ehe eingehen wollte, und sich deshalben an den Pfarrer zu Villeneuve wendete, verweigerte ihm dieser die eheliche Trauung, weil seine erste Frau noch am Leben sey. Vorach nahm seine Zuflucht zum bischöflichen Ordinariate: allein dieses erklärte unter dem 5. Sept. 1755, daß er, solange seine jüdische Frau lebe, keine neue Ehe eingehen könne. Nun appellirte er ab abusu an das Parlament in Paris. Der damalige Advocatus generalis Seguier besprach sich über diese Sache mit mehreren gelehrten Theologen und Kanonisten, worunter sich Prudentius Maranus, aus der Kongregation des hl. Maurus, auszeichnete. Diese bewiesen mit den stärksten Beweisen, daß das Eheband wegen Annahme der christlichen Religion nicht gelößet werden könne, wenn gleich der ungläubige Ehetheil sich söndere, und mit dem Neubekehrten nicht kohabitiren wolle. Seguier überzeugte sich von dieser Wahrheit, und brachte

es bey dem Parlamente dahin, daß auch die übrigen Parlamentsglieder beytraten, und das vom Bischofe zu Soissons gefällte Urtheil bestätigten.

e) Den berühmten Exegeten, Theologen und Kanonisten, welche die totale Ehescheidung im vorliegenden Falle vertheidigen, kann man andere nicht minder berühmte Schrift- Rechts- und Gottesgelehrte gegenüberstellen.

α. Petrus Soto, dieser berühmte Professor der Theologie, der vom Papste Pius IV. auf das Konzil zu Trient abgeordert wurde, hat auf dieser Kirchenversammlung vor allen Bischöfen auf das nachdrücklichste behauptet, die Ehe der Ungläubigen könne nach der Bekehrung des einen Theils auf keine Weise aufgelößt werden, als allein durch den Tod des andern Theils; und der Paulinische Text: Si infidelis discedit, discedat etc. sey nur von der Absönderung der Beywohnung zu verstehen. Dieß bestätigte er aus dem Kommentar des Kardinals Kajetan, dessen Auslegung er vorlegte.

β. Nachdem die oben erzählte Geschichte mit dem Borach Levi in Frankreich vorgefallen war, erhoben sich eine Menge der ansehnlichsten Theologen aus der Sorbone, und viele sehr gelehrte Bischöfe, welche das Urtheil des Bischofs von Soissons und den Beschluß des Parlaments approbirten.

γ. Zur nähmlichen Zeit gab man die 2 Bücher des

hl. Augustins de adulterinis conjugiis heraus, denen man eine gewichtvolle Konsultation beyfügte, in welcher diese Lehre von der Unauflößlichkeit der Ehe im fraglichen Falle sehr schön dargestellt ward.

δ. Es erschienen bald viele Schriften gleichen Inhalts, die in zwey Bändchen gesammelt wurden.

ε. Im J. 1766 vertheidigte der gelehrte Augustin Gervasio, Professor der Theologie in Wien, denselben Sentenz.

ζ. Ihm folgte Paul Riegger, Professor des Kirchenrechts zu Wien.

η. Sogar ward es auf den österreichischen Akademien zum Gesetze gemacht, den thesin de indissolubilitate matrimonii disparis zu defendiren.

ϑ. Hieher gehört auch die Schrift: Mens Tertulliani de indissolubilitate matrimonii (disparis.)

Conf. Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis Vol. IV, Fascic. III. pag. 388 etc.

ι. Die Gelehrten in unseren Zeiten, welche die Unauflößlichkeit der Ehe im vorliegenden Falle behaupten, sind unstreitig sehr zahlreich.

Endlich was den Rhabanus Maurus betrift; so ist es unläugbar, daß sich dieser sonst sehr gelehrte Mann aus Mangel an Kritik durch den Pseudo Ambrosius (den Luciferianer Hilarius) irreführen ließ: ja er ließ sich von diesem soweit irreführen, daß er dessen falsche Behauptung, als wenn ein

Mann nach Entlassung seines ehebrecherischen Weibes sich mit einem andern verehelichen könnte, in seine Auslegung mit aufnahm.

* Sieh deutsche Encyclop. unter dem Worte: Ehe. pag. 952.

Die letzte Bemerkung sey diese:

Die Vertheidiger der Auflößbarkeit der Ehe im fraglichen Falle sind über die Zeit, wann diese Auflößung geschehe, nicht einig, welches ihren Handel sehr verdächtig macht.

Viele halten dafür, die Auflößung geschehe, sobald der eine Theil getauft werde; da doch Gratian causa 28. qu. 2. c. 1. ex Synodo Meldensi an. 845 folgenden Canon anführt: „Siquis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum alteram habere non potest; crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia.“

Und Innocentius III. cap. Gaudemus X. de divort. „Cum per sacramentum baptismi non solvuntur conjugia, sed crimina dimittuntur etc.

Andere, und zwar die Meisten, sagen, das erste Band bleibe solange, bis ein neues folge.

Es gibt sogar Schriftsteller, welche behaupten, der Neubekehrte könne zu einer andern Ehe schreiten, wenn gleich der ungläubig bleibende Ehetheil in Friede mit ihm leben wolle.

* Bened. XIV. de syn. diœc. L. 6. cap. 4. n. 3. wirft die Frage auf: Wie? wenn der ungläubige Theil in entfernte Länder sich begeben hätte, und sein Aufenthalt unbekannt wäre, somit er nicht befragt werden könne, ob er mit seinem gläubig gewordenen Ehegatten im Frieden fortleben wolle.

In einem solchen Falle, sagt der erst genannte Papst, könne der apostolische Stuhl dispensiren, so wie auch würklich Papst Gregor XIII. die Missionaren in Aethiopien, Brasilien ꝛc. bevollmächtigt habe, solche Dispensationen zu ertheilen.

* * *

Ich habe nun die Gründe und Gegengründe über den in Frage stehenden Gegenstand unpartheyisch vorgetragen. Der Leser prüfe und urtheile. Dieß kann um so unbedenklicher geschehen, als noch keine kirchliche Entscheidung darüber vorhanden ist.

§. 7.

VII. Was ist von gemischten Ehen, d. i. von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten zu halten?

A. Daß gegen dergleichen gemischte Ehen die Konzilien sowohl, als die Päpste zu allen Zeiten sehr geeifert haben; ist eine bekannte Sache.

Kürze halber will ich zuerst die Konzilien, dann die Konstitutionen der Päpste nur nennen.

A. Die Konzilien.

a) Conc. Eliberitanum v. J. 313. can. 16.

b) Conc. Laodicenum v. J. 364. can. 10.
c) — Carthagin. III. v. J. 397. cap. 12.
d) — Calcedonense v. J. 451. can. 14.
e) — Agathense v. J. 506. can. 67.
f) — Quinisextum v. J. 692. can. 72.
g) — Posoniense v. J. 1309. can. 8.
h) — Touronense v. J. 1583.
i) — Cameracense v. J. 1586.
k) — Tolosanum v. J. 1590.
l) — Narbonense v. J. 1609. cap. 22.

B. Die Päpste.

a) Leo I. im J. 458.
b) Bonifacius VIII. in cap. Decrevit de hæreticis in 6.
c) Urbanus VIII, in s. literis apostolicis vom 30. Dez. 1624.
d) Clemens XI. unter dem 25. Jun. 1706. und 23. Jul. 1707.
e) Benedictus XIV. in s. Constitution vom 4. Nov. 1741. — dann in der Constit. vom 29. Jun. 1748.
f) Pius VII. in Brevi Apostolico vom 8. Okt. 1803. ad Archiepiscop. Mogunt. Carolum:
g) Idem — in s. Bulle vom 27. Febr. 1809. an die Bischöfe von Frankreich.

Indessen da in unserem Deutschlande die Katholiken mit den Protestanten sehr vermischt leben, und diese

Vermischung durch die bestehenden Toleranzgesetze sehr begünstigt, und vervielfältigt wird; da es in Deutschland soweit gekommen ist, daß die gemischten Ehen nicht mehr mit Gewalt gehindert werden können, ohne größere Uebel zu veranlassen; da das periculum perversionis oft nicht vorhanden ist; da der akatholische Theil leicht dahin zu bereden ist, daß alle aus solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; da in der Regel mehr Hoffnung zu schöpfen ist, daß der akatholische Theil für die katholische Religion werde gewonnen werden, als zu befürchten ist, daß der katholische Ehetheil zur Annahme der protestantischen Religion werde verleitet werden; da selbst der Römische Papst wohl weiß, daß dergleichen gemischte Ehen in Deutschland öfter eingegangen werden, und bey jedem Falle, der ihm wegen etwaiger Dispensation in gradu consanguinitatis vel affinitatis prohibito zur Kenntniß gebracht wird, nur darauf ansteht, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder alle ohne Ausnahme in der christkatholischen Religion erzogen werden; so geht folgendes Resultat hervor:

1. Die gemischten Ehen sind zwar nicht zu wünschen;

2. Sie sind aber auch nicht mit Gewalt zu hindern.

Daß sie nicht zu wünschen sind, ist klar. Die Gründe hievon sind:

a) Das periculum perversionis.

α. Von Seite der Eheleute selbst.

β. Von Seite der Kinder.

b) Die Beschwerniß, in häuslicher Einigkeit und Ruhe zu leben, da man im Glauben nicht einig ist. Der hl. Ambros Ep. 19. ad Vigilium sagt: „Cum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia?"

c) Die Ungleichheit der Rechte.

Der protestantische Theil kann aus mehreren Ursachen vom Bande getrennt werden.

Der katholische Ehetheil hingegen kann nach seinen Religionsgrundsätzen in keinem Falle vom Bande getrennt werden. Nur der Tod trennt bey Katholiken das Eheband.

d) Die Begünstigung des Religionsindifferentismus.

Leider hat dieser Indifferentismus in unsern Zeiten schon sehr weit um sich gegriffen, und würde durch Vervielfältigung der gemischten Ehen noch weiter ausgebreitet werden.

Daß aber die gemischten Ehen, wenigstens in Deutschland, nicht mit Gewalt gehindert werden können, ist aus dem, was ich bereits hievon gesagt habe, einleuchtend. Selbst die Congregatio de propag. fid. erklärte im J. 1638: „In terris hæreticorum, ubi hæreses impune grassantur, maxime, si ibi catholicæ fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis hæreticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda."

§. 8.

VIII. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn Einer seiner katholischen Parochianen eine gemischte Ehe eingehen will?

A. Wenn es noch res integra ist; d. i. wenn ein solcher Katholik noch freye Wahl hat, und etwa seinen Seelensorger um Rath fragt, ob er eine protestantische Person zur Ehegattin wählen dürfe; so ist es Pflicht des katholischen Pfarrers, seinen katholischen Parochian von einer solchen Ehe abzuhalten. Was er ihm deshalben zur Beherzigung vorzustellen habe, ist aus dem §. præc. leicht zu ersehen.

Wenn es aber nicht mehr res integra ist; d. i. wenn ein solcher Katholik schon durch Sponsalien der protestantischen Person verbindlich gemacht worden ist, oder sonst von einer solchen Ehe nicht mehr abwendig gemacht werden kann; so ist nichts anders übrig, als darauf zu dringen, daß in den Ehepakten, oder in einem Nachtrage zu den Ehepakten mutuo consensu bestimmt werde, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, alle ohne Ausnahme, in der christkatholischen Religion erzogen werden sollen.

Gesetzt aber, dieses könne ob dissensum alterius partis in diesem Augenblicke nicht erzielt werden; so ist der katholische Theil auf seinen irreligiösen Schritt, den er bereits schon gemacht habe, aufmerksam zu machen, und zu ermahnen, daß er sich

in der Folge alle Mühe gebe, seinen Ehegatten dahin zu stimmen, daß die sämmtlichen Kinder katholisch getauft und erzogen werden.

Daß eine solche Verabredung noch während der Ehe Statt habe, ist durch eine kön. baierische Verordnung vom 11. May. 1815. deutlich entschieden worden.

(Sieh Reggsbl. v. J. 1815. S. 381. etc.)

Uebrigens ist ein solcher Katholik, der sich mit einer der protestantischen Konfession zugethanen Person durchaus verehelichen will, zu ermahnen,

a) daß er sich vor Religions Indifferentismus verwahre;

b) daß er sich in seiner wahren Religion immer mehr und mehr zu stärken suche, — und eben deswegen die Mittel dazu, das Gebeth, die Anhörung des Worts Gottes, die Lesung geistlicher Bücher, die Empfangung der hl. Sakramente fleißig und gewissenhaft anwende;

c) daß er seinem akatholischen Ehegatten mit gutem Beyspiele, besonders durch ungeheuchelte Religionsliebe vorleuchte, und ihn für die wahre Religion zu gewinnen suche;

d) daß er für die katholische Erziehung seiner sämmtlichen Kinder bestmöglichst sorge.

Fall. 1. Ein Katholik, der mit einer protestantischen Frau verehelichet ist, und zwar dergestalt, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Va-

ters, die Kinder des weiblichen Geschlechts aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, kömmt zu seinem katholischen Pfarrer, und meldet ihm, seine Frau sey mit einem Mädchen entbunden worden: er wünsche aber, daß es katholisch getauft werde: seine Frau sey ganz damit einverstanden.

A. In einem solchen Falle erkläre der kath. Pfarrer diesem kath. Ehemanne, daß er sich deshalben an die kompetente Policeystelle, d. i. an jene Stelle, wo die Ehepakten errichtet worden sind, wende, und seine sowohl als seines Weibes Einwilligung, daß nicht nur die Söhne, sondern auch die Töchter, die er erzeugt habe, und noch erzeugen werde, katholisch getauft, und erzogen werden sollen, zu Protokoll erkläre. Sobald dies geschehen sey: werde er die hl. Taufe dem neugebornen Töchterchen recht gerne ertheilen.

Dieß ist so ganz übereinstimmend mit der schon angeführten landesherrlichen Verordnung vom 11. May 1815. im Reggsblatte d. J. S. 381.

Fall 2. Eine katholische Frau beichtet, sie habe sich mit einem Protestanten verehelichet, und in den errichteten Ehepakten darein gewilliget, daß die Kinder männlichen Geschlechts — (oder sämmtliche Kinder) in der protestantischen Religion erzogen werden sollen.

A. Hier hat der Beichtvater sich also zu benehmen.

a) Er stelle dieser Frau vor, daß sie sich durch diesen Vertrag sehr versündigt habe, indem sie von der Wahrheit der katholischen Religion überzeugt dessenungeachtet dazu einwilligte, daß ihre Kinder zum Theile (oder — alle) in einer von der Einen wahren Religion abweichenden Konfession erzogen werden sollen; — daß sie also Ursache über Ursache habe, diesen irreligiösen und gewissenlosen Schritt herzlich zu bereuen.

b) Er ermahne sie bey Allem, was heilig ist, daß sie sich alle erdenkliche Mühe gebe, ihren Ehegatten dahin zu stimmen, daß er seine Einwilligung dazu gebe, sämmtliche Kinder aus ihrer Ehe in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Im Falle aber, wo sie ihren protestantischen Ehegatten nicht dahin bringen könne; so solle sie durch Lehre und Beyspiel so mächtig und wohlthätig auf ihre sämmtlichen Kinder würken, daß auch jene, die nicht katholisch erzogen werden, dennoch die katholische Religion kennen lernen, und lieb gewinnen, damit, wenn sie zu ihren Unterscheidungsjahren kommen, sie etwa aus eigenem Antriebe zur Annahme des katholischen Glaubens sich entschließen.

Sollte auch dieß nicht erzielt werden können; (denn Zwang habe hier nicht Statt) so sey nichts übrig, als lebenslängliche Reue über den wider ihre bessere Ueberzeugung und wider ihre Mutterpflichten gemachten Schritt.

* Conf. Freindaller's Handbuch zur gleichförmigen Ertheilung des . . Religionsunterrichts S. 320 - 324.

** Man vergl. Salzburger Quartalschrift für kath. Geistliche als Forts. der theol. praktischen Linzer Monatschrift 2ten Jahrg. 2. B. 1. H. S. 169 - 181. Frage: „Was hat der Seelsorger, dem eine gemischte Ehe gemeldet wird, dem katholischen Theile zu sagen, um sie ihm zu widerrathen? Oder, wenn er die Verbindung nicht hindern kann, selbe doch minder schädlich zu machen?“

II.

Das feyerliche Gelübd der Keuschheit, Votum solenne.

§. 1.

Der Unterschied zwischen einfachen und feyerlichen Keuschheitsgelübden haben wir schon oben bey den verbiethenden Ehehindernissen kennen gelernt.

Auch wissen wir, daß die einfachen Gelübde der Keuschheit, ꝛc. ꝛc. nur verbiethende Ehehindernisse, impedimenta matrimonii impedientia seyen; das feyerliche Gelübd der Keuschheit aber ein trennendes Ehehinderniß, impedimentum dirimens matrimonii, sey.

§. 2.

Unter dem feyerlichen Keuschheitsgelübde wird das jenige verstanden, welches in einem von der Kirche approbirten Ordensstande abgelegt wird, die so=

genannte professio religiosa. Und nur dieses Votum solenne ist ein trennendes Ehehinderniß.

Wie wahr dieses sey, erhellet

a) aus einem Dekretalbriefe des Papstes Bonifacius VIII. cap. unic. de voto et voti redemtione in 6, wo es heißt:

„Præsentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solenne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis.“

* De ordine sacro wird weiter unten die Rede seyn.

b) Aus einer Entscheidung des Konzils zu Trient. Dieses Konzil hat sess. 24. de sacram. matr. can. 9. also definirt: „Siquis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel Regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto . . . . anathema sit.“

§. 3.

Hr. Michl in seinem Kirchenrechte §. 84. meint, dieses Ehehinderniß sey für Deutschland durch die Säkularisation der Klöster größtentheils ausser Würkung gesetzt.

Wenn Hr. Michl dieß so versteht, daß mit eingetretener Säkularisation und Aufhebung der Klöster die Ablegung der feyerlichen Gelübde in Deutschland aufgehört habe, und solange aufhöre, bis wieder solche Klöster resuscitirt werden; so hat er ganz Recht.

Wenn er aber glaubt, bey gegenwärtiger Säkularisation der Klöster finde die Lehre vom feyerlichen Keuschheitsgelübde, als trennendem Ehehindernisse, keine Anwendung mehr; so hat er offenbar Unrecht: denn gerade jetzt kömmt diese Lehre öfter in Anwendung, als vor der Säkularisation. Wer weiß nicht, daß es schon mehreren ausgetretenen sogenannten Layenbrüdern in den Sinn kam, sich ihres im Kloster abgelegten feyerlichen Keuschheitsgelübdes ungeachtet zu verehelichen?

Oder glaubt etwa Hr. Michl, mit Aufhebung der Klöster seyen auch die feyerlichen Gelübde aufgehoben worden?

Ich weiß, daß dieß eben keine seltene Meinung ist.

Allein ganz anders urtheilt hierüber das Oberhaupt der Kirche.

Ich will dieß in einigen Fällen bis zur Evidenz nachweisen.

1. In B. fiel es einem ausgetretenen Kapuzinerbruder ein, sich zu verehelichen. Er wendete sich deswegen an den päpstlichen Stuhl, um in voto dispensirt zu werden. Er ward in seinem Gesuche mächtig unterstützt: allein der Papst willfahrte ihm nicht. Er ward nicht dispensirt.

2. In A. waren zwey Franziskanerlayenbrüder, die, um heurathen zu können, die päpstliche Dispensation verlangten, aber vergebens: und da sie sich dessen ungeachtet verehelichten, und man zur Revalidirung ihrer ungültigen Ehen die erforderliche Dispense aufs neue verlangte, ward sie dennoch standhaft verweigert. Der Papst erklärte in seinem Rescripte vom Januar 1819, daß durch die Aufhebung der Klöster das Gelübd nicht aufhöre; daß die Ehen der beiden Franziskanerlaienbrüder ungültig seyen; daß ihnen dieses bekannt zu machen, und im Falle des fortgesetzten Beywohnens ihnen die Reichung der hl. Sakramente zu verweigern sey.

In dem zweyten Rescripte vom Monate April e. a. ward die Dispensation wiederholtermalen verweigert, und nur die Vollmacht der Absolution in foro conscientiæ ertheilt, wenn sie sich fügen, d. i. von ihren vermeintlichen Eheweibern trennen würden.

Beweis genug, daß das Oberhaupt der Kirche über das Fortbestehen der feyerlichen Gelübde auch ausser dem Kloster ganz anders urtheile, als so manche neumodische Denker.

Beweis genug, daß die Lehre von dem feyerlichen Keuschheitsgelübde als einem trennenden Ehehindernisse in dem säkularisirten Deutschland noch nicht ausser Kurs gesetzt sey.

Doch ich will die Sache in zwey Fällen praktischer darstellen.

Erster Fall. Ein ausgetretener oder säkularisirter Layenbruder hat sich ohne päpstliche Dispense verehelichet. Wie hat sich der jenige katholische Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke er wohnet, gegen ihn zu verhalten?

A. Der Pfarrer hat einem solchen Layenbruder vorzustellen, daß seine Ehe ungültig sey; er also sich von seiner vermeintlichen Frau trennen müsse; daß er, solange er in dieser ungültigen Ehe beharre, die hl. Sakramente nicht empfangen könne. ꝛc. ꝛc.

Sollten wiederholte Ermahnungen, Warnungen und Drohungen nichts fruchten; so hat der Pfarrer in Gegenwart einiger rechtschaffener Männer aus der Gemeine demselben zu bedeuten, daß er ihm, so lange er sich nicht füge, die hl. Sakramente nicht ertheilen werde.

Dieser ganze Vorgang werde zu Protokoll genommen, und in der Pfarrrepositur niedergelegt.

Wenn nun dieser Mensch es doch wagen sollte, öffentlich zur hl. Kommunion zu gehen; so wäre ihm dieselbe zu verweigern; die daraus entstehende öffentliche Beschämung hätte er sich in diesem Falle selbst zuzuschreiben.

Zweyter Fall. Ein solcher Layenbruder, der sich ohne päpstliche Dispense verehelichet hat, und in einer ungültigen Ehe lebt, kömmt in Beichtstuhl; wie hat ihn der Beichtvater zu behandeln?

A. Der Beichtvater muß sich alle Mühe geben, ihn zum Gehorsame gegen die Kirche zu bewegen, und ihm die Absolution solange verweigern, bis er durch Scheidung von seiner vorgeblichen Frau das öffentlich gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat. —

Auf bloße Versprechungen, daß man sich fügen wolle, darf der Beichtvater in solchen Fällen nicht vertrauen, ausser in articulo mortis, wo die würkliche Absönderung nicht mehr möglich wäre.

* Wie aber, wenn die weltliche Regierung solche Leute in Schutz nähme, ihnen die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilte, und ihre Ehe als gültig begünstigte?

A. Dieß dürfte die geistlichen Behörden nicht abschrecken. — Die weltliche Regierung betrachtet solche Ehe blos als einen bürgerlichen Vertrag, und läßt ihr die effectus civiles angedeihen. In das Gewissensforum und in die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche mischt sie sich nicht ein, — kann es auch nicht.

Uebrigens wäre es freilich sehr zu wünschen, daß die weltlichen Regierungen ihre katholischen Unterthanen in solchen Fällen zum Gehorsame gegen ihre Kirche anwiesen; sie würden dadurch auch die bürgerliche Unterwürfigkeit ihrer Unterthanen desto mehr begründen, und befestigen. — Wer Gott nicht gibt, was Gottes ist; gibt auch dem Kaiser nicht, was des Kaisers ist.

§. 4.

Die feyerlichen Gelübde, oder was dasselbe ist, die professio religiosa hat das Eigene, daß sie nicht nur, wie jedes andere impedimentum dirimens die einzugehende Ehe, matrimonium contrahendum, ungültig macht, sondern auch die gültig eingegangene Ehe, wenn sie noch nicht consummirt ist, vom Bande löset. Oder: Professio religiosa irritat matrimonium jam contractum, si adhuc sit ratum, non consummatum.

Z. B. Titia heurathet den Kajus. Ehe sie die Beywohnung pflegt, entschließt sie sich, in ein Kloster zu gehen. Nach zurückgelegtem Noviziatjahre legt sie die feyerlichen Ordensgelübde, professionem religiosam, ab. Dadurch wird nun die Ehe aufgelößt, und der in sæculo zurückgebliebene Kajus kann jetzt eine andere Person ehelichen.

Dieß gründet sich auf mehrere Entscheidungen der Kirche, z. B. X. de conversione conjugatorum cap. 2 – 7 – 14.

Vorzüglich aber auf eine Definition des Conc. Trid. sess. 24. de sacr. matr. can. 6: „Siquis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius conjugum non dirimi, anathema sit.“

Daher wird auch den Neugeehelichten das bimestre gestattet; d. i. sie dürfen 2 Monate lang a consummatione matrimonii sich enthalten, um erst zu deliberiren, ob sie nicht lieber in ein Kloster gehen, und da professionem religiosam ablegen wollen. Erst nach Verlauf

dieser zweymonatlichen Zeit tritt die Verbindlichkeit ein, ad instantiam alterius partis die Ehe zu konsummiren.

* Vid. de conversione conjug. X. cap. 7. Ex publico etc.

** Der Papst Alexander III. beugt l. c. dem Einwurfe, daß die Ehe unauflößlich sey, dadurch vor, daß er sagt: „Sane, quod Dominus in evangelio dicit: Non licet viro uxorem suam, nisi causa fornicationis, dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium est carnali copula consummatum, sine qua matrimonium consummari non potest. Et ideo, si prædicta mulier non fuerit a viro suo cognita, licitum est ei, ad religionem transire.“ Conf. Causa 27. qu. 2. cap. 18.

Der Papst Innocentius III. beruft sich auf seine Vorfahrer sprechend: „Nos tamen nolentes a prædecessorum nostrorum vestigiis declinare, qui respondere consulti, antequam matrimonium sit per carnalem copulam consummatum, licere alteri conjugum reliquo inconsulto ad religionem transire, ita, quod reliquus ex tunc legitime poterit alteri copulari: hoc ipsum tibi consulimus observandum in articulo prænotato.“ X. de conv. conjug. cap. 14. „Ex parte etc.“

§. 5.

Ist das matrimonium schon consummirt; so kann

die professio religiosa von dem einen Ehetheile nicht anders als mit Bewilligung des andern abgelegt werden. Dann versteht sichs aber von selbst, daß der in der Welt zurückbleibende Ehegatte von Eingehung einer weiteren Ehe solange sich enthalten müsse, bis der im Kloster sich befindende Ehetheil mit Tode abgegangen ist; denn die professio religiosa trennet nur das matrimonium ratum, nondum consummatum.

§. 6.

Ist ein Ehegatte nach schon vollbrachter Ehe (matrimonio jam consummato) ohne Einwilligung des andern Theils in ein Kloster gegangen, und hat er gleichwohl schon professionem religiosam abgelegt; so muß er auf Verlangen zu seinem Gatten zurückekehren. — Das Votum ist indirecte aufgehoben. Der vom Kloster zurückkehrende Ehegatte ist schuldig, das debitum zu leisten; nur kann er es nicht fordern: und wenn der andere Ehetheil gestorben ist; darf er nicht wieder heurathen.

Dieß ist entschieden X. de conv. conj. Cap. 3. Quidam.

Die Ursache ist klar: Der Ehegatte kann zwar auf seine Rechte — nicht aber auf die Rechte des andern Theils Verzicht leisten. „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier.“ i. Cor. VII. 4.

Hat nun ein Ehegatte durch Gelübd auf seine Eherechte freywillig Verzicht geleistet; so ist er daran gebun-

den; nur kann dieß dem anderen Theile an seinen Ehe-rechten nichts benehmen.

§. 7.

Zum Schlusse dieser Materie nur noch einige Bemerkungen:

1. Gesetzt, Jemand habe noch vor dem 16ten Jahre seines Alters oder vor zurückgelegtem Novitziatjahre per professionem religiosam das feyerliche Keuschheitsgelübd abgelegt; ist dieß auch ein impedimentum dirimens matrimonii?

A. Nein: denn das Conc. Trid. sess. 25. cap. 15. de Regularibus hat erklärt: „In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum; nec qui minore tempore, quam per annum post susceptum habitum in professione steterit, ad professionem admittatur; professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus Regulæ vel Religionis vel Ordinis observationem, aut ad alios quoscunque effectus.“

2. Die Vota der englischen Fräulen sind keine vota solennia, somit auch kein impedimentum matrimonii dirimens: denn das englische Fräuleninstitut ist kein vom apostolischen Stuhle approbirter Ordensstand.

Ihre vota sind nur vota simplicia, somit nur impedimentum matr. impediens.

III.

Die Verwandtschaft. Cognatio.

Die Verwandtschaft, cognatio, als impedimentum matr. dirimens, ist dreyfach:

A. Cognatio spiritualis, die geistliche Verwandtschaft.

B. Cognatio legalis, die gesetzliche Verwandtschaft.

C. Cognatio carnalis sive Consanguinitas, die natürliche — oder Blutsverwandtschaft.

A.

Die geistliche Verwandtschaft, Cognatio spiritualis.

§. 1.

Unter der geistlichen Verwandtschaft versteht man die Verbindung zwischen gewießen Personen, die aus der sakramentalischen Ausspendung der Taufe und Firmung entsteht. — Propinquitas inter aliquas personas proveniens ex sacramentali dispensatione baptismatis et confirmationis."

Durch die hl. Taufe wird der Mensch wiedergeboren, und durch die hl. Firmung wird diese geistliche Wiedergeburt bestätigt. — So wie nun bey einer natürlichen Geburt eine natürliche Verbindung zwischen den dabey vorkommenden Personen entsteht; so dachte man sich auch eine geistliche Verbindung zwischen den

Personen, die bey der geistlichen Wiedergeburt und ihrer Bestätigung vorkommen.

Schon Kaiser Justinian im 6ten Jahrhundert hat leg. 26. Cod. de nuptiis eine Ehe mit jener Person verbothen, welche man aus der Taufe gehoben hat.

„Ea videlicet persona omnimodo ad nuptias venire prohibenda, quam aliquis, sive alumna sit, sive non, a sacrosancto suscepit baptismate, cum nihil aliud sic inducere potest paternam affectionem et justam nuptiarum prohibitionem, quam hujusmodi nexus, per quem deo mediante animæ eorum copulatæ sunt.“

Die Kirche machte sich dieses Ehehinderniß eigen.

In Concilio Trullano v. J. 692. ward in Can. 53. also verordnet:

„Quoniam spiritualis cognatio corporum conjunctione major est; novimus in quibusdam locis exceptores puerorum ex sancto et salutari baptismate postea cum matribus illorum viduis matrimonium contrahere: statuimus, ne inposterum tale aliquid fiat: siqui vero secus fecerint, hi quidem primo ab illicito matrimonio separentur, deinde fornicatorum poenis subjiciantur.“

Im 8ten und 9ten Jahrh. ist dieses Ehehinderniß von den Päpsten und Konzilien allgemein eingeführt worden. Man beschränkte es nicht blos auf die Taufe, sondern dehnte es auch auf die Firmung aus.

Anfangs war diese geistliche Verwandtschaft sehr weitumfassend.

Man unterschied eine dreyfache geistliche Verwandtschaft: Paternitatem, Compaternitatem und Fraternitatem.

Die Paternitas spiritualis war vorhanden

a) inter baptizantem seu confirmantem eorumque uxores et baptizatum vel confirmatum.

b) Inter baptizati aut confirmati patrinum ejusque uxorem et ipsum baptizatum vel confirmatum,

* Conf. Causa 3o. qu. 1.

Die Compaternitas spiritualis entstand inter baptizati et confirmati naturales parentes von einer — und inter baptizantem et confirmantem atque patrinos eorumque uxores — von der andern Seite — Causa 3o. qu. 4.

Die Confraternitas spiritualis war inter baptizatum aut confirmatum auf einer — und inter filios naturales baptizantis aut confirmantis atque patrinorum auf der andern Seite. Causa 3o. qu. 3.

Da es nun ehehin Sitte war, nicht nur einen, sondern mehrere Pathen zugleich zu haben; so kann man sich leicht vorstellen, wie oft dieses Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft eintreten mußte; und wie oft wegen dieses Ehehindernisses, das man nicht immer so genau kannte, ungültige Ehen geschlossen wurden.

Diesem Uebelstande zu begegnen hat das Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr. folgende Bestimmung erlassen: „Ut unus tantum, sive vir sive mu-

lier, juxta ſacrorum canonum inſtituta, vel ad ſummum unus et una baptizatum de baptiſmo ſuſcipiant, inter quos ac baptizatum ipſum, et illius patrem et matrem tantum ſpiritualis cognatio contrahatur. . . Ea quoque cognatio, quæ ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum illiusque patrem ac matrem ac tenentem non egrediatur, omnibus inter alias perſonas hujus ſpiritualis cognationis impedimentis omnino ſublatis."

Nach dieſer kirchlichen Beſtimmung wird die cognatio ſpiritualis kontrahirt.

1. Zwiſchen dem Taufenden, dem Getauften, und deſſen Aeltern.
2. Zwiſchen dem Taufpathen, dem aus der Taufe Gehobenen, und deſſen Aeltern.

Eben ſo iſt es bey der Firmung.

Gewöhnlich drückt man dieſes ſo aus:

Inter baptizantem, baptizatum, baptizatique parentes.

Inter levantem, levatum, levatique parentes.

Inter confirmantem, confirmatum, confirmatique parentes.

Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes.

* Ligans wird der Firmpath genennt, weil es gewöhnlich war, daß derſelbe dem Gefirmten eine Binde um die mit dem hl. Chryſame geſalbte Stirne band: quia ligavit faſciam circa frontem confirmati.

§. 2.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufenden und dem Getauften und dessen Aeltern wird kontrahirt, es mag nun gleich die Taufe feyerlich, oder, wie es im Nothfalle geschieht, ohne Feyerlichkeiten ertheilt worden seyn.

Z. B. Eine Hebamme tauft im Nothfalle ein Knäbchen. Dadurch wird sie mit diesem Knäbchen und dessen Aeltern geistlicher Weise verwandt; kann also weder mit dessen Vater, noch mit ihm selbst in der Folge eine eheliche Verbindung eingehen.

§. 3.

Soll aber zwischen dem Taufpathen, und dem aus der Taufe Gehobenen, und dessen Aeltern die geistliche Verwandtschaft entstehen; so wird erfordert:

1. Von Seite des Taufpathen — patrini,

a) daß er von den Aeltern des Kindes, oder von denen, die für das Kind zu sorgen haben, oder in deren Ermanglung, vom Pfarrer dazu bestimmt worden sey;

b) daß der designirte Taufpathe die Pathenstelle acceptirt, und den Willen gehabt habe, das Kind aus der Taufe zu heben;

c) daß er etwas an dem Täuflinge gethan, — ihn entweder auf den Armen über das Taufbecken gehalten, oder ihm die Hand aufgelegt habe.

* Doch kann dieß auch mittelbar durch einen sogenannten Vicegevatter geschehen.

d) Daß er selbst getauft sey.

* Bey der Firmung wird erfordert, daß der Firmpathe selbst schon gefirmt sey.

2. Von Seite der hl. Taufe —

a) daß sie eine wahre — nicht blos fingirte —

b) daß sie unbedingt – nicht bedingnißweise – und

c) auf eine feyerliche Art ertheilt worden sey.

Setzen wir den nicht seltenen Fall, daß ein Kind die sogenannte Nothtaufe erhalten habe, und nachher von dem Priester feyerlich, jedoch nur unter der Bedingniß: Si nondum es baptizatus, getauft worden sey: in einem solchen Falle hat die Pathenstelle, die bey dieser zwar feyerlichen, aber bedingten Taufe vertreten wird, keine geistliche Verwandtschaft zur Folge. — Die Ursache ist leicht zu errathen. Es hat nähmlich schon die erste Taufe gültig seyn können: somit fiele das fundamentum cognationis spiritualis, die geistliche Wiedergeburt, bey der zweyten bedingten Taufe hinweg.

Dasselbe gilt auch in jenem Falle, wo nur die in casu necessitatis ausgelassenen Ceremonien nachgeholet werden, und Jemand sich hiebey als Taufpathen gerirt.

* Wie, wenn mehrere Taufpathen gewählt worden sind, ziehen sich sämmtliche Pathen die geistliche Verwandtschaft zu?

A. Da das Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de ref. matr. aus schon bekannter Ursache, nähmlich um die Vervielfältigung dieses Ehehindernisses zu beseitigen, ausdrücklich verordnet hat, daß nur Ei-

ner, höchstens Einer und Eine — unus et una — den Täufling aus der Taufe heben soll; so darf der Pfarrer auch nicht mehrere zulassen. Daher wenn dieser kirchlichen Bestimmung ungeachtet mehrere Personen als vorgebliche Taufpathen gewählt werden; so zeichne der Pfarrer, mit Rücksicht auf das Vertrauen der Aeltern des Kindes, nur Einen – oder höchstens Einen und Eine davon aus, den oder die er als Taufpathen in den Taufmatrikel eintrage; die übrigen sind nur als testes honorarii zu betrachten, die eben deswegen auch keine cognationem spiritualem kontrahiren.

** Die Stellvertreter, sogenannten Vicegevattern, kontrahiren keine geistliche Verwandtschaft.

§. 4.

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihr eigenes Kind taufet, oder aus der Taufe hebt, oder zur Firmung führt, ohne durch Noth oder Unwissenheit entschuldigt zu seyn; so entsteht zwischen dem Vater und der Mutter des Kindes eine geistliche Verwandtschaft.

Diese geistliche Verwandtschaft hat zwar nicht die Würkung, daß sie die Ehe vom Bande löse; nein; denn Ehehindernisse, wenn sie trennend seyn sollen, müssen der Ehe vorausgehen; (matrimonium semel validum semper validum); sie würket aber doch so viel, daß ein solcher Vater oder eine solche Mutter das jus petendi debitum verliert.

Nur Noth oder Unwissenheit kann hier entschuldigen. Z. B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, und Niemand sonst zugegen ist, der in diesem Nothfalle taufen könnte: so könnte, ja, so müßte der Vater oder die Mutter selbst taufen, ohne deshalben das jus petendi debitum zu verlieren: denn die privatio hujus juris ist eine Strafe: wo aber keine Schuld ist, da hat auch keine Strafe Statt. Eben so ist es auch, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Vater sein eigenes Kind taufete, ohne zu wissen, daß es sein Kind sey.

Conf. cap. 2. X. de cognatione spirit.: Si vir etc. und Causa 30. qu. 1. can. 7.

* Wenn aber Jemand sein ausserehelich erzeugtes Kind auch im äussersten Nothfalle tauft; kann er sich mit seiner Beyschläferin ohne Dispensation nicht verehelichen. So erklärte es die Congregatio Concilii.

Wer hat das Recht zu dispensiren, wenn ein Vater oder eine Mutter wegen geistlicher Verwandtschaft das jus petendi debitum verloren hat?

A. Der Bischof, und zwar ex consuetudine. Wenn also ein solcher Fall dem Beichtvater im Beichtstuhle, oder dem Seelensorger ausser dem Beichtstuhle eröfnet würde: so wäre von dem Beichtvater oder dem Seelensorger die dispensation in jure petendi debitum für den Pönitenten bey dem Bischofe nachzusuchen. In der Zwischenzeit hätte sich der schuldige Theil a petitione debiti zu enthalten.

B.

Die gesetzliche Verwandtschaft, Cognatio legalis.

§. 1.

Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis, ist die jenige, die aus der Annehmung an Kindes Statt entsteht, Propinquitas personarum, quæ ex adoptione provenit. Gesetzlich wird sie genannt, weil sie sich auf Gesetze gründet, und von daher ihren Ursprung genommen hat.

§. 2.

Die Annehmung an Kindes Statt, Adoptio, ist zweyfach.

a) Die vollkommene — adoptio perfecta, die auch arrogatio genennt wird.

b) Die unvollkommene, adoptio imperfecta.

Die vollkommene — ist dann vorhanden, wenn Jemand, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, mit Einwilligung des Landesherrn in die Familie und väterliche Gewalt eines Andern so aufgenommen wird, daß er dessen Notherbe wird.

Die unvollkommene, — wenn Jemand, der noch unter väterlicher Gewalt steht, von einem Dritten so an Kindes Statt angenommen wird, daß er weder in die Familie und väterliche Gewalt des Adoptirenden hinübertritt, noch dessen Notherbe, sondern nur Intestaterbe wird.

Der Unterschied also zwischen vollkommener und unvollkommener Adoption ist sehr groß.

1. Die vollkommene — kann nur mit Bewilligung des Landesherrn geschehen.

Die unvollkommene — aber kann mit Bewilligung des kompetenten Gerichtes geschehen.

2. Die vollkommene — hat die Würkung, daß die adoptirte Person dem Adoptirenden, wenn er ohne Testament verstirbt, ab intestato succedirt, im Testamente aber wenigstens in den vierten Theil des Vermögens eingesetzt werden muß.

Die unvollkommene — aber hat nur die Würkung, daß die adoptirte Person nur Intestaterbe wird, wenn der adoptans ohne Testament verstirbt.

3. Zur vollkommenen Adoption wird erfordert, daß die adoptirte Person vor der Adoption ausser väterlicher Gewalt, und sui juris ist, damit sie ungehindert in die väterliche Gewalt des Adoptirenden übergehen kann.

Zur unvollkommenen — aber ist dieß nicht nothwendig, weil die adoptirte Person nicht in die väterliche Gewalt des Adoptirenden übertritt; somit das Recht des jenigen, unter dessen Gewalt sie noch steht, nicht verletzt wird.

* Doch, wenn ein filius familias von seinem väterlichen oder mütterlichen Großvater adoptirt würde, käme derselbe in die Familie und väterliche Gewalt des Adoptirenden.

4. Aus der vollkommenen Adoption entsteht impedimentum dirimens matrimonii; nicht aber aus der unvollkommenen; ausser wenn der väterliche oder mütterliche Großvater seinen Enkel, oder seine Enklin adoptirt.

* Die Rechtsgelehrten sind darüber, ob aus der adoptione imperfecta ein trennendes Ehehinderniß entstehe, oder nicht, nicht einig. Einige bejahen, andere verneinen es.

Man brachte diese Frage unter dem 25. Sept. 1734 an die Congregationem Concilii: allein aus der damals erlassenen Entscheidung läßt sich nicht schließen, ob diese Frage mit Ja, oder mit Nein beantwortet werden müsse. Conf. Bened. XIV. de syn. diœc. L. 9. cap. 10. n. 5.

Das Instructionale Bambergense pag. 280. sagt: „Adoptans personam, quæ non est sui juris, sed existit sub patria potestate, probabiliter nullam cum ea contrahit cognationem legalem, quia adoptatus non transit in potestatem et familiam adoptantis.“

§. 3.

Nun — die Frage:

Worin besteht das aus der gesetzlichen Verwandtschaft entspringende trennende Ehehinderniß? Oder

Unter welchen Personen kann wegen vollkommener Adoption keine gültige Ehe eingegangen werden?

A. Wegen legaler Verwandtschaft kann keine gültige Ehe eingegangen werden.

1. Zwischen dem Adoptirenden (Arrogirenden) und der adoptirten oder arrogirten Person und ihren Descendenten. —

Inter arrogantem tanquam patrem legalem, und inter personam arrogatam tanquam filiam legalem, et ejusdem personæ arrogatæ descendentes."

Leg. 55. Dig. de ritu nuptiarum. – §. 1. Ergo etc. Instit. de nuptiis. Causa 30. qu. 3. cap. 1.

* Die Verwandtschaft zwischen diesen Personen wird paternitas legalis genennt: und das daraus entstehende impedimentum dirimens dauert fort, wenn auch die Adoption durch Emancipation aufgehoben worden ist.

** Zwischen dem Adoptirenden und den Descendenten der adoptirten Person entsteht nur dann impedimentum matr. dirimens, wenn diese Descendenten zur Zeit der Adoption in der väterlichen Gewalt des Adoptirten waren, oder während der Adoption gebohren worden sind.

2. Zwischen der adoptirten Person, und dem Adoptirenden, und dessen Ascendenten.

§. 5: Item amitam etc. Instit. de nuptiis.

* Auch hier ist paternitas legalis, und das daraus resultirende impedimentum dirimens matr. dauert auch nach aufgelößter Adoption fort.

3. Zwischen dem Adoptirenden und der Ehefrau des Adoptirten, und v. v. zwischen dem Adoptirten und der Ehefrau des Adoptirenden.

Conf. Leg. 14. Dig. de ritu nuptiarum.

* Die legale Verwandtschaft zwischen diesen Personen wird Affinitas legalis genennt, und dauert auch nach aufgelößter Adoption fort.

4. Zwischen den natürlichen rechtmäßigen Kindern des Adoptirenden, und der adoptirten Person; und v. v.

* Die zwischen diesen Personen bestehende legale Verwandtschaft wird fraternitas legalis genannt, und hört auf, wenn die Adoption aufhört.

Leg. 17. dig. de ritu nuptiarum.

Instit. L. 1. tit. 10. de nuptiis §. 2.

5. Zwischen der adoptirten Person und den Seitenverwandten des Adoptirenden; z. B. dessen Bruder, Schwester ꝛc. bis zum 4ten Grade.

* Auch diese legale Verwandtschaft hört mit der Adoption auf.

§. 4.

Aus dem Vorhergehenden ist zugleich ersichtlich, zwischen welchen Personen die gesetzliche, das trennende Ehehinderniß herbeyführende, Verwandtschaft **nicht** vorhanden ist:

1. Nicht zwischen den Adoptirten selbst, wenn deren mehrere von dem Nähmlichen adoptirt worden sind.

2. Nicht zwischen dem Adoptirten und der ausserehelichen Tochter des Adoptirenden. Auch nicht zwi-

schen der ausserehelichen Tochter des Adoptirten und dem Adoptirenden oder dessen rechtmässigen Kindern.

3. Nicht zwischen dem Adoptirenden, und den Aeltern des Adoptirten.

4. Nicht zwischen den Kindern zweyer adoptirten Brüder.

5. Nicht zwischen den natürlichen und rechtmäßigen Kindern des Adoptirenden, und den Kindern des Adoptirten.

§. 5.

Wann hört die Adoption wieder auf?

A. 1. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptirenden.

2. Wenn der Adoptirende eine blutschänderische Ehe gefeyert hat.

3. Wenn der Adoptirende zur bischöflichen Würde gelangt ist.

4. Durch richterliches Urtheil.

5. Durch Emancipation nach gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft gründet sich ursprünglich in den bürgerlichen Gesetzen.

Da hier eine Aehnlichkeit mit der natürlichen Verwandtschaft vorhanden ist; so hat auch das Kirchenrecht dieses Ehehinderniß aufgenommen.

* In den Oesterreichischen Staaten ward dieß Ehehinderniß durch das Ehepatent des Kaisers Joseph II. vom 16. Januar 1783. aufgehoben.

C.

Die natürliche Verwandtschaft, oder die Blutsverwandtschaft.

Cognatio carnalis sive Consanguinitas.

Um dieses, in praxi sehr oft vorkommende, Ehehinderniß, und das dabey zu beobachtende praktische Verfahren genau kennen zu lernen, will ich zuerst die nothwendigen Vorbegriffe erläutern, und dann zeigen, worin dieses trennende Ehehinderniß bestehe, — wie weit sich dasselbe erstrecke. Ich werde demnach folgende Fragen beantworten:

1. Was versteht man unter natürlicher Verwandtschaft oder Blutsverwandtschaft?
2. Worauf ist bey Berechnung der Blutsverwandtschaft Acht zu geben?
3. Wer wird unter stipes communis, dem gemeinschaftlichen Stamme, verstanden?
4. Was und wie vielerley ist die Linie?
5. Aus welchen Personen besteht der Stammbaum?
   a) Von väterlicher und mütterlicher Seite — in gerader aufsteigender Linie?
   b) Von väterlicher und mütterlicher Seite — in gerader absteigender Linie?

c) Von väterlicher Seite — in der gleichen Seitenlinie?

d) Von mütterlicher Seite — in der gleichen Seitenlinie?

e) Von väterlicher Seite — in der ungleichen Seitenlinie?

f) Von mütterlicher Seite — in der ungleichen Seitenlinie?

6. Wie soll man bey Errichtung eines Stammbaumes zu Werke gehen?

7. Wie werden die Grade der Blutsverwandtschaft berechnet?

8. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf der geraden Linie?

9. Wie weit erstreckt sich dieß Ehehinderniß auf der Seiten — oder Queerlinie?

§. 1.

I. **Was versteht man unter natürlicher — oder Blutsverwandtschaft?**

A. Natürliche Verwandtschaft, Cognatio carnalis, od. Blutsverwandtschaft, Consanguinitas, ist nichts anders, als die Verbindung der von einem gemeinschaftlichen Stamme abstammenden Personen. Propinquitas personarum a communi quodam stipite descendentium.

Weil diese Abstammung und die daraus entstehende Verbindung durch Zeugung, also durch Mittheilung von Fleisch und Blut, geschieht; so heißt sie Blutsverwandtschaft, Consanguinitas — Cognatio carnalis.

§. 2.

II. Worauf ist bey Berechnung der Blutsverwandtschaft Acht zu geben?

A. Bey der Berechnung der Blutsverwandtschaft muß auf 3 Stücke Rücksicht genommen werden.

1. Auf das gemeinschaftliche Zeugungsprincip — auf den Stamm, Stipes communis.

2. Auf die Linie.

3. Auf die Grade.

§. 3.

III. Wer wird unter dem gemeinschaftlichen Stamme, stipes communis, verstanden?

A. Der Stamm, stipes communis, ist jene Person, von welcher die Blutsverwandte ihren Ursprung haben.

So z. B. ist der Vater der Stamm seiner Kinder: der Großvater ist der Stamm seiner Enkel.

* Der Stammbaum besteht aus der Reihe der zusammgesetzten Blutsverwandten.

§. 4.

. Was, und wie vielerley ist die Linie?

A. Die Linie ist nichts anders als die fortlaufende Reihe der Abstammenden.

Die Linie, linea, ist zweyfach:

a) Die gerade Linie, linea recta: wenn die Abstammenden von einander selbst erzeugt worden sind.

b) Die Seiten- oder Queerlinie, linea transversa od. linea collateralis: wenn die Abstammenden nicht voneinander, aber doch von einem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt worden sind.

Die gerade Linie, linea recta, ist wieder zweyfach.

α. Linea ascendens — od. linea ascendentium, die aufsteigende Linie, oder die Linie der Aufsteigenden, — wenn man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufsteigt.

Auf dieser Linie sind die Aeltern, Großältern etc.

β. Linea descendens — od. linea descendentium, die absteigende Linie, od. die Linie der Absteigenden, — wenn man von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts steigt.

Auf dieser Linie sind die Kinder, die Enkel etc.

Die Seiten — oder Queerlinie, linea transversa, sive collateralis ist auch zweyfach:

α. Gleich — æqualis: wenn die Entfernung der Abstammenden von dem gemeinschaftlichen Stamme gleich weit ist. Z. B. Zwey Geschwistere stehen auf der linea transversa æquali etc.

β. Ungleich, — inæqualis; wenn die Entfernung vom Stamme ungleich ist. Z. B. Ich und

meines Bruders Sohn stehen auf der ungleichen Seitenlinie.

§. 5.

V. Aus welchen Personen besteht der Stammbaum? —

A. Der Stammbaum, arbor consanguinitatis enthält die Blutsverwandten — entweder von väterlicher, — oder von mütterlicher Seite.

Die Blutsverwandten von väterlicher Seite heißen Agnati; die — von mütterlicher Seite werden Cognati genennt: daher ist auch der Stammbaum entweder Arbor agnationis, oder arbor cognationis.

Jeder dieser Stammbäume enthält die Blutsverwandten entweder in gerader oder Seitenlinie.

Der Stammbaum der Anverwandten in gerader Linie enthält entweder die Aufsteigenden — die Erzeuger; oder die Absteigenden — die Erzeugten.

Der Stammbaum der Anverwandten in der Seitenlinie enthält die Blutsverwandten entweder in gleicher, oder in ungleicher Linie.

Dieß Alles soll jetzt deutlicher auseinander gesetzt werden.

a)

Stammbaum in gerader, aufsteigender Linie — sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite.

Hier steige ich von den Erzeugten aufwärts zu den Erzeugern.

Auf der ersten untersten Stuffe steht

Vater, — Mutter, Pater, Mater.

Auf der zweyten aufwärts —

Großvater, Großmutter, oder Anherr, Anfrau, Avus, Avia.

Auf der dritten aufsteigend —

Urgroßvater, Urgroßmutter, oder Uranherr, Uranfrau, Proavus, Proavia.

Auf der vierten aufwärts —

Uransvater, Uransmutter oder anderer Uranherr, andere Uranfrau, Abavus, abavia.

Auf der fünften — weiter aufwärts:

Dritter Uranherr, dritte Uranfrau, od. Uransanherr, Uransanfrau, Atavus, Atavia.

Auf der sechsten — weiter aufsteigend:

Der vierte Uranherr, die vierte Uranfrau, od. Urans Uran, od. Uransherrns Uranherr, Uranfrauen Uranfrau, Tritavus, Tritavia.

Auf der siebenten —

Die Voraltern, Majores.

* Auf solche Art wird jedesmal bey dem Stammbaume in gerader aufsteigender Linie verfahren, es

mag nun gleich arbor agnationis; oder arbor cognationis errichtet werden: nur ist dieß der einzige Unterschied, daß meine Agnaten mit mir gleichen Nahmen und gleiches Wappen führen; nicht so meine Cognaten.

b)

Stammbaum in gerader absteigender Linie — sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite.

Hier steigt man von den Erzeugern zu den Erzeugten abwärts.

Auf der ersten obersten Stufe —

Sohn, Tochter, Filius, Filia.

Auf der zweyten — abwärts:

Enkel, Enklin, Nepos, Neptis.

Auf der dritten —

Urenkel, oder Enkels Sohn, erster Urenkel, — Urenklin, oder Enkels Tochter, erste Urenklin, - Pronepos, Proneptis.

Auf der vierten — weiter abwärts:

Anderer Urenkel, Urenkels Sohn, - Andere Urenklin, Urenkels Tochter, Abnepos, Abneptis.

Auf der fünften — weiter unten:

Dritter Urenkel, oder Urenkels Enkel, - Dritte Urenklin, Urenkels Tochter, Atnepos, Atneptis.

Auf der sechsten — weiter herab:

Vierter Urenkel, od. Urenkels Urenkel, — Vierte Urenklin, oder Urenkels Urenklin, Trinepos, Trineptis.

Auf der siebenten endlich:

Die Nachkömmlinge, Posteri.

* Hier gilt gleiche Bemerkung wie oben ad a.

c)

Stammbaum von väterlicher Seite in der gleichen Seitenlinie. — Arbor agnationis in linea transversa æquali.

Hier werden jene Blutsverwandten von väterlicher Seite gesetzt, die von einem gemeinschaftlichen Stamme in gleicher Entfernung abstammen.

In der Mitte steht der stipes communis.

Unter diesem werden auf beyden Seiten die von diesem stipite communi abstammenden Blutsverwandten gesetzt: nähmlich

1. Bruder und Schwester. — Frater et Soror.
2. Erste Geschwisterkinder. — Patrueles et amitini.
3. Andere Geschwisterkinder. — Patrueles magni et amitini magni.
4. Dritte Geschwisterkinder. — Propatrueles, proamitini.

* Geschwistere vom nähmlichen Vater, und der nähmlichen Mutter heißen vollbürtige Geschwistere, Germani.

Geschwistere, die nur den Vater, oder die Mutter gemeinschaftlich haben, heißen halbbürtige, zweybändige Geschwistere.

Haben sie den Vater gemeinschaftlich; so werden sie Consanguinei genennt.

Haben sie die Mutter gemeinschaftlich; so heißen sie Uterini.

d)

Stammbaum von mütterlicher Seite – in der gleichen Seitenlinie. — Arbor cognationis in linea transversa æquali.

Hier ist es eben so, wie bey dem Stammbaume von väterlicher Seite, nur sind die Benennungen verschieden. Nähmlich:

1. Bruder — Schwester. — Frater — Soror.
2. Erste Geschwisterkinder. — Consobrini, Consobrinæ.
3. Andere Geschwisterkinder. — Consobrini magni, Consobrinæ magnæ.
4. Dritte Geschwisterkinder. — Proconsobrini, Proconsobrinæ.

e)

Stammbaum von väterlicher Seite in der ungleichen Seitenlinie. — Arbor agnationis in linea transversa inæquali.

Hier begnüge ich mich, die verschiedenen Benennungen hieher zu setzen: — z. B.

1. Vatersbruder. — Patruus.
Vatersschwester. — Amita.

2. Großvatersbruder. — Patruus magnus.
Großvatersschwester. — Amita magna.

3. Uranherrnsbruder. — Propatruus.
Uranherrnsschwester. — Proamita.

f)

Stammbaum von mütterlicher Seite in der ungleichen Seitenlinie. — Arbor cognationis in linea transversa inæquali.

Auch hier will ich nur die verschiedenen, sowohl lateinischen, als deutschen Benennungen anzeigen. —

1. Mutterbruder. — Avunculus.
Mutterschwester. — Matertera.

2. Großvaters (Anherrns) Bruder. — Avunculus magnus.
Großmutter (Anfrau) Schwester. — Matertera magna.

3. Uranherrn, oder Uranfrau Bruder. — Proavunculus.
Uranherrn, oder Uranfrau Schwester. — Promatertera.

§. 6.

VI. Wie soll man bey Errichtung eines Stammbaums zu Werke gehen?

A. Wenn z. B. die Verwandtschaft zwischen zwey

Brautpersonen gesucht wird; so gehe man so zu Werke:

Man nehme ein Blatt Papier, schreibe unten auf einer Seite den Sponsum, auf der andern — die Sponsam — mit Vor- und Zunahmen.

Dann frage man nach den Aeltern des Sponsi: diese setze man mit Vor- und Zunahmen über den Nahmen des Sponsi, doch so, daß ein Zwischenraum gelassen, etwa auch ein gerader Strich in diesem Zwischenraume gemacht werde.

Eben so verfahre man auf Seite der Braut.

Und so fahre man so lange fort, bis man den stipitem communem gefunden hat. Diesen setze man oben in die Mitte.

* Man sehe im Anhange die Formulare sub Nro. XII.

§. 7.

VII. Wie werden die Grade der Blutsverwandtschaft berechnet?

A. Hier gibt es folgende Regeln:

A. Auf der geraden auf- oder absteigenden Linie gibt es so viele Grade der Blutsverwandtschaft, als es Zeugungen sind. — Oder: es gibt so viele Grade, als Personen sind, nur muß eine Person abgezogen werden. Tot sunt gradus, quot personæ, una demta.

Z. B. Ich und mein Großvater sind im zweyten Grade verwandt.

B. Auf der Seitenlinie.

a) Wenn sie gleich ist, in linea transversa æquali, gilt diese Regel:

Die Personen sind in jenem Grade miteinander verwandt, als sie mit dem Stamme verwandt sind.

Z. B. Ich und mein Bruder sind im ersten Grade miteinander verwandt, weil wir beyde mit unserm gemeinschaftlichen Vater, als dem Stamme in ersten Grade verwandt sind.

b) Wenn die Seitenlinie ungleich ist, in linea transversa inæquali, ist diese Regel geltend:

Die Personen sind in jenem Grade miteinander verwandt, in welchem die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist.

Z. B. Ich und meines Bruders Sohn sind im zweyten Grade miteinander verwandt, weil er, als die entferntere Person, mit dem gemeinsamen Stamme im zweyten Grade verwandt ist.

* Es kann sich ereignen, daß zwischen zwey Personen, die sich einander ehelichen wollen, eine zweyfache Blutsverwandtschaft Statt habe; und zwar

1tens: Wenn sie theils nach dem väterlichen — theils nach dem mütterlichen Stamme verwandt sind. Z. B.

Setzen wir den Fall: Titius und Kajus zwey Brüder haben Weiber geheurathet, die Geschwisterkinder sind. Wenn nun Titius eine Tochter und

Kajus einen Sohn zeuget; so sind diese zwey — die Tochter des Titius und der Sohn des Kajus — miteinander verwandt

a) im zweyten gleichen Grade der Konsanguinität nach der våterlichen Abstammung: und

b) im dritten gleichen Grade der Konsanguinität nach der mütterlichen Abstammung.

In einem solchen Falle müßten zwey Stammbåume entworfen werden. Der eine stellte die Großältern von våterlicher Seite — der zweyte die Urgroßältern von mütterlicher Seite als gemeinschaftlichen Stamm dar.

2tens. Auch, wenn es ein und derselbe Stamm ist, kann zweyfache Konsanguinität entstehen. Z. B.

Andreas
genuit

Titium	Cajum	Mævium
hic genuit	qui conjugatus est cum Lucia	hic genuit
Sophiam		Sempronium
Sponsam		hic
		Luciam
		hæc cum Cajo
		Livium
		Sponsum

Hier wäre Livius mit Sophia verwandt

a) in gradu quarto attingente secundum, und

b) in gradu secundo lineæ transversæ æqualis.

§. 8.

VIII. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf der geraden Linie?

A. Auf der geraden Linie, in linea recta, erstreckt sich das impedimentum dirimens consanguinitatis durch alle denkbare Stuffen ins Unendliche, dergestalt, daß, wenn Adam aufstünde, er keine eheliche Verbindung mit einer Person gültig eingehen könnte.

Hierüber stimmen die bürgerlichen und kirchlichen Gesetze überein:

L. 1. Instit. Tit. 10. §. 1: „Inter eas personas, quæ parentum liberorumque locum inter se obtinent contrahi nuptiæ non possunt; veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, vel matrem et filium, vel aviam et nepotem, et usque in infinitum."

Leg. 68. Dig. de ritu nuptiarum: „Jure gentium incestum committit, qui ex gradu ascendentium vel descendentium uxorem duxerit."

Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum: „Inter personas, quæ parentum liberorumque locum inter se obtinent, nuptiæ contrahi nequeunt;

veluti inter patrem et filiam, vel avum et neptem, et usque in infinitum.“

* Conf. causa 35. qu. 2. can. 2.

Diese positive Gesetzgebung gründet sich auf das Naturrecht.

Das Verhältniß der Aeltern und Kinder kontrastirt mit jenem des Mannes und Weibes so sehr, daß sich die Pflichten der ersteren mit jenen der letzteren nicht vereinigen lassen.

Ovid Met. L. 10. sagt:

Tunc soror nati, genitrixque vocabere fratris?

In diesem Verse ist der Fall gesetzt, wenn ein Mann seine eigene Tochter ehelichen würde.

Hier wäre diese Frau, wenn sie einen Sohn gebährte, die Schwester ihres Sohns, und die Mutter ihres Bruders.

* Das impedimentum dirimens consanguinitatis in linea recta wird auch auf jene Personen ausgedehnt, bey denen ein respectus parentelæ eintritt: z. B. auf Vaters- und Mutterbruder, auf Vaters- und Mutterschwester.

§. 9.

IX. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf der Seitenlinie?

A. Auf der Seitenlinie erstreckt sich dieses Ehehinderniß bis auf den vierten Grad einschlüssig.

Wenn daher zwey Personen beyderley Geschlechts entweder in- oder ausser der Ehe von einem gemeinsamen Stamme abstammen, und ihre Verwandtschaft sich nicht über den vierten Grad hinaus erstreckt; so können sie einander nicht gültig ehelichen.

Cap. 8. X. de consang. ot affin.: „Non debet etc.“

Wenn aber beyde Personen oder auch nur Eine von beyden auf einem weiteren Grade, z. B. auf dem fünften steht; so ist dieß Ehehinderniß nicht mehr vorhanden.

* Die Art, die Grade der Blutsverwandtschaft zu berechnen, war nicht immer die nähmliche. Ehemals berechnete man sie nach dem römischen Rechte, also nach Personen. Soviel Personen, soviel Grade.

Weil nun die Rechtsgelehrten 7 Grade der Verwandtschaft bey der Erbfolge annahmen; so erstreckte sich auch das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis auf den 7ten Grad.

Da aber das Kirchenrecht die Regel aufstellte: „Quot gradibus ambo a communi stipite distant, tot gradibus distant inter se.“; so erstreckte sich dieß Ehehinderniß der Konsanguinität bis auf den 14ten bürgerlichen Grad.

Diese allzuweite Ausdehnung war mit vielen Schwierigkeiten verbunden: daher hat Innocentius III. in Conc. Lat. IV. im J. 1216. dasselbe bis auf den 4ten Grad beschränkt.

„Prohibitio copulæ conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“

Seit dieser Zeit erstreckt sich dieses Ehehinderniß nicht weiter, als bis auf den vierten Grad einschlüssig.

§. 10.

Was ist doch die Ursache, daß man die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie zu einem trennenden Ehehindernisse machte?

A. Da die Gesetzgeber die wahren Gründe dieses Gesetzes nicht angeben; so lassen sie sich auch nicht mit voller Zuverläßigkeit bestimmen.

Es gibt Schriftsteller, welche behaupten, auch dieses Ehehinderniß gründe sich auf das Naturgesetz. Wenigstens sey dieß für den ersten Grad in der Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester anzunehmen.

Allein da in der Urwelt die Ehen zwischen Geschwisteren geschlossen wurden, und geschlossen werden mußten;

Da Abraham 1. Mos. 20. 13. sagt: Sara vere soror mea est, et filia patris mei, et duxi eam in uxorem;

Da bey Geschwisteren keine Superiorität und Subjektion vorhanden ist; so kann das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft — auch im ersten Grade der Seitenlinie — nicht auf das Naturgesetz gegründet seyn.

Andere Schriftsteller leiten es von dem Mosaischen Gesetze her. Lev. XVIII. Allein da diese Mosaischen politischen Gesetze eben so, wie die Mosaischen Ceremoniel Gesetze für uns Christen keine verbindende Kraft haben;

Da das Conc. Trid. sess. 24. can. 3. entschieden hat: „Siquis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare aut constituere, ut plures impediant, et dirimant, anathema sit;"

so fällt auch dieser Grund hinweg.

* Im Levitikus ward verbothen die eheliche Verbindung

a) mit Vater und Mutter;

b) mit Bruder und Schwester;

c) mit des Bruders und der Schwester Tochter;

d) mit des Vaters oder der Mutter Schwester;

e) mit der Stiefmutter;

f) mit dem Weibe seines Vaters Bruders;

g) mit seines Weibes Mutter;

h) mit seines Bruders Weib;

(ausgenommen, wenn der Bruder kein Kind erzeugt hat, — die sogenannten Leviratehe; denn Levir heißt Manns Bruder).

i) mit seiner Stieftochter;

k) mit der Tochter derselben;

l) mit seines Weibes Schwester.

§. 11.

Viele Schriftsteller, denen auch ich beystimme, leiten das trennende Ehehinderniß der Konsanguinität in der Seitenlinie von den positiven anfangs bürgerlichen, dann auch kirchlichen Gesetzen her.

Als Ursachen dieser Gesetzgebung geben sie folgende an:

1. Man wollte verhindern, daß nicht das gewöhnliche immerwährende Zusammenleben und der freyere Umgang der nahen Anverwandten zu sündhaften Verbindungen zwischen denselben Anlaß gebe, wenn es ihnen frey stünde, sich miteinander zu verehelichen. (Moralische Ursache).

2. Man wollte das Band der Freundschaft, der wechselseitigen Hülfe, und besonders die Mittheilung der Güter weiter ausbreiten. (Politische Ursache).

Conf. Michaelis in s. Mosaischen Rechte. 2. Th. §. 108 - 109.

* Linzer Monatschft. 2. Jahrg. 2. B. S. 161 - 177: „Ueber den Ursprung und die Ursachen des Eheverbots zwischen Verwandten."

IV.

Das Verbrechen des Ehebruchs und des Todtschlags. Crimen.

§. 1.

Das impedimentum criminis, wovon hier die

Rede ist; entsteht theils durch Ehebruch, theils durch Todtschlag, und zwar in folgenden vier Fällen:

Erstens: Wenn ein Ehegatte einen Ehebruch begeht, und der mitschuldigen Person auf den Fall, wo der andere Ehetheil stirbt, die Ehe verspricht. —

Zweytens: Wenn ein Ehegatte mit einer andern noch ledigen Person, welche doch weiß, daß dessen Ehe noch besteht, sich würklich verehelicht, und ihr beywohnet. —

Drittens: Wenn ein Ehegatte mit einer ledigen Person einen Ehebruch begeht, und auch ohne deren Mitwissen den andern Ehetheil ums Leben bringt, in der Absicht, um sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen zu können. —

Viertens: Wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person die Verabredung trift, den andern Ehetheil ums Leben zu bringen, und beyde schuldige Theile diese Verabredung durch würklichen Todschlag in Ausführung bringen, in der Absicht, einander zu heurathen. —

In diesen 4 Fällen tritt das impedimentum criminis ein, welches macht, daß die auf solche Art beabsichtigte Ehe nach dem Tode des unschuldigen Ehetheils nicht gültig eingegangen werden kann.

Doch diese 4 Fälle müssen noch etwas genauer erklärt werden.

§. 2.

Erster Fall. Ehebruch mit Eheversprechen,

adulterium cum sponsalibus de futuro, ist trennendes Ehehinderniß.

Nach den älteren Civilgesetzen war Ehebruch allein, ohne Versprechen der künftigen Ehe, ein impedimentum dirimens matrimonii.

Leg. 26. Dig. de ritu nuptiarum heißt es: „Reas adulterii factas nec ante damnationem vivente marito uxores duci posse.“

* Conf. Novella 134. cap. 12. Siquis vero etc.

In der Folge ward nach dem Kirchenrechte der Ehebruch nur dann als impedimentum dirimens angesehen, wenn es mit einem Eheversprechen vereinigt war.

Die Veranlassung hiezu war diese:

Im Konzil zu Tribur im J. 895. ward in einem gewießen Falle, wo nebst dem Ehebruche auch fides jurata de futuro matrimonio vorhanden war, entschieden, daß keine Ehe Statt haben könne. Diesem zu Folge hat Gratian diese Aufschrift gemacht: „Post mortem viri nemo potest adulteram in conjugium ducere, qui viro vivente juramentum sibi futurarum nuptiarum præbuit.“

* Vid. Causa 31. qu. 1. can. 4. Relatum est etc.

Ja sogar hat Gratian einem Canon, in welchem das adulterium allein als Ehehinderniß ausgesprochen ist, diese Restriktion beygesetzt: „Hic subaudiendum est, nisi prius peracta poenitentia, et si nihil in mortem viri machinatus fuerit: vel si

vivente viro fidem adulteræ non dedit, se sumturum eam in conjugem, si viro ejus superviveret."

* Vid. Causa 31. qu. 1. post Can. 3.

Wie nun im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte das Decretum Gratiani gesetzliche Kraft erhielt; so blieb es auch bey dieser Restriktion, die noch immer geltend ist.

Also nicht Ehebruch allein, und nicht Eheversprechen allein während einer noch bestehenden Ehe; sondern Ehebruch mit Eheversprechen – adulterium cum promissione – ist ein trennendes Ehehinderniß.

Damit aber dieses impedimentum criminis ex adulterio et promissione simul würklich eintrete, wird erfordert:

1. Daß ein Theil zur Zeit des Versprechens in einer gültigen Ehe sey, in matrimonio valido — sive rato, sive consummato.

2. Daß jeder Theil wußte, daß der Andere würklich verehelichet sey.

   Es muß adulterium formale begangen worden seyn.

3. Daß Ehebruch und Eheversprechen in einer und derselben noch bestehenden Ehe geschehen sey.

4. Ob das Eheversprechen vor – oder nach dem Ehebruche geschehen sey, dieß ist gleichviel.

5. Das Eheversprechen muß ernstlich und äusserlich geschehen seyn.

6. Das Eheversprechen muß von dem andern Theile durch äußerliche Zeichen, oder durch Worte angenommen worden seyn.

7. Das Eheversprechen muß vor dem Ehebruche nicht wiederrufen worden seyn.

8. Das Eheversprechen muß unbedingt gewesen, oder die beygesetzte Bedingniß noch vor dem Tode des unschuldigen Ehegatten erfüllt worden seyn.

9. Der Ehebruch muß durch eine zur Zeugung eines Kindes taugliche Beywohnung vollbracht worden seyn, wenn gleich kein Kind erzeugt wurde.

Dieß Alles soll durch folgende Fälle noch klärer werden.

1. Fall. Kajus verehelichte sich mit Bertha, die doch im vierten Grade mit ihm verwandt ist. Während dieser vermeintlichen Ehe versündigt er sich mit Lucia, und verspricht ihr auf den Fall, wo seine Frau sterben würde, die Ehe. Endlich kömmt es an Tag, daß seine Ehe propter impedimentum dirimens consanguinitatis ungültig sey. Nun trägt er darauf an, daß seine Ehe als ungültig erklärt werde. Nach geschehener Ehescheidung will er die Lucia heurathen. Kann er? Steht ihm nicht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege?

A. Kajus kann die Lucia heurathen. Das impedimentum criminis ex adulterio et promissione

steht ihm nicht im Wege: denn da er nicht in einer gültigen Ehe lebte; so war seine fleischliche Versündigung kein adulterium.

2. Fall. Sempronius, ein Ehemann, begeht mit einer ledigen Weibsperson, die aber nicht weiß, daß er ein Ehemann ist, einen Ehebruch, und macht ihr das Versprechen, sie zu ehelichen, welches sie auch acceptirt.

A. In diesem Falle ist auch kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden; weil das adulterium nicht formale war: formale war es aber deswegen nicht, weil diese Weibsperson zur Zeit, wo sie sündigte, nicht wußte, daß Sempronius verheurathet sey.

3. Fall. Titius, ein Ehemann, verspricht der Sophia, einer ledigen Weibsperson, die Ehe. Nach seines Weibs Tode heurathet er die Kaja. Während dieser zweyten Ehe begeht er adulterium mit Sophia. Nun stirbt auch die Kaja. Kann jetzt Titius die Sophia heurathen?

A. Ja: ein impedimentum criminis steht ihm nicht im Wege; denn das Eheversprechen mit Sophia war durch die Verehelichung mit Kaja noch vor begangenem Ehebruche aufgehoben.

4. Fall. Kajus, ein Ehemann, begeht adulterium mit Brigitta: nach dem Tode seiner Frau verspricht er ihr, sie zu ehelichen.

A. Hier ist kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil das Eheversprechen nicht während der Ehe des Kajus geschah.

5. Fall. Sempronius ein Ehemann verspricht seiner Magd, sie nach seines Weibes Tode zu heurathen. Diese acceptirt auch dieß ernste Versprechen. Nach des Weibes Tode pflegt er mit dieser seiner Magd näheren Umgang, und sündigt mit ihr.

A. Auch in diesem Falle ist kein impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden, weil die fleischliche Versündigung erst nach dem Tode der Ehefrau geschah, somit kein adulterium begangen wurde.

6. Fall. Valerian, ledig, begeht mit der verheuratheten Isabella einen Ehebruch. Längere Zeit darnach versprechen beyde, einander nach des unschuldigen Ehemanns Tode zu ehelichen. Der Ehemann stirbt; kann jetzt Valerian diese Isabella ehelichen?

A. Nein: denn es steht das impedimentum criminis ex adulterio et promissione im Wege. Daß das Eheversprechen später erfolgte, das thut nichts zur Sache: es erfolgte doch noch stante priore matrimonio.

7. Fall. Placidus ein Ehemann verspricht der Antonia, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen. Antonia lacht darüber, und hält es für Scherz. Einige Zeit darnach

begeht er mit ihr ein adulterium. Kann er nach seines Weibes Tode die Antonia ehelichen?

A. Ja: das impedimentum criminis ex adulterio et promissione steht nicht im Wege, weil das Eheversprechen nicht angenommen wurde.

8. Fall. Cäcilia eine Ehefrau verspricht ihrem Gesellen, ihn nach ihres Mannes Tode zu ehelichen. Einige Zeit darnach bereut sie es, dieß unbesonnene Versprechen gemacht zu haben. Sie wiederruft es: späterhin begeht sie doch mit diesem ihrem Gesellen einen Ehebruch. Wenn nun ihr Mann noch vor ihr stirbt; kann sie diesen ihren Gesellen heurathen?

A. Ja. Das impedimentum criminis ex adulterio et promissione ist hier deßwegen nicht vorhanden, weil die promissio vor dem adulterium wiederrufen war.

9. Fall. Titius ein Ehemann begeht mit Kaja einen Ehebruch, und verspricht ihr die Ehe. Nachher aber bereuen beyde ihren Fehler, und wiederrufen das Eheversprechen bey noch bestehender Ehe. Wenn nun des Titius Eheweib stirbt; kann er die Kaja heurathen?

A. Nein: in diesem Falle ist das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden. Daß das Eheversprechen nach begangenem Ehe-

bruche wiederufen wurde, dieß hebt das impedimentum criminis nicht auf.

10. Fall. Titius ein Ehemann begeht mit Bertha ein adulterium, und verspricht ihr, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin seine alte Mutter sterben würde.

A. Wenn diese Bedingniß noch zur Zeit der bestehenden Ehe erfüllt wird; d. i. wenn die Mutter des Titius eher stirbt, als dessen Eheweib; so ist impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden; sonst aber nicht.

11. Fall. Sempronius hat mit einer ledigen Weibsperson adulterium begangen, aber kein Kind mit ihr gezeugt: kann er nach dem Tode seiner Frau diese Person ehelichen?

A. Wenn mit dem adulterium auch das Eheversprechen geschehen ist; so ist allerdings das impedimentum criminis vorhanden: denn dazu wird eben nicht erfordert, daß aus dem Ehebruche ein Kind gezeugt wurde: genug, wenn der ehebrecherische Beyschlaf geschehen ist.

12. Fall. Wie aber, wenn das mit dem Ehebruche verbundene Eheversprechen ungültig war?

A. Das Eheversprechen ist in solchen Fällen allzeit ungültig: davon hängt aber auch das impedimentum criminis nicht ab, sondern vom Gesetze.

13. Fall. Wie aber, wenn beyde schuldige Theile von diesem Ehehindernisse keine Kenntniß hatten?

A. Dieß thut nichts zur Sache. Eine Strafe, welche wegen des allgemeinen Besten eingeführt werden mußte, kann durch Unwissenheit des Verbrechers nicht aufgehoben werden.

§. 3.

Zweyter Fall: Ehebruch mit würklicher Verehelichung, adulterium cum sponsalibus de præsenti ist trennendes Ehehinderniß. Z. B.

Titius trennt sich von seiner noch lebenden rechtmäßigen Ehefrau, und verehelicht sich mit einer ledigen Weibsperson, welche wohl weiß, daß des Titius erste Ehe noch besteht. Hier tritt impedimentum criminis ein, wenn Titius entweder vor — oder nach seiner Verehelichung mit dieser Weibsperson den Beyschlaf mit ihr gepflogen, und also adulterium begangen hat. Gesetzt nun, des Titius rechtmäßige Ehefrau gehe mit Tode ab; so könnte die ungültige Ehe mit der fraglichen Weibsperson nicht eher revalidirt werden, als bis das impedimentum criminis gehoben wäre. — Zur näheren Erörterung dieses Gegenstandes möge die Auflösung folgender Fälle dienen.

1. F. Bertha läßt sich mit dem schon verheuratheten Titius trauen, in der Meinung, er sey noch ledigen Standes. Auch wohnt

sie ihm ehelich bey. In der Folge stirbt des Titius erste rechtmäßige Ehefrau. Kann nun die zeither blos vermeintliche – an sich ungültige Ehe zwischen Bertha und Titius revalidirt werden? Oder steht dieser Revalidirung das impedimentum criminis entgegen?

A. Da Bertha zur Zeit, wo sie mit Titius die Ehe eingieng, und demselben beywohnte, von der noch bestandenen ersten Ehe des Titius nichts wußte; so ward kein adulterium formale begangen; somit ist auch das impedimentum criminis ex adulterio et promissione nicht kontrahirt worden.

2. F. Titius glaubt, seine Ehefrau sey gestorben, da sie doch noch am Leben ist. In diesem Irrthume verehelicht er sich mit Kaja, consummirt auch die Ehe mit ihr. Nach einiger Zeit stirbt die erste Ehefrau würklich. Kann hier die zeither ungültige Ehe revalidirt werden, oder steht das Impedimentum criminis im Wege?

A. Das impedimentum criminis steht hier nicht im Wege; denn es ward kein adulterium formale begangen.

3. F. Titia, ledigen Standes, läßt sich mit Kajus trauen, unter der Bedingniß: Wenn es wahr ist, daß deine Frau nicht mehr lebt. Nachher erfährt man, daß

die erste Frau noch lebt, oder bey Eingehung der zweyten Ehe mit Titia noch am Leben war.

A. Auch hier ist kein impedimentum criminis vorhanden, weil die beygesetzte Bedingniß nicht erfüllt war.

4. F. Sempronius, ein Ehemann, heurathet stante matrimonio die Bertha, aber unter solchen schändlichen Bedingnissen, die der Wesenheit der Ehe zuwider sind, und die Ehe ungültig machen.

A. Wenn Titius mit Bertha kohabitirt, und diese von der noch bestehenden ersten Ehe des Sempronius Wissenschaft hatte; so ist impedimentum criminis vorhanden; dieses Ehehinderniß hängt nicht von der Gültigkeit der Ehe ab; denn sonst würde es niemals ex adulterio et sponsalibus de præsenti entstehen. Solche Ehen sind allemal ungültig, weil die erste Ehe noch besteht.

§. 3.

Dritter Fall. Ehebruch verbunden mit einem Todtschlage, den der eine schuldige Theil ohne Mitwürkung des andern an dem unschuldigen Ehegatten verübt hat, in der Absicht, sich mit der ehebrecherischen Person verehelichen zu können, ist — impedimentum criminis.

Z. B. Ein Ehemann begeht mit seiner Magd ein adulterium. Um diese ehelichen zu können, bringt

ver seine Ehefrau ums Leben, ohne dem andern schuldigen Theile — der Magd — etwas hievon zu sagen.

Hier ist impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso.

* Vid. cap. ū. X. de eo, qui duxit in matr.

Setzen wir folgende 2 Fälle:

1. Titius, ein Ehemann, tödtet seine Ehefrau; dann sündigt er mit Kaja. Wenn nun dieser Titius die Kaja heurathen will; steht ihm nicht das impedimentum criminis im Wege?

A. Nein. Es ist zwar ein conjugicidium von einem Theile begangen worden, aber kein adulterium: denn die Versündigung mit Kaja geschah erst nach dem Tode der Ehefrau des Titius.

2. Kaja sündigt mit einem Ehemanne, ohne zu wissen, daß es ein Ehemann sey. Dieser, um die Kaja zu heurathen, tödtet seine Ehefrau, ohne daß Kaja davon wußte. Steht hier das impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio im Wege?

A. Nein: denn das adulterium war nicht formale.

§. 4.

Vierter Fall. Der Todtschlag allein ist impedimentum dirimens criminis, wenn er von den beyden schuldigen Theilen an dem unschuldigen Ehegatten verübt wor-

den ist, in der Absicht, um einander ehelichen zu können.

Z. B. Kajus, ein Ehemann, ist seiner Ehefrau überdrüssig, und macht mit einer andern Weibsperson Bekanntschaft, die er zu ehelichen wünschet. Weil ihm aber seine Frau zu lange lebt; so stiftet er mit jener dritten Person die Verabredung, diese Frau zu vergiften. Dieß wird auch würklich ins Werk gesetzt; die Frau wird durch Gift aus der Welt geschafft. Hier tritt das impedimentum criminis ein ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso.

Damit also dieses Ehehinderniß eintrete, wird erfordert:

1. Beyde schuldige Theile müssen in die Ermordung des unschuldigen Ehegattens conspirirt haben.

2. Die Ermordung muß nicht blos attentirt, sondern würklich ausgeführt worden seyn — entweder durch einen der beyden Mitschuldigen, oder durch einen Dritten.

3. Beyde Mitschuldige müssen die Absicht gehabt haben, um miteinander die Ehe einzugehen.

Hieraus werden sich folgende Fälle leicht lösen lassen.

a) Kaja, eine Ehefrau, bringt ihrem Manne Gift bey, um einen andern heurathen zu können. Der Mann stirbt an dem Gifte. Nun will sie den Titius heurathen.

A. Hier kömmt es darauf an, ob Titius mit Kaja in die Vergiftung des unschuldigen Ehemannes kon-

spirirt habe oder nicht. Haben beyde miteinander darein konspirirt; so ist allerdings das impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden; hat aber Titius von dieser Vergiftung nichts gewußt, und auch kein adulterium mit Kaja begangen; so ist kein impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden.

b) Ein Ehemann wünscht, seine Magd ehelichen zu können: giebt daher dieser seiner Magd Arsenikum, um es seiner Frau in den Kaffee zu mischen. Die Magd, welche die Absicht ihres Herrn wohl weiß, und gleichen Wunsch hegt, vollzieht den Willen ihres Herrn. Die Frau trinkt den vergifteten Kaffee, und wird tödtlich krank, aber durch schleunige ärztliche Hülfe vom Tode gerettet. Nach einiger Zeit stirbt diese Frau eines natürlichen Todes. Kann nun jener Ehemann seine Magd ehelichen?

A. In diesem Falle steht das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht im Wege, weil der attentirte Mord nicht würklich erfolgte.

c) Eine Ehefrau gerathet mit ihrem Manne in große Ehedissidien: einmal von der Leidenschaft des Zorns überwältigt verspricht sie ihrem Knechte ein großes Stück Geld, wenn er ihren Mann aus dem Wege räumte. Der Knecht vollzieht diesen Auftrag, und wirft bey einer baldigen

Gelegenheit seinen Herrn ins Wasser, worin er auch ersäuft. Nun hauset die Wittwe eine Zeitlang mit diesem Knechte: endlich fällt ihr ein, ihn zu heurathen.

A. Hier ist das impedimentum criminis ex conjugicidio nicht vorhanden. Zwar haben beyde schuldige Theile in das Conjugicidium konspirirt; allein es geschah nicht in der Absicht, einander zu ehelichen.

V.

Das Unvermögen, Impotentia.

§. 1.

Unter Impotentia, Unvermögen, wird nicht die Unfruchtbarkeit, sterilitas, verstanden, sondern die Unfähigkeit, die eheliche Beywohnung zu pflegen. Inhabilitas consummandi matrimonium.

§. 2.

Die Impotentia ist verschiedenartig:

a) Entweder naturalis et intrinseca, oder accidentalis et extrinseca.

Jene entsteht aus einem Gebrechen der Natur selbst, ex defectu ipsius naturæ.

Diese — von einer äusserlichen Ursache — z. B. ex opera hominis.

b) Entweder absoluta oder respectiva.

Die impotentia absoluta ist jene, welche die eheliche Beywohnung mit jeder andern Person unmöglich macht.

Respectiva ist sie, wenn sie die eheliche Beywohnung nur mit einer gewissen Person, aber nicht mit jeder andern desselben Geschlechts unmöglich macht.

c) Die Impotentia sowohl absoluta als respectiva ist entweder temporanea et curabilis, oder perpetua et incurabilis, je nachdem sie durch natürliche Mittel gehoben werden kann, oder nicht.

d) Ferner die Impotentia ist entweder antecedens oder subsequens, je nachdem sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden war, oder erst nach eingegangener Ehe erfolgt ist.

§. 3.

Nun entsteht die Frage: Welche Impotentia ist ein impedimentum matr. dirimens?

A. Die Impotentia, wenn sie ein trennendes Ehehinderniß seyn soll, muß

1. antecedens, 2. perpetua et incurabilis, 3. übrigens absoluta v. respectiva seyn.

Ich sage 1. die Impotentia muß antecedens seyn: denn alle trennenden Ehehindernisse müssen, wenn dadurch die Ehe als ungültig erklärt werden soll, der Ehe vorausgegangen seyn. Ist einmal die Ehe gültig eingegangen worden; so kann sie durch nichts mehr ungültig gemacht werden. Matrimonium semel validum semper validum.

Daher wenn die Impotenz erst nach gültig eingegangener Ehe erfolgt ist; so kann die Ehe ex capite impotentiæ nicht als ungültig angesehen werden. Solchen Eheleuten bleibt nichts übrig, als wie Bruder und Schwester zusammen zu leben. Vide Causa 32. qu. 7. can. 26.

2. Es ist zur totalen Ehetrennung nicht genug, daß die impotentia nur antecedens sey: sie muß auch perpetua et incurabilis seyn: d. i. sie muß durch natürliche Mittel nicht gehoben werden können: denn ist sie heilbar, d. i. kann sie durch natürliche Mittel gehoben werden; so ist sie nicht ehetrennend. Impotentia temporanea et curabilis matrimonium non dirimit.

3. Uebrigens kann die impotentia antecedens et incurabilis entweder absoluta, oder respectiva seyn.

Ist sie absoluta; so trennt sie nicht nur diese Ehe, sondern ein solcher impotens kann sich auch mit keiner anderen Person mehr gültig verehelichen.

Ist sie respectiva; so trennt sie zwar die gegenwärtige Ehe; doch kann ein solcher impotens eine andere Person, gegen welche er nicht impotens ist, gültig ehelichen.

§. 4.

Daß die impotentia antecedens et incurabilis sive absoluta, sive respectiva ein trennendes Ehehinderniß ist, dieß gründet sich theils auf

das Naturrecht, theils auf das positive kirchliche Recht.

1. Auf das Naturrecht: denn die Fähigkeit zu kohabitiren gehört zur Wesenheit der Ehe. „Mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir. Similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier.“ 1. Kor. VII, 4. Und wenn gleich, wie der hl. Thomas wohl bemerkt, actus carnalis copulæ nicht de essentia matrimonii ist; so ist doch die potentia ad hoc wesentlich.

2. Auf das positive kirchliche Recht.

Die hieher gehörigen Stellen findet man Causa 27. qu. 2. can. 29. — Causa 33. qu. 1. can. 2. Tit. 15. X. de frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi. cap. 1 – 7.

§. 5.

Setzen wir nun den Fall: Beyde Eheleute tragen aus dem Grunde der Impotenz auf totale Ehescheidung an, welche Procedur ist hier zu beobachten?

A. Daß die einzige Behauptung eines — oder auch beyder Ehetheile nicht hinreichend sey, ist unverkennbar; indem bey solchen Angaben gar leicht entweder Unwissenheit oder Betrug mitunterlaufen könnte.

Nach dem Kirchenrechte ist folgende Procedur zu beobachten.

Vor allem muß durch Sachverständige, nähmlich durch beeidigte Aerzte und Hebammen die Sache

genau untersucht, und daher inspectio ocularis gepflogen werden.

Erhellet aus dem Urtheile dieser Kunstverständigen, daß impotentia antecedens et incurabilis, sive absoluta, sive respectiva würklich vorhanden sey; so ist von der geistlichen Behörde in Ehesachen ohne weiters auf totale Ehescheidung zu erkennen; oder, besser zu reden, die Ehe als null und nichtig zu erklären, dergestalt, daß der impotente Theil entweder gar nicht mehr, oder eine andere Person, gegen welche er nicht impotent ist, heurathen könne, jenachdem die impotentia als absoluta, oder nur als respectiva befunden worden ist.

Sind die signa impotentiæ nicht evident, sondern nur wahrscheinlich und moralisch gewiß; so wird erfordert, daß beyde Ehetheile schwören, daß sie copulam perfectam nicht haben vollbringen können. Auch wird noch erfordert, daß von beyden Seiten — von Seite des Ehemannes sowohl, als von Seite der Ehefrau sieben Anverwandte, oder sieben Ortsnachbarn, also im Ganzen Vierzehn, das juramentum credulitatis ablegen; nähmlich, daß sie glauben, beyde Ehetheile hätten mit Wahrheit geschworen.

Sind aber die signa impotentiæ zweifelhaft; so muß, wenigstens vom Tage der eingegangenen Ehe an, eine Zeit von drey Jahren abgewartet werden, um zu versuchen, ob die Impotenz nicht gehoben werden könne.

Nach Verlauf dieses dreyjährigen Versuches haben beyde Eheleute zu schwören, daß sie während dieser Zeit nicht haben kohabitiren können; zugleich müssen auch

die sieben Anverwandten, oder Ortsnachbarn das juramentum credulitatis ablegen.

Ist dieß Alles geschehen; dann erst kann die totale Ehescheidung, oder vielmehr die Nullitätserklärung vom geistlichen Gerichte erkannt, und ausgesprochen werden.

* Vid. cap. 5. X. Laudabilem etc. de frigidis et maleficiatis. Cap. 14. X. de probationibus.

** Conf. Auth. de Nuptiis.

§. 6.

Wenn nur Ein Ehetheil, entweder der Mann, oder die Frau, wegen Impotenz des andern Theils geschieden zu werden verlangt; so ist gleiche Prozedur, wie im §. præc., zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß nur von Seite des jenigen, der die Impotenz des andern Theils behauptet, sieben Anverwandte, oder Ortsnachbarn das juramentum credulitatis zu schwören haben.

* Vid. cap. 5. Laudabilem X. de frigidis et malef.

§. 7.

Sollte der als unfähig erklärte Theil wieder von der Impotenz geheilet werden; oder sollte ein Betrug entdeckt worden seyn: so müßte die vorige – wegen vorgeblicher Impotenz getrennte – Ehe wieder erneuert werden.

* Vid. cap. 5 et 6 l. c.

§. 8.

Gesetzt, die impotentia könnte durch eine gefähr=

liche Operation, z. B. durch einen gefährvollen Schnitt, gehoben werden; so wäre der impotente Ehetheil nicht schuldig, dieser Operation sich zu unterwerfen: und die impotentia wäre als unheilbar zu betrachten. *

* Vid. cap. 6. Fraternitati etc. X. de frig. et malef.

§. 9.

Daß die impotentia subsequens kein trennendes Ehehinderniß sey, ist schon oben bemerkt, und nachgewiesen worden. Allein dagegen macht man gewöhnlich folgenden Einwurf:

Gregor III. hat causa 32. qu. 7. can. 18. entschieden, daß, wenn eine Frau durch Krankheit unfähig geworden sey, und der Mann sich nicht enthalten könne, er wieder mit einer andern Person sich zu verehelichen befugt seyn soll; doch soll er sein voriges Weib nicht hülflos lassen.

A. In der angeführten Stelle ist die Rede nicht von einer impotentia subsequente, sondern von einer impotentia antecedente: denn sonst wäre Gregor mit sich selbst im Widerspruche, indem derselbe causa 32. qu. 7. can. 22. die Unauflößbarkeit der Ehe, sogar im Falle des Ehebruchs, deutlich erklärt.

§. 10.

Entsteht ein Zweifel, ob die impotentia antecedens, oder subsequens sey; so muß man erstens darauf sehen, ob die impotentia naturalis et intrinseca, oder accidentalis et extrinseca sey.

Ist es impotentia naturalis et intrinseca; so ist zu präsumiren, daß sie schon der Ehe vorausgegangen, somit impotentia antecedens sey.

Ist es aber eine impotentia extrinseca et accidentalis; so muß man darauf Acht haben, ob der auf Impotenz klagende Ehetheil bald nach eingegangener Ehe geklagt habe, oder ob schon eine lange Zeit dazwischen verlaufen sey. Im ersten Falle wird präsumirt, daß es impotentia antecedens sey; im zweyten Falle aber steht die Präsumtion pro impotentia subsequenti.

* Cap. 1. Accepisti etc. X. de frigidis et malefic.

§. 11.

Noch zwey praktische Fälle:

1. Titius, ein Ehemann, kömmt zu seinem Pfarrer, und klagt über die Impotenz seines Eheweibs: wünscht geschieden zu werden, und fragt deshalben um Rath. Wie hat sich der Pfarrer hierzu benehmen?

A. Der Pfarrer benehme sich auf folgende Art:

a) Er sehe vor allem, ob der klagende Ehemann den ächten Begriff von der Impotenz habe; ob er nicht vielleicht die Sterilität mit Impotenz konfundire. Ist die vorgebliche Impotenz nichts anders, als Sterilität; so belehre er einen solchen Ehegatten, daß seine Ehe ganz gültig sey, und keineswegs getrennt werden könne. Ob aus einer Ehe Kinder erfolgen, oder nicht, das sey einzig der anbethungswürdigen Fürsehung Gottes zu überlassen. ꝛc. ꝛc.

b) Wenn aber der klagende Ehemann den ächten Begriff von Impotenz hat; so frage der Pfarrer, seit wie lange er schon verheurathet sey, und warum er zeither geschwiegen habe.

c) Der Pfarrer erforsche ferner, ob die impotentia antecedens, oder subsequens sey. Ist sie subsequens; so ist dieser Ehemann zu belehren, daß seine Ehe nicht aufgelößt werden könne; er übrigens mit seiner Frau wie ein Bruder mit seiner Schwester zu leben habe.

d) Behauptet aber dieser Ehemann, daß die Impotenz seiner Frau schon da gewesen sey, als er sie geheurathet habe; indem er nie die Beywohnung hätte pflegen können: und besteht er auf Trennung; so verweise ihn der Pfarrer unter Schärfung seines Gewissens an das bischöfliche Consistorium.

e) Wird etwa nach geschehenen Verhandlungen die Ehe nicht als ungültig erkannt; so belehre ihn der Pfarrer, wie er nun mit seiner Frau leben dürfe, und solle; nämlich sicut frater cum sorore.

* Wenn ein Ehegatte seine eigene Impotenz vorgiebt, und deshalben auf Ehescheidung anträgt: so benehme sich der Pfarrer auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden Falle. Nur verweise er ihn zuerst an einen erfahrenen und weisen Arzt; und, wenn dieser die Impotenz bezeugt, dann erst an das Consistorium.

2. Kajus kömmt zu seinem Seelsorger, und sagt, er könne mit seinem Eheweibe die eheliche Beywohnung nicht pflegen; er

glaube, es müsse ihm von bösen Leuten, oder vom Teufel selbst etwas angethan worden seyn.

A. In einem solchen Falle sey der Seelensorger ja nicht zu leichtgläubig; auch nehme er keine Exorzismen, keine Benediktionen vor; sondern er ermahne einen solchen Ehegatten zu einem gottesfürchtigen Lebenswandel, zu einem unbefleckten Gewissen, zur würdigen und öfteren Empfangung der hl. Sakramente; dann aber, wenn die vorgebliche Impotenz noch immer behauptet wird, verweise ihn der Seelensorger zu einem geschickten und klugen Arzte.

Aus dem Zeugnisse des Arztes wird der Seelensorger ersehen, welcher Bescheid diesem Ehegatten zu ertheilen sey.

§. 12.

Daß alte Personen noch eine gültige Ehe eingehen können, wenn sie nur noch fähig sind, die Beywohnung zu pflegen, dieß unterliegt keinem Zweifel.

§. 13.

Auch kranke Personen können gültig getraut werden, z. B. ad legitimandam prolem; denn wenn sie gleich im gegenwärtigen Augenblicke ihrem Ehegatten nicht beywohnen können; so haben sie doch die potentiam cohabitandi nicht verloren. Impedita tantum est hæc potentia, non ablata.

§. 14.

Gibt es jezuweilen einen Hermaphroditen, d. i. einen Menschen, der die beyden Geschlechter, das männliche und weibliche, in sich vereinigt; so kömmt es, wenn er sich verehelichen will, darauf an, ob das eine Geschlecht überwiegend sey vor dem andern, oder ob beyde Geschlechter gleichmäßig seyen. Im ersten Falle muß er nach dem überwiegenden Geschlechte die zu ehelichende Person wählen. Im zweyten Falle aber kann er nur nach einem Geschlechte kontrahiren; das andere muß er vor der geistlichen Behörde abschwören.

§. 15.

Zu den Unfähigen werden auch die Impuberes gerechnet, d. i.

Mannspersonen können vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, und Weibspersonen können vor zurückgelegtem 12ten Jahre keine gültige Ehe eingehen; es müßte dann Ausnahmsweise die Reife der Urtheilskraft, und die Fähigkeit zur ehelichen Beywohnung früher sich einstellen, oder von dem Papste dispensirt werden. Das erstere wird mit dem juridischen: Malitia supplet ætatem, ausgedrückt.

* Vid. cap. un. de desponsatione impuberum X. §. 1. „Idem quoque etc. in 6.

** Die Ursache, warum die Weibspersonen eher als puberes betrachtet werden, als die Mannspersonen, ist in der Natur der beyden Geschlechter gegründet.

Die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, kömmt bey dem weiblichen Geschlechte eher, als bey dem männlichen.

*** Vid. cap. 10. X. de despons. impub. u. cap. 9.

§. 16.

Es gibt nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Unfähigkeit zur Ehe.

Diese ist Mangel am nöthigen Verstande. Z. B. bey Rasenden, völlig Blödsinnigen, ganz Berauschten — während ihrem Rausche 2c.

* Wenn der Wahnsinnige lucida intervalla hat; so kann er zwar zu einer solchen Zeit die Ehe gültig eingehen, wenn der andere Theil, von dem wahren Zustande dieses Wahnsinnigen hinlänglich unterrichtet, in die Ehe seine Einwilligung gibt. Indessen sey der Pfarrer in einem solchen Falle vorsichtig, und berichte erst an seine geistliche Behörde, ehe er die Trauung vornimmt.

§. 17.

Leute, welche von Natur, aus stumm, taub und blind zugleich sind, können keine gültige Ehe eingehen.

§. 18.

Taubstumme können zwar, wenn ihre Einwilligung gerichtlich hergestellt ist, eine gültige Ehe eingehen: eben so auch Blinde. Cap. 23. X. de sponsalibus.

Doch ist es nicht räthlich, daß dergleichen Ehen eingegangen werden; indem sich aus solchen Ehen für die Kinder nicht viel Gutes erwarten läßt.

VI.

Die Schwägerschaft, Affinitas.

Ueber das trennende Ehehinderniß der Affinität sollen folgende Fragen beantwortet werden.

I. Was ist Schwägerschaft, Affinitas?

II. Wie ist der Stammbaum der Affinität, arbor affinitatis, zu fertigen?

III. Wie sind die Grade der Affinität zu berechnen?

IV. Wie weit erstreckt sich das Ehehinderniß der Affinität?

1. Ex copula licita?
2. Ex copula illicita?

V. Wie? wenn ein Ehemann, oder eine Ehefrau mit einer verschwägerten Person eine Blutschande begangen hat? Was hat dieß für eine gesetzliche Folge?

§. 1.

I. Was ist Schwägerschaft, Affinitas?

A. Schwägerschaft, auch Sippschaft genannt, ist die aus dem Beyschlafe entstandene Verbindung zwischen dem einen, und den Blutsverwandten des andern Theils.

Propinquitas personarum orta ex copula unius cum consanguineis alterius.

Die Schwägerschaft entsteht aus einem vollkommenen Beyschlafe, ex copula perfecta, es mag nun gleich dieser Beyschlaf erlaubter Weise in einer recht-

mäßigen Ehe, oder unerlaubter Weise ausser einer rechtmäßigen Ehe geschehen seyn.

Haben Eheleute einander ehelich beygewohnt; so ist der Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau, und die Ehefrau ist mit den Blutsverwandten ihres Ehemanns verschwägert.

Auf gleiche Art entsteht die Schwägerschaft aus der unerlaubten, ausserehelichen vollkommenen Beywohnung. Jeder der beyden Theile wird mit den Blutsverwandten des andern Theils verschwägert. Setzen wir den Fall: Kajus begieng mit Lucretia eine Fornikation (oder ein adulterium, oder ein stuprum); hiedurch ward Kajus mit den Consanguineis der Lucretia, und Lucretia mit den Consanguineis des Kajus verschwägert.

Aus dieser Erklärung ist einleuchtend, daß die Schwägerschaft durch vollkommenen Beyschlaf begründet wird.

§. 2.

II. Wie ist der Stammbaum der Schwägerschaft, arbor affinitatis, zu fertigen?

A. Wer einen Stammbaum der Konsanguinität zu fertigen versteht, der weiß auch einen Stammbaum der Affinität zu fertigen.

Die Ursache ist klar: denn der eine Theil wird mit den Blutsverwandten des andern Theils in dem nähmlichen Grade verschwägert, als diese mit dem andern Theile blutsverwandt sind.

z. B. Titius kontrahirt durch den vollkommenen Beyschlaf mit Kaja die Affinität mit den Blutsverwandten der Kaja in eben demselben Grade, als diese mit Kaja blutsverwandt sind:

Und Kaja kontrahirt durch diesen Beyschlaf mit Titius die Affinität mit den Blutsverwandten des Titius in eben demselben Grade, als diese mit Titius blutsverwandt sind.

Titius also wird mit der Schwester der Kaja im ersten Grade verschwägert, weil die Kaja mit ihrer Schwester im ersten Grade blutsverwandt ist.

Und Kaja wird mit dem Bruder des Titius im ersten Grade verschwägert, weil Titius und sein Bruder im ersten Grade blutsverwandt sind; u. s. f.

Soll demnach ein arbor affinitatis gefertiget werden, um z. B. zu sehen, in welchem Grade ein Wittmann mit einer gewießen Blutsverwandtin seiner verstorbenen Frau verschwägert sey; so gehe man so zu Werke:

Man nehme ein Blatt Papier, und schreibe unten auf eine Seite die verstorbene Frau, und auf die andere Seite diese Anverwandtin der verstorbenen Frau: dann suche man, wie oben bey dem arbore consanguinitatis, die Blutsverwandtschaft zwischen beyden. Ist der gradus consanguinitatis zwischen diesen beyden Personen gefunden; so ist auch der Grad der Affinität zwischen dem Wittmanne und dieser blutsverwandten Person seiner verstorbenen Frau gefunden, — der arbor affinitatis ist fertig.

Um dieses noch anschaulicher zu machen, setzen wir den Fall:

Thomas Lunz will nach dem Tode seiner Frau, Barbara, einer gebornen Wolfin, eine Baase derselben, Nahmens Eva Krausin, heurathen: es muß also ein Stammbaum der Schwägerschaft gefertigt werden. Nach gepflogener Untersuchung der Konsanguinität zwischen der verstorbenen Frau, Barbara Lunzin, gebornen Wolfin, und der neu zu ehelichenden Eva Krausin entsteht folgender Stammbaum:

Andreas Kraus
cum uxore Christina Hirthin
genuit

Paulum Kraus; hic cum Elisabetha Mahrin	—	Cæciliam Krausin; hæc cum Aloysio Wolf
Joannem Kraus; hic cum uxore sua Catharina Voglin		Petrum Wolf; hic cum Ursula Sieberin
Evam Krausin, sponsam		Barbaram Wolfin, defunctam uxorem Thomæ Lunz, vidui et novi sponsi.

Aus diesem Entwurfe geht hervor, daß Eva Krausin mit der verstorbenen Ehefrau des Thomas Lunz im dritten Grade der Blutsverwandtschaft steht.

Was folgt?

Also steht Thomas Lunz mit Eva Krausin im dritten Grade der Affinität.

Ein anderes Beyspiel:

Susanna Lenzin, geborne Krappin, will ihres verstorbenen Mannes Bruderssohn Andreas heurathen:

Hier wäre das Schema affinitatis etwa folgendes:

— Laurentius Lenz
cum uxore sua Gertrude Leistin
genuit

Carolum Lenz; hic cum Justina Liebin : : Andream Lenz, sponsum —	Sebastianum Lenz, defunctum maritum Susannæ Lenzin, natæ Krappin, viduæ et novæ sponsæ.

Hier ist Andreas Lenz mit dem verstorbenen Manne der verwittibten Susanna Lenzin im zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie consanguineus gewesen; also ist er mit dieser verwittibten Lenzin im zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie affinis.

* Sieh im Anhange Formular XIII.

§. 3.

III. Wie sind die Grade der Affinität zu berechnen?

A. Diese Frage ist bereits schon in §. præc. beantwortet. In welchem Grade die Blutsverwandten des Mannes mit dem Manne blutsverwandt sind, in dem nähmlichen Grade sind sie mit seiner Frau verschwägert; und

in welchem Grade die Blutsverwandten der Frau mit dieser blutsverwandt sind, in dem nähmlichen Grade sind sie mit ihrem Manne verschwägert.

* Es wird nicht unnütz seyn, die hier vorkommenden verschiedenen Benennungen kennen zu lernen.

1. In der aufsteigenden Linie:

a) Der Ehemann nennt den Vater seiner Frau — Schwähr, od. Schwährvater, od. Schwiegervater, Socerum,

und die Mutter seiner Frau — Schwieger, od. Schwiegermutter, Socrum.

Beyde zugleich nennt er Schwiegerältern.

Gleiche Benennungen gebraucht die Ehefrau in Rücksicht des Vaters und der Mutter ihres Mannes.

Der Schwährvater und die Schwiegermutter nennen die Frau ihres Sohns — Schnur, Nurum, und den Mann ihrer Tochter — Tochtermann, Eidam, Generum.

b) Der Ehemann nennt den Großvater seiner Frau — Weibsanherr, Prosocerum;

und die Großmutter seiner Frau — Weibsanfrau, Prosocrum.

Eben so benennt die Ehefrau den Großvater und die Großmutter ihres Mannes.

c) Der Urgroßvater des Mannes und des Weibes heißt — Absocer, Manns- Weibsuranherr.

Die Urgroßmutter des Mannes und des Weibes heißt Uranfrau, Absocrus.

d) Der zweyte Urgroßvater wird Atsocer, die zweyte Urgroßmutter — Atsocrus genennt.

2. Auf der absteigenden Linie:

Der Mann nennet den Sohn und die Tochter seiner Frau, die sie aus einer vorhergegangenen Ehe geboren hat, Stiefsohn, Stieftochter, und beyde — Stiefkinder, Privignos.

Und die Stiefkinder nennen ihren jetzigen Vater Stiefvater, Vitricum.

Eben so ist es, wenn eine Frau einen Mann mit Kindern geheuratget hat. Sie heißt Stiefmutter, Noverca, und solche Kinder heißen Stiefkinder, Provigni.

3. Auf der gleichen oder ungleichen Seitenlinie:

a) Der Mann nennt den Bruder seiner Frau — Schwager, Levirum.

Und die Schwester seiner Frau — Weibsschwester, Geschwey, Glorem.

Eben so nennt die Frau den Bruder ihres Mannes Schwager, und die Schwester ihres Mannes Geschwey.

Der Schwager aber und die Geschwey nennen den Mann ihrer Schwester — Schwestermann, Schwager, Sororium;

und die Frau ihres Bruders — Bruderswe ib, Schwägerin, Fratriam.

b) Die übrigen Blutsverwandten des Mannes werden von dem Weibe, und die übrigen Blutsverwandten des Weibes werden von dem Manne — Schwäger genannt.

§. 4.

IV. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Affinität?

A. Es kömmt hier darauf an, ob die Affinität ex copula licita — in einer rechtmäßigen Ehe, oder ex copula illicita — ausser einer rechtmäßigen Ehe entstanden sey.

1. Ist die Affinität ex copula licita — in einer rechtmäßigen Ehe entstanden; so erstreckt sich das impedimentum dirimens affinitatis bis auf den vierten Grad einschlüssig; d. i.

Ein Ehemann, der seiner Ehefrau ehelich beygewohnt hat, kann nach dem Tode derselben keine ihrer Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschlüssig heurathen: Und

Eine Ehefrau, die ihrem Ehemanne ehelich beygewohnt hat, kann nach ihres Mannes Tode keinen seiner Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschlüssig heurathen.

Ob die Blutsverwandten des verstorbenen Ehetheils in linea recta oder transversa, in linea

transversa æquali oder inæquali mit demselben verwandt waren, dieß gilt gleichviel.

* Conf. Cap. 8. X. de consanguin. et affin. „Non debet etc.

** Vor dem Conc. Lateran. IV. erstreckte sich das impedimentum affinitatis bis auf den siebenten Grad. Causa 35. qu. 2 et 3. c. 7.

2. Ist aber die Affinität ex copula illicita entstanden; so erstreckt sich das impedimentum dirimens affinitatis nur bis auf den zweyten Grad einschlüssig.

So hat es das Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref. matr. bestimmt:

„Præterea sancta synodus eisdem et aliis gravissimis de causis adducta impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere."

Die Ursache dieser kirchlichen Bestimmung ist nicht Nachsicht gegen das Laster, sondern, damit dieses Hinderniß wegen der Heimlichkeit und Menge fleischlicher Vergehungen nicht zu sehr vervielfältigt, und dadurch die Freyheit der Verehelichung gefährlich würde.

* In den älteren Zeiten gab es eine dreyfache Gattung von Schwägerschaften.

Die erste, welche noch besteht, — zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehetheils — bis zum vierten Grade.

Die zweyte — zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des andern Ehetheils.

Z. B. Wenn nach dem Tode meines Bruders seine zurückgelassene Frau wieder einen andern Mann heurathete; so ward auch dieser neue Ehemann mit mir und meinen Blutsverwandten verschwägert.

Die dritte — zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern der Schwäger des andern Theils.

Z. B. Wenn nach meines Bruders Tode seine zurückgelassene Frau einen andern Mann heurathete, dann aber diese Frau starb, und ihr zweyter Mann eine andere Frau ehelichte; so ward auch diese letzte Frau mit mir und meinen Blutsverwandten verschwägert.

Diese zwey letzten Gattungen der Schwägerschaft wurden vom Conc. Lateran. IV. im J. 1215. cap. 50. aufgehoben — aus der schon bekannten Ursache: „quoniam in (his) ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“

Daher die bekannte Regel: „Affinitas non parit affinitatem.“ d. i. Aus der ersten Gattung der

Schwägerschaft entstehen nicht mehr die zwey anderen Gattungen, indem diese abgeschafft wurden.

* Conf. cap. 8. de consang. et affin. X. „Non debet etc.

Nur der Mann wird mit den Blutsverwandten seiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes verschwägert.

Die Blutsverwandten des Mannes und die Blutsverwandten der Frau werden unter sich nicht verschwägert.

Man kann dieß durch Zusammenhaltung der beyden Hände anschaulich machen.

Der Daume an der rechten Hand repräsentire den Ehemann, und die 4 Finger der rechten Hand — die Blutsverwandten des Ehemannes bis zum 4ten Grade.

Der Daume an der linken Hand repräsentire die Ehefrau, und die 4 Finger der linken Hand — ihre Blutsverwandten bis zum 4ten Grade.

Wenn nun gleich der Ehemann nach dem Tode seiner Frau keine ihrer Blutsverwandten bis zum vierten Grade, und die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes keinen Blutsverwandten ihres Mannes bis zum vierten Grade gültig heurathen kann; so können doch die beyderseitigen Blutsverwandten sich einander ehelichen.

a) Es können also Vater und Sohn aus einem Hause — die Mutter und Tochter aus dem andern Hause heurathen.

b) Es können zwey Brüder aus einem Hause zwey Schwestern aus einem andern Hause ehelichen.

c) Es können von zwey Brüdern der eine die Mutter eines andern Hauses, und der andere ihre Tochter heurathen.

d) Es kann der Stiefvater die hinterlassene Wittwe seines Stiefsohns ehelichen.

e) Ein Bruder kann die Stieftochter seines Bruders zur Ehe nehmen.

f) Es kann einer nach und nach zwey Weiber heurathen, deren Männer Brüder waren.

g) Ein Sohn aus der ersten Ehe kann die seinem Vater von der zweyten Ehefrau zugebrachte Tochter — seine Stiefschwester heurathen.

h) Ein Bruder der zweyten Ehefrau kann die ihr zugebrachte Tochter aus der ersten Ehe — ihre Stieftochter heurathen.

i) Titius kann die Wittwe heurathen, die seines Weibs Bruder hinterlassen hat.

k) Es können eines Bruders und einer Schwester hinterlassene Frau und Mann einander ehelichen.

l) Kajus kann seines Stiefvaters Mutter heurathen.

Anekdote: Auf einem alten Grabsteine, worauf zwey Weiber mit Kindern auf ihren Armen ausgehauen waren, laß man diese Grabschrift:

„Diese Kind sind unser Kind,
„Ihre Väter unsre Brüder sind,

„All gezeugt aus reiner Ehe,
„Rathe, wie die Sippschaft stehe.“

Es hatten nähmlich ein Bruder und eine Schwester aus einem Hause die Schwester und den Bruder aus dem andern Hause geheurathet.

§. 5.

V. **Wie? wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau mit einer verschwägerten Person eine Blutschande begangen hat; — was hat dieß für eine gesetzliche Folge?**

A. Daß in solchem Falle die Ehe nicht aufgelößt werde, liegt am Tage: denn, wie schon oft gesagt worden, wenn trennende Ehehindernisse eine Ehe ungültig machen sollen; so müssen sie schon vor eingegangener Ehe vorhanden gewesen seyn. Matrimonium semel validum semper validum.

Die gesetzliche Folge aber, die eine solche Blutschande nach sich zieht, ist diese:

Wenn ein Ehemann während der Ehe mit einer Blutsverwandtin seiner Ehefrau im **ersten** oder **zweyten** Grade, also entweder mit der Schwester, oder Mutter, oder Tochter seiner Frau — oder mit der Mutterschwester, oder mit der Schwestertochter seiner Frau eine Blutschande, incestum, begeht; so verliert er das jus petendi debitum.

Eben so: Wenn eine Ehefrau während der Ehe mit einem Blutsverwandten ihres Mannes im **ersten**

oder zweyten Grade, also entweder mit dem Bruder, oder Sohne, oder Vater ihres Mannes, oder mit dem Brudersſohne, oder mit dem Vatersbruder, oder mit dem Enkel ihres Mannes eine Blutschande begeht; so verliert sie das jus petendi debitum.

* Conf. cap. 1. X. de eo, qui cognovit consanguineam uxoris suæ. u. cap. 4.

** In einem solchen Falle, wo ein Ehegatte wegen der begangenen Blutschande das jus petendi debitum verloren hat, muß der Ordinarius um Dispensation gebethen werden. In der Zwischenzeit, bis zur erlangten Dispensation, muß sich der schuldige Ehegatte a petitione debiti enthalten; muß es aber leisten, wenn es der unschuldige Ehetheil fordert.

*** Das Formular eines solchen Dispensgesuches sehe man im Anh. von den Formularen Nro XIV.

Um über diesen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten, und jede Irrung zu beseitigen, will ich mehrere Fälle hier beyfügen.

1. Titius, ein Ehemann, begeht eine Blutschande mit seiner eigenen Blutsverwandtin im ersten oder zweyten Grade; z. B. mit seiner Schwester, oder mit seiner Schwestertochter, oder mit seiner Mutterschwester ꝛc.

A. In diesem Falle geht das jus petendi debitum nicht verloren: denn der Verlust dieses ehelichen Rechtes ist nicht die Folge einer jeden Blutschande, sondern nur die Folge einer von einem Ehegatten mit einer verschwägerten Person cum affine in primo et secundo gradu begangenen Blutschande.

2. Titia, eine Ehefrau, versündigt sich fleischlich mit dem Stiefvater ihres Mannes.

A. Auch hier geht das jus petendi debitum nicht verloren, weil der Stiefvater ihres Mannes kein Consanguineus ihres Mannes, somit auch mit ihr nicht verschwägert ist.

3. Kajus, ein Ehemann, begeht ein adulterium mit der Schwester der jenigen Person, mit welcher er einmal Sponsalien eingegangen hatte.

A. Durch diese Sponsalien hatte Kajus keine Affinität kontrahirt; also hat Kajus im vorliegenden Falle auch keinen incestum cum affine begangen; somit auch das jus petendi debitum nicht verloren.

4. Beyde Ehegatten, der Mann und die Frau, haben mit einem Blutsverwandten des andern Theils intra secundum gradum eine Blutschande begangen.

A. Hier haben beyde das jus petendi debitum verloren, und, wenn beyde ihr wechselseitiges Vergehen wissen, — auch das jus reddendi debitum.

5. Titia weiß, daß ihr Ehemann einen incestum mit ihrer Schwester oder Schwestertochter begangen hat.

A. Hier darf sie, als der unschuldige Theil, das debitum conjugale zwar fordern, aber es nicht leisten, wenn es von ihrem Manne gefordert wird; ne cooperetur in peccatum illius.

* Sehr klug aber würde Titia handeln, wenn sie dem bemerkten Verlangen ihres Mannes vorkäme.

6. Titia hat in den Incestum ihres Mannes mit ihrer Schwester eingewilligt.

A. Hier ist Titia nicht mehr der unschuldige Theil: sie kann also das debitum weder fordern, noch leisten.

7. Tibullus, ein Ehemann, hat sich mit der Schwester seiner Frau versündigt, ohne zu wissen, daß es die Schwester seiner Frau sey.

A. Da die amissio juris petendi debitum eine Strafe des Incestus ist; die Unwissenheit aber von der Strafe entschuldigt; so hat Tibullus in diesem Falle das jus petendi debitum nicht verloren.

8. Valerius, der die Ehe mit seiner Frau noch nicht vollbracht hat, begeht ein adulterium mit der Schwester seiner Frau.

A. Da Valerius durch diese Versündigung affinis mit seiner Frau geworden ist; so hat er das jus petendi debitum verloren; kann es also solange nicht fordern, bis er vom Bischofe dispensirt ist.

9. Eine Ehegattin ward von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtiget; hat sie dadurch das jus petendi debitum verloren?

A. Nein: denn eine solche Ehegattin verdient keine Strafe.

10. Kaja, eine Ehefrau, sündigt aus Furcht mit dem Bruder ihres Mannes.

A. Die Furcht entschuldigt nicht: denn man muß eher sein Leben lassen, als eine Sünde begehen. Folglich hat Kaja in diesem Falle das jus petendi debitum verloren.

11. Titius begieng eine Blutschande mit einer Consanguinea uxoris suae im zweyten Grade, in der Meinung, sie sey im dritten oder vierten Grade mit seiner Frau verwandt.

A. Hier sind die Meinungen der Kirchenrechtslehrer getheilt. Einige glauben, Titius habe das jus petendi debitum verloren; andere behaupten das Gegentheil.

Sicherheit halber begehre man Dispensation.

12. Kajus begieng ein adulterium mit seiner Stieftochter, die zugleich eine Stieftochter seiner Frau ist.

A. In einem solchen Falle hat Kajus das jus petendi debitum nicht verloren, weil die Person, mit der er gesündigt hat, keine Consanguinea seiner Frau ist.

VII.

Die heilige Weihe, sacer Ordo.

§. 1.

Die erste heilige oder höhere Weihe, ordo sacer v. ordo major, ist das Subdiakonat; die zweyte — das Diakonat; die dritte — das Preßbyterat.

* Vor dem 12ten Jahrhunderte gehörte das Subdiakonat noch zu den niederen Weihen.

Man vergl. „Die geistlichen Weihen aus dem römischen Pontifikalbuche übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet ꝛc. von F. St. Bamberg und Würzburg 1817." S. 80. ꝛc.

§. 2.

Wer einmal eine höhere Weihe, — das Subdiakonat, empfangen hat, der kann keine gültige Ehe mehr eingehen.

So verfügte es die Kirche zuerst in Conc. Lateran. I. im J. 1123; dann in Conc. Lateran. II. im J. 1139; endlich ward es in Conc. Trid. aufs neue bestätigt.

a) Das Conc. Lateran. I. erklärte: „Presbyteris, Diaconibus, Subdiaconibus et Monachis concubinas habere, seu matrimonia contrahere, penitus interdicimus: contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum definitionem judicamus."

b) Das Conc. Lateran. II.; „Episcopi, Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi, Regulares, Canonici et Monachi atque Conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumserint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam ab invicem separati pro tantis excessibus condignam poenitentiam agant.“

c) Das Conc. Trid. sess. 24. can. 9. hat entschieden: „Siquis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos . . . posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, . . anathema sit.“

* Conf. cap. un. X. de voto et voti redemt. in 6.

In diesen kirchlichen Verfügungen und Entscheidungen ist das impedimentum dirimens Ordinis sacri deutlich ausgesprochen.

* Die Ordines minores sind kein Ehehinderniß. Daher das Bekannte: „Quatuor minores non impediunt quinque uxores.“

§. 3.

Sollte aber die heilige Weihe, ordo sacer, nicht gültig ertheilt oder empfangen worden seyn; — sollte der Weihkandidat zur Empfangung der höheren Weihe mit Gewalt, oder metu gravi injuste incusso gezwungen worden seyn; so hätte er in einem solchen Falle das impedimentum dirimens ordinis sacri nicht kontrahirt.

Nur eine gültig empfangene heilige Weihe ist ein trennendes Ehehinderniß.

§. 4.

Wenn sich Jemand nach gültig eingegangener Ehe mit Einwilligung seines Eheweibes entschließen sollte, eine höhere hl. Weihe zu empfangen; so müßten beyde von einander getrennt leben.

§. 5.

Hat aber ein verehelichter Mann ohne Einwilligung seiner Frau eine höhere Weihe empfangen; so hat er das jus petendi debitum verloren, und die Ehe bleibt unzertrennbar; sie mag schon konsummirt seyn, oder nicht. Extrav. de voto et voti redemtione cap. un.

* Hier möchte man vielleicht die Einwendung machen: Die professio religiosa trennt das matrimonium ratum, nondum consummatum; also auch ordo sacer.

Allein dieser Schluß bindet nicht.

Von der professione religiosa ist es durch die kirchliche Gesetzgebung entschieden, daß sie das matrimonium ratum trenne; nicht aber von der höheren Weihe.

VIII.

Die Verbindung, Ligamen.

Ueber dieses trennende Ehehinderniß, welches impedimentum ligaminis genennt wird, wollen wir folgende Fragen erörtern:

1. Worin besteht das impedimentum ligaminis?
2. Worauf gründet sich dieses trennende Ehehinderniß?
3. Wie? Wenn ein Ehegatte eine geraume Zeit über vermißt wird; kann der andere Ehetheil zur weiteren Verehelichung zugelassen werden?
   a) Was haben die Civilgesetze darüber bestimmt?
   b) Was — die Kirchengesetze?
4. Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, gültig ehelichen?
5. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu verhalten, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine solche Person, deren geschiedener Ehegatte noch am Leben ist, heurathen will?
6. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu benehmen, wenn sein katholischer Pfarrgenosse eine solche Ehe dennoch eingegangen hat?

* Mehrere Fälle, welche das Instructionale Bamb. hier aufgenommen hat, haben wir schon oben bey dem impedimento criminis erkläret: darum werden sie hier übergangen, um das Nähmliche nicht zweymal zu sagen.

§. 1.

I. Worin besteht das impedimentum ligaminis?

A. Das trennende Ehehinderniß der Verbindung, impedimentum dirimens ligaminis, besteht darin,

daß, wenn einmal eine Ehe gültig eingegangen worden ist, diese, solange sie besteht, jede eheliche Verbindung mit einer andern Person, oder jede andere Ehe ungültig macht.

Dieses Ehehinderniß entstehet nicht nur ex matrimonio consummato, sondern auch ex matrimonio rato.

Setzen wir den Fall: Ein Soldat hat sich mit einer Weibsperson ehelich trauen lassen. Noch am Trauungstage, ehe er das matrimonium consummirte, mußte er ins Feld ziehen. Nach einiger Zeit ward er vermißt. Man überzeugte sich, daß er bey einem heißen Gefechte umgekommen sey, und erlaubte seiner zurückgelassenen Frau, sich wieder mit einem andern Manne zu verehelichen. Nachdem sie ein Jahr lang mit diesem zweyten Manne im Ehestande gelebt hatte, entdeckte sichs, daß ihr erster Mann nicht umgekommen, sondern nur in die Gefangenschaft gerathen, und noch am Leben sey. Was ist nun die Folge dieser Entdeckung? Keine andere, als daß die zweyte, gleichwohl aus schuldloser Unwissenheit, eingegangene Ehe ungültig eingegangen worden, die fragliche Frau von ihrem zweyten, zeither nur vermeintlichen, Ehemanne zu trennen, und, wenn ihr erster Mann aus der Gefangenschaft zurückkömmt, wieder an denselben zurückzuweisen sey, ob sie gleich mit ihm das matrimonium noch nicht consummirt hatte.

* Nur per professionem religiosam wird das matrimonium ratum, nondum consummatum, vom

Bande gelößt, wie dieß schon oben gezeigt wurde; ausser diesem Falle ist das einmal gültig eingegangene Eheverlöbniß, wenn es auch noch nicht consummirt worden ist, ein trennendes Ehehinderniß, Impedimentum ligaminis, genannt; daß also, solange diese eheliche Verbindung besteht, keine andere gültig eingegangen werden kann.

§. 2.

II. Worauf gründet sich dieses trennende Ehehinderniß?

A. Es gründet sich auf das positiv göttliche, von der katholischen Kirche deutlich genug erklärte Gesetz.

a) Jesus Christus hat es Matth. V, 32. Matth. XIX, 3-12. Mark. X, 2-12. Luk. XVI, 18. klar ausgesprochen, daß die Ehe unauflößbar sey, und daß, wenn auch ein Mann seine Frau, oder eine Frau ihren Mann Ehebruchs halber entlasse, keine Wiederverehelichung Statt habe.

b) Daß dieß, und nur dieses der Sinn der aus dem Evangelium angeführten Stellen sey, ist erweißlich nicht nur aus dem Konterte der einzelnen, und aus der Zusammenstellung der sämmtlichen Stellen, sondern auch aus 1. Kor. VII, 10-11. Röm. VII, 1-4. 1. Kor. VII, 39.

Hier kommentirt der hl. Apostel Paulus über das Gesetz des Herrn von der Unauflößbarkeit der Ehe so deutlich, daß man sehr verblendet seyn

müßte, wenn man noch einen Zweifel darüber erregen wollte.

o) Mit diesen Schriftstellen stimmt auch die Erblehre vollkommen überein. — —

Doch ich bin nicht berufen, hier die dogmatische Lehre von der Unauflößbarkeit der Ehe aus Schrift und Tradition weitläufig zu beweisen.

Kürze halber berufe ich mich nur auf einige der neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, welche diese Lehre ins hellste Licht gestellt, gründlich bewiesen, und gegen jede alte und neue Einwürfe trefflich vertheidigt haben.

Conf. „Beweise für die Unauflößbarkeit des Ehebandes — zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten baierischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition — durch wahre Auslegung der hl. Schrift und ächte Tradition (von P. Magister Pius Brunnquell). Augsburg bey Nikolaus Doll 1810. VIII. 275. S." —

Ebendess. „Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflößbarkeit der Ehe ꝛc. Augsburg bey Nik. Doll 1812." —

„Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten; welche von der Ehescheidung handeln. Nebst Bemerkungen über einige alte bürgerliche Divortialgesetze. Von Joseph Zenger, ehemaligen Professor der Philosophie am Lyzeum zu Regens-

burg, nun Pfarrer zu Reißing. Straubing 1819. In der Christian Schmidt'schen Buchhandlung. XXIV. S. 432."

„Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche; zunächst als Widerlegung der Schrift des Herrn Carl Joseph von Lassaulx Uebereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beytrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. Koblenz 1816. von Anton Joseph Binterim, Pastor in Bilk und der Vorstadt Düsseldorf. 1819. ꝛc."

Ich begnüge mich, das hieher zu setzen, was hieher gehört, — die Lehre und Entscheidung der katholischen Kirche.

Das Concilium Trid. seſſ. 24. de ſacr. matrimonii erklärte:

„Matrimonii perpetuum indiſſolubilemque nexum primus humani generis parens divini ſpiritus inſtinctu pronuntiavit, cum dixit: Hoc nunc os ex oſſibus meis, et caro de carne mea, quamobrem relinquet homo patrem ſuum et matrem, et adhærebit uxori ſuæ, et erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari et conjungi, Chriſtus Dominus apertius docuit, cum poſtrema illa verba, tanquam a Deo prolata, referens dixit: Itaque jam non ſunt duo, ſed una caro, ſta-

timque ejusdem nexus firmitatem ab Adamo tantum ante pronuntiatam his verbis confirmavit: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet."

Dann hat dasselbe Konzil entschieden Can. 2: „Siquis dixerit, licere Christianis, plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit."

Can. 5: „Siquis dixerit, propter hæresin, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi posse matrimonii vinculum, anathema sit."

Can. 7: „Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit, et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, mœcharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quæ dimisso adultero alii nupserit, anathema sit."

Aus diesen und dergleichen kirchlichen Entscheidungen geht deutlich hervor, daß, wer einmal eine gültige Ehe eingegangen hat, sich, solange diese Ehe besteht, nicht mehr gültig verehelichen könne.

Diese Entscheidungen der Kirche gründen sich auf die evangelische und apostolische Lehre, somit auf göttliche Anordnung selbst.

§. 3.

III. Wie? wenn ein Ehegatte eine geraume Zeit über vermißt wird, kann der andere Ehetheil zur weiteren Verehelichung zugelassen werden?

A. Diese Frage ist, wie sichs von selbst versteht, nicht nach Civilgesetzen, sondern nach kirchlichen Gesetzen zu beantworten. Um aber doch zu zeigen, ob, und worin die bürgerliche Gesetzgebung von der kirchlichen abweiche, will ich zuerst vorlegen:

a) Was die Civilgesetze darüber bestimmt haben; — dann

b) Wie sich die kirchliche Gesetzgebung darüber ausspreche.

a)

Bürgerliche Gesetze.

1. Allgemeine römische Civilgesetze:

α. L. 24. Dig. de divortiis ward es dem Weibe gestattet, zur weiteren Ehe zu schreiten, wenn ihr Mann fünf Jahre lang abwesend blieb, und man an seinem Leben zweifelte. „Sin autem, heißt es da, incertum est, an vivus apud hostes teneatur, vel morte præventus: tunc si quinquennium a tempore captivitatis excesserit, licentiam habet mulier, ad alias migrare nuptias.“

β. In Cod. L. uxor de repudiis cap. 7. ward die Zeit der Abwesenheit auf vier Jahre beschränkt.

γ. In der Auth. Hodie etc. cap. de repudiis ward dieß verbessert, und festgesetzt, daß, um einem Weibe die weitere Ehe zu gestatten, moralische Gewißheit von dem Tode ihres Mannes durch einen Eidschwur vorhanden seyn müsse.

2. Besondere Civilgesetze.

α. In den Oesterreichischen Staaten.

αα. Durch ein k. k. Oesterreichisches Gesetz vom 22ten Jul. 1803 ward verordnet: Wenn ein Ehegatte um die Heurathserlaubniß ansucht, weil er den andern abwesenden Ehetheil für todt hält; so soll die Sache an das Provinzialgericht, ad judicium provinciæ, gebracht werden. Dieses soll einen Defensorem matrimonii aufstellen, der den Abwesenden vertrete, und auf die gegenseitigen Beweise gesetzmäßig excipire. Sind beyde Theile gehört; dann soll es den Handel schlichten. Findet es hinlängliche Beweise, daß der Abwesende mit Tode abgegangen ist; dann soll es die Akten dem bischöflichen Konsistorium mittheilen, dem es sodann zusteht, seine Meinung darüber zu erklären. Hierauf hat es die ganze Sache dem Regenten zur Entscheidung vorzulegen.

* Eine gleiche Verordnung ward auch unter dem 4. Okt. 1803 in Ansehung der Militärpersonen erlassen.

Conf. Reichberger Enchiridion juris eccl. austriaci. Parte II. §. 185.

ββ. In dem Oesterreichischen Gesetzbuche für Westgallizien I. Th. §. 45–47. werden als hinlängliche Beweise von dem Tode eines abwesenden Ehegatten folgende angegeben:

1. Wenn der Abwesende ein Alter von 80 Jahren erreicht hat, und sein Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist.
2. Wenn der Aufenthalt desselben durch volle 30 Jahre unbekannt geblieben ist.
3. Wenn erwiesen ist, daß der Abwesende in einem Schiffe gewesen sey, da es scheiderte; oder daß er im Kriege schwer verwundet worden; oder sich sonst in einer nahen Todesgefahr befunden habe, und er innerhalb 2 – höchstens 3 Jahren, bey allem noch so fleißigen Nachforschen nicht aussindig gemacht werden kann.

* Conf. Reichberger l. c. — Linzer Monatschrift 5. Jahrg. 1. B. S. 516. ꝛc.

β. Im Königreiche Würtenberg ward unter dem 2. Aug. 1815 von dem königl. Kriegsdepartement ein Publicandum erlassen, kraft dessen alle im Russischen Feldzuge von 1812 Vermißten edictaliter vorgeladen wurden, binnen einem und einem halben Jahre, a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung gerechnet, in das Königreich zurückzukehren, und sich bey ihren vorgesetzten Behörden zu melden; oder wenigstens glaubhafte Nachrichten von sich zu geben; widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins für todt angenommen,

und sofort alle hieraus entspringenden rechtlichen Würkungen eintreten würden. —

Dieses Präjudiz ward unter dem 23. Jäner 1817 insbesondere auch auf die ehelichen Verhältnisse sich erstreckend erklärt.

b)

Kirchliche Gesetze.

α. Cap. 19. X. de sponsalibus etc.: „In præsentia nostra quæsivisti, quid agendum sit de mulieribus, quæ viros suos causa captivitatis vel peregrinationis absentes ultra septennium præstolatæ fuerint, nec certificari possunt de vita vel morte ipsorum; licet super hoc sollicitudinem adhibuerint diligentem, et pro juvenili ætate seu fragilitate carnis nequeunt continere, petentes, aliis matrimonio copulari. Consult. ergo t. t. respond.: quod, quantocunque annorum numero ita remaneant, viventibus viris suis non possunt ad aliorum consortium canonice convolare, nec auctoritate Ecclesiæ permittas contrahere, donec certum nuntium accipiant de morte virorum."

β. Cap. 2. X. de secundis nuptiis: „Sane super matrimoniis, quæ quidam ex vobis (nondum habita obeuntis conjugis certitudine) contraxerunt, id vobis respondemus: ut nullus amodo ad secundas nuptias migrare præsumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. Si vero aliquis vel aliqua id

hactenus non servavit, et de morte prioris conjugis adhuc sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti, quod a se tamen noverit nullatenus exigendum. Quodsi post hoc de prioris conjugis vita constiterit, relictis adulterinis complexibus ad priorem conjugem revertatur.“

Aus dieser kirchlichen Gesetzgebung ist es einleuchtend, daß, wenn ein Ehegatte vermißt wird, der andere Ehetheil nicht eher zur weiteren Verehelichung zugelassen werden dürfe, als bis von dem Tode des Vermißten moralische Gewießheit vorhanden ist.

Diese moralische Gewießheit wird verschafft

a) durch einen authentischen Todtenschein des jenigen Pfarrers, in dessen Pfarrbezirke ein solcher zeither vermißte Ehegatte zu Grabe ist bestattet worden;

b) durch ein öffentliches und authentisches Zeugniß der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit;

c) durch einen öffentlichen Notarius, oder eine andere in einem öffentlichen Amte angestellte Person;

d) durch zwey Augenzeugen.

Hieraus bildet sich von selbst die gemessene Vorschrift, nach welcher sich ein Pfarrer zu richten hat, wenn er eine Person trauen soll, die schon einmahl verehelicht war.

Ein solcher Pfarrer unterstehe sich ja nicht, zur Trauung zu schreiten, als bis er von der durch den Tod

des einen Ehegatten aufgelößten ersten Ehe vollkommene Ueberzeugung — moralische Gewießheit erhalten hat.

Gewöhnlich wird diese durch einen legalen Todtenschein erzielt: aber auch hier ist noch Behutsamkeit vonnöthen, damit man nicht durch falsche Todtenscheine getäuscht werde. Daher, wenn an der Authentizität eines beygebrachten Todtenscheines noch im mindesten gezweifelt werden kann; so ist es des Pfarrers Pflicht, denselben an seine bischöfliche Behörde einzusenden, seine etwaigen Bedenklichkeiten vorzulegen, und sich Verhaltungsbefehle zu erbitten.

* Bey Vagabunden müssen ohnedieß dergleichen pfarramtliche Zeugnisse, die sie etwa beybringen, an das Ordinariat eingesendet werden, wie es weiter unten weitläufiger wird erklärt werden.

Eine weitere, aus den oben angeführten Kirchengesetzen herfließende Regel ist diese: Sollte Jemand, nach hergestellter moralischer Gewießheit von dem Tode seines ersten Ehegatten, bona fide mit einem andern getraut worden seyn, und während dieser zweyten Ehe einen vernünftigen Zweifel schöpfen, ob sein erster Ehegatte würklich gestorben sey, oder noch lebe; so dürfte er in diesem Zustande des Zweifels die eheliche Pflicht von seinem dermaligen zweyten Ehegatten nicht verlangen, wohl aber leisten, wenn sie von dem anderen Theile, der keinen Zweifel hat, gefordert wird. Hätte aber auch der andere Theil einen solchen Zweifel; so müßten sich Beyde

sowohl a petitione, als a redditione debiti conjugalis enthalten.

Dieß müßte solange fortdauern, bis der Zweifel gehoben, und die Ueberzeugung von dem würklichen Tode des ersten Ehegatten erhalten worden ist.

Sollte sichs aber ergeben, daß, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, der erste für todt gehaltene Ehegatte noch am Leben befunden werde; so wäre die zweyte Ehe als ungültig zu trennen, und die erste fortzusetzen.

* Conf. Cap. 2. X. de secundis nuptiis. — Und Cap. 44. X. de sententia excommunicationis.

§. 4.

IV. **Kann ein Katholik eine protestantische Person, die nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, gültig ehelichen?**

A. Diese Frage ist in den neueren Zeiten, besonders seit der eingetretenen Säkularisation, sehr interessant geworden.

Es erschienen über diesen Gegenstand eine Menge Schriften, die den Gelehrten zu bekannt sind, als daß ich nöthig hätte, sie namentlich hier aufzuzählen.

H. v. Werkmeister war Einer der ersten, der diese Frage gegen das Gutachten der juridischen Fakultät zu Würzburg, und des Herrn Professors Kübel zu Heidelberg bejahend beantwortete; aber eben dadurch

das Signal zum Streite gab. Nicht lange, und er hatte viele Gegner, aber auch nicht wenige Vertheidiger.

Die Veranlassung zu diesem gelehrten Zweykampfe war eine churfürstlich baierische und eine churfürstlich badische Verordnung, die in dem Mannheimer Intelligenzblatte unter dem 11. Febr. 1803. Nro. 12. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Vielleicht thue ich meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst, wenn ich eine Abschrift davon hier beyfüge.

„Landesherrliche Verordnung bey Heurathen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten."

„Die Frage, ob Katholiken richterlich geschiedene Protestanten, deren geschiedene Männer oder Weiber noch am Leben sind, ehelichen dürfen, war schon längst ein Gegenstand der Gesetzgebung, welcher nach eingeholten responsis katholischer theologischer Fakultäten, darüber erstatteten Vor- und Nebenvorträgen und Prüfung aller in Vortrag gebrachten Gründe in dem geheimen Staatsrathe zu München von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baiern unterm 8. Nov. 1802 dahin entschieden worden: Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nähmlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann; und da die bür-

gerliche Obrigkeit, bey welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischer Theologen dergleichen Ehen aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bey solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und respektiven Ehefrauen noch am Leben sind, der bey der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser niemals versagt werden; dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Würkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können; so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden; sondern es ist den Eheleuten freyzustellen, ihre Trauung bey einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Würkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobey dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiæ gehört; darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Gleichwie nun des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürstl. Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 30. Dezemb. v. J. erklärt haben, daß Höchstdieselbe bey dem Inhalte dieses kurbaierischen Rescripts auch Ihrer Seits nichts zu erinnern fänden, und daher erwähntes Rescript als Gesetz sanktionirt; sofort die weitere Verfügung diesseitiger Stelle gnädigst aufgegeben haben, als wird davon sämmtlichen Ober- und Unterbehörden zur respektiven Wissenschaft und Nachachtung anmit die Nachricht ertheilt." Mannheim den 21. Jäner 1803.

"Rheinpfälzisch Interministisches General-Landes-Commissariat
Freyherr von Wreden
Olinger."

Dieses kurfürstlich baierische und kurfürstlich badische Gesetz (welches sich in der Folge auch das Fürstenthum Leiningen eigen machte) veranlaßte auf Seite der katholischen geistlichen Behörden große Bewegungen.

Der Herr Fürstprimas, Karl von Dalberg, als damaliger Erzbischof von Mainz, wendete sich deshalben unter dem 16. April 1803 an Se. päpstliche Heiligkeit, als Oberhaupt der gesammten katholi-

schen Kirche, legte Demselben die kurfürstlich baierische Verordnung vom 8. Novemb. 1802, und die kurfürstlich badische — vom 21. Januar 1803 vor, und erbath sich über folgende zwey Fragen die Entscheidung:

1. Ob die katholischen Pfarrer solche Trauungen vornehmen können.
2. Ob, wenn ein Katholik sich mit einer geschiedenen protestantischen Person von einem akatholischen Geistlichen trauen ließe, derselbe zur Empfangung der hl. Sakramente zugelassen, und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder in Ansehung der kirchlichen Würkungen als legitim angesehen werden könnten.

Auch erließ das Erzbischöflich Mainzische Generalvikariat zu Aschaffenburg unter dem 1. Jun. 1803 ein denselben Gegenstand betreffendes Anschreiben an die Ordinariate zu Trier, Köln, Konstanz, Straßburg, Bamberg, Freisingen, Regensburg, Worms, Fuld und Speyer, mit dem Ersuchen, ihre Gesinnungen darüber gefälligst mitzutheilen.

Diese Erz- und bischöflichen Ordinariate, welche nicht säumten, dem an sie gestellten Antrage zu entsprechen, stimmten darin überein, daß Ehen zwischen Katholiken und protestantisch geschiedenen Personen unzuläßig und ungültig seyen.

Endlich erfolgte auch das päpstliche Breve vom 8ten Oktob. 1803, worin der Papst mit eben so vieler Energie, als Gründlichkeit jene zwey Fragen beantwortete, und die aufgeworfenen Zweifel lößte.

Auf die erste Frage: Ob katholische Pfarrer solche Trauungen — zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten — vornehmen können, antwortete der Papst: „Tu ipse ea, qua præstas, sapientia vides, Venerabilis Frater, gravissimum commissuros scelus, suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua præsentia probarent, suaque benedictione firmarent. Neque enim illæ nuptiæ dicendæ sunt, sed potius adulterina connubia. Prostat enim, immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici Consistorii relaxari et dissolvi non potuit; quo durante et persistente impedimento, si vir fœminæ conjungitur, adulterium est."

Auf die zweyte Frage: Ob Katholiken, die eine solche Ehe eingegangen haben, und von einem ministro acatholico getraut worden sind, zur Empfangung der hl. Sakramente zugelassen werden können, — antwortete der Papst: „Si catholicus conjux, suæ professionis oblitus, apud ministrum acatholicum palam ac publice se copulari faciat, quoniam istud peccatum publicum ac notorium cum maxima bonorum offensione evasurum esset, illum posthabita temporalis jacturæ formidine a sacramentorum participatione rejicere, prolemque ex adulterio suscipiendam quoad effectus ecclesiasticos tanquam adulte-

rium habere, et recognoſcere — parochi — tenentur."

* Conf. D. Ch. Ries Privatgedanken über die Praxis der katholiſchen Kirche, das eheliche Band nicht aufzulöſen, in Verbindung mit der darüber herrſchenden Lehre ꝛc. S. 165 ꝛc.

Dieſes Geſchichtliche vorausgeſetzt, gehen wir nun zur Beantwortung der aufgeſtellten Frage über:

Kann ein Katholik eine proteſtantiſche Perſon, die nach proteſtantiſchen Grundſätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geſchieden iſt, gültig ehelichen?

A. Nein: eine ſolche Ehe wäre ungültig; denn

1. Die Unauflößbarkeit der Ehe gründet ſich, wie wir ſchon oben geſehen haben, auf ein poſitiv göttliches Geſetz.

Nun ſind aber nicht nur die Katholiken, ſondern auch die Proteſtanten zur Beobachtung eines jeden göttlichen Geſetzes verbunden; alſo kann die von einem proteſtantiſchen Conſiſtorium ausgeſprochene Scheidung vom Bande der Ehe nicht als gültig angeſehen werden. Iſt aber die Eheſcheidung des proteſtantiſchen Theils nach dem göttlichen Geſetze ungültig; ſo kann kein Katholik eine auf ſolche Art geſchiedene proteſtantiſche Perſon für ledig halten, und ſie gültig ehelichen.

Zwar geben die Proteſtanten den oben citirten Schriftſtellen eine ganz andere Deutung, als wir

Katholiken: allein der Katholik hat sich hier an die authentische Interpretation seiner Kirche, nicht an die protestantische Schriftauslegung zu halten.

Nun, wie erklärt die katholische Kirche jene Schriftstellen?

2. Die katholische Kirche hat in Conc. Trid, sess. 24. can. 7. die Unauflößbarkeit der Ehe, auch im Falle des Ehebruchs (also auch in jedem andern Falle) deutlich ausgesprochen, und zwar als eine evangelische und apostolische Lehre.

Zwar will man diesen Kanon als blos disziplinarisch ausgeben:

Allein dieser Kanon ist nicht blos disziplinarisch; er ist dogmatisch: denn wenn gleich die Kirche denselben so gestellt hat, daß die jenigen, welche die Unauflößbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs läugnen, nicht mit dem Anathem belegt werden; so hat sie doch ihre Lehre, als eine evangelische und apostolische Lehre, die sie immer beobachtet hat, deutlich ausgesprochen. Schon die Ausdrücke dieses Kanons geben es offenbar zu erkennen, daß hier nicht von einer re mere disciplinari, d. i. nicht von gewießen zu beobachtenden Gebräuchen, de agendis et observandis, sondern von einer auf das Evangelium und die apostolischen Schriften gegründeten Lehre die Rede sey.

Was die heilige Schrift, was Jesus im Evangelium und in Uebereinstimmung mit demselben die

Apostel lehren, das kann wohl eine von der Kirche noch nicht entschiedene Glaubenslehre seyn: aber ein Gegenstand der veränderlichen Kirchendisciplin kann sie nicht seyn.

Gesetzt aber, nicht zugegeben, jener Kanon sey disciplinarisch; so hat er doch in Hinsicht der Moral diese Würkung, daß ein Katholik sich strenge daran halten muß, um sich nicht ungehorsam zu bezeigen, und sich der Gefahr des Ehebruchs auszusetzen.

* Die Einwendungen, die man hier zu machen pflegt, lassen sich auf folgende drey zurückeführen.

a) Die Unauflößbarkeit der Ehe hängt vom Sakramente ab. Da nun die Ehen der Protestanten keine Sakramente sind; so sind ihre Ehen auch nicht unauflößbar; folglich kann ein Katholik eine vom Bande geschiedene Protestantin ꝛc. gültig heurathen.

A. Wenn gleich die Ehe durch das Sakrament noch mehr befestigt, und das Ausharren der christlichen Eheleute in einer unzertrennlichen Gesellschaft durch die sakramentalische Gnade erleichtert wird; so ist doch das Sakrament nicht der einzige Grund von der Unauflößbarkeit der Ehe. Jesus Christus selbst leitet die Unauflößbarkeit der Ehe von ihrer ursprünglichen Einsetzung her, Matth. XIX; nun war die Ehe vom Anbeginne noch kein Sakrament.

Unser kirchliches Oberhaupt, Pius VII., hat in dem

oben gerühmten Breve auf diesen Einwurf also geantwortet:

„Prætermissa quæstione illa, de qua nihil modo statuere volumus, an hæreticorum conjugia coram ministro acatholico contracta sacramenta sint, nec ne, illud certe, quod ad rem pertinet, exploratum est, conjugale fœdus a prima sua institutione, antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, divino jure indissolubile prorsus perpetuumque extitisse, quemadmodum egregie observasse Patres Concilii Tridentini in doctrina de sacramento matrimonii ipsemet Benedictus XIV. luculenter ostendit etc.“

b) Die Protestanten sind den Gesetzen der katholischen Kirche nicht unterworfen.

A. Es handelt sich hier nicht von einem kirchlichen, sondern von einem göttlichen Gesetze.

„Neque hic locus est, heißt es in dem mehr genannten Breve, vindicandi Ecclesiæ jus, quo hæreticos suis legibus comprehendit: Neque enim de ecclesiastica lege, sed de divina agimus, quam Deus ipse tulit de matrimonii indissolubili vinculo, cui nemo refragari potest, sit ille hæreticus, sive etiam paganus.“

c) Die vor einem protestantischen Pfarrer eingegangenen Ehen sind von den Katholiken als ungültig zu betrachten; folglich, wenn ein geschiedener Protestant sich mit

einer Katholikin verheurathen will, steht das impedimentum ligaminis nicht im Wege?

A. Auch auf diesen Einwurf antwortete jenes Breve apostolicum, indem es sich also erklärte:

„Probe novit Fraternitas Tua, hujus generis matrimonia (ab acatholicis coram ministro acatholico inita) rata et firma consistere in iis locis, in quibus Concilii Tridentini Decretum (sess. 24. de ref. matr. cap. 1.) vel nunquam publicatum fuit, vel nunquam observatum, tanquam ejusdem concilii decretum, vel si quandoque observatum fuit, longo dein temporis intervallo in desuetudinem abiit etc.“

Die Ehen der Protestanten, vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen, sind gültig; also auch jure divino unauflößlich. Wenn dessen ungeachtet eine solche Ehe von einem protestantischen Consistorium aus unrecht verstandenen Schrifttexten aufgelößt wird; so kann kein Katholik eine auf solche Art geschiedene Person ehelichen; es steht das impedimentum ligaminis im Wege.

* Im Jahre 1817 ward von den königlich baierischen Universitäten zu Landshut und Würzburg in einem besonderen Falle nach gleichen Grundsätzen gesprochen.

Der Fall war dieser:

Kajus, katholischer Religion, wurde von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung

eingesetzt, sich gesetzmäßig zu verehelichen. Verehelicht er sich nicht gesetzmäßig; so soll dessen Bruder Erbe seyn. Kajus steht im Begriffe, eine von ihrem lebenden Ehegatten geschiedene Protestantin zu ehelichen, und deswegen bey Sr. königl. Majestät um die Erlaubniß nachzusuchen. Wenn diese erfolgt; so fragt sich: Kann diese Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden? — Sind die daraus erzielten Kinder legitim? — Kann der substituirte Erbe nicht auf den Grund des Testaments seines Oheims die Erbschaft vom Kajus zurückverlangen?

Das Spruchkollegium an der Universität zu Landshut gieng von dem Grundsatze aus: Der römischkatholische Christ ist an die Doktrin und Gesetze seiner Kirche gebunden: da nun diese die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre als unauflößbar erklärt hat; so folgt von selbst, daß ein römischkatholischer Christ für keinen Fall an die Auflößbarkeit christlicher Ehen glauben darf; die Protestanten mögen gleichwohl die Ehe trennen, und zur ferneren Ehe schreiten. Der katholische Christ läßt sie auf Wag und Gefahr ihres Gewissens glauben und thun, was sie wollen, und hält sich dagegen an die Doktrin seiner Kirche, befolgt die darauf gegründeten Gesetze, und wird weder eine geschiedene Griechin, noch eine geschiedene Protestantin heurathen, solange deren Männer erster Ehe noch am Leben sind. — Kein

Fürst in der Welt kann mich als einen römischkatholischen Christen angesehen, und gehalten wissen wollen, sobald ich von der Lehre der römischkatholischen Kirche abweiche; und kein Fürst kann mich von den Gesetzen der römischkatholischen Kirche entbinden, oder entbunden erklären, solange ich fortfahre, römischkatholischer Christ zu seyn.

Auf diesen Grundsatz baute das Spruchkollegium folgende Entscheidung:

Kajus fragt an:

1. Ob nach erhaltener Erlaubniß, sich zu verehelichen, die vorhabende Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden könne.

2. Ob die hieraus erzielten Kinder legitim seyen.

3. Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft vom Kajus zurückverlangen könne.

Ad 1. Vorausgesetzt auch, was wir jedoch vernünftigerweise weder können, noch sollten, daß Kajus bey Sr. königl. Majestät um die Erlaubniß nachsuchen würde, die in der Anfrage bestimmte Person heurathen zu dürfen, und daß er hiezu würklich — wie und warum immer — ermächtigt würde; so können wir doch nicht umhin, die darauf abzuschließende Ehe als eine ungesetzmäßige zu erklären: denn solange Kajus katholisch ist, kann ihm auch der Fürst nicht erlauben, die katholischen Ehegesetze zu umgehen, und nach protestantischer Dogmatik zu leben.

Aber auch abgesehen von dieser nicht wahrscheinlichen Voraussetzung, so liegt es ja klar in den Prämissen vor, daß ein römischkatholischer Christ, der als solcher, und solange er es ist, an die Ansichten seiner Kirche gebunden, oder doch wenigstens verbunden ist, sich genau an ihre Gesetze zu halten, eine von ihrem noch lebenden Manne geschiedene Christin als quoad vinculum geschiedene nicht anerkennen, wenigstens dieselbe nicht heurathen könne, noch dürfe.

Der griechischkatholische Ritus * darf uns nicht irre leiten, und überhaupt gelten hier, wo positive Satzungen vorliegen, Raisonements nichts, von welcher Art sie immer seyn mögen. Der römischkatholische Christ schließt sich seiner römischen Kirche an, und hält sich an ihre Gesetze; widrigens er und seine denselben widerstrebenden Handlungen unwidersprechlich als ungesetzmäßig betrachtet werden müssen; daher auch

Ad 2. die aus der fraglichen Ehe erzielten Kinder als legitim nicht anerkannt werden können.

Alle Gesetzgebungen favorisiren zwar die proles bekanntlich auf eine ausserordentliche Weise; aber für Kinder aus einer Verbindung, dergleichen die frag-

---

* Die mit der römischkatholischen Kirche unirten Griechen dürfen die Ehe in keinem Falle trennen. Dieß hat bis zur Evidenz bewießen P. Pius Brunnquell in s. „Antwort auf die Bemerkungen rc. rc." S. 68 - 76.

liche ist, enthält keine einzige noch geltende Legislation einigen favor; sie müssen vielmehr unter dieselbe Kategorie subsumirt werden, wohin die Verbindung ihrer Aeltern, der Coitus, aus dem sie hervorgiengen, von dem Gesetze gerechnet wird. Sie sind daher als adulterini und ex damnato coitu procreati anzusehen, indem Bigamie zu Grunde liegt, und wie das Tridentinum can. 7. supra citato sehr mäßig nachweißt, moechia Statt hat.

Was endlich die dritte und letzte Frage betrifft:

Ad 3. Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft von Kajus nicht zurückverlangen könne, finden wir keinen Anstand, dieselbe bejahend zu beantworten: denn die Bedingung, welche der Erbseinsetzung des Kajus beygefügt wurde, ist potestativ, und nichts weniger, als schändlich, oder unerlaubt, vielmehr löblich, folglich kann sie pro non adjecta nicht gehalten werden, sondern sie muß, will Kajus als bleibender Erbe angesehen seyn, von demselben beachtet werden, und in Erfüllung gehen. Geschieht dieß nicht; so tritt dessen Bruder ungezweifelt als Substitut auf, und spricht mit stärkstem Grunde alle bekannten Rechtswürkungen an, welche die substitutio vulgaris nach sich zieht."

So sprach das Spruchkollegium an der königl. baierischen Universität zu Landshut unter dem 31ten Dezemb. 1817.

Auf gleiche Art resolvirte jenes an der königl. baierischen Universität zu Würzburg; nur war ich nicht so glücklich, letzteres elogium in extenso zu erhalten.

* In den Oesterreichischen Staaten existirte unter Kaiser Joseph II. ein, solche Ehen begünstigendes, Gesetz; allein auf Vorstellung einiger Bischöfe ließ man sich bewegen, durch ein allerhöchstes Rescript von 1799 zu verordnen, daß die Herrn Ordinarien ihrer Kuratgeistlichkeit bedeuten sollen, daß keine katholische Person mit einer nach protestantischen Rechten geschiedenen Person ehelich getraut, und eingesegnet werden dürfte.

Dieses allerhöchste Rescript ward wegen eines Uebertretungsfalls von Sr. jetzt regierenden kaiserl. Majestät Franz I. im Jahre 1803 erneuert.

Conf. Ries l. c. pag. 154 - 155. dann p. 161. in der Note.

Rechberg in s. Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts Linz 1807 führt im 2. B. noch einige Verordnungen an, und zwar vom 15. Jan. 1787. — vom 15. April 1789 und — 14. Jan. 1803, welche alle ganz konform die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten untersagen.

§. 5.

V. Wie hat sich der katholische Pfarrer zu verhalten, wenn einer seiner katholischen Parochianen eine solche geschiedene Per-

son, deren erster Ehegatte noch am Leben ist, heurathen will?

A. Der Pfarrer hat einen solchen Katholiken über die Ungültigkeit einer solchen Ehe zu belehren, und durch zweckmäßige Vorstellungen von seinem ungesetzmäßigen, höchst unerlaubten und sündhaften Vorhaben abzuhalten, — besonders dadurch, daß er ihn auf die schlimmen Folgen eines solchen Schrittes aufmerksam mache.

Dieß alles thue der Pfarrer im Geiste der christlichen Liebe, Sanftmuth und Bescheidenheit. Sollte dessenungeachtet und nach wiederholter Pastoralermahnung ein solcher Katholik auf seinem Vorhaben durchaus bestehen, und durch keine Vorstellung davon abzubringen seyn; so bleibt dem Pfarrer nichts übrig, als die ganze Sache Gott zu empfehlen, und sich passiv zu halten. Er darf nicht nur nicht selbst trauen, sondern auch nicht indirecte dazu mitwürken, daß die Trauung anderswo geschehe: er darf also nicht ausrufen, nicht Entlassungs- oder Ledigscheine ertheilen.

Kein Regent in der Welt kann ihn gegen sein Gewissen zu einem gesetzlosen Akte zwingen.

Sehr schön sagt Pius VII. in dem schon oft erwähnten Breve: „Quapropter suavibus verbis, ac blando et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: „Quod

Deus conjunxit, homo non ſeparet.“ Quodſi propoſiti tenax morigerum ſe parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, ſitque periculi plenum, ipſique religioni ſortaſſe noxium, ulterius obſiſtere, et contraniti, ſilere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi intereſſe, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica poteſtas: Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani) Evangelium tenens et Chriſti praecepta cuſtodiens occidi poteſt, vinci non poteſt.“ Ep. 55. ad Corn. etc. etc.

§. 6.

VI. Wie hat ſich der katholiſche Pfarrer zu benehmen, wenn ſein katholiſcher Pfarrgenoß dennoch eine ſolche Ehe eingegangen hat?

A. Hier hat der Pfarrer Folgendes zu beobachten.

Sobald ein ſolcher Parochian mit der neugeehelichten Perſon in ſeine Pfarre zurückkömmt, laſſe ihn der Pfarrer zu ſich rufen, und erkläre ihm in Gegenwart zweyer rechtſchaffener Männer aus der Gemeinde, daß er, ſolange er in dieſem Zuſtande beharre, nicht als Glied der katholiſchen Kirche angeſehen, ſomit auch zur Theilnahme an den heiligen Sakramenten nicht zugelaſſen werden könne: und

sollte er es etwa doch wagen, öffentlich zur hl. Kommunion zu gehen; so werde man ihn vorübergehen, und ihm das Heiligste nicht reichen. Die öffentliche Schande, die sodann auf ihn fiele, hätte er sich selbst zuzuschreiben.

Ueber den ganzen Vorfall ist ein Protokoll zu führen, und von den Anwesenden zu unterschreiben, welches dann in der Pfarrreposition aufbewahret wird.

Sollte etwa der katholische Theil, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehelicht hat, vor seinem katholischen Pfarrer nicht erscheinen; so ist ihm ein Auszug aus dem Protokolle, worin jene Erklärung enthalten ist, schriftlich mitzutheilen.

Diese Procedur, welche mit der in Brevi apostolico vom 8. October 1803 ertheilten Vorschrift ganz harmonirt, ist schon öfter unter den Augen der weltlichen Regierung und ohne Widerspruch derselben beobachtet worden. Die Gründe, welche dies Verfahren vollkommen rechtfertigen, sind folgende:

1. Wer die Lehren und Gesetze seiner Kirche in einer wichtigen Sache nicht achtet, und denselben zuwider handelt, sondert sich selbst von derselben ab. Es geschieht ihm also kein Unrecht, wenn die Kirche ihn als abgesondert betrachtet, und von der Theilnahme an den Sakramenten ausschließet.

2. Eine wissentlich mit einem geschiedenen Ehegatten eingegangene und unterhaltene Ehe ist ein fortgesetzter notorischer Ehebruch. Nun öffentlichen Sündern die hl. Sakramente zu versagen, war zu allen

Zeiten — und ist noch den Grundsätzen der Kirche ganz gemäß.

3. Das Ausschließungsrecht gegen jene, die sich den kirchlichen Gesetzen nicht unterwerfen wollen, ist ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ohne dieses Recht würde sich die Kirche als Gesellschaft ganz auflösen, oder es würde der schädlichste Indifferentismus oder Libertinismus entstehen.

4. Die Ausübung dieses Rechtes ist in unsern Zeiten häufiger geworden, theils durch die Sittenlosigkeit, die sich pestartig verbreitet, theils durch Mangel an Religiösität, der beynahe herrschend wird, theils durch Verweigerung der erforderlichen Assistenz von Seite des brachii sæcularis.

5. Dieses Ausschließungsrecht ist mit dem Stempel der christlichen Religion versehen, indem es Christus seiner Kirche verliehen hat. „Wer die Kirche nicht hört, soll für einen Heiden und Publikan gehalten werden." Matth. XVIII. 17.

6. Die Kirche hat zu allen Zeiten in ähnlichen Fällen dieses Verfahren beobachtet. Conf. Can. 9. Conc. Eliberit.

7. Entweder wird durch Verehelichung einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen ein großes Aufsehen erregt oder nicht.

Im ersten Falle ist man durch ein strenges Verfahren der geärgerten Gemeinde Genugthuung zu leisten schuldig, um nicht dem ersten Aergernisse das zweyte hinzuzusetzen.

Im zweyten Falle, der noch schlimmer ist, würde eine allzugroße Schonung eine Art von Einladung zu ähnlichen Ereignissen seyn.

* Die königl. baierische Regierung hat in ihrem Religionsedikte vom 24. März 1809 in den §§. 44. 45. 46. (Reggsbl. v. J. 1809 S. 905 - 906) — dann in dem neuesten vom 26. May 1818 in den §§. 39. 40. 41. 45. (Gesetzbl. v. J. 1818 S. 159 - 160) anerkannt, daß die Kirchengewalt das reingeistliche Correktionsrecht auszuüben, und die unwürdigen Mitglieder von dem Zutritte in die Versammlungen der Kirchengesellschaft auszuschließen berechtigt sey.

Auch in der oben vorgetragenen kurbaierischen Verfügung vom 8. Nov. 1802 heißt es ausdrücklich: „Was in das forum conscientiæ gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.“

Es kann es auch keine weltliche Regierung verargen, wenn die katholische Kirche, deren Charakter Einigkeit ist, in solchen Gegenständen der Lehre und Disciplin, in welchen sie durchaus nicht nachgeben kann, Festigkeit behauptet, und alle jene Mittel anwendet, die in ihrer Gewalt sind. Man vergleiche die königl. baierische Verordnung vom 28. Jul. 1818 im Gesetzblatte des n. J. S. 474 ꝛc.

Der protestantische Gelehrte, J. G. Böhmer, in s. Jus ecclesiasticum protestantium L. IV. tit. 19. de divort. §. 18. behauptet, daß die Kaiser, welche die

Ehescheidungen etwas freyer erlaubten, anderseits es nicht ungerne gesehen hätten, daß die Kirche in ihren Bußgesetzen strenger gewesen sey, um auf eine indirekte Art ihre christlichen Unterthanen von den Ehescheidungen zurückezuhalten.

Und in der Linzer Monatschrift 8. Jahrg. 1. B. 2. H. S. 236 - 244 sagt unter andern der Rezensent: „Rezensent sieht vor, es werde eine Zeit kommen, wo der Staat, da er seine gegebenen Gesetze nicht wohl zurücknehmen kann, und dieses auch nicht nöthig hat,! froh seyn wird, daß die Kirche mit ihrer Authorität in die Mitte tritt, und wo nicht ganz, doch zum Theile fortfährt, ihre Gesetze gegen die Ehescheidungen vom Bande aufrecht zu erhalten. ꝛc.“

8. Die Beurtheilung, wem die hl. Sakramente zu ertheilen, und wem sie zu verweigern seyen, ist Sache der Bischöfe und Priester.

Der hl. Chrysostomus Hom. 60 sagt: „Sive quis Dux militiæ ſit, ſive Præfectus, ſive Princeps diademate coronatus, indigne autem accedat, prohibe: majorem illo poteſtatem habes. Propterea vos Deus tali inſignivit honore, ut talia diſcernatis.“

* Hier könnten noch so manche praktische Fragen aufgeworfen werden, z. B.

a) Wenn ein solcher Katholik, der sich mit einer geschiedenen Protestantin verehelicht hat, Kinder aus dieser Ehe zeugt, können diese als ehelich erzeugte Kinder in den Taufmatrikel eingetragen werden?

A. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder müssen zwar getauft, und in den Taufmatrikel eingetragen werden: es ist aber zugleich zu bemerken, aus welcher Ehe sie erzeugt worden seyen.

b) Die kathol. Mutter eines solchen Kindes, welches sie durch die Ehe mit einem geschiedenen Protestanten erzielet hat, will ausgesegnet werden; darf sie der Pfarrer aussegnen?

A. Nein. —

c) Der katholische Theil kömmt zur Beicht, kann er absolvirt werden?

A. Nur dann kann er absolvirt werden, wenn er würdige Früchte der Buße würket; und unter diesen steht die Absönderung von seinem ungültig getrauten Ehegatten oben an. So lange er sich nicht von diesem getrennet, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat, soll ihm die Absolution nicht ertheilt werden. Das bloße Versprechen, sich zu fügen, ist nicht hinlänglich. . .

d) Ein solcher Katholik geht zur hl. Kommunion: darf sie ihm, wenn er öffentlich hinzutritt, ertheilt werden?

A. Nein. — Nur muß man es ihm voraus sagen, daß ihm in solchem Falle die hl. Kommunion werde verweigert werden.

e) Wenn nach der österlichen Beicht die Beichtzettel eingesammelt werden; soll der Pfarrer von einem solchen Katholiken einen Beichtzettel fordern?

A. Nein.

f) Wenn ein solcher Katholik auf das Krankenbett geworfen wird, wie soll ihn der Pfarrer behandeln?

A. Wenn der Kranke seinen Schritt wahrhaft bereut, wahre Buße thut, und seine Frau, mit der er ungültig getraut wurde, entläßt, oder doch ernstliche Anstalten macht, sie von sich zu entlassen; so sind ihm die hl. Sakramente zu reichen; ausserdem aber nicht.

g) Wenn ein solcher Katholik, ohne sich zu bekehren, dahin stirbt; wie soll er begraben werden?

A. Wie jene, die nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehörten.

§. 7.

Wieviel Mühe man sich gibt, und zu welchen abscheulichen Erdichtungen man seine Zuflucht nimmt, um zu beweißen, daß die Lehre und Gesetzgebung der katholischen Kirche im Punkte der Unauflößbarkeit der Ehe mit sich selbst im Widerspruche sey, hievon zeugen folgende zwey Anekdoten:

1. In der Peterskirche zu Erfurt befindet sich ein alter Grabstein, auf welchem ein großer Mann mit dem gräflichen Gleichischen Wappen und neben ihm zwey Weibspersonen auf beyden Seiten ausgehauen sind. Dies deutete man so: Dieser Graf von Gleichen im 13ten Jahrhunderte habe mit päpstlicher Erlaubniß zwey Weiber zugleich gehabt, eine christliche und eine türkische Prinzessin. Letztere habe er nach einer zwölfjährigen türkischen Gefangenschaft nach Rom ge-

führt, wo sie sich habe taufen lassen, und wo er vom Papste die Dispensation erhalten habe, sich mit ihr zu verehelichen. Seine erste Frau sey auch mit dieser zweyten Verehelichung vollkommen zufrieden gewesen.

Diese vorgebliche Geschichte findet man auch besungen in den sämmtlichen Gedichten der Brüder Christian und Friderich Leopold, Grafen zu Stolberg, S. 231, unter der Aufschrift: „Graf Gleichen. Eine Ballade.“

Allein was hier als Geschichte ausgegeben wird, ist nichts weniger, als Geschichte. Es ist eine Fabel. Der gelehrte Hr. Abt Placidus Muth, gewesener Benediktiner zu St. Peter und Paul in Erfurt, hat in einer schönen Abhandlung unter dem Titel: Disquisitio historico critica in bigamiam comitis de Gleichen, cujus monumentum est in Ecclesia S. Petri Erfordiæ 1788. überzeugend bewießen, daß dieses Grabmahl das Grabmahl des Grafen Sigismund von Gleichen sey, der im 15ten Jahrhunderte gelebt, und zwey Weiber — aber nicht zugleich, sondern nach und nach, wie es bey Christen erlaubt ist, — gehabt habe. Die erste habe Agnes von Querfurt geheißen; die andere Katharina von Schwarzburg.

* Conf, Auserlesene Literatur des katholischen Deutschlandes. I. B, II. St. S, 161 - 167.

2. Die zweyte Anekdote, an die ich hier nur erinnern will, ist diese:

Der, nun verlebte, Hr. von Archenholz erzählte in seiner Minerva, im Dezemberhefte vom J. 1804, ein bekannter Edelmann in der Schweiz, reformirter

Religion, lebe in einer gleichzeitigen Bigamie. Seine zweyte Frau sey eine Katholikin. Papst Pius VI. habe aus päpstlicher Obergewalt ihre Antrauung an den schon verehelichten Edelmann gestattet. Im Jänerhefte 1805 legte Hr. v. Archenholz nicht nur das Bittgesuch an den Papst, sondern auch die darauf erfolgte päpstliche Dispense vor, mit der Versicherung, daß er die Authentizität derselben verbürgen könne.

Zwar konnte man sich schon aus inneren Gründen leicht überzeugen, daß beyde Aktenstücke erdichtet und unterschoben seyn müßten; indessen wollte man die vollste Gewießheit hievon sich verschaffen.

Der Hr. geheime Rath und erzbischöfliche primatische Offizial Chandelle (jetzt ernannter Bischof von Speyer), und der Hr Weihbischof von Kolborn s. A. wendeten sich deshalben nach Rom.

Hierauf erhielt letzterer vom Herrn Kardinal und Großpönitentiar Antonelli folgendes Antwortschreiben;

Illme ac Revme Domine!

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis Ephemeridibus, quæ sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhibetur, quod videlicet immortalis memoriæ Pontifex Pius VI. per Breve S. Pœnitentiariæ uni cuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias, veniam largitus fuerit. Equidem, etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi

fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic apostolicæ sedi; nihilominus nulli industriæ ac diligentiæ peperci, ut singula s. pœnitentiariæ scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidæ huic fabulæ quandam veluti ansam præbere potuisset. Verum inauditæ hujus absurditatis nec vola nec vestigium ibidem, nec uspiam alibi extare compertum est. Præterea etsi cætera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apogryphi diplomatis stilus atque confectio manifestæ falsitatis notam spuriumque characterem palam præ se ferens, plane sufficeret; quippe quæ formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quæ in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent; ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quæ cum ita sint, tibi Illme ac Revme Præsul indubitanter persuadeas velim, hanc puram putidamque calumniam omnino respuendam atque exsibilandam esse. Quapropter si tibi expedire visum fuerit, hanc ipsam meam epistolam publici juris facere, ne apud inclytam nationem germanicam inter veros catholicæ religionis cultores quisquam decipiatur, libenter consentio. Interim tibi manus reverenter deosculor."

Romæ die 25. Maji 1807.

Servus verus

L. Card. Antonellus,

Pœnitentiarius Major.

Ich enthalte mich jeder Bemerkung: nur warnen will ich, daß man nicht jeder Erzählung, wenn sie auch von den Verbreitern noch so sehr verbürget werden will, – besonders nicht solchen Erzählungen und Behauptungen, die der Einigkeit der katholischen Kirche zu nahe treten, blindlings glauben möge.

§. 8.

Aber, wird vielleicht Mancher noch einwenden, wir haben ja selbst einige sehr illüstre Fälle in Deutschland erlebt, wo der Papst die Ehe vom Bande lößte; und die Wiederverehelichung gestattete.

a) In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erlaubte der Papst Pius VI. dem katholischen Herrn Herzoge, Karl Eugen von Würtenberg, mit der, vom protestantischen Consistorium dem Bande nach geschiedenen, Gräfin von Hohenheim, noch bey Lebzeiten ihres vorigen Gemahls, Baron von Leutrum, sich zu verehelichen.

b) Im Jahre 1808 verehelichte sich die königliche Prinzessin Charlotte von Baiern mit dem königlichen Kronprinzen Friderich Wilhelm von Würtenberg. Im Jahre 1816 lößte der jetzt regierende Papst Pius VII. dieses Eheband, und erlaubte der katholischen Ehegattin, noch bey Lebzeiten ihres ersten Gemahls, eine andere Ehe einzugehen, welches auch geschah.

A. Man darf von diesen beyden Ehescheidungsgeschichten nur wahre Kenntniß besitzen, um sich zu überzeugen, daß die Lehre und die Praxis der katholi-

schen Kirche von der Unauflößbarkeit der Ehe nicht im mindesten beeinträchtiget werde.

Die erste Geschichte ad a. betreffend verhält sich die Sache also:

Der katholische Herr Herzog von Würtenberg, Karl Eugen, wollte sich mit einer vom protestantischen Consistorium geschiedenen Person, der Gräfin v. Hohenheim, verehelichen. Er erbath sich daher von mehreren Gelehrten und selbst von Ordinariaten das Gutachten, was ihm nach katholischen Grundsätzen zugegeben werden könnte.

Die Antworten fielen beynahe einstimmig dahin aus, daß der Herr Herzog diese Ehe nicht gültig eingehen könne. (Nur Werkmeister und ein gewießer Schluß waren gegentheiliger Meinung).

Die Sache kam nach Rom; und der Papst entschied gleichfalls, daß diese Ehe nicht eingegangen werden könne.

In der Folge stellte man vor, daß die erste Ehe der Frau Gräfin null und nichtig gewesen sey.

Dieß ward auf das genaueste untersucht. Da man es wirklich so befunden hatte; dann erst willigte Rom in die Trauung des Herrn Herzogs mit der Frau Gräfin von Hohenhelm.

Die zweyte Geschichte ad b. war diese:

Die königlichbaierische Prinzessin Charlotte verehelichte sich am 8. Jun. 1808 mit dem königl. Kronprinzen von Würtenberg Friderich Wilhelm. Die Trau-

ung geschah in München. Schon vor der Trauung bemerkte die erhabene Braut, daß Ihr hoher Bräutigam keine Zuneigung zu Ihr habe. Sie äusserte deshalben Ihre Besorgnisse: allein da man ihr vorstellte, daß die Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege; so ließ sie sich beruhigen, und — die Trauung vollziehen. Sobald die Trauung geschehen war; gewann sie aufs neue die Ueberzeugung, daß Ihr Herr Gemahl keine Neigung zu Ihr habe: denn er behandelte Sie nie, wie seine Frau. — In diesem Zustande harrte Sie mehrere Jahre aus, ohne von Ihrer Seite die mindeste Veranlassung zu einer Klage zu geben. Endlich ließ sich der Kronprinz am 31. Aug. 1814 von dem protestantischen Consistorium zu Stuttgard scheiden.

Die königliche Prinzessin, damals in Würzburg sich aufhaltend, wendete sich nun im Monate Jul. 1815 an den römischen Stuhl, stellte Ihre Verehelichungsgeschichte dar, und bath den heiligsten Vater, er möchte Ihre Ehe ex defectu consensus als null und nichtig erklären, oder, da Ihre Ehe nie consummirt worden sey, darin dispensiren.

Der Papst setzte eine Kongregation von 5 Kardinälen und einem Sekretär nieder; ließ die Sache von dem H. Weihbischofe in Würzburg genau untersuchen, und zwar nach der vom Papste Benedict. XIV. in der berühmten Bulle: Dei miseratione, vorgeschriebenen Form, — ließ nicht nur die hohe Bittstellerin, sondern auch Ihre Hofdamen, Ihren Beichtvater ꝛc., dann auch sieben Ihrer Anverwandten, respective könig-

lichen Staatsdiener, schwören, daß das Gemüth des Prinzen stets von Ihr abgeneigt gewesen sey, und Sie niemals das matrimonium mit Ihm consummirt habe.

Auch ward der Hr. Kronprinz von Würtenberg aufgefordert, ein Gleiches zu beschwören, und durch sieben Anverwandte, respective Hofherrn, beschwören zu lassen.

Dieß geschah.

Wie nun die sämmtlichen Akten nach Rom einbefördert waren, ward ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Gegenbemerkungen zu machen hatte, und auch würklich machte.

Nach geschlossenen Verhandlungen ward zu Rom eine besondere Kongregation im Monate Januar 1816 abgehalten. Die anwesenden Kardinäle waren: Della Somaglia, Paca, de Petro, Spina und Consalvi. Der Referens und Secretarius war Emmanuel de Gregorio. Hier wurden die 2 Fragen vorgelegt:

1. Ob die Nullität der fraglichen Ehe gewieß sey, und
2. ob man für Dispensation super matrimonio rato non consummato stimmen könne.

Das Resultat dieser Berathung war: Quoad primum — provisum esse in secundo. Ad alterum vero — consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati.

Hierauf ertheilte der Papst die nachgesuchte Dispensation mit der Erlaubniß der weiteren Verehelichung — im J. 1816.

§. 9.

Ich glaube nun alles vorgetragen zu haben, was dazu dienen möchte, das trennende Ehehinderniß der Verbindung, impedimentum ligaminis, in's hellste Licht zu setzen.

Ich gehe demnach zu dem letzten trennenden Ehehindernisse über.

IX.
Die öffentliche Wohlanständigkeit, Honestas publica.

§. 1.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, impedimentum dirimens publicæ honestatis entsteht I. aus Eheverlöbnissen, ex sponsalibus. II. Aus einer noch nicht vollbrachten Ehe, ex matrimonio rato, non consummato. Daher wird honestas publica also definirt: Est propinquitas oriens ex sponsalibus aut ex matrimonio rato.

§. 2.

I. Worin besteht das impedimentum publicæ honestatis ex sponsalibus?

A. Wenn Jemand mit einer Person einen gültigen, bestimmten und unbedingten Sponsalienvertrag, Sponsalia valida, determinata et absoluta eingegangen hat; so kann er, wenn dieser Vertrag

entweder durch wechselseitige Uebereinkunft, oder durch den Tod der verlobten Person, oder wie immer, quocunque modo, aufgehoben wird, mit den Blutsverwandten der verlobten Person im ersten Grade — in der geraden und Seitenlinie — keine gültige Ehe eingehen.

Also kann a) ein Bräutigam sich nicht verehelichen weder mit der Mutter, noch mit der Tochter, noch mit der Schwester seiner Braut.

Und b) eine Braut kann sich nicht verehelichen weder mit dem Vater, noch mit dem Sohne, noch mit dem Bruder ihres Bräutigams.

* Vorzeiten erstreckte sich dieß Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex sponsalibus bis auf den vierten Grad. Auch entstand dieß Ehehinderniß sogar aus ungültigen Eheverlöbnissen, ex sponsalibus invalidis, wenn sie nur nicht aus Mangel an Einwilligung, ex defectu consensus, ungültig waren.

Allein das Conc. Trid. hat Sess. 24. cap. 3. de ref. matr. engere Schranken gesetzt, und das Ehehinderniß auf den ersten Grad beschränkt, auch zugleich verordnet, daß dieß Hinderniß nicht mehr vorhanden seyn soll, wenn das Eheverlöbniß aus was immer für einer Ursache ungültig gewesen sey.

Die Verordnung dieses Konzils lautet so: „Justitiæ publicæ honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida

fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non poteſt hujusmodi prohibitio abſque diſpendio obſervari.“

§. 3.

Wenn das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit aus einem Eheverlöbnisse, ex ſponſalibus, vorhanden ſeyn ſoll; ſo müſſen die Sponſalien

1. gültig,
2. mit einer beſtimmten Perſon, und
3. unbedingt

eingegangen worden ſeyn.

Waren die Sponſalien aus was immer für einer Urſache ungültig, oder nicht beſtimmt, oder nur unter einer gewießen Bedingniß eingegangen worden; ſo haben ſie das impedimentum publicæ honeſtatis nicht zur Folge.

Ich will dieſes in folgenden Fällen klärer machen.

1. Fall. Sempronius, ein Jüngling vom gemeinen Stande, hat mit der Bertha Sponſalien eingegangen, jedoch nur aussergerichtlich: nachher will er die Schweſter der Bertha heurathen.

A. Da im Königreiche Baiern die aussergerichtlichen Sponſalien der nicht ſiegelmäßigen Perſonen als ungültig erklärt ſind; und da das Conc. Trid. ausdrücklich verordnet hat, daß, wenn die Sponſalien quacunque ratione ungültig ſind, kein

impedimentum publicæ honestatis ex sponsalibus vorhanden sey; so ist kein Zweifel, daß Sempronius im Königreiche Baiern die Schwester der Bertha heurathen könne.

2. Fall. Titius hat nur im allgemeinen versprochen, eine von drey Schwestern zu heurathen.

A. Hier sind die Sponsalien nicht bestimmt genug; somit kann aus denselben auch kein impedimentum publicæ honestatis entspringen.

3. Fall. Kajus errichtete mit Sophia einen Sponsalienvertrag, jedoch unter der Bedingniß, wenn seine Mutter mit Tode abgehen würde. Vor der Erfüllung dieser Bedingniß verehelicht er sich mit der Schwester der Sophia: ist diese Ehe gültig?

A. Ja: denn die Sponsalien waren bedingt, und blieben auch bis zur Verehelichung mit der Schwester der Sophia bedingt; somit ist kein impedimentum publicæ honestatis vorhanden gewesen.

4. Fall. August geht mit Petronilla ganz gültige Sponsalien ein: darauf verehelicht er sich mit der Schwester der Petronilla, ohne das matrimonium mit ihr zu vollziehen.

A. Diese Ehe ist propter impedimentum publicæ honestatis ungültig: es würkt aber auf die ersten Sponsalien nicht zurücke: non agit retro; daher kann und muß er die Petronilla ehelichen.

5. Fall. August, der mit Petronilla sich verlobt hatte, verehelicht sich mit der Schwester derselben, und wohnt ihr ehelich bey.

A. Hier ist nicht nur die Ehe mit der Schwester der Petronilla ungültig propter impedimentum publicæ honestatis; sondern er kann auch die Petronilla nicht ehelichen propter impedimentum affinitatis.

6. Fall. Titius hat mit Kaja Sponsalien eingegangen. Darauf verheurathet sich Kaja mit Sempronius, dem Bruder des Titius. Ehe beyde zusammenkommen, und die vermeintliche Ehe consummiren, stirbt Sempronius: kann jetzt Titius die Kaja ehelichen?

A. Ja: denn in diesem Falle steht dem Titius weder das impedimentum publicæ honestatis, noch das impedimentum affinitatis im Wege: nicht das impedimentum publicæ honestatis, weil Kaja mit Sempronius keine gültige Sponsalien eingehen konnte: nicht das impedimentum affinitatis, weil Sempronius, der Bruder des Titius, der Kaja nicht beygewohnet hat.

7. Fall. Kajus hat sich mit Lucia fleischlich versündigt: nachher macht er Sponsalien mit der Schwester der Lucia: dann will er doch wieder die Lucia heurathen. Kann dieß geschehen?

A. Ja: denn die Sponsalien mit der Schwester der Lucia waren ungültig.

8. **Fall.** Mövius hat sich vor Gericht mit Kaja verlobt: während des Brautstandes versündigt sich Kaja mit dem Bruder des Mövius.

A. Hier kann weder Mövius noch sein Bruder die Kaja ehelichen:

Nicht Mövius — propter impedimentum affinitatis.

Nicht der Bruder des Mövius — propter impedimentum publicæ honestatis.

§. 4.

II. **Worin besteht das impedimentum publicæ honestatis ex matrimonio rato?**

A. Wenn Jemand mit einer Person die Ehe vor Pfarrer und zwey Zeugen eingegangen, aber noch nicht vollzogen hat; so kann er, wenn diese Person noch ante consummationem matrimonii stirbt, mit den Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade einschlüssig — sowohl in linea recta als transversa — keine gültige Ehe eingehen.

* Vorzeiten erstreckte sich dieses Hinderniß eben so wie das impedimentum consanguinitatis et affinitatis bis auf den siebenten Grad. Allein es ward in Conc. Lateran. IV. bis auf den vierten Grad beschränkt: und da das Conc. Trid. hierin keine weitere Beschränkung machte, wie es Papst Pius V. in s. Constitution, welche anfängt: Ad Romanum etc. deutlich erklärt; so bleibt es noch immer bey dem Beschlusse des Conc. Lateran. IV.

§. 5.

Das impedimentum publicæ honestatis ex matrimonio rato ist sogar auch dann vorhanden, wenn gleich das matrimonium ex defectu habilitatis ungültig war.

War es aber ungültig ex defectu consensus; so wird das impedimentum publicæ honestatis nicht kontrahirt.

Conf. Bulla cit. Pii V.: Ad Romanum etc. u. cap. unic. de sponsalibus in 6.

§. 6.

Zum Schlusse möchte man noch fragen:

Wie dann das impedimentum publicæ honestatis aufgekommen sey?

A. Es ward aus dem bürgerlichen Rechte in das Kirchenrecht übertragen.

Conf. L. 12 et 14. Dig. de ritu nuptiarum.

Die Ursache war: Da durch die Sponsalien und durch das matrimonium ratum doch schon eine Vereinigung der Gemüther verursacht wird; so hat man es für unanständig gehalten, daß sich der eine Theil mit den Blutsverwandten des andern Theils verehelichе.

Anhang

zur Lehre von den trennenden Ehehindernissen.

Ehe ich die Lehre von den trennenden Ehehindernissen schließe, muß ich auf ein politisches,

im Königreiche Baiern sanktionirtes Ehehinderniß aufmerksam machen.

In einer k. b. Verordnung vom 12. Jul. 1808 (Reggsbl. v. J. 1808 S. 1510) wird pro 16 festgesezt:

„Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigen; so bleibt es den Unterthanen streng verbothen, Ehen ausser Landes einzugehen: Alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden.“

N. 17. „Wer sich dieses Verbothes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bey seiner Rückkehr neben den Würkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.“

Diese Verordnung ward im Jahre 1812 an einem k. baierischen Unterthan streng exequirt.

Ein gewießer F. D. wollte eine gewieße Weibsperson aus St. im Königreiche Baiern ehelichen: da er aber aus Mangel an den gesetzlichen Requisiten die Erlaubniß dazu nicht erhalten konnte; so begab er sich in ein benachbartes fremdherrisches Land, und ließ sich da unter die Hofdienerschaft aufnehmen. Einige Jahre darnach erhielt er von der dortigen Hofkommission die Heurathslicenz, worauf er sich mit seiner Verlobten trauen ließ. In dem darauf folgenden Jahre kehrte F. D. mit seiner Frau in das k. baierische St. zurücke.

Das königliche Landgericht zu K., hievon in Kenntniß gesetzt, sah diese Ehe als ungültig an, ließ den F. D. auf einige Zeit einsperren, und dann in sein Geburtsort M. zurückschieben: seine Frau lebte von ihm getrennt bey ihrem Vater in St.

Nur auf wiederholte bittliche Vorstellungen ward den beyden Getrennten die Heuraths-Erlaubniß von der königlichen Regierung ertheilt.

Ferner: Durch ein allerhöchstes Rescript vom 31. Dez. 1815 ward bestimmt, „daß die Exekution der über die Ungültigkeit ausser Landes geschlossenen Ehen bestehenden Verordnungen allenthalben den Policey-Behörden überlassen bleiben, und die gerichtliche Kompetenz nur für solche Fälle, wo mit einer solchen Ehe Verbrechen oder Vergehen verbunden, oder wo rücksichtlich einer Ehe dieser Art Privatrechte abgeleitet, und geltend gemacht werden wollen, der von den administrativen Stellen verfügten Ungültigkeits-Erklärung unbeschadet, vorbehalten seyn soll.“

Hiedurch ward also jene landesherrliche Verordnung vom 12. Jul. 1808 neuerdings bestätigt.

Nun entsteht die Frage: Wie ist diese landesherrliche Verordnung von der Ungültigkeit der ausser Lands geschlossenen Ehen zu verstehen?

Wollten Seine königl. Majestät von Baiern durch diese Ungültigkeitserklärung ein impedimentum dirimens matrimonii statuiren, dergestalten, daß eine solche Ehe in jeder Hinsicht null und nichtig seyn soll,

und beyde Ehetheile als ledig zu betrachten seyen, somit zu einer andern Ehe schreiten können? — Oder bezieht sich jene Ungültigkeitserklärung blos auf die bürgerlichen Würkungen, z. B. auf die gesetzliche Erbfolge solcher Eheleute und ihrer Kinder ꝛc., dergestalten, daß solche Eheleute nur auf die Begünstigungen und Rechte der Civilgesetze keinen Anspruch machen können, übrigens aber nicht als vom Bande geschieden betrachtet werden müssen?

Das letztere ist mir das Wahrscheinlichste. Seine königliche Majestät wollten die, von ihren Unterthanen ausser Lands geschlossenen Ehen nur quoad effectus civiles als ungültig erklären.

Meine Gründe sind folgende:

1. Die Worte des Gesetzes selbst geben dieß klar zu erkennen.

Alle ausser Lands geschlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden.

Der Sinn dieses Satzes ist wohl kein anderer, als dieser:

Die jenigen baierischen Unterthanen, die sich ausser Landes verehelichen, sollen auf die bürgerlichen Würkungen einer rechtmäßigen Ehe keinen Anspruch machen können.

Dieß wird in dem Darauffolgenden deutlich erklärt: indem es n. 17. heißt:

Wer sich dieses Verbothes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bey seiner Rückkehre neben den Würkungen der Un=

gültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe belegt werden ꝛc.

2. Der Zweck jener landesherrlichen königlich baierischen Verordnung ist kein anderer, als daß die Verehelichungen der baierischen Unterthanen im Auslande, die zum Nachtheile des königl. baierischen Staates gereichen würden, gehindert werden. Nun dieser Zweck wird vollkommen erreichet, wenn solche Ehen aller bürgerlichen Rechtswohlthaten beraubt werden.

3. Die weltlichen Regierungen haben sichs in den neueren Zeiten zum Grundsatze gemacht, die Ehe nur als einen bürgerlichen Kontrakt anzusehen, und zu behandeln, ohne sich in die Religions- und Kirchengesetze, zu welchen die Unterthanen als Religions- und Kirchengenossen verpflichtet sind, einzumischen.

Daß dieß auch Grundsatz der königlich baierischen Regierung geworden sey, hievon zeuget die oben angeführte Entscheidung vom 8. Nov. 1802 im Betreffe der Heurathen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten, und die k. b. Verordnung vom 28. Jul. 1818 im Gesetzblatte e. a. S. 474. ꝛc.

4. Wenn die königlich baierische Verordnung vom 12. Jul. 1818 ein impedimentum matrimonii dirimens in sich enthielte; so würden die größten Widersprüche, Kollisionen und Unordnungen entstehen.

a) Die von baierischen Unterthanen ausser Lands geschlossenen Ehen wären gültig und ungültig zugleich:

Gültig wären sie, weil sie dort, wo sie ge-

schlossen wurden, alle zu einer gültigen Ehe erforderlichen Eigenschaften hätten.

Ungültig wären sie, weil sie die königlich baierische Verordnung dafür erklärt hätte.

b) Kirche und Staat kämen miteinander in große Kollisionen: denn die Kirche erkennt keine anderen trennenden Ehehindernisse, als jene, die von der ganzen Kirche als solche anerkannt sind.

Sehr schön schreibt Wiliboldus Held in seiner Jurisprudentia universali, nro. 13: „Qui principibus suadent, ut his potestatis suæ reliquiis non contenti obliteratam pridem resuscitent potestatem, et falcem denuo in ipsum matrimonii vinculum mittant, non pacem, sed bellum amare convincuntur, quia suadent, quod sine nova sacerdotii et imperii collisione et ingenti rei christianæ perturbatione fieri jam non potest."

c) Setze man den Fall, ein vor 10 Jahren im Auslande getrauter Unterthan komme in sein Vaterland zurücke, um etwa seine noch lebenden Aeltern zu besuchen. Was würde — was müßte geschehen, wenn jene landesherrliche Verordnung ein trennendes Ehehinderniß enthielte? Man würde — ja, man müßte ihm bedeuten, daß seine Ehe null und nichtig sey. Die nächste Folge wäre, daß er, er mag sodann die Auswanderungserlaubniß erhalten, oder nicht, seine im Auslande geehelichte Frau verlassen, und zur weiteren Ehe schreiten dürfte. Welch' große Unordnungen und Verwirrungen

wären hier zu fürchten? Nur in dem Falle, wo er die Auswanderungserlaubniß erhielte, und zu seiner Frau zurückkehrte; könnte diesen Unordnungen und Verwirrungen vorgebeugt werden. Wie aber, wenn dieser Mensch von seiner Freyheit Gebrauch machen, und eine andere Ehe eingehen wollte? Die Folgen wären für Religion und Sittlichkeit, für seine unschuldige Frau und noch unschuldigeren Kinder nicht erfreulich.

Aus allen diesen Gründen, die ich nur kurz berühren wollte, gewinne ich die Ueberzeugung, daß Seine kön. Majestät in Baiern in der mehr erwähnten Verordnung vom 12. Jul. 1808 kein trennendes Ehehinderniß sanktioniren wollte.

* Wer erinnert sich hier nicht an die berühmte Geschichte, die sich im siebenzehnten Jahrhunderte in Frankreich unter der Regierung des Königs Ludwig des XIII. zugetragen hat?

Im Jahre 1629 erließ dieser König eine Verordnung, vermöge welcher die von filiis familias ohne Einwilligung der Aeltern eingegangenen Ehen ungültig seyn, und die geistlichen Richter sich darnach achten sollten. Der Clerus gallicanus machte Gegenvorstellungen, mit der Bitte, daß man die Ungültigkeitserklärung solcher Ehen nur auf den bürgerlichen Vertrag beschränken, und den geistlichen Richtern nicht zumuthen möge, sich nach jenem Edikte zu richten, indem sie hierin die heiligen Satzungen der Kirche als einzige Regel und Form zu beobachten hätten, und die geistliche Ge=

richtsbarkeit von weltlichen Personen nicht erhalten könnten. Der König machte hierauf dem Reichskanzler und einigen auserlesenen Offizialen den Auftrag, auf jene Gegenvorstellung des Klerus zu antworten. Diese Antwort fiel dahin aus: „Die erste Beschwerde betreffend, seyen die Worte: Gültig oder ungültig eingegangene Ehen nur in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag durch weltliche Richter zu erklären. Auch sey die zweyte Beschwerde gerecht, und vernunftmäßig."

* Conf. A. J. Binterim: „Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche." S. 11. rc.

Item: „Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche." Deutschland 1817. S. 90 – 100. rc.

Drittes Hauptstück.

Was der Pfarrer bey vorhandenen Ehehindernissen zu berücksichtigen habe.

Nachdem wir nun die sowohl verbiethenden, als trennenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia et dirimentia, kennen gelernt haben; so entsteht die weitere Frage:

Worauf hat der Pfarrer zu achten, wenn sich vor der Kopulation ein Ehehinderniß entdeckt? —

Wie? wenn ein blos verbiethendes —
Wie? wenn ein trennendes Ehehinderniß vorhanden ist?

Erster Artikel.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe — bey vorhandenen blos verbiethenden Ehehindernissen.

§. 1.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe, wenn der einzugehenden Ehe ein verbiethendes Ehehinderderniß, impedimentum matrimonii impediens, im Wege steht, läßt sich aus der oben im IV. Abschnitte, I. Hauptst. aufgestellten Theorie von den verbiethenden Ehehindernissen unschwer abstrahiren.

Um aber diese Sache so praktisch, als möglich, zu behandeln, und um jeden Mißgriff zu verhüten, will ich hier ins Detail gehen, und die, für jeden einzelnen Fall zu beobachtenden, Verhaltungsregeln zusammenstellen.

§. 2.

I. Solange das Brautpaar von der kompetenten weltlichen Behörde, z. B. von der Polizeystelle, die Heurathserlaubniß nicht erhalten, und dem Pfarramte in Originali vorgelegt hat, darf sich kein Pfarrer unterstehen, die Kopulation vorzunehmen, sey es auch, daß die dreymaligen Ausrufungen schon geschehen, und gegründete Hoffnung zur Erhaltung der Heurathslicenz vorhanden wäre.

II. Sollte die kompetente weltliche Behörde die Heurathslicenz zwar schon ertheilt, aber nachher, und noch vor der Kopulation, ein Verboth, sogenannte Inhibitoriales, aus irgend einer Ursache erlassen haben; so muß der Pfarrer die Trauung solange verschieben, bis von derselben Behörde dieß Verboth zurückgenommen, und die Erlaubniß zu kopuliren neuerdings ertheilt worden ist.

III. Wenn der Bischof, oder die bischöfliche Behörde, das Generalvikariat, eine Trauung untersagt hat; so muß der Pfarrer die Trauung solange unterlassen, bis dieses bischöfliche Verboth wieder aufgehoben, und zurückgenommen ist.

IV. Verlangen die Brautleute, zur verbothenen Zeit, tempore vetito, nämlich in der Adventszeit, oder während der Quadragesimalfaste, getraut zu werden, und zwar aus hinlänglichen Ursachen; so soll der Pfarrer um die erforderliche Dispensation für dieselben bey dem bischöflichen Generalvikariate nachsuchen. (Sieh im Anh. Formular X.)

V. Tritt Jemand bey dem Pfarramte auf, der wegen eines früher eingegangenen, gültig seyn sollenden, Sponsalienvertrags eine der beyden Brautpersonen in Anspruch nimmt; so hat der Pfarrer einen Solchen anzuweisen, daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerichtliche Inhibitorialien beybringe. Werden diese zur bestimmten Zeit beygebracht; so hat der Pfarrer die Kopulation solange zu sistiren, bis die Sache ausgetragen, und die Erlaubniß, mit

der Kopulation fortzufahren, vom Gerichte ertheilt ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Pfarrer die Kopulation vorzunehmen, ohne auf jenen Einspruch zu achten.

VI. Steht der einzugehenden Ehe ein Gelübd, welches eine der beyden Brautpersonen, oder beyde abgelegt hatten, im Wege; so kömmt es darauf an, was es für ein Gelübd sey.

a) Ist es das votum simplex perpetuæ castitatis, oder (was freylich in unsern Tagen nicht vorkommen wird) das votum faciendæ professionis religiosæ; so soll der Pfarrer, wenn eine hinlängliche Ursache zu dispensiren vorhanden ist, um die Erwürkung dieser Dispensation bey dem bischöflichen Generalvikariate ansuchen. (Sieh im Anh. Formular XI.)

b) Ist es das votum non nubendi sive cœlibatus, oder das votum sacri ordinis, worin der Bischof vi privilegii quinquennalis selbst dispensiren kann; so hat der Pfarrer das motivirte Gesuch um die erforderliche Dispense bey dem bischöflichen Generalvikariate einzureichen. (Sieh im Anh. Formular XV.)

§. 3.

Daß der Pfarrer die eheliche Trauung, welcher ein impedimentum impediens im Wege steht, nicht eher vornehmen könne, als bis das impedimentum vollkommen gehoben ist, wird jetzt keiner besonderen Erinnerung mehr bedürfen.

* Der sogenannte annus luctus, d. i. die Zeit, welche von Wittwen, ehe sie zur weiteren Ehe schreiten durften, abgewartet werden mußte, und sich nach dem römischen Rechte auf 10, dann auf 12 Monate — in Deutschland aber bald auf 9, bald auf 6, bald auf 3 Monate erstreckte, wird heutzutage nicht mehr berücksichtiget. Nur muß man gewieß seyn, daß dergleichen Wittwen sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

Zweyter Artikel.

Was der Pfarrer zu berücksichtigen habe — bey vorhandenen trennenden Ehehindernissen.

§. 1.

Wenn der einzugehenden Ehe ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht; so kömmt es

1tens darauf an, was es für eines sey; ob es zur ersten Klasse der trennenden Ehehindernisse ex defectu consensus, oder zur zweyten — ex defectu habilitatis gehöre.

2tens. Ist es ein impedimentum dirimens ex defectu habilitatis; so kömmt es wieder darauf an, ob es indispensabel oder dispensabel sey.

3tens. Ist es ein impedimentum dispensabile; so ist darauf zu sehen,

a) ob es ein geheimes, oder ein öffentliches sey;

b) bey wem und wie die Dispensation nachgesucht werden müsse.

§. 2.

Die impedimenta dirimentia ex defectu consensus sind Error, Conditio, Vis et metus, Raptus, Clandestinitas.

a) Das impedimentum erroris substantialis ist höchst selten, und entdeckt sich gewöhnlich erst nach der Kopulation.

b) Noch seltener ist das impedimentum conditionis.

Uebrigens ist schon oben bemerkt worden, daß, wenn der Pfarrer erfährt, daß die Brautpersonen sich einander nur unter einer Bedingniß ehelichen wollen, er die Ehe nicht eher einsegnen dürfe, als bis er von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Erlaubniß dazu erhalten hat.

c) Merkt der Pfarrer, daß eine Brautperson die Ehe nicht aus Neigung, sondern blos aus Zwang oder eingejagter Furcht eingehen wolle; so muß er mit der Kopulation solange zurückehalten, bis er gewieß ist, daß die einzugehende Ehe nicht aus Zwang, nicht durch Furcht veranlaßt worden ist.

d) Sollte Jemand eine Weibsperson mit Gewalt entführt haben, in der Absicht, sie zu ehelichen; so könnte kein Pfarrer ein solches Paar eher trauen, als bis vorher die entführte Person extra potestatem raptoris gesetzt wäre, und ihre freye Einwilligung dazu geben wollte.

e) Was von dem Pfarrer zu beobachten sey, daß kein matrimonium clandestinum eingegangen

werde, ist oben bey der Lehre de clandestinitate matrimonii weitläufig genug auseinandergesetzt worden.

§. 3.

Die trennenden Ehehindernisse ex defectu habilitatis sind entweder solche, worin nicht dispensirt werden kann; oder es sind solche, worin dispensirt werden kann. Jene werden indispensable, diese — dispensable Ehehindernisse genannt.

Die dispensablen Ehehindernisse können wieder in zwey Klassen getheilt werden; 1. in solche, worin gar nicht, oder nur selten dispensirt wird; 2. in solche, worin gewöhnlich dispensirt zu werden pflegt.

§. 4.

Die indispensablen Ehehindernisse sind:

1. Das impedimentum consanguinitatis in linea recta.
2. Das impedimentum impotentiæ.
3. Das impedimentum ligaminis.

Sollte sich demnach ein solches indispensables Ehehinderniß noch vor der Kopulation dem Pfarrer in — oder ausser dem Beichtstuhle entdecken; so wäre die Trauung schlechterdings zu verweigern — unter der geeigneten Belehrung, daß in solchem Falle keine Dispensation möglich sey.

* Die Ursachen, warum diese drey Ehehindernisse indispensabel sind, will man hier nicht wiederholen, weil sie schon oben angegeben worden sind.

§. 5.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin aber nie dispensirt wird, sind

a) das impedimentum disparitatis cultus,

b) das impedimentum consanguinitatis in gradu primo lineæ transversæ æqualis — zwischen Bruder und Schwester,

c) das impedimentum affinitatis in primo gradu lineæ rectæ: z. B. wenn ein Wittwer seine Stieftochter, d. i. die leibliche Tochter seiner verstorbenen Frau; oder eine Wittwe ihren Stiefsohn, d. i. den leiblichen Sohn ihres verstorbenen Mannes heurathen wollte,

d) das impedimentum clandestinitatis an jenen Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist.

§. 6.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin aber sehr selten, und nur aus sehr wichtigen Ursachen dispensirt wird, sind

a) Votum solenne.

b) Sacer Ordo.

* Je höher die hl. Weihe ist, die man empfangen hat, desto schwerer wird darin dispensirt. Subdiakonen können ex causa privata dispensirt werden. Diakonen aber und Priester werden entweder gar nicht, oder nur ob causam publicam dispensirt.

§. 7.

Die dispensablen Ehehindernisse, worin gewöhnlich dispensirt zu werden pflegt, sind alle übrige.

§. 8.

Das trennende Ehehinderniß ist entweder ein geheimes, impedimentum occultum, oder ein öffentliches, impedimentum publicum.

Geheim ist das trennende Ehehinderniß, wenn es weder bey Gericht angebracht, noch aussergerichtlich bekannt ist, oder wenigstens nicht mehr als 3, 4 oder höchstens 5 Personen davon wissen, und zwar nur solche, von denen nicht zu besorgen ist, daß sie es weiter bekannt machen.

Im entgegengesetzten Falle ist das Ehehinderniß öffentlich.

Ist das Ehehinderniß, worin dispensirt werden soll, ein geheimes, impedimentum occultum; so wird die Dispensation auch nur in geheim — pro foro interno mit Verschweigung der wahren Nahmen der Bittsteller verlangt.

Die gewöhnliche Nomenklatur in diesem Falle ist: Titius und Kaja, oder Sempronius und Bertha, und dergleichen.

Ist aber das Ehehinderniß, worin man dispensirt zu werden verlangt, ein öffentliches, impedimentum publicum; so muß die Dispensation auch öffentlich — pro foro externo, mit Angebung der wahren Nahmen der Bittsteller nachgesucht werden.

§. 9.

Da der Pfarrer das Dispensgesuch zu instruiren, und das ganze Geschäft einzuleiten hat; so muß er wissen,

1. bey wem die Dispense nachgesucht werden müsse;

2. wie das Dispensgesuch einzurichten sey.

* Hievon in den folgenden zwey Hauptstücken.

Viertes Hauptstück.

Bey wem die Dispensation in trennenden Ehehindernissen nachgesucht werden müsse.

Vorerinnerungen.

In den ersten drey Jahrhunderten, wo der Rekurs nach Rom durch die herrschenden Christenverfolgungen fast immer gesperrt war, übten die Bischöfe selbst das Recht aus, in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren. Da aber in diesen ersten Zeiten der Kirche einerseits die Zahl der trennenden Ehehindernisse noch sehr geringe war, andererseits die kirchlichen Gesetze in Beziehung auf die Ehe noch sehr strenge beobachtet wurden; so hatten die Bischöfe gar keine Gelegenheit, hierin zu dispensiren.

Da am Ende des dritten und im Anfange des vierten Jahrhunderts die Bischöfe sich in Konzilien versammelten; so fanden sie es für sehr gerathen, diesen Kirchenversammlungen das lästige Dispensen-Geschäft überhaupt, besonders aber die Dispensen in impedimentis matrimonii dirimentibus zu überlassen. Vereinte

Kraft, dachten sie, und gemeinsames Einverständniß könnte dem Andrange mächtiger Dispenswerber leichter widerstehen.

Allein auch dieses Mittel war nicht immer stark genug, gegen die Uebermacht auszudauern. Man hat daher in den Konzilien den Beschluß gefaßt, den Papst bittlich anzugehen, daß Er, an dessen Festigkeit sich von jeher alle Stürme brachen, auf alle Zukunft das leidige Dispensationsrecht allein ausübe. Auf solche Art geschah es, daß das Recht, in trennenden Ehehindernissen zu dispensiren, dem Papste allein überlassen wurde. Dieses stimmte auch mit dem allgemein anerkannten Grundsatze überein, daß nur derjenige die ordentliche Gewalt zu dispensiren habe, der die Gesetze selbst gegeben hat. Da nun die von einzelnen Provinzialsynoden eingeführten Ehehindernisse allgemeine Kirchengesetze wurden; da es der guten Ordnung wegen nothwendig wurde, das Recht, trennende Ehehindernisse festzusetzen, durch die Gesammtkirche in allgemeinen Konzilien und durch den Papst als Oberhaupt der ganzen Kirche ausüben zu lassen; so war es konsequent, daß nicht einzelne Bischöfe, nicht mehr bloße Partikularsynoden, sondern der Papst in dergleichen allgemeinen Kirchengesetzen dispensirte.

Es ist daher nicht genug zu verwundern, daß so manche, ich darf sagen, so viele Kanonisten dieses dem Papste seit so vielen Jahrhunderten überlassene, und in der Natur der Sache selbst gegründete Recht als ein usurpirtes Recht ansprechen, und dem Papste streitig machen wollen. — Denke man doch nicht auf einzelne

leichte und gewöhnliche Dispensfälle, sondern denke man an aussergewöhnliche schwere Fälle, wo die kirchliche Dispensgewalt von mächtigen Dispenswerbern in Anspruch genommen, und in nicht geringe Verlegenheit gesetzt wird. Sollte sich denn das heutige Episkopat mehr Stärke und Kraft zutrauen, den unbilligen Gesuchen mächtiger Personen zu widerstehen, als das Episkopat früherer Jahrhunderte? Oder wären vielleicht jetzt der anprellenden Stürme weniger? Wären einzelne Bischöfe mehr im Stand, die allgemeinen Gesetze der Kirche in ihrem Fortbestehen, und die allgemeine Kirchenzucht in ihrer Einheit zu erhalten, als das Oberhaupt der gesammten Kirche — der Mittelpunkt der Einheit?

Ist es nicht die größte Undankbarkeit, dem Papste ein Recht rauben wollen, welches nicht nur der ganzen Kirche, sondern selbst den Bischöfen zum größten Vortheile und nicht selten zur größten Erleichterung dienet? Ist es nicht Ungerechtigkeit, den Papst aus seinem so rechtlich gegründeten Besitze verdrängen wollen?

* Conf. Thomassin. de v. et n. discip. Parte II. L. 3. cap. 24 - 28.

Felders Litz. v. J. 1717. 2. Band, S. 401 - 408.

Breve Papæ Pii VI. ad Archiepiscopum et Cardinalem Mechlinensem — sub die 2. Febr. 1782. bey Anton Joseph Binterim. Ueber Ehe und Ehescheidung rc. pag. 349 - 360.

Man wendet freilich ein das Ansehen der Bischöfe leide darunter, und die Dispensgesuche werden dadurch sehr erschweret.

Allein dieß sind kahle Einwendungen.

Wie kann das Ansehen der Bischöfe darunter leiden, wenn sie solche Rechte nicht ausüben, die ihnen nicht gebühren? Haben dann die Bischöfe deswegen kein Ansehen, weil sie nicht Päpste sind? Stehen ihnen nicht Mittel genug zu Gebothe, ihr bischöfliches Ansehen auf eine rechtliche und würdige Art zu behaupten? Und endlich ist dann das Ansehen der Bischöfe nicht desto grösser, je grösser das Ansehen des Päpstes ist? — —

Daß die Dispensgesuche dadurch erschwert werden, das ist wahr. Allein eben dieß ist vielmehr ein Grund für die päpstliche Dispense: denn wer sollte nicht wünschen, daß die Dispensgesuche eher vermindert als vermehrt werden? Und dann hat ja doch der Papst den Bischöfen gestattet, in gewießen Fällen zu dispensiren, ohne das Gesuch an ihn bringen zu müssen.

In Deutschland haben die Bischöfe vi privilegii quinquennalis * die Befugniß, zu dispensiren,

---

* Privilegium quinqennale wird es genennt, weil es alle fünf Jahre aufs neue verliehen zu werden pflegt. Die darin enthaltenen Befügnisse heißen facultates quinqennales. Mit einem Worte nennt man sie die Quinquennellen.

Die dem Bamberger Ordinarius verliehenen facultates quinquennales sind folgende:

1. Abſolvendi ab hæreſi et apoſtaſia a fide et a ſchiſmate quoſcunque, etiam eccleſiaſticos tam ſæculares, quam regulares, non tamen eos, qui

a) im dritten und vierten Grade

α. der Blutsverwandtschaft.

β. der Schwägerschaft.

γ. der öffentlichen ex matrimonio rato entspringenden Ehrbarkeit.

* Nur darf der erste und zweyte Grad nicht berührt seyn.

** Mit bekehrten Ketzern kann auch von dem Bischofe im zweyten gleichen oder ungleichen Grade dispensirt werden; nur darf der erste nicht mitberührt seyn.

---

ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur hæreses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur hæreses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in hæresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiæ tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos hæreticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, præter opera Caroli Molinei et Nicolai Machiavelli et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter, vel alias, quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in 3. et 4. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum hæreticis conversis etiam in

2. ſimplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his caſibus prolem ſuſceptam declarandi legitimam.

4. Diſpenſandi ſuper impedimento publicæ honeſtatis et juſtitiæ ex ſponſalibus proveniente.

5. Diſpenſandi ſuper impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante: ac reſtituendi jus petendi debitum amiſſum.

6. Diſpenſandi in impedimento cognationis ſpiritualis, præter levantem et levatum.

7. Hæ vero diſpenſationes matrimoniales non concedantur, niſi cum clauſula: Dummodo mulier rapta non fuerit, et ſi rapta fuerit, in poteſtate raptoris non exiſtat: et in diſpenſationibus hujusmodi declaretur expreſſe, illas concedi tanquam a ſedis apoſtolicæ Delegato.

8. Diſpenſandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quæ ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Diſpenſandi et commutandi vota ſimplicia in alia pia opera: exceptis votis caſtitatis et religionis.

10. Abſolvendi ab omnibus caſibus reſervatis.

11. Delegandi ſimplicibus ſacerdotibus poteſtatem benedicendi paramenta, et alia utenſilia ad ſa-

crificium Miſſæ neceſſaria, ubi non intervenit ſacra unctio, et reconciliandi eccleſias pollutas aqua ab Epiſcopo benedicta, et in caſu neceſſitatis etiam aqua non benedicta ab Epiſcopo.

12. Conferendi ordines extra tempora, et non ſervatis interſtitiis uſque ad ſacerdotium incluſive.

13. Diſpenſandi ſuper defectu ætatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri poſſint ad ſacerdotium, ſi alias idonei fuerint.

14. Conſecrandi olea cum quinque ſaltem ſacerdotibus, non tamen extra diem cœnæ Domini, niſi neceſſitas aliud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, ſi neceſſitas urgeat, ita tamen, ut in prima Miſſa non ſumſerit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam poſt meridiem: ſine miniſtro: ſub dio et ſub terra, in loco tamen decenti: etiamſi altare ſit fractum, vel ſine reliquiis Sanctorum: et præſentibus hæreticis, ſchiſmaticis, infidelibus et excommunicatis, ſi aliter celebrari non poſſit. Caveat vero, ne prædicta facultate ſeu diſpenſatione celebrandi bis in die aliter, quam ex graviſſimis cauſis et rariſſime utatur, in quo graviter ipſius conſcientia oneratur; quodſi hanc eandem facultatem alteri ſacerdoti juxta poteſ-

d) Ueber das Ehehinderniß der geistlichen Anverwandtschaft, nur zwischen dem Taufpathen und der von ihm aus der Taufe gehobenen Person ausgenommen.

---

tatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a s. sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit; serio ipsius conscientiæ injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiæ et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab hæreticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi se vestibus sæcularibus, si aliter vel transire ad loca suæ curæ commissa, vel in eis permanere non poterit.

18. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et præsertim quadragesimæ.

Hieraus geht nun deutlich hervor, daß, wenn eine Dispense in einem oder dem andern trennenden Ehehinderniſſe verlangt wird, ſie entweder bey dem päpſtlichen Stuhle, oder bey dem Diözeſanbiſchofe nachgeſucht werden müſſe.

---

20. Communicandi has facultates in totum vel in parte; prout opus eſſe ſecundum conſcientiam judicaverit, ſacerdotibus idoneis in converſione animarum laborantibus, et præſertim tempore ſui obitus, ut ſede vacante ſit, qui poſſit ſupplere, donec Sedes Apoſtolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

* Wann die Päpſte angefangen haben, den Biſchöffen dieſe Befügniſſe, facultates quinquennales, zu ertheilen, läßt ſich nicht genau beſtimmen.

Der Verfaſſer des Leitfadens in der Kirchengeſch. 4. Th. S. 187. ſagt, man werde vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts keine oder wenige Beyſpiele dieſer Art finden. Die Veranlaſſung ſey wahrſcheinlich dieſe geweſen: Weil man in Deutſchland unaufhörlich über die Eingriffe der Nuntien geklagt habe; ſo ſey der römiſche Hof auf den Gedanken gekommen, den Biſchöfen ähnliche Fakultäten zu ertheilen, dergleichen die Nuntien hatten.

Es mag nun ſeyn, wie es wolle: Wir halten uns treu an die gegenwärtig beſtehende Verfaſſung.

Wir unterscheiden daher zwey Gattungen von Ehedispensen:

A. Päpstliche Ehedispensen.

B. Bischöfliche Ehedispensen.

Die päpstlichen Ehedispensen werden entweder a) von der römischen Pönitentiarie, oder b) von der römischen Datarie ertheilt.

Die bischöflichen Ehedispensen werden entweder a) in gewöhnlichen Fällen nach den in privilegio quinquennali enthaltenen Fakultäten ertheilt; oder b) sie erstrecken sich auch in ausserordentlichen Fällen, ex licentia præsumta, auf die dem Papste allein zustehenden Dispensationsrechte.

* Da Kaiser Joseph der II. unter dem 10. Septemb. 1781 den Befehl ergehen ließ, daß künftig keine Dispensationen in Ehesachen mehr zu Rom gesucht werden sollen; und Fürst Kaunitz auf die Note des päpstlichen Nuntius Garampi eine solche Antwort gab, woraus abzunehmen war, daß der Kaiser die Matrimonialsachen als solche betrachtete, worüber er nach seiner Willkühr disponiren könne; erklärte Mirabeau (ein gewieß nicht partheyischer Schriftsteller) Folgendes:

„Dieß ist unstreitig eine der höchsten Authorität eines Souverains angemessene Antwort. Aber ist es die Antwort eines römisch-katholisch-apostolischen Fürsten, eines Anhängers der Schlüsse des Kirchenraths von Trient, welcher die Glaubensregel des auch nicht im mindesten ultramontanischen Katholi-

zismus ausmacht? Das Konzil von Trient verbiethet jeder weltlichen Macht, sich in Matrimonialsachen zu mengen. Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit; sagt der 12te Kanon der 24. Sitzung dieses Kirchenraths. Wenn es wahr ist, daß die Ehe ein Sakrament ist; so hängen die Ehesachen lediglich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ab, und es kömmt der Kirche, deren Hierarchie göttlichen Ursprungs und Rechtens ist, zu, die Art und Weise anzuordnen, wie die Matrimonialsachen geschlichtet werden sollen, und über eine jede derselben zu verfügen. Ueber die verschiedenen Rechte der christlichen Hierarchie, die, wie der Kirchenrath von Trient sagt, von Gott selbst angeordnet ist, eigenmächtig verfügen zu wollen, ist gewieß das größte Attentat, welches die weltliche Macht gegen die geistliche wagen kann."

Vid. Mirabeau de la Monarchie Prussienne Tom. VII. pag. 83.

Erster Artikel.

Päpstliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

I.

In der römischen Pönitentiarie.

§. 1.

Worin das Amt eines Pönitentiars in der ersten Kirche, zur Zeit der öffentlichen Bußen, bestand, wissen wir aus der Kirchengeschichte.

Dieses Pönitentiaramt hatte mit dem Verfalle der öffentlichen Kirchenbußen ein Ende.

In der Folge entstand eine neue Art der Pönitentiaren, nämlich solcher Priester, die von den größeren, dem Bischofe vorbehaltenen, Sünden lossprachen, und den Büßern angemessene Bußwerke auflegten.

Auch die Päpste hatten ihre Pönitentiaren. Da in späteren Jahrhunderten mehrere gröbere Vergehungen dem päpstlichen Stuhle vorbehalten wurden; da die Dispensationen in Gelübden, in Irregularitäten, in andern kanonischen Hindernissen, besonders in Ehehindernissen nur von den Päpsten verliehen wurden; so mußten dem römischen Pönitentiar mehrere Gehülfen beygesellt werden, die mit demselben ein Tribunal bildeten. Dieses Tribunal erhielt den Namen: Römische Pönitentiarie, Pœnitentiaria sacra. Der Chef desselben ward Pœnitentiarius major genannt.

§. 2.

Die zur römischen Pönitentiarie gehörigen Geschäfte sind —

a) Dispensationen in allen Irregularitäten — in geheimen Ehehindernissen — in Gelübden — in allen geheimen Inhabilitäten.

b) Lossprechungen von allen geheimen dem Papste reservirten Censuren.

§. 3.

Also zum Ressorte der römischen Pönitentiarie gehören die päpstlichen Dispensen in geheimen Ehehin-

dernissen, in impedimentis matrimonialibus occultis. Wenn daher in einem dem Papste vorbehaltenen trennenden Ehehindernisse die Dispense nur pro foro interno nachzusuchen ist, weil das Hinderniß geheim, und etwa nur dem Beichtvater bekannt ist; so ist das Gesuch an die römische Pönitentiarie geeignet.

Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als wenn der Pfarrer — oder der Beichtvater sich mit diesem Dispensgesuche unmittelbar an die römische Pönitentiarie wenden müßte; nein: sondern das Gesuch wird an das Ordinariat geschickt, mit der Bitte: es an die römische Pönitentiarie gelangen zu lassen.

* Das impedimentum consanguinitatis in gradu secundo attingente primum lineæ transversæ inæqualis durch Dispensation zu heben, hat sich die römische Datarie vorbehalten.

§. 4.

Wie die an die römische Pönitentiarie geeigneten Ehedispensgesuche einzurichten, und die von daher verliehenen Dispensen zu exequiren seyen, hievon — in den folgenden Hauptstücken.

II.

In der römischen Datarie.

§. 1.

Sowie die römische Pönitentiarie in allen geheimen dem päpstlichen Stuhle reservirten trennenden Ehehindernissen pro foro interno dispensirt; so dis-

pensirt die römische Datarie in denselben Ehehindernissen, wenn sie nicht geheim, sondern bekannt geworden sind, oder auf dem Punkte stehen, es zu werden — pro foro externo.

§. 2.

Die römische Datarie, Dataria romana, ist eine päpstliche Gerichtsstelle, durch welche der Papst solche Gnaden verleiht, die auch für das äussere forum ihre Gültigkeit haben. Sie hat ihren Nahmen von dem barbarischen Worte: Datare, d. i. den Tag, den datum setzen, an welchem die Instrumente ausgefertigt wurden.

Ihr Ursprung soll dieser seyn:

Im 14ten Jahrhunderte nahmen mit den vielen Reservationen des päpstlichen Stuhls auch die Gnadenverleihungen überhand; und, da die Päpste die Exspektanz auf eine und dieselbe Kirchenpfründe oft Mehreren ertheilten, weil sie sich nicht mehr erinnerten, sie schon ertheilt zu haben; so sahen sie sich nothgedrungen, eine Kanzley zu errichten, in welcher die Gnadenverleihungen einregistrirt, oder das Datum des Tags, Monats und Jahrs, an welchem die Gnade verliehen worden ist, aufgezeichnet wurde, um dadurch jenen Unordnungen zu begegnen.

Der Offiziant, der die Aufzeichnung des Datums zu besorgen hatte, hieß Datarius. Dieses Amt ward nachher in eine eigene Gerichtsstelle vertheilt. Der Vorstand derselben, wenn er aus dem Kardinalkollegium

ist, heißt Prodatarius, und hat Offizialen und Gehülfen unter sich.

Der Würkungskreis dieser Stelle ist von großem Umfange, und begreift alle päpstliche Gnadensachen pro foro externo in sich, und unter diesen auch die Dispensationen in den trennenden dem Papste vorbehaltenen Ehehindernissen.

Sobald die Datarie die nachgesuchte Dispense genehmigt hat, wird sie von der apostolischen Kanzley expedirt.

Vorzeiten war die Dataria und Cancellaria apostolica eine und dieselbe Stelle. Nachdem sich aber die Geschäfte gar zu sehr häuften, sind zwey Gerichtshöfe daraus gebildet worden.

Unter Cancellaria apostolica versteht man also dermalen eine Versammlung jener Personen, welche zur Aufsetzung und Ausfertigung der apostolischen Briefe bestimmt sind.

Der Vorstand dieser Kanzley ist ein Kardinal, und heißt Vicekanzler. Er hat mehrere Offizianten unter sich. Der erste von diesen ist der sogenannte Kanzleyregent, welcher die ausgefertigten Bullen und Breven revidirt, und die etwa eingeschlichenen Fehler verbessert.

Zur Beyhülfe ward in der Folge die Sekretarie der Breven, Secretaria Brevium, errichtet, deren Sekretär die päpstlichen Breven unterzeichnet.

Uebrigens richtet sich die apostolische Kanzley nach ihren eigenen Kanzleyregeln.

§. 3.

Wenn demnach eine Dispense in einem dem Papste reservirten trennenden Ehehindernisse pro foro externo nachzusuchen ist; so muß dieses Dispensgesuch an die römische Datarie gebracht werden.

Dieß geschieht wieder durch das Organ des Ordinariats, wohin der Pfarrer die in lateinischer Sprache abgefaßte Bittschrift im Nahmen der Bittsteller einzusenden hat, mit der Bitte, die gnädigste Dispense bey dem römischen Stuhle zu bewürken.

* Wie dergleichen Bittschriften einzurichten seyen, hievon weiter unten.

§. 4.

Wenn zwey trennende Ehehindernisse zusammentreffen, worüber dispensirt werden soll, und wovon das eine als impedimentum publicum an die Datarie, das andere als impedimentum occultum an die Pönitentiarie geeignet ist; so muß die Dispense in impedimento publico bey der Datarie, und die Dispense in impedimento occulto bey der Pönitentiarie nachgesucht werden, dergestalten, daß in dem Dispensgesuche bey der Pönitentiarie zugleich von dem konkurrirenden öffentlichen Ehehindernisse Meldung geschehe.

Zweyter Artikel.

Bischöfliche Dispensen in trennenden Ehehindernissen.

§. 1.

Es ist schon oben in der Vorerinnerung zu diesem Hauptstücke gesagt worden, in welchen trennenden Ehe-

hindernissen die Bischöfe vi privilegii quinquennalis zu dispensiren befugt seyen. Nähmlich

1. Im dritten und vierten Grade

a) der Konsanguinität.

b) der Affinität.

c) der publicæ honestatis ex matrimonio rato.

* Nur darf der dritte oder vierte Grad mit dem ersten oder zweyten Grade nicht in Berührung stehen: denn sobald der zweyte oder erste Grad mit dem dritten oder vierten Grade zusammen kömmt; ist die Dispense nicht vom Bischofe, sondern vom Papste zu ertheilen. Es müßte dann seyn, daß hæretici conversi nach schon eingegangener Ehe zu dispensiren wären; denn diese kann der Bischof vi priv. quinquen. auch in gradu secundo simplici et mixto dispensiren, nur darf der erste Grad nicht mitberührt seyn.

2. In dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, wenn es aus einem Eheverlöbnisse entsprungen ist.

3. In dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn es ex adulterio et promissione entstanden ist: denn ist es ex conjugicidio entstanden; so kann nicht der Bischof, sondern nur der Papst dispensiren.

4. In dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft: Nur nicht inter levantem et levatum; denn hier dispensirt der Papst.

§. 2.

Das Befugniß der Bischöfe, in den §. præc. aufgezählten Ehehindernissen zu dispensiren, erstreckt sich auf das zweyfache forum, ad forum internum und ad forum externum.

Es mag also ein solches Ehehinderniß geheim, oder bekannt seyn; so ist die Ertheilung der erforderlichen Dispense Sache des Bischofs.

* Wie dergleichen an den Bischof geeignete Dispensgesuche eingerichtet werden müssen, hievon weiter unten.

§. 3.

Es kann sich jezuweilen fügen, daß der Bischof auch in solchen Ehehindernissen, die dem apostolischen Stuhle vorbehalten sind, zu dispensiren befugt ist; wenn nähmlich eine dringende Noth vorhanden ist, welche eine schleunige Dispensation gebiethet. In solchen ausserordentlichen Fällen heißt es: Ex casu papali fit episcopalis.

Dergleichen ausserordentliche Fälle können sich nicht nur in foro interno, sondern auch in foro externo, sowohl vor — als nach eingegangener Ehe ereignen.

Ist der Rekurs nach Rom gar nicht möglich z. B. in Kriegszeiten; so sind die Bischöfe nach den schon allgemein anerkannten Bestimmungen ermächtigt, in den reservirten trennenden Ehehindernissen eben so zu dispensiren, wie der apostolische Stuhl zu dispensiren pflegt.

Dieß ereignete sich erst vor Kurzem in den Jahren 1811, 1812 u. d. f., wo die Kommunikation mit dem Papste ganz abgeschnitten war.

In allen diesen ausserordentlichen Fällen wird der consensus summi Pontificis mit Grunde präsumirt.

Es haben auch die Päpste nie widersprochen, wenn sie erfuhren, daß die Bischöfe in solchen ausserordentlichen und dringenden Fällen die dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Dispensrechte selbst ausübten.

* Daß der Bischof super amisso jure petendi debitum dispensiren könne, wenn gleich diese amissio ex voto castitatis perpetuæ, sive ante, sive post contractum matrimonium emisso entstanden ist, dieß ist im Instructionali Bamb. pag. 304 nr. 6. klar ausgedrückt.

§. 4.

Gesetzt also, es ereigne sich ein solcher ausserordentlicher Fall, wo man wünschen muß, daß der Bischof selbst dispensire, ohne erst die Dispense von Rom abzuwarten; wie hat sich der Pfarrer oder der Beichtvater hiebey zu verhalten?

Hierüber soll weiter unten die Antwort gegeben werden.

§. 5.

Treffen zwey Ehehindernisse zusammen, wovon das eine nur durch päpstliche — das andere aber durch bischöfliche Dispensation gehoben werden kann; so wird um die päpstliche Dispense bey dem Papste, um die bischöfliche aber bey dem Bischofe nachgesucht.

Fünftes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers bey Fertigung der Ehedispensgesuche.

Wenn Brautleute oder schon verheurathete Personen einer Dispense in einem trennenden Ehehindernisse bedürfen; so hat der Pfarrer, resp. der Beichtvater das Dispensgesuch im Nahmen der Bittsteller selbst zu fertigen, und an das bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

Hier entsteht nun die praktische Frage:

Was ist bey Fertigung solcher Dispensgesuche zu beobachten? Oder: Wie sind dergleichen Dispensgesuche einzurichten?

Da die Ehedispensen entweder von der römischen Pönitentiarie, oder von der römischen Datarie, oder von dem Bischofe selbst ertheilt werden; so lößt sich jene Hauptfrage in folgende drey auf:

I. Wie sind die Ehedispensgesuche zu fertigen, wenn sie zur römischen Pönitentiarie geeignet sind?

II. Wie — wenn sie zur römischen Datarie geeignet sind?

III. Wie — wenn der Bischof selbst zu dispensiren befugt ist?

Erster Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Pönitentiarie.

§. 1.

Um in geheimen, dem Papste vorbehaltenen, trennenden Ehehindernissen bey der römischen Pöniten-

tiarie Dispensation zu erwürken, muß bey Fertigung des Dispensgesuches auf drey Stücke Rücksicht genommen werden.

I. Auf die Ursachen, aus welchen dispensirt werden soll.

II. Auf gewieße Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen.

III. Auf die Form.

§. 2.

I. Die erste Rücksicht muß auf die Dispensursachen genommen werden; denn wenn entweder gar keine oder keine geltende causa dispensandi, angeführt ist; so wird nicht dispensirt. Und wenn die angeführte, an sich geltende, Ursache nicht auf Wahrheit beruht; so ist die gleichwohl erhaltene Dispensation ungültig.

Die Ursachen aber, aus welchen die römische Pönitentiarie in geheimen trennenden Ehehindernissen dispensirt, sind folgende:

1. Mangel an gebührender Ausstattung. Incompetentia dotis.
2. Enge des Orts. Angustia loci.
3. Tilgung großer Feindseligkeiten. Inimicitiæ componendæ.
4. Vermeidung gewießer Streithändel oder Prozesse. Evitatio litium seu processuum.
5. Vermeidung gewießer Aergernisse. Evitatio scandalorum.

6. Das zunehmende Alter der Braut. Aetas sponsæ superadulta.

7. Gefahr, mit Ketzern in eheliche Verbindungen zu treten. Periculum hæresis.

8. Erhaltung der Güter bey einer vornehmen Familie. Conservatio divitiarum in eadem familia.

9. Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche. Excellentia meritorum.

10. Schwangerschaft der Braut. Impraegnatio oratricis.

* Die Schriftsteller geben noch mehrere Ursachen an: z. B. Glanz und Würde der Familie, splendor et dignitas familiæ. Vorzüglich aber werden nachfolgende Ursachen berücksichtiget:

Die Gefahr der Entdeckung des Hindernisses mit Entehrung der Bittstellerin. Periculum revelationis impedimenti cum infamia oratricis.

Die Gefahr der Beharrung im Zustande der Sünde. Periculum perseverantiæ in peccato.

Die Gefahr der Entehrung auf Seite der Weibsperson. Periculum diffamationis oratricis.

Die Gefahr, vom wahren Glauben abzufallen. Periculum perversionis, vel transitus ad alienam religionem.

Die Gefahr, an seiner Seele überhaupt Schaden zu leiden. Periculum damni spiritualis.

* Ist eine Ehe wegen eines Ehehindernisses ungültig, aber doch von einer Seite redlicher Weise, bona fide, eingegangen worden; so ist dieß eine dringende Ursache, zu dispensiren.

§. 3.

Um über die §. præc. angegebenen Dispensursachen mehr Licht zu verbreiten, will ich sie, eine nach der andern, erklären.

1. Incompetentia dotis.

Diese Ursache ist dann vorhanden, wenn eine Weibsperson kein, oder so wenig Vermögen besitzt, daß sie keinen, als nur einen Anverwandten ꝛc. zum Manne bekommen kann; oder wenn ihr Vermögen so gering ist, daß sie keinen Mann ihres Standes erhalten kann, ein Anverwandter aber sie ehelichen will; oder wenn ein Dritter eine solche Person auszustatten verspricht, so ferne sie ihren Anverwandten ehelichen würde.

Lateinisch wird dieß so ausgedrückt:

Cum Oratrix habeat dotem minus competentem, vel plane nullam juxta ſtatus ſui conditionem, cum qua virum non conſanguineum (vel alio impedimento affectum) paris conditionis, cui nubere poſſit, invenire nequeat, et dictus Orator intendat illam cum dicta minus competente dote in uxorem ducere (aut ſi huic nubat, futurus ſit, qui eam dotare promittit).

Bemerkungen:

a) Wenn eine vermögenlose Weibsperson zwar nicht in ihrem Wohnorte, aber doch ausser demselben Je-

manden ehelichen könnte, der ihr Anverwandter nicht ist; so kann doch die incompetentia dotis als zureichende Dispensursache angeführt werden, wenn ein naher Anverwandter sie ehelichen wollte.

So hat es die Congreg. Interp. Conc. Trid. im J. 1570 entschieden.

Der Grund dieser Entscheidung ist leicht denkbar. Einer Weibsperson soll nicht zugemuthet werden, ihren Wohnort zu verlassen, um sich verehelichen zu können.

b) Setzen wir den Fall: Die Tochter eines Bürgers hat eine hinreichende Ausstattung, um sich mit einem Bürgerssohne verehelichen zu können; aber nicht, um einen Beamten, der ihr Anverwandter ist, heurathen zu können. Wenn nun dieser sie doch heurathen wollte; so könnte die incompetentia dotis nicht als causa dispensandi geltend gemacht werden.

c) Wenn Jemand einer vermögenlosen Weibsperson eine Ausstattung versprochen hat; kann sie, wenn sie jetzt einen nahen Anverwandten heurathen will, die incompetentiam dotis als causam dispensandi angeben?

Hier kömmt es darauf an, ob diese Weibsperson auf das ihr gemachte Versprechen mit Gewießheit rechnen kann, oder nicht. Im ersten Falle kann sie incompetentiam dotis nicht als Ursache zur Erwürkung der Dispense anführen; wohl aber im zweyten Falle.

d) Wenn eine Weibsperson zwar eine gebührende Ausstattung besitzt, aber in gefährliche Prozesse verwickelt ist, so, daß man befürchten kann, sie werde ihre Ausstattung wenigstens zum Theile verlieren, wenn sie nicht einen nahen Anverwandten heurathen würde; so ist incompetentia dotis eine causa dispensandi. Sie wird so angesehen, als habe sie keine gebührende Ausstattung.

e) Wenn eine Weibsperson zwar jetzt ohne Vermögen ist, aber doch nach dem Tode ihrer Aeltern eine hinreichende Ausstattung zu hoffen hat; so kann incompetentia dotis nicht als Dispensursache angeführt werden.

f) Wenn eine Weibsperson kein Vermögen, aber doch gegründete Hoffnung hat, eine ansehnliche Erbschaft oder Schankung zu erhalten; so kömmt es darauf an, ob die Zeit, wo ihre Hoffnung realisirt werden soll, nahe oder entfernt ist. Ist diese Zeit noch entfernt, daß zu befürchten ist, sie möchte wegen Unenthaltsamkeit oder zunehmenden Alters keinen für sie schicklichen Mann mehr bekommen; so kann incompetentia dotis als causa dispensandi geltend gemacht werden.

g) Fall. Eine Weibsperson hat in ihrem Dispensgesuche vorgestellt, daß sie aus Abgang einer gebührenden Ausstattung keinen andern, als einen nahen Anverwandten heurathen könnte, welcher sie ausstatten, und ehelichen wolle. Auf diese Vorstellung erfolgt die Dispensation. Nun wirft sich aber heraus, daß nicht dieser Anverwandte, sondern ein Dritter die Ausstattung leiste.

A. Hier bleibt die Dispensation gültig, weil die Unwahrheit ausser dem Grunde der Sache ist, d. i., weil der Grund der Dispensation, incompetentia dotis, noch besteht.

§. 4.

2. Angustia loci.

Wenn nämlich eine Weibsperson in ihrem Wohnorte keinen ihrem Stande, Alter, Vermögen gleichen oder beynahe gleichen Mann ausser ihrem nahen Anverwandten bekommen kann; so ist dieß eine causa dispensandi.

In lateinischer Sprache wird diese Dispensursache also angeführt: Cum dicta Oratrix in loco sui domicilii, ubi prædia sua possidet, propter illius angustiam virum sibi non consanguineum (vel alio impedimento affectum) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat.

Ein enger Ort ist nach dem Style der römischen Kurie ein solcher, der nicht über 300 Feuerstätte zählt.

Bemerkungen:

a) Wenn eine Weibsperson von der geringen Klasse ohne Besitzungen einen nahen Anverwandten ehelichen will; hier kann die angustia loci als causa dispensandi nicht geltend gemacht werden; denn dergleichen Personen sind überall zu arbeiten gewohnt, und sind in einem fremden Orte oft besser daran, als in ihrer Heimath.

b) Wenn die Tochter eines Beamten in ihrem Wohnorte wohl einen bemittelten Bauerssohn, aber keinen

Mann ihres Standes bekommen kann; so kann diese, wenn sie einen nahen Anverwandten ehelichen will, wegen Enge des Orts dispensirt werden.

c) Die in einer Vorstadt wohnende Weibsperson wird so angesehen, als wohne sie in der Stadt selbst, wenn nicht wenigstens die Stadt eine gute Viertel-Meile davon entfernt ist.

d) Um mit Wahrheit sagen zu können, daß eine Weibsperson keinen, ihrem Stande gleichen, Mann in ihrem Wohnorte habe bekommen können, ist es genug, wenn sie keiner zur Ehe verlangt hat; denn es ist nicht anständig, daß die Weibspersonen hierin den ersten Schritt thun.

e) Nicht selten kann die Enge des Orts wegen der Lage, z. B. im Gebürge, eine die Dispensation bewürkende Ursache seyn; so daß auch eine Mannsperson deshalben dispensirt werden könnte.

* Die angustia loci ist in der Regel eben so, wie incompetentia dotis eine causa dispensandi für das w e i b l i c h e Geschlecht.

Conf. Köhler in s. praktischen Abh. von den Ehehindernissen. III. Abschn. §. 2-3.

§. 5.

3. Inimicitiæ componendæ.

Diese Ursache zu dispensiren ist dann vorhanden, wenn

a) die Anverwandten beyder Oratoren (Bittsteller) in Feindseligkeiten miteinander verwickelt sind, und

diese durch die Ehe zwischen beyden Bittstellern beseitigt werden könnten.

b) Wenn eine solche Ehe den vorauszusehenden Feindseligkeiten vorbeugen würde.

c) Wenn durch diese Ehe Eintracht und Friede zwischen den beyderseitigen Anverwandten befestigt zu werden scheint.

In der Bittschrift wird diese causa dispensandi so ausgedrückt: „Cum inter Oratorum parentes, consanguineos vel affines graves inimicitiæ ortæ sint, et ad præsens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter Oratores contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortæ, et certum sit, quod, si Oratores prædicti matrimonialiter copularentur, inimicitiæ hujusmodi omnino componerentur: (aut, nisi contraherent matrimonium, graves inter consanguineos utriusque partis inimicitiæ orirentur).“

§. 6.

4. Evitatio litium seu processuum.

Diese Ursache zu dispensiren ist vorhanden, wenn durch eine Ehe mit einem nahen Anverwandten ꝛc. wichtige Streithändel und Prozesse entweder gehoben, oder verhütet werden können.

Die Darstellung in latein. Sprache geschieht so:

„Cum inter Oratores et eorum parentes super rebus magni momenti lites jam ortæ sint, et

ad præſens adhuc vigeant, quæ omnino tollerentur, ſi etc. — vel cum, niſi matrimonium inter Oratores contraheretur, lites graves inter conſanguineos orirentur. etc."

§. 7.

5. Evitatio ſcandalorum.

Wenn nämlich zwiſchen beyden Oratoren eine allzuvertraute, Verdacht erregende, Bekanntſchaft gepflogen würde, dergeſtalt, daß, wenn ſie einander nicht ehelichen würden, Verläumdungen, Zänkereyen, Feindſeligkeiten entſtehen würden, die Oratrix in übeln Ruf käme, und unverheurathet bleiben müßte, oder ſogar Lebensgefahr zu befürchten wäre; ſo iſt dieß eine hinreichende Urſache zu diſpenſiren.

„Cum inter Oratores fuerit diuturna et nimia converſatio ac familiaritas cum ſuſpicione copulæ licet falſa; gravia inde ſcandala, v. g. detractiones, jurgia, vel inimicitiæ orirentur, et oratrix graviter infamata et innupta remaneret, aut etiam vitæ periculum veroſimiliter immineret etc."

§. 8.

6. Aetas ſponſæ ſuperadulta.

Wenn die Braut ſchon das 24te Jahr ihres Alters zurückgelegt hat, und bisher keinen für ſich ſchicklichen Mann hat bekommen können; ſo wird diſpenſirt.

Dieſe Urſache wird ſo ausgedrückt:

„Cum oratrix vigeſimum quartum ætatis an-

num excedens hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit; etc.“

* Bey Wittwen kann ætas superadulta nicht als Dispensursache geltend gemacht werden.

§. 9.

7. Periculum hæresis.

Wenn nämlich wegen benachbarten Protestanten zu fürchten ist, daß, wenn die Oratoren nicht zusammenheurathen dürfen, ein Theil oder beyde sich mit einem Protestanten verehelichen werden; so ist dieß eine causa dispensandi.

Der Vortrag geschieht in folgenden Ausdrücken:

„Cum Oratores sint orthodoxæ religioni addicti, econtra loca vicina Lutheranæ sectæ dedita; timendum foret, ne ad pagos hæreticos confugiant, et cum hæreticis matrimonium ineant.“

§. 10.

8. Conservatio divitiarum in eadem familia.

Es kann sich jezuweilen der Fall ergeben, daß, wenn eine vornehme Person ihren nahen Anverwandten nicht heurathen dürfte, die Güter der Familie zersplittert, und auf eine fremde Familie zum Theile übertragen würden. Damit nun dieses nicht geschehe; so ist man geneigt, in einem solchen Falle zu dispensiren.

Der Vortrag lautet so:

„Cum oratrix sit ex familia amplissima, cujus

divitiæ non ſine diſpendio familiæ cauſa dotis ad aliam cognationis familiam diſtraherentur etc.“

§. 11.

9. Excellentia meritorum.

Wenn die Oratrix, oder ihre Aeltern, oder ihre Voraͤltern der Kirche viele Gutthaten bewießen haben; ſo wird in ſignum gratitudinis die nachgeſuchte Diſpensgnade ertheilt.

„Cum Oratrix, eorum parentes, majores, aut is, qui pro ea intercedit, Eccleſiæ multa beneficia præſtiterint, tum tempore belli, tum pacis, aut alia occaſione, eliminando hæreſes, fundando, ædificando vel dotando eccleſias, militando contra Turcas, et aliqualem habituri ſint conſolationem, ſi diſpenſaretur etc.“

§. 12.

10. Impragnatio Oratricis.

Die Schwangerſchaft der Braut iſt eine cauſa diſpenſandi: nur darf die Schwaͤngerung nicht in der Abſicht geſchehen ſeyn, um die Diſpenſation deſto leichter zu erhalten; denn in dieſem Falle waͤren die Oratoren der Diſpensgnade unwuͤrdig.

Dieſe Urſache wird ſo dargeſtellt:

„Cum ſciverint, ſe tali gradu conſanguinitatis eſſe conjunctos, orator non quidem peccandi data opera, ut crimine admiſſo hæc cauſa foret, ſedem apoſtolicam ad miſericordiam et gratiam

erga ipsos faciliorem reddendi, sed solum vesana libidine victus Oratricem cognoverit etc."

§. 13.

Die übrigen oben in der Note ad §. 2. angezeigten Dispensursachen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

§. 14.

II. In den Dispensgesuchen an die römische Pönitentiarie müssen gewieße Umstände ausdrücklich gemeldet werden.

1. Es muß bemerkt werden, daß das Ehehinderniß, worin man Dispensation nachsuchet, geheim sey, impedimentum occultum.

   * Wenn ein Ehehinderniß als geheim zu betrachten sey, dieß ist schon oben III. Hauptst. §. 8. erklärt worden.

2. Der zweyte Umstand, der in demselben Dispensgesuche bemerkt werden muß, ist, ob die Ehe, welcher das fragliche Hinderniß im Wege steht, schon eingegangen worden sey, oder erst eingegangen werden wolle.

Im ersten Falle muß zugleich bemerkt werden,

a) ob beyde Theile, oder wenigstens ein Theil, die Ehe bona fide, d. i. ohne von dem Ehehindernisse etwas zu wissen, eingegangen haben;

b) ob die Ehe nach Vorschrift des Conc. Trid. vor Pfarrer und 2 Zeugen, und nach vorausgegangenen Proklamationen eingegangen worden sey.

In jedem Falle, — ob etwa ein Theil sich zu einer fremden Religion bekenne.

3. Auch muß bemerklich gemacht werden, ob zwischen den beyden Brautpersonen der Beyschlaf, copula, gepflogen worden sey: und ob dieß nicht etwa deswegen geschehen sey, um die Dispense desto leichter zu erhalten.

4. Das Ehehinderniß, worin dispensirt werden soll, muß genau ausgedrückt werden: z. B. Wenn es impedimentum affinitatis ist, ob die Affinität ex copula licita, oder illicita entsprungen sey. —

Wenn etwa mehrere Ehehindernisse zusammentreffen, worin die römische Pönitentiarie zu dispensiren hat; so müssen sie genau bezeichnet, und auseinander gesetzt werden. Z. B. Titius bedarf einer Dispens, weil er seine Consanguineam in gradu secundo heurathen will, oder schon geheurathet hat, mit deren Schwester er vorher fleischlich gesündigt hatte. Hier muß nicht nur in impedimento consanguinitatis, sondern auch in impedimento affinitatis Dispense nachgesucht werden; und zwar in gradu secundo consanguinitatis lineæ transversæ inæqualis, und in gradu primo affinitatis lineæ transversæ æqualis.

* Ueber alle diese Umstände muß der Seelensorger das Gewissen der Partheyen schärfen, mit der Erinnerung, daß, wenn hierin nicht aufrichtig zu Werke gegangen werde, die gleichwohl erfolgende Dispensation ungültig sey.

§. 15.

Hier möchte man fragen: **Wann ist die ertheilte Dispensation ungültig?**

A. Die Dispensation ist ungültig:

1. Wenn die Hauptursache, causa præpollens, wegen welcher die Dispense ertheilt wurde, und ohne welche sie nicht ertheilt worden wäre, falsch ist. Z. B. Wenn als causa dispensandi die incompetentia dotis angegeben wurde, da doch die Oratrix eine wohlbemittelte — reiche Person ist.

2. Wenn etwas wahres, das nothwendigerweise ausgedrückt werden muß, verschwiegen wurde; z. B. wenn verschwiegen wurde, daß die copula in der Absicht geschehen sey, um die Dispense desto leichter zu erhalten.

3. Wenn ein anderes Hinderniß ausgedrückt worden ist, als jenes ist, worin man eigentlich dispensirt werden sollte. Z. B. Wenn man anstatt die Dispense in gradu secundo consanguinitatis zu verlangen, dieselbe pro gradu secundo affinitatis verlangt hat.

4. Wenn mehrere Ehehindernisse konkurriren, z. B. impedimentum consanguinitatis in gradu secundo lineæ transversæ æqualis, und das impedimentum affinitatis in gradu primo ejusdem lineæ, und nur eines davon in der Bittschrift ausgedrückt worden ist.

5. Wenn die Ursache, warum dispensirt wird, zwar zur Zeit des Dispensgesuches vorhanden war; aber

zur Zeit, wo die Dispensation ertheilt wird, nicht mehr vorhanden ist.

* Die päpstlichen Dispensen werden nur in forma commissoria gegeben: d. i. Der Beichtvater erhält die Erlaubniß, zu dispensiren. Wenn nun zur Zeit, wo der Beichtvater von dieser Erlaubniß Gebrauch machen soll, die causa dispensandi nicht mehr vorhanden ist; so kann er keinen Gebrauch davon machen.

6. Wenn die Dispensation wegen eines verdächtigen Umgangs der Oratoren begehrt wurde, aber in der Zwischenzeit die Oratrix schwanger erscheint; so ist die propter suspectam conversationem ertheilte Dispense ungültig, und es muß jetzt auf den Grund der Imprägnation eine neue verlangt werden, oder es muß ein sogenanntes Perinde valere nachgesucht werden.

7. Wenn nach erlangter Dispense ein neues Ehehinderniß sich offenbarte; so dürfte die schon erlangte Dispense nicht eher exequirt werden, als bis auch in dem neu entdeckten Hindernisse die Dispensation erfolgt wäre.

* Hier noch einige Bemerkungen.

a) Wenn das Wesentliche, worauf sich die Bitte um Dispensation gründet, aufrichtig dargestellt, und der Obere nur in einem zufälligen Umstande hintergangen wurde; so macht dieß die Dispensation nicht ungültig. Z. B. Man hat ætatem sponsæ superadultam als causam dispensandi vorge-

stellt, und behauptet, daß die Braut schon 30 Jahre alt sey; da sie doch erst 25 Jahre alt ist. Conf. cap. 20. X. de Rescriptis.

b) Wenn in dem Dispensgesuche die begangene Blutschande, copula cum consanguinea als causa dispensandi ausgedrückt worden ist, und in der Zwischenzeit diese Sünde aufs neue begangen wurde; so macht dieser Rückfall in diese Sünde mit der nämlichen Person die hierauf folgende Dispense nicht ungültig.

c) Wenn aus Versehen ein näherer Grad angegeben wurde; so macht dieß die erfolgende Dispensation nicht ungültig. Hier tritt die Regel ein: Non debet, cui plus licet, minus non licere. — Und: In eo, quod plus sit, et semper inest minus. — Z. B. Es ist Dispensation verlangt worden in gradu secundo lineæ transversæ æqualis; da doch beyde Personen in gradu tertio attingente secundum verwandt sind.

§. 16.

III. Die Form solcher Dispensgesuche betreffend ist Folgendes zu beobachten:

1. Das Dispensgesuch werde unmittelbar an das bischöfliche Generalvikariat gerichtet —

a) entweder mit der Bitte, die erforderliche Dispense zu erwürken,

b) oder wegen dringenden Umständen die erforderliche

Dispense propter præsumtum summi pontificis consensum selbst zu ertheilen.

2. Die Nahmen der Bittsteller werden nicht ausgedrückt, sondern statt derselben gedichtete Nahmen gebraucht.

3. Das ganze Dispensgesuch werde in lateinischer Sprache verfaßt.

* Im Anhange sieh Formular Nro. XVI.

Zweyter Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche für die römische Datarie.

§. 1.

Auch in jenen Dispensgesuchen, welche zur römischen Datarie geeignet sind, haben die Pfarrer bey Fertigung derselben auf folgende drey Punkte Acht zu geben.

I. Auf die Dispensursachen.

II. Auf gewieße Umstände, die in dem Dispensgesuche auszudrücken sind.

III. Auf die Form.

§. 2.

I. **Aus welchen Ursachen pflegt die römische Datarie zu dispensiren?**

A. Es kömmt hier darauf an, in welcher Form dergleichen Dispensen verlangt, und ertheilt werden.

Die Form ist dreyfach:

1. Pro Nobilibus vel ex honestis familiis.

Nach dieser Form werden gewöhnlich fürstliche Personen dispensirt.

2. Forma communis.

Diese Form wird bey angesehenen und sehr reichen Personen gebraucht.

3. Forma pauperum.

Dieß ist die gewöhnliche Form. Nur muß hier das Wort pauper nicht im grammatikalischen, sondern im kanonischen Sinne verstanden werden.

Kanonisch arm sind alle jene, welche sich ihre standesmäßige Unterhaltung, wenigstens zum Theile, durch ein Gewerb, oder durch Führung eines Geschäftes z. B. durch Begleitung eines Staatsdienstes verschaffen: daher werden auch begüterte Personen, die, um standesmäßig leben zu können, Staatsdienste übernehmen müssen, unter die canonice pauperes gezählt. —

Auch wird bey Bestimmung der kanonischen Armuth nicht auf die zukünftigen, sondern auf die gegenwärtigen Vermögensumstände Rücksicht genommen. Gesetzt also, zwey Personen, die einander ehelichen wollen, aber der päpstlichen Dispense bedürfen, hätten durch Erbschaft ein ungeheuer großes Vermögen zu hoffen: dieß würde nicht hindern, sie als canonice pauperes zu betrachten.

Doch müssen, wenn in forma pauperum dispensirt werden soll, beyde Oratoren canonice pauperes seyn.

Nun zur Antwort auf die Frage: Aus welchen Ursachen die römische Datarie zu dispensiren pflege.

1. Wird dispensirt pro Nobilibus; so ist jezuweilen schon genug, wenn die Causa dispensandi im Allgemeinen so ausgedrückt wird: Ex certis rationabilibus causis.

2. Wird die Dispense in forma communi ertheilt; so gelten eben dieselben Ursachen, welche zur Erwürkung einer Ehedispense bey der römischen Pönitentiarie genügen: Z. B. Incompetentia dotis, angustia loci, ætas sponsæ superadulta etc. Sieh oben V. Hauptst. I. Art. §. 2.

3. Wird aber in forma pauperum Dispense verlangt, und ertheilt; so gelten nur zwey Ursachen:

   a) Entweder Copula inter Oratores habita;

   b) oder suspecta conversatio, sive infamia mulieris orta ex suspicione, licet falsa, copulæ.

NB. Wird sogar in gradu primo affinitatis lineæ transversæ Dispense verlangt; so sind die beyden erstgenannten Ursachen nicht genügend, sondern es muß probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam, in loco præsertim acatholicis mixto vel contermino, vorhanden seyn.

§. 3.

Wird bey der römischen Datarie in forma pauperum Dispense verlangt, entweder propter copulam inter Oratores habitam, oder propter suspectam conversationem, oder propter probabilem timorem transitus ad sectam heterodoxam; so können wohl noch andere ehrbare Bewegursachen z. B. incompe-

tentia dotis, ætas sponsæ superadulta etc. beygefügt werden; nur vergesse man nicht, daß letztere Ursachen allein zur Erwürkung einer päpstlichen Ehedispense bey der römischen Datarie nicht zureichen.

Die Pfarrer haben hierauf vorzüglich Acht zu geben, um keine unnütze Schreibereyen zu veranlassen: denn gesetzt, ein Pfarrer hätte in einem solchen Dispensgesuche zwar eine Menge Ursachen — aber nur nicht eine von den obengenannten (§. præc. n. 3.) angegeben; so müßte ihm sein Gesuch unerledigt zurückgesendet werden, mit dem Bedeuten, daß aus den angeführten Ursachen allein nicht dispensirt werde.

* Hier kann ich nicht umhin, eines praktischen Falls zu erwähnen.

Kajus kömmt zu seinem Pfarrer, und stellt ihm vor, daß er sich mit seiner Baase, die im zweyten gleichen oder ungleichen Grade mit ihm verwandt sey, verehelichen wolle; bittet daher um Erwürkung der erforderlichen Dispense. Der Pfarrer fragt sogleich nach seinen Bewegursachen. Kajus bringt mehrere Ursachen vor; aber keine von den oben §. præc. n. 3. angezeigten. Wie hat sich nun der Pfarrer zu verhalten?

Entweder weiß er schon anderswoher, daß eine der geltenden Ursachen nähmlich, Copula, vel suspicio copulæ, vorhanden sey; oder er ist vom Gegentheile überzeugt.

Im ersten Falle kann und soll er das Dispensgesuch unter Angebung einer dieser geltenden Ursachen instru-

iren: im zweyten Falle aber hat er den Kajus zu belehren, daß man zu Rom aus den vorgebrachten Ursachen nicht dispensire; — ohne ihm zu sagen, aus welchen Ursachen dispensirt werde. Ratio patet.

§. 4.

Die Ursache, warum die päpstlichen Ehedispensen gewöhnlich in forma pauperum verlangt, und ertheilt werden, ist diese, weil die dafür zu entrichtenden Dispenstaxen im Vergleiche mit jenen, die bey Dispensen pro Nobilibus und in forma communi entrichtet werden müssen, viel geringer sind.

Was es übrigens mit diesen Dispenstaxen für eine Bewandtniß habe, hierüber werde ich mich am Ende dieses Artikels etwas weiter ausbreiten.

§. 5.

II. Die Umstände, worauf bey Fertigung solcher Dispensgesuche Rücksicht zu nehmen ist, sind folgende:

1. Das Ehehinderniß, worin Dispensation nachgesucht wird, muß spezifisch ausgedrückt werden.

2. Wenn in impedimento consanguinitatis vel affinitatis Dispense verlangt wird; so muß der Grad und die Linie genau angegeben werden: daher, wenn die Seitenlinie ungleich ist; so ist nicht genug, daß nur der entferntere Grad ausgedrückt werde: es muß auch der nähere Grad ausgedrückt werden: z. B. In gradu tertio lineæ transversæ inæqualis attingente secundum.

3. Wenn sogar in gradu ſecundo conſanguinitatis attingente primum Diſpenſe verlangt wird; ſo muß geſagt werden, welches Geſchlecht im erſten Grade ſtehe: denn die Tante wird ungleich ſchwerer diſpenſirt, ſich mit ihrem Nepoten zu verehelichen, als der Onkel mit ſeiner Nichte: indem der Nepot durch die Ehe das Haupt der jenigen würde, die auf eine gewieße Art ſeine andere Mutter iſt.

4. Wenn in impedimento affinitatis diſpenſirt werden ſoll; ſo muß auch bemerkt werden, ob die Affinität ex copula licita oder illicita entſprungen ſey.

5. Wird in impedimento conſanguinitatis, oder affinitatis, oder publicæ honeſtatis ex matrimonio rato Diſpenſe verlangt; ſo muß auf der Rückſeite das Schema conſanguinitatis vel affinitatis beygefügt, und in der Bittſchrift darauf berufen werden. Z. B. Ut ex appoſito a tergo ſchemăte colligitur.

6. Wird die Diſpenſe in impedimento conſanguinitatis vel affinitatis propter copulam, vel ſuſpectam converſationem verlangt; ſo muß zugleich bemerkt werden, ob die Oratoren es wußten, daß ſie miteinander verwandt ſeyen, und ob ſie den Beyſchlaf ꝛc. nicht deswegen gepflogen haben, um die Diſpenſe deſto leichter zu erhalten.

7. Endlich muß auch die paupertas canonica der beyden Oratoren bezeugt werden. Der gewöhnliche Ausdruck iſt: „Qui revera pauperes et miſerabiles exiſtunt, ac de ſuo labore et induſtria tantum vivunt.“

* Sind die Bittsteller so arm, daß sie die Taxen in forma pauperum zu bezahlen nicht imstand sind; so müssen sie sich von ihrer kompetenten Gerichtsbehörde ein Armuthszeugniß verschaffen, welches der Pfarrer seinem Begleitungsberichte beyzulegen hat — mit der Bitte, daß das bischöfliche General-Vikariat die erbethene Dispense ganz unentgeltlich bewürken möge.

§. 6.

III. Die Form betreffend ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Bittschrift werde in lateinischer Sprache verfaßt.
2. Die Bitte werde an Seine päpstliche Heiligkeit unmittelbar gerichtet. Die Anrede ist: Sanctissime Pater!
3. Die Vor- und Zunahmen der Bittsteller werden deutlich ausgedrückt — zugleich auch die Diöcese und Pfarrey, worin sie wohnen.
4. Am Ende unterschreibe sich der Pfarrer, der im Nahmen der Oratoren die Dispense nachsucht.
5. Ist ein Schema consanguinitatis et affinitatis beygefügt; so werde dieses nicht nur vom Pfarrer eigenhändig bezeuget, sondern auch mit Beydruckung des Pfarramtssigels beglaubigt.
6. Das Ganze werde mit einem Berichte an das bischöfliche Generalvikariat begleitet, und dahin eingesendet. Dieser Begleitungsbericht kann in deutscher Sprache verfaßt seyn.

* Man sehe im Anhange das Formular. Nro. XVII.

§. 7.

Wenn die Oratoren zu zwey verschiedenen Diözesen gehören; so ist das Dispensgesuch an den Bischof der Braut einzusenden, und zwar von dem Pfarrer der Braut; doch müssen die zwey Diözesen in der Bittschrift bemerkt seyn.

Z. B. N. N. Diœceſeos Bambergenſis e parochia N., et N. N. Diœceſeos Herbipolenſis e parochia N. etc.

§. 8.

Es ist gewöhnlich, daß mit dem Dispensgesuche zugleich die Gebühren, die sogenannten Dispenstaxen, eingeschickt werden.

Diese Taxen sind nach Verschiedenheit der Grade, worin dispensirt wird, verschieden.

Von diesen Dispensationsgeldern erhält der Papst für seine Person nicht das Mindeste. Sie werden theils zum Unterhalte der verschiedenen päpstlichen Officialen, theils zu allgemeinen Anstalten der Kirche verwendet, z. B. zur Bestreitung des großen Kostenaufwandes, welchen die vielen Missionen zur Ausbreitung des christlichen Glaubens und die damit verbundenen Geschäfte erfordern.

Palavicinus in hiſt. Conc. Trid. Lib. 23. cap. 8. n. 11. erzählt, was er aus dem Munde des Papstes Alexanders VII. selbst hierüber vernommen habe. Dieser Papst nähmlich habe seine Offizialen befragt, wozu die Ehedispensgelder verwendet würden: diese hätten ihn

versichert, daß dergleichen Gelder ganz nach der Vorschrift des Papstes Innocenz X. zu frommen Werken, so wie es Se. päpstliche Heiligkeit jedesmal verfügeten, bestimmt seyen. Thomassin V. et N. disc. Part. III. Lib. 1. cap. 74. macht hiebey diese Bemerkung: „Si ubique mulctarum et dispensationum pecunia tam sancte expenderetur, nemo non congratularetur succurri miseris, pauperes sublevari.

Ich sehe daher nicht ein, warum gegen diese Dispenstaxen so großer Lärm aufgeschlagen wird, als wenn es bey den Ehedispensen nur auf Geldprellerey angesehen wäre, und zuviel Geld ausser Lands käme.

Der Papst ist das Oberhaupt der ganzen Kirche, und muß als solcher das Beste der ganzen christlichen Welt zu befördern suchen. Ist es nicht billig, daß auch die Christen aus allen Theilen der Welt durch Geldbeyträge mitwürken? Ist nicht die Gelegenheit, wo Ehedispensen verlangt werden, gerade die schicklichste zu solchen Beyträgen?

Ist es nicht billig, ist es nicht gerecht, wenn ein weltlicher Regent von seinen Unterthanen bald ordentliche bald ausserordentliche Abgaben fordert, um das allgemeine Beste befördern zu helfen, — um die Staatsbeamten zu besolden, und die zu guten Staatsanstalten erforderlichen Auslagen bestreiten zu können? Warum soll es denn gerade dem Papste verargt werden, bey schicklichen Gelegenheiten gleiche Forderungen zu machen?

Will man vielleicht einwenden, die päpstlichen Dispenstaxen seyen zu unmäßig, zu hoch angesetzt; so erwäge

man, daß Niemand gezwungen wird, solche Ehen einzugehen. Es ist vielmehr Wunsch der katholischen Kirche, daß Ehedispensen so selten, als möglich verlangt, und ertheilt werden mögen.

Wenn nun der Papst für die näheren Grade eine höhere Taxe bezahlen läßt; so geschieht es ohne Zweifel in der Absicht, daß dergleichen Dispensen nicht zu oft gesucht werden.

Endlich ist es allgemein bekannt, daß vermögenlose Personen, wenn sie aus wichtigen Gründen einer solchen Dispense bedürfen, dieselbe ganz gratis erhalten. Ich weiß Beyspiele, wo in diesem Falle nicht einmal die Postgelder gefordert wurden. —

Für die Dispensen, welche in der römischen Pönitentiarie pro foro interno verliehen werden, wird keine Taxe gefordert.

Und dann geschieht es nicht selten, daß man Ehedispensen, die an sich für die römische Datarie geeignet wären, wegen eines oder des andern Umstandes an die Pönitentiarie überweiset, und dadurch die Taxen, wo nicht ganz niederschlägt, wenigstens sehr vermindert.

Möchten doch die geschäftigen Tadler des römischen Stuhls nur diese wenigen Bemerkungen ihrer Aufmerksamkeit würdigen, und mehr nach Billigkeit, als nach vorgefaßten Meinungen die Sache beurtheilen! ! !

Der protestantische, eben so bescheidene, als gelehrte Dr. G. J. Plank in seinen Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der deutschen katholischen Kirche sagt:

„Wie könnte die römische Kanzley bestehen, deren Geschäftskreis sich über die ganze Christenheit erstreckt, und von der die Erhaltung der gesetzmäßigen Ordnung in allen Kirchen der katholischen Christenheit abhängt, wenn nicht auch Zuflüsse von allen Kirchen der katholischen Christenheit nach Rom kämen? Soll der Papst einmal nicht nur das tituläre, sondern das würkliche und aktive Oberhaupt der Kirche seyn; so muß er auch in Stand gesetzt werden, diesen Würkungskreis auszufüllen, und selbst mit dem gehörigen Glanze auszufüllen. Er muß deswegen auch berechtigt seyn, von allen Kirchen Beyträge dazu zu fordern."

Plank redet zwar hier von den Konfirmationsgebühren der neugewählten Bischöfe. Sind aber seine Gründe nicht auch auf die verschrieenen Ehedispenstaxen anwendbar?

§. 9.

Ehe ich diesen Artikel schließe, glaube ich noch von einem besonderen Falle Meldung machen zu müssen.

Der Fall ist dieser:

Ein Katholik will sich mit einer protestantischen Person verehelichen, mit welcher er in gradu secundo æquali vel inæquali verwandt ist?

A. Hier muß die für den katholischen Theil erforderliche Dispense mittels des bischöflichen General-Vikariats bey dem päpstlichen Stuhle nachgesucht werden, welche aber gewöhnlich nur unter der Bedingniß ertheilt wird, daß die aus solcher Ehe erzeugten

Kinder sämmtlich in dem christkatholischen Glauben erzogen werden.

Diese Bedingniß ist die allergerechteste und billigste, die es nur geben kann: denn wie kann der Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, es einem Katholiken freystellen, ob er seine Kinder in dem einzig wahren Glauben erziehe, und erziehen lasse, oder nicht? Und wie kann ein Katholik ohne schwere Sünde und ohne die schwerste Verantwortung vor Gott seine leiblichen Kinder in einer Religion erziehen lassen, von deren Falschheit er überzeugt ist? Wäre dieß nicht der verwerflichste Religionsindifferentismus?

Ein berühmter Rechtsgelehrter macht über diesen Gegenstand folgende sehr gründliche Bemerkungen:

„Wer wird diese Handlungsweise (des Papstes) vernünftig tadeln können? Jeder, der eine Dispense zu ertheilen befugt ist, kann sich eigen machen, quem beneficii sui modum esse velit. Er hat das Recht, die Dispense zu verweigern, oder sie unter, oder ohne Bedingnisse zu ertheilen. Wenn aber der Papst diese Bedingniß setzt, ist es ihm wohl zu verargen? Oder vielmehr ist er moralischer Weise nicht gedrungen, sie zu setzen? Was würde man von der Heiligkeit des Papstes halten, wenn er sie nicht setzte? Was thut diese Bedingniß dem nichtkatholischen Theile? Er hält den Grundsatz nicht: Extra ecclesiam non est salus. Nach dem seinigen kann man in jeder christlichen Religion selig werden; warum will er in die gesetzte Bedingniß nicht einwilligen? Hat er einen tüchtigen Grund, darauf zu

bestehen, daß seines Ehegatten Gewissensrechte gekränkt werden? — —

Allein man sagt: „Dieß geht in Deutschland nicht an; hier ist das Verhältniß anders!“ Allein ich frage: Bindet das in Deutschland durch die Waffen erzwungene Verhältniß den päpstlichen Stuhl? Hat er in diese Verfügungen eingewilligt? Wer kann ihm also die Zumuthung machen, daß er dergleichen von der weltlichen Macht ausgeflossenen Verfügungen anerkenne? Wenn man im vorigen Jahre (1818) das für Katholiken so drückende Gesetz gemacht hat, daß in gemischten Ehen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der protestantischen Religion in den Westphälischen Landen sollen erzogen werden; wer kann es dem Kirchenoberhaupte verdenken, wenn es gleiche Grundsätze einhielt? ꝛc. ꝛc.“

* Bedarf der protestantische Theil nach seinen Kirchengesetzen ebenfalls einer Dispensation; so muß diese bey dem protestantischen Konsistorium nachgesucht werden; welches aber von dem protestantischen Pfarrer zu beschäftigen ist.

** Nach den meisten protestantischen Kirchenordnungen ist die Verwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum zweyten und dritten Grade der Seitenlinie ein Ehehinderniß. Conf. Wiese in s. Grundsätzen des gem. Kirchenrechts §. 420.

Dritter Artikel.

Fertigung der Ehedispensgesuche in bischöflichen Dispensationsfällen.

§. 1.

In welchen trennenden Ehehindernissen der Bischof

selbst vi privilegii quinquennalis zu dispensiren befugt sey, dieß ist schon im vorhergehenden Hauptstücke erklärt worden.

§. 2.

Hat nun der Pfarrer in einem solchen, dem Bischofe überlassenen, Ehehindernisse ein Dispensgesuch zu fertigen; so muß er eben so, wie bey den päpstlichen Ehedispensen, auf drey Stücke Acht geben:

I. Auf die Ursachen, aus welchen die Dispense nachzusuchen ist.

II. Auf gewieße Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen.

III. Auf die Form.

§. 3.

I. Der Bischof dispensirt in allen, seiner Judikatur überlassenen, Ehehindernissen, sie mögen nun geheim — oder öffentlich bekannt seyn, aus eben denselben Ursachen, aus welchen die römische Pönitentiarie zu dispensiren pflegt.

Diese Ursachen sind — Incompetentia dotis, angustia loci etc. sieh oben Art. I.

Eine einzige dieser Ursachen ist zur Erwürkung der bischöflichen Dispense hinlänglich; kommen mehrere zusammen, — desto besser.

§. 4.

II. a) Ist in einem Grade der Konsanguinität, oder der Affinität, oder der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato zu dispensiren; so muß der Grad

und die Linie genau angegeben, und, wenn pro foro externo dispensirt werden soll, auch das Schema consanguinitatis et affinitatis beygefügt werden.

* In geheimen Ehedispensfällen wird das Schema consanguinitatis et affinitatis entweder gar nicht beygefügt; oder es werden nur nomina ficta gebraucht. Z. B. Titius, Caja, Sempronius, Bertha etc.

b) Wird in impedimento publicæ honestatis Dispense verlangt; so muß erklärt werden, ob es ex sponsalibus, oder ex matrimonio rato entstanden sey.

c) Ist es das impedimentum criminis, worin dispensirt werden soll; so muß genau angegeben werden, woher es entstanden sey: denn der Bischof kann in diesem Ehehindernisse nur dann dispensiren, wenn es ex adulterio et promissione entstanden ist, nicht aber, wenn es ex adulterio et conjugicidio, oder ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso herkömmt.

d) Soll in impedimento cognationis spiritualis dispensirt werden; so muß in dem Dispensgesuche bestimmt ausgedrückt werden, ob es durch die Taufe, oder durch die Firmung, und zwischen wem es kontrahirt worden sey, ob z. B. die Oratoren levans et parens levati seyen; oder levans et ipse levatus. Im letzten Falle ist das Dispensationsrecht dem Papste vorbehalten.

Auch soll bestimmt angegeben werden, ob die cognatio spiritualis einfach, oder zweyfach, oder dreyfach, oder wechselweise kontrahirt worden sey.

Z. B. Titius, ein Ehemann mit Kindern, hat seines Nachbars Kajus Kind aus der Taufe gehoben: dann hat auch die Frau des Kajus ein Kind des Titius aus der Taufe gehoben, und ein anderes zur Firmung geführt. In der Folge, da Titius und die Frau des Kajus verwittibt worden sind, wollen sie einander ehelichen.

In diesem Falle wäre cognatio spiritualis triplex vorhanden, und jene ex baptismo wäre reciproca.

e) Auch ist jedesmal auszudrücken, ob es sich de matrimonio contrahendo, oder jam contracto handle.

* Daß bey geheimen Ehehindernissen, worin dispensirt werden soll, die eigentlichen Nahmen der Oratoren nicht aufgeführt werden dürfen, versteht sich wohl von selbst.

§. 5.

III. Die Form ist dieselbe, wie bey den päpstlichen Dispensgesuchen.

Ob die Bittschrift in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt werde, dieß ist gleichviel, und bleibt der Willkühr des Pfarrers überlassen. — Doch wenn die causa dispensandi unter die causas inhonestas gehört, möchte es schicklicher seyn, sich der la-

teinischen Sprache zu bedienen. (Sieh im Anh. die Formulare sub Nro. XVIII.)

* Wann aus einem päpstlichen Dispensfalle ein bischöflicher werde, und wie sodann das Dispensgesuch an den Bischof, oder an die bischöfliche Behörde einzurichten sey, ist bereits oben schon gemeldet worden.

** Die Dispenstaxe in bischöflichen Dispensfällen, die großentheils zu frommen Zwecken verwendet wird, ist sehr mäßig. Doch ist diese Dispenstaxe in verschiedenen Diözesen verschieden.

§. 6.

Vor eingetretener Säkularisation ward es mit den Protestanten, die in anno normali 1624 die bischöfliche Jurisdiction anerkannt haben, so gehalten:

Der Bischof dispensirte mit ihnen in allen jenen Graden, in welchen der Papst dessen rechtglaubige Diözesanen zu dispensiren pflegt.

Sic olim, hodie autem non sic.

Wenn heutzutage Protestanten einer Ehedispense bedürfen; so müssen sie sich entweder selbst, oder durch das Organ ihres Pfarramtes an die Kreisregierung, als protestantisches Consistorium, wenden, und da die Dispense nachsuchen.

* Man vergleiche die k. b. Verordnung vom 31. Dez. 1810. im Regierungsblatte v. J. 1811. S. 516–518., wo nicht nur die Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, in welchen protestantische Personen dispensirt werden, sondern auch die Taxen für die zu ertheilenden Ehedispensen enthalten sind.

Sechstes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers bey Exequirung der erhaltenen Ehedispensen.

Wenn die erbethene Ehedispense würklich erfolgt; so hat der Pfarrer, respec. Beichtvater, dieselbe zu exequiren.

Wie soll dieß geschehen?

Hier kömmt es darauf an, ob die Dispense in einem geheimen Ehehindernisse — pro foro interno, oder in einem öffentlichen — pro foro externo ertheilt worden sey.

Im ersten Falle ist wieder darauf zu sehen, ob das impedimentum occultum blos im Beichtstuhle — oder ob es ausser dem Beichtstuhle insinuirt worden sey. Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist auch der modus exequendi verschieden.

* Ich rede hier von Ehen, die erst eingegangen werden sollen, de matrimoniis contrahendis. Wie es zu halten sey, wenn die Ehe mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangen worden, und jetzt nach erhaltener Dispense zu revalidiren ist; hievon wird in der dritten Abth. die Rede seyn.

Erster Artikel.

Exequirung der Ehedispensen bey geheimen Ehehindernissen — pro foro interno.

§. 1.

Wenn die päpstliche Pönitentiarie durch das bischöfliche Generalvikariat um eine Dispense in einem

geheimen trennenden Ehehindernisse ersucht, und zur Ertheilung derselben bewogen worden ist; so schicket sie das Dispensbreve an das bischöfliche Generalvikariat, welches sodann die erhaltene Dispense an den Pfarrer, oder Beichtvater, der sie im Nahmen der Oratoren begehrt hatte, gelangen läßt. Die Dispensationsurkunde ist verschlossen, und mit der Aufschrift versehen: Discreto viro etc.

Wie hat nun der Pfarrer, oder Beichtvater die erhaltene Dispense zu exequiren?

Hier kömmt es, wie schon gesagt wurde, darauf an, ob das geheime Ehehinderniß in — oder ausser dem Beichtstuhle dem Beichtvater oder Pfarrer zur Kenntniß kam.

§. 2.

A. Im ersten Falle, wo der Beichtvater durch die Beicht eines Pönitenten von einem geheimen trennenden Ehehindernisse Kenntniß erhalten, und um Dispense nachgesucht hatte, soll derselbe Beichtvater nach erhaltener Dispense also verfahren.

Sobald der Pönitent, für welchen die Dispense nachgesucht, und erhalten worden ist, wieder zur Beicht kömmt, hat der Beichtvater nach angehörtem Sündenbekenntnisse, und noch vor Ertheilung der Absolution dem Pönitenten zu eröffnen, daß die erbethene Dispense würklich eingelangt sey. Sind in der Dispensationsurkunde gewieße Vorschriften enthalten; so hat der Beichtvater auch diese dem Pönitenten bekannt zu machen, sodann eine angemessene Buße aufzulegen, die gewöhnlich

dem discreten Ermessen des Beichtvaters überlassen wird. Hierauf folgt die Absolution und Dispensation selbst — in nachstehender Form:

Nach den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis, fährt der Beichtvater also fort: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (hier wird das impedimentum selbst genennt, z. B. super impedimento primi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita, quam habuisti cum sorore mulieris, cum qua contrahere intendis. — Vel: super impedimento criminis, quod propter adulterium et simultaneam promissionem cum muliere contraxisti, cum qua matrimonium inire intendis), ut præfato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice servata forma concilii Tridentini contrahere, consummare, ac in eo remanere licite possis ac valeas. † In nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Amen. Passio Domini etc.

* Der Beichtvater kann hier nie in Verlegenheit kommen, indem er sich jedesmal darauf vorbereiten kann.

B. Im zweyten Falle, wo das geheime trennende Ehehinderniß dem Pfarrer ausser dem Beichtstuhle zur Kenntniß gebracht wurde, ist nach erhaltener Dispense folgender modus exequendi zu beobachten.

1. Er rufe den Bittsteller, oder die Bittstellerin zu sich, und zeige ihnen die erhaltene Dispense, so, wie sie verschlossen in seine Hände kam.

2. Er eröffne sodann die Dispensurkunde, und erkläre ihnen den Inhalt derselben.

3. Hierauf frage er sie, ob alles das, was die darin enthaltene Darstellung des Ehehindernisses mit allen seinen Umständen betrifft, wahr sey, und ob sie auch bereit seyen, die von der römischen Pönitentiarie gegebene Vorschrift zu befolgen.

4. Wird auf beyde Fragen mit Ja geantwortet; dann bestimme er eine schickliche Zeit zur Ablegung einer reumüthigen Beicht.

5. Nach angehörter Beicht gebe er zweckdienliche Ermahnungen, und lege eine angemessene Buße auf, mit Rücksicht auf die Qualität des Pönitenten, und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber die Dispense ertheilt werden soll. In jedem Falle sey die Buße nicht zu gelinde.

6. Ist der Pönitent bereit, die auferlegten Bußwerke zu verrichten; dann sage er ihm, daß er ihm nebst der Absolution die erhaltene Dispense ertheilen wolle.

7. Hierauf folgt die Absolution und Ertheilung der Dispense — eben so, wie oben im ersten Falle.

§. 3.

Ist die pro foro interno erhaltene Dispense auf solche Art exequirt worden; dann soll die Dispensurkunde zernichtet, etwa verbrennt werden: denn eine solche Dispense kann zu keinem weiteren Gebrauche mehr dienen. Auch darf in dem Kopulationsmatrikel nichts davon gemeldet werden.

§. 4.

Sollte das geheime Ehehinderniß, worin bereits schon dispensirt worden ist, in der Folge kundbar werden; so müßte eine neue Dispense pro foro externo erbethen werden.

Wie haben sich aber inzwischen die Oratoren zu verhalten?

Entweder sind sie auf die pro foro interno erhaltene Dispense noch nicht getraut worden, oder sie sind schon getraut worden.

Im ersten Falle muß die Kopulation so lange aufgeschoben werden, bis auch die Dispense pro foro externo erfolgt ist.

Im zweyten Falle wäre ihnen aufzulegen, daß sie wegen des zu befürchtenden Aergernisses so lange von einander gesöndert leben sollten, bis die neue Di pensation erwürket wäre. Sollten sie aber ohne Gefahr eines Aergernisses einander ehelich beywohnen können; so wäre es ihnen nicht unerlaubt, indem ihre Ehe wegen der schon pro foro interno erhaltenen Dispense gültig wäre.

Sobald nun die neue Dispensation auch pro foro externo eingelangt ist; muß der Pfarrer beyde Eheleute nach Vorschrift des Conc. Trid. trauen, und die geschehene Trauung unter Beziehung auf die erhaltene, und in die Pfarrrepositur niederzulegende Dispense in den Kopulationsmatrikel eintragen.

§. 5.

Gleiche Procedur ist zu beobachten, wenn der

Bischof in einem geheimen trennenden Ehehindernisse dispensirt hat. Kurz: Der modus exequendi ist derselbe, es mag nun gleich die römische Pönitentiarie oder der Bischof dispensirt haben.

Zweyter Artikel.

Exequirung der Ehedispensen bey öffentlichen Ehehindernissen — pro foro externo.

§. 1.

Die päpstlichen Dispensen pro foro externo werden entweder durch eine Bulle, oder durch ein Breve ertheilt.

* Eine päpstliche Bulle ist ein päpstliches Schreiben auf Pergament mit einem bleyernen Siegel, das an einer seidenen oder auch nur gemeinen Schnur hängt.

Ein päpstliches Breve ist ein kleineres Schreiben des römischen Stuhls von minderer Wichtigkeit gewöhnlich auf gemeinem Papiere mit rothem Wachse und mit dem Fischerringe bezeichnet.

§. 2.

Es mag nun die päpstliche Ehedispense durch eine Bulle, oder, wie es gewöhnlich geschieht, durch ein Breve ertheilt worden seyn; so wird nicht diese Bulle, oder dieses Breve dem Pfarrer, der die Dispense im Nahmen der Oratoren verlangte, zugeschickt; sondern das bischöfliche Generalvikariat, welches das päpstliche Rescript erhält, fertigt auf den Grund der päpstlichen Dispense eine eigene Dispensationsurkunde aus.

§. 3.

Wenn nun der Pfarrer diese Dispensationsurkunde erhalten hat, wie hat er sie zu exequiren?

1. Wenn etwa beyde Brautpersonen zeither in einem Hause beysammen wohnten; so erkläre ihnen der Pfarrer, daß sie von nun an bis zur Kopulation sich voneinander absöndern sollen.

   * Nur wenn dieß Beysammenwohnen weder für die Brautpersonen gefährlich, noch für Andere Aergerniß gebend seyn sollte, könnte es gestattet werden.

2. Der Pfarrer lasse jeden Theil insbesondere zu sich kommen, und lasse sich durch ein Handgelöbniß an Eides Statt versichern, daß die Copula, oder die Familiarität nicht deswegen gepflogen worden sey, um desto leichter dispensirt zu werden.

3. Darauf lege er Beyden ein angemessenes Bußwerk auf, z. B. ein Almosen, Verrichtung gewießer Gebethe auf einige Zeit, Empfangung des hl. Buß- und Altarssakraments ꝛc.

4. Endlich erkläre er ihnen, daß die erbethene Dispense eingelangt wäre, die er ihnen hiemit ertheile.

   * Die Dispensationsurkunde muß in der Pfarrepositur niedergelegt, und im Kopulationsmatrikel darauf berufen werden. Letzteres ist auch bey bischöflichen Ehedispensen nothwendig.

Siebentes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn Vagabunden getraut zu werden verlangen.

§. 1.

Unter Vagabunden versteht man solche Leute, die nirgends domizilirt sind, — weder verum, noch quasi domicilium haben; von denen es heißt: Sie sind überall, und nirgends zu Hause.

* Den Vagabunden mögen hier jene beygezählt werden, die irgendwo aus ihrem Vaterlande ausgewandert sind, und sich nun in fremde Länder begeben wollen.

§. 2.

Wie sich derjenige Pfarrer zu verhalten habe, von welchem Vagabunden getraut zu werden verlangen; hierüber haben wir politische und kirchliche Verordnungen.

§. 3.

A. Durch eine königlich-baierische Verordnung vom 21. Jul. 1806 wird es jedem Pfarrer strenge untersagt, „Jemanden ohne legalen Erlaubnißschein zu trauen. Dieß Verboth erstrecke sich um so mehr auf die Trauung der Vaganten. Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt, unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft; zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen nach Vorschrift der Polizeygesetze zugewiesen werden."

* Sieh Regierungsbl. v. J. 1806. S. 275. rc.

§. 4.

B. Die kirchliche Verordnung hierüber ist in Conc. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref. matr. enthalten, und lautet also:

„Multi sunt, qui vagantur, et incertas habent sedes, et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant. Magistratus etiam sæculares hortatur, ut eos severe coërceant. Parochis autem præcipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“

Ganz konform mit dieser kirchlichen Verordnung macht das Instructionale Bambergense pag. 545. der Diözesangeistlichkeit folgende Vorschrift:

„Nec unquam vagorum, peregrinorum, aut ignotarum personarum, quæ se viduatas asserunt, aut liberas, matrimonio assistat (parochus) sine habita prius licentia Ordinarii, ad quem semper ejusmodi casus referendi sunt una cum protocollo examinis prævie habiti circa tales personas, earum nomina et cognomina, originem, sive patriam, conditionem, sive statum, religionem, ætatem, commorationem de tempore in tempus, testimonia, siquæ secum habeant etc. etc. In quo protocollo ad dexterum latus folii scribantur interrogatoria, ad sinistrum vero responsiones.“

§. 5.

Aus den vorstehenden sowohl politischen als kirchlichen Verordnungen ist leicht zu ersehen, wie sich ein Pfarrer zu benehmen habe, wenn Vagabunden katholischer Religion von ihm getraut zu werden verlangen.

1. Wenn sie zur Zeit, wo sie ihr Verlangen, getraut zu werden, zu erkennen geben, noch nicht mit einem legalen Erlaubnißscheine der weltlichen Obrigkeit desjenigen Orts, wo sie sich eben aufhalten, versehen sind; so sind sie ohne weiters ab- und an diese Obrigkeit hinzuweisen.

2. Sind sie mit einem solchen Erlaubnißscheine versehen; so stelle der Pfarrer eine genaue Untersuchung an, und vernehme beyde Verlobte, jedoch einzeln, zu Protokoll.

3. Bey Führung dieser Protokolle müssen alle auf ihr Vorhaben sich beziehenden individuellen Verhältnisse berücksichtiget, und sie darum befragt werden.

4. Die Attesten, die sie produziren, müssen den Protokollen in originali beygelegt werden.

5. Das Ganze werde mit einem Begleitungsberichte an das bischöfliche General-Vikariat eingesendet.

* Man sehe im Anhange die Formulare sub Nro. XIX.

6. Wird von Seite des bischöflichen General-Vikariats die Trauung solcher Personen gestattet, jedoch mit der Weisung, daß die Verlobten vor der Trauung das juramentum de statu libero (daß sie noch ledig seyen) ablegen sollen; so soll der Pfarrer Dieselben an einem bestimmten Tage früh morgens nebst 2 Zeugen zu sich in das Pfarrhaus kommen lassen,

ihnen die Entschließung des bischöflichen General-Vikariats eröffnen, sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des abzulegenden Eides belehren, und dann, wenn sie den vorgeschriebenen Eid abzulegen bereit sind, vor einem Crucifixbilde zwischen 2 brennenden Kerzen Folgendes vorlesen:

„Ihr N. N. (oder Er N. N., oder Sie N. N.) sollet schwören einen körperlichen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelium, ohne allen sinnlichen Vorbehalt, d. i. ohne anders zu reden, als zu gedenken, daß ihr annoch freyen und ledigen Standes, sofort mit Niemand weder würklich verheurathet noch ehelich versprochen seyd, als mit derjenigen Weibsperson (Mannsperson) Nahmens N. N., die ihr jetzt als frey und ledig zu heurathen gedenket."

„Wenn ihr nun das jenige, das euch jetzt ist vorgelesen worden, euch getrauet, hier vor der Bildniß unsers Heilandes und zukünftigen Richters mit einem Eide zu behaupten; so gelobet mir im Nahmen des bischöflichen General-Vikariats, daß Ihr die reine unverfälschte Wahrheit beschwören wollet."

(Der — oder die Schwörende giebt hier dem Pfarrer die Hand. Hierauf lasse der Pfarrer den Deponenten folgende Eidesformel wörtlich nachsprechen.)

„Daß Alles das jenige, was mir jetzt ist vorgelesen worden, und ich von Wort zu Wort wohl verstanden, auch mit Handtreue darüber angelobt habe, in der That wahr sey, und ich mit Niemand würklich verheurathet, noch ehelich versprochen sey, als mit N. N., dieses bekräftige und schwöre ich hiemit ohne

alle Arglist oder Gefährde: So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

Auf solche Art lasse der Pfarrer beyde Verlobte, jeden einzeln, schwören, nur mit dem Unterschiede, daß der Bräutigam bey Hersagung der Eidesformel die 3 ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halte; die Braut aber solche auf die linke Brust lege.

7. Nach abgelegtem Eide führe der Pfarrer über diesen Akt ein Protokoll, und lasse es von den beyden Verlobten sowohl, als von den 2 anwesenden Zeugen unterschreiben.

* Sieh im Anhange das Formular sub Nro XX.

Zur bestimmten Zeit und nach geschehener Vorbereitung erfolgt die Trauung selbst.

Die geschehene Trauung werde in den Kopulationsmatrikel eingetragen, und dabey bemerkt, daß sie mit Erlaubniß der weltlichen und geistlichen Obrigkeit nach vorher abgelegtem Eide de statu libero geschehen sey.

Auch sollen sämmtliche Protokolle und hieher gehörigen Aktenstücke in der Pfarrepositur niedergelegt, und da fleißig aufbewahrt werden.

Conf. Instructionale Bamb. pag. 345 – 346.

Achtes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn die Eheverlobten am Tage vor der Trauung im Pfarrhause erscheinen.

§. 1.

Es ist beynahe allgemeine Sitte, daß die Braut-

leute, ehe sie kopulirt werden, Tags vorher in das Pfarrhaus kommen, und ihrem Pfarrer einen Besuch machen.

Auf dem platten Lande geschieht dieß gewöhnlich am Vorabende vor der Kopulation. Auch ist es da gewöhnlich, daß die Brautpersonen von ihren zwey Zeugen begleitet werden. Dieser Besuch giebt dem Pfarrer die schönste Gelegenheit, über so Manches Nachfrage zu halten, und zweckmäßige Ermahnungen zu geben.

§. 2.

Nachdem der Pfarrer die beyden Verlobten nebst ihren Zeugen freundlich und liebreich empfangen hat, erkundige er sich:

1. Wie die beyden Zeugen mit Vor- und Zunahmen heißen.

* Dieß, und was etwa dem Pfarrer noch nicht bekannt ist, und doch in den Trauungsmatrikel eingetragen werden muß, bringe er sogleich zu Papier.

2. Ob die beyden Brautpersonen gebeichtet und kommunizirt haben.

Das Conc. Trid. seſſ. 24. cap. 1. de ref. matr. hat die hl. Beicht und Kommunion als Vorbereitung zum hl. Ehesakrament ausdrücklich verlangt, da es sagte: „Postremo sancta synodus conjuges hortatur, ut, antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiæ sacramentum pie accedant.“

* Auf dem Lande ist es gewöhnlich, daß die Brautleute, wenn sie ausser ihrer Pfarrey diese hl. Sakramente

empfangen haben, sich durch ein von ihrem Beichtvater ausgestelltes Attest darüber ausweisen müssen.

3. Wenn ein Theil aus einer andern Pfarrey ist; so frage der Pfarrer nach dem Ledig — respect. Entlassungsschein. Ist derselbe noch nicht vorhanden; so erkläre der Pfarrer, daß dieser Ledig - oder Entlassungsschein wenigstens des andern Tags noch vor der Kopulation vorgelegt werden müsse; ausser dem könne die Trauung nicht vorgenommen werden.

4. Sollte sogar die Heurathslicenz von Seite der weltlichen Obrigkeit noch nicht eingelangt seyn; so wäre ihnen zu bedeuten, daß sie so lange nicht getraut werden könnten, bis dieselbe vorhanden wäre.

§. 3.

Hat der Pfarrer durch diese und dergleichen Nachfragen Alles in Ordnung gebracht, dann stelle er den gegenwärtigen Brautpersonen vor, mit welch' guter Meinung, mit welch' frommen Gesinnungen sie des andern Tags zur Kirche kommen, und das hl. Sakrament der Ehe empfangen sollen.

Er ermahne sie, daß sie die Zeit unmittelbar vor der priesterlichen Trauung ja nicht mit vielem Essen und Trinken oder andern den Geist zerstreuenden Lustbarkeiten zubringen; sondern sich durch Gebeth öfter im Geiste sammeln, und, wo möglich, nüchtern zur Empfangung dieses hl. Sakraments in die Kirche kommen sollen.

Auch schärfe er ihnen nachdrucksamst ein, daß sie zur rechten Zeit — nicht zu spät — ihren Kirchengang anstellen sollen.

Ferner sage er ihnen, wie sie ihren Hochzeittag zubringen, und bey ihrem Hochzeitmahle der Armen des Ortes nicht vergessen, sondern von den reichlichen Brosamen, die von ihrem gut besetzten Tische abfielen, auch die hungerigen Lazarusse speißen, und auch auf solche Art sich Gott wohlgefällig machen sollen.

Endlich entlasse er sie — unter herzlichen Glückwünschen — im Frieden.

* Hier kann ich nicht umhin, eines Falles zu erwähnen, der, wenn er sich würklich ereignen sollte, den Seelensorger in nicht geringe Verlegenheit setzen könnte.

Der Fall ist dieser:

Kurz vor der Kopulation, etwa Tags vorher, beichtet der Bräutigam, er habe sich mit der Schwester seiner Braut fleischlich versündiget. Da nun aus diesem Sündenbekenntnisse hervorgeht, daß dieser Bräutigam sich das impedimentum dirimens affinitatis in gradu primo lineæ transversæ æqualis zugezogen hat, und eben deshalben mit seiner Braut nicht eher gültig kopulirt werden kann, als bis dieß trennende Ehehinderniß durch Dispensation gehoben ist; so entsteht die Frage, wie hat sich der Beichtvater in diesem Falle zu benehmen?

A. Entweder kann noch vor der Kopulation die erforderliche Dispense von dem Bischofe, respec. von

dem Generalvikar eingeholt werden, weil der Beichtvater sich an dem Sitze des Bischofs, oder des Generalvikars befindet, wenigstens nicht zu weit davon entfernt ist: Oder es ist dieß wegen der größeren Entfernung des Ortes nicht möglich.

Im ersten Falle muß der Beichtvater sich beeilen, diese Dispense in eigener Person, oder mittels einer schriftlichen Vorstellung zu verschaffen. (Daß hier aus einem casu papali ein episcopalis geworden ist, versteht sich von selbst.)

Im zweyten Falle ist guter Rath theuer. Die Pastorallehrer sind hierüber in ihren Meinungen und Vorschlägen sehr getheilt.

a) Einige halten dafür, der Beichtvater dürfe die Trauung nicht hindern, weil sie, ohne großes Aergerniß zu erregen, nicht verschoben werden könne: nur müsse er den Pönitenten ermahnen, daß er die Ehe nicht anders, als unter der Bedingniß, wenn dispensirt wird, eingehen, und bis zur erhaltenen Dispensation von der Beywohnung sich enthalten soll.

b) Andere meinen, der Beichtvater soll dem Pönitenten rathen, er möge bis zur Zeit, wo die Dispensation anlange, das Gelübd der Keuschheit ablegen, und die Hochzeit verschieben, mit der Erklärung, daß er wegen eines Gelübdes, wovon er erst entbunden werden müsse, zur Zeit noch nicht getrauet werden könne.

c) Andere sagen, man soll dem Pönitenten rathen, er möge eine Reiße irgendwohin machen, und unter

dem Vorwande derselben seine Hochzeit auf solange verschieben, bis die Dispensation eingelangt wäre.

d) Andere machen andere Vorschläge.

Allein man sieht es allen diesen, noch so gut gemeinten, Vorschlägen an der Stirne an, daß ein Gebrauch davon weder gemacht werden könne, noch gemacht werden dürfe.

Ich glaube, man müsse dem Pönitenten geradezu erklären, daß er bis zur eingeholten Dispensation, die man baldmöglichst zu erhalten suchen werde, sich nicht könne kopuliren lassen: er möge nun selbst darauf denken, wie er seine Hochzeit am schicklichsten verschieben könne. Sollte ihm nichts Besseres zu Sinnen kommen, so möge er nur erklären, daß er seine Hochzeit verschieben müsse, indem ihm nicht wohl sey; denn dieß könne er ohne Verletzung der Wahrheit sagen.

Das Pastorale Parisiense v. J. 1786. Tom. 2. pag. 670. resolvirt den vorliegenden Fall auf folgende Art:

„Si Parochus, aliusve Presbyter Luciam v. g. quæ brevi nuptura sit, confitentem audiens detegat, illam cum Petri sponsi sui fratre aut consobrino peccasse; in hoc quidem studere debet, ut suspensis quoquo modo nuptiis satis habeat intervalli ad dioecesanum pontificem illæso confessionis sigillo consulendum. — Si autem Luciæ animo fixum hærere videatur, ut neglectis confessarii monitis ulterius progredi, et cum occulto ejusmodi impedimento nubere non dubitet; sacerdos cognita usque adeo perversa voluntate ingemiscens abso-

lutionem deneget falsæ pœnitenti, eamque a sacrilego illo proposito vehementissime deterreat. Ipsi ad vivum et cum multa lenitate sermonis exhibeat, quantum sit hoc peccatum, quod securo, tranquilloque animo committere intendit. Tum ipsa, progrediente confessarii hortatu, intelligat, quanta injuria sacramentum affectura sit, quantam denique molem iniquitatum in se receptura ex cohabitatione cum viro, qui non vere sibi maritus sit futurus. Quodsi non acquiescat illa sanis hujusmodi sermonibus; ipse ab officio indeflexus pro miserrima pervicacis anima Deum in secreto cordis exoret, ut illabentis gratiæ motu funestum illud abjiciat, ac defleat consilium; eamque ad ultimum hortetur, ut, quatenus fieri poterit, matrimonium non ante consummet, quam impetrata dispensatione instauratum fuerit."

* In Beziehung auf diesen Fall gibt dasselbe Pastorale Parisiense l. c. pag. 677. den Pfarrern die Vorschrift, daß sie die Brautpersonen ermahnen sollen, etwa noch vor den Ausrufungen zur hl. Beicht zu gehen, damit, wenn sich etwa in der Beicht ein trennendes Ehehinderniß entdecken sollte, dasselbe noch zur rechten Zeit gehoben werden könnte. Auch sey dieß nothwendig, wenn etwa die eine oder die andere Brautperson sich eine sündhafte Gewohnheit zugezogen hätte, welche die Aufschiebung der Absolution nothwendig mache.

† Es wäre allerdings zu wünschen, daß diese kluge Pastoralvorschrift allgemein beobachtet würde.

Zweyte Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers bey der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Zu welcher Stunde des Tags die eheliche Trauung geschehen soll.

§. 1.

Die Bestimmung des Tages, an welchem die eheliche Trauung geschehen soll, wird gewöhnlich den Verlobten selbst überlassen; nur soll kein Fasttag dazu gewählt werden; es müßte dann seyn, daß ausserordentliche Umstände die freye Auswahl des Tages nicht erlauben.

§. 2.

Die Trauung soll am bestimmten Tage früh morgens geschehen: dies fordert theils die schuldige Ehrerbiethung gegen das hl. Sakrament der Ehe, theils die kirchliche Anordnung, vermöge welcher unmittelbar nach der ehelichen Trauung das heilige Meßopfer entrichtet, und unter demselben der priesterliche Segen den neugetrauten Eheleuten ertheilt werden soll.

* Nur ausserordentliche Fälle machen eine Ausnahme.

§. 3.

Nicht nur früh morgens, sondern auch zu einer schicklichen Morgenstunde soll dieser feyerliche Akt vorgenommen werden.

Eine deshalben für die Provinz Baiern erlassene königliche Verordnung vom 10. Nov. 1807 die Hochzeiten auf dem Lande betreffend, setzet fest, „daß künftig auf dem Lande überall ohne Ausnahme die Kopulationen vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr, bey 12 Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen müssen."

Die Veranlassung zu dieser weisen Verordnung ist im Eingange derselben also ausgedruckt:

„Es ist . . . angezeigt worden, daß an vielen Orten auf dem Lande bey den Hochzeiten die priesterliche Einsegnung mit dem dabey gewöhnlichen Gottesdienste oft erst nach 11 Uhr, und sogar um 12 Uhr vor sich gehe, und dieß nicht aus Verschulden der Seelsorger, sondern der Hochzeitgäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, den Zug zur Einsegnung und zum Gottesdienste in die Kirche zu eröffnen, bey welcher Gelegenheit sie vom Trunke erhitzt, nicht selten auf dem Wege sowohl, als selbst im Tempel Gottes Aergernisse grober Art den Zusehern darbieten; statt daß sie sich alles Ernstes befleißen sollten, so einer religiösen feyerlichen Handlung, als die Kopulation ist, mit allem Anstande und mit möglichster Auferbauung beyzuwohnen."

* Man sehe Regierungsbl. v. J. 1807 S. 1754 ꝛc. Es wäre zu wünschen, daß diese schöne Verordnung allgemein verbindend gemacht, und mit Strenge vollzogen würde.

* Conf. Quartalschrift für katholische Religionslehrer als Fortsetzung der th. pr. Linzer Monatsch. II. Jahrg. II. Heft. S. 282 - 295: „Unterredung eines Pfarrers mit Brautleuten über das Zechen und Tanzen vor der Kopulation.“

Zweytes Hauptstück.

An welchem Orte die eheliche Trauung vorgenommen werden soll.

§. 1.

Der Ort, wo kopulirt und das hl. Sakrament der Ehe empfangen werden soll, ist die Kirche, worunter hier auch eine zum Gottesdienste bestimmte Kapelle verstanden wird.

§. 2.

Sollten besondere Ursachen vorhanden seyn, aus welchen die Brautpersonen zu Hause kopulirt zu werden verlangen; so dürfte dieß nur mit Erlaubniß des Bischofs oder des bischöflichen General-Vikariats geschehen. Der Pfarrer ist hierin zu dispensiren nicht befugt.

Das Instructionale Bamb. pag. 347 sagt ausdrücklich: Promissio seu pollicitatio matrimonialis, ut sit licita, debet esse publica in ecclesia, et non

privata in ædibus, nisi personæ nobilium et alii ex dispensatione episcopali excipiantur.

§. 3.

Indessen können sich doch ausserordentliche Fälle ereignen, wo die dispensatio episcopalis nicht erholet, aber doch prudenter präsumirt werden kann.

In der Pfarrey N. ereignete sich folgender Fall.

Zur Zeit, wo ein Brautpaar kopulirt werden sollte, und die geladenen Hochzeitgäste versammelt waren, bekam die Braut Geburtswehen, und gebar. Der Pfarrer entschloß sich, noch an demselben Tage die Kopulation in dem Zimmer der Kindbetterin vorzunehmen, und berichtete sodann diesen Vorfall an das bischöfliche Generalvikariat. Dieses rescribirte ihm, daß er unter solchen Umständen recht gehandelt habe.

§. 4.

Wenn Brautpersonen ex dispensatione episcopali sive expressa sive tacita zu Hause kopulirt worden sind; so sollten sie doch nachher zur Kirche kommen, und da die benedictionem sacerdotalem empfangen.

Das Instructionale Bamb. pag. 350. sagt ausdrücklich: „Celebrato domi matrimonio sponsi veniant ad ecclesiam, benedictionem (intra missæ sacrificium impertiendam) accepturi.“

Allein praxis est contraria.

Hat einmal das Brautpaar die Erlaubniß erhalten, sich zu Hause trauen zu lassen; so wird es auch

hinsichtlich jener priesterlichen Benediktion für dispensirt gehalten.

Und dann sagt dasselbe Instructionale pag 349: „Quamvis fideles sub culpa ad hanc benedictionem petendam haud teneantur, nihilominus, quia sine scandalo omitti non potest, parochus hortetur etc.“

Da nun in dem angegebenen Falle kein scandalum zu befürchten ist, wenn die benedictio sponsorum unterlassen wird; so ist es klar, warum Brautpersonen, die zu Hause kopulirt worden sind, eben nicht angehalten werden, in die Kirche zu gehen, und da die genannte Benediktion zu verlangen.

Drittes Hauptstück.

Was in Ansehung des gewöhnlichen Kirchengangs zu beobachten sey.

§. 1.

Auf dem platten Lande ist es Gewohnheit, daß die zu kopulirenden Brautleute mit ihren Zeugen und Hochzeitgästen einen öffentlichen Kirchengang anstellen, wobey der Ortspfarrer, oder ein anderer Pfarrgeistlicher auf vorherige Einladung den Bräutigam begleitet.

* Daß der Pfarrer hiebey nicht anders, als in seiner schwarzen Talarkleidung zu erscheinen habe, versteht sich von selbst.

§. 2.

Vor dem Austritte aus dem Hochzeithause ermahnet der Pfarrer die Brautleute mit wenigen, aber nachdrucksamen Worten, daß sie die Sache mit Gott anfangen,

und das heilige Sakrament der Ehe mit guter Meinung, mit gottseligen Gesinnungen empfangen sollen. Dann besprengt er sie mit Weihwasser.

§. 3.

Auch hat der Pfarrer darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser feyerliche Kirchengang in züchtiger Ordnung geschehe, und alle Ungebührlichkeiten von den Hochzeitgästen vermieden werden.

* Man vergl. die oben angeführte Verordnug vom 10. Nov. 1807.

§. 4.

Wenn der Zug in der Kirche angekommen ist; stellen sich die beyden Brautpersonen (die Braut zur rechten — und der Bräutigam zur linken Seite) entweder vor den Hochaltar, oder vor die Kommunikantenbank, und hinter ihnen die beyden Zeugen.

§. 5.

Nun folgt der Kopulationsakt selbst, so wie er im Diözesanritual vorgeschrieben ist.

Viertes Hauptstück.

Wie die Trauung selbst vorzunehmen sey.

§. 1.

Wie die Trauung selbst vorzunehmen sey, dieß ist in den Ritualbüchern jeder Diözese deutlich genug vorgezeichnet.

§. 2.

Jede Diözese hat in Beziehung auf das Ehesakrament ihre eigenen Ritus. Diese Verschiedenheit der Ge-

bräuche in verschiedenen Diözesen hat selbst das Concilium Tridentinum sess. 24. de. ref. matr. cap. 1. anerkannt, und mit folgenden Worten genehmiget:

„Siquæ provinciæ aliis, ultra prædictas, laudabilibus consuetudinibus et cæremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri, sancta synodus vehementer optat.“

§. 3.

Jeder kopulirende Priester hat sich, wie bey Ausspendung der übrigen Sakramente, also auch hier, an die Vorschrift seines Diözesanrituals zu halten. Eigenmächtige Abänderungen desselben sind ihm nicht erlaubt.

§. 4.

Welche Ritus bey den Trauungen die Bamberger Diözesanagende vorgeschrieben hat, findet man in dem ersten Theile derselben, in dem sogenannten Rituali oder Sacramentali. S. 177 — 189.

Der wahre Geist des katholischen Christenthums ist darin unverkennbar: nur dürfte die deutsche Sprache, die dabey gebraucht wird, reiner, und für unsere Zeiten anpassender seyn.

Ich werde demnach in dem Anhange unter Nro. XXI. Dasselbe, was im Ritual enthalten ist, besser stylisirt vorlegen.

§. 5.

Das Ganze bedarf keiner besonderen Erklärung. Man darf es nur einmal aufmerksam durchlesen, um sich darein schicken zu können.

Was in besonderen Fällen auszulassen, oder abzuändern sey, ist jedesmahl angezeigt, und durch die Parentheszeichen bemerklich gemacht.

§. 6.

Die im Bamb. Ritual enthaltenen geist- und salbungsvollen Ermahnungen an die Brautleute, mit Würde und Anstand vorgetragen, machen jede andere Anrede entbehrlich. Sollte aber doch der kopulirende Priester jezuweilen eine Veranlassung finden, die Brautpersonen durch eine besondere Anrede auf die Würde und Heiligkeit des zu empfangenden Sakraments, — auf die Wichtigkeit der Ehestandspflichten aufmerksamer zu machen, und ihre frommen Vorsätze tiefer einzuprägen; so ist dieß gar nicht verwehrt. Als Muster solcher Trauungsreden empfehle ich jene von Karl Egger und Peter Werner, die ich schon oben S. 76 angerühmt habe.

Fünftes Hauptstück.

Von der Messe pro sponsis.

§. 1.

Nach geendigtem Kopulations-Akte wird gewöhnlich eine heilige Messe gelesen, oder ein feyerliches Amt gehalten.

* Letzteres ist auf dem Lande sehr üblich.

§. 2.

Hier entsteht die Frage: Welche Messe aus dem Missalbuche zu wählen sey.

Hierüber hat die Congregatio rituum unter dem 20. Dez. 1784 Folgendes verordnet:

„In celebratione nuptiarum, quæ fit extra diem dominicam, vel alium diem festum de præcepto, seu in quo occurrit duplex primæ vel secundæ classis, etiamsi fiat officium de festo duplici per annum, sive majori sive minori, dicendam esse missam pro sponso et sponsa in fine Missalis post alias missas votivas specialiter assignatam. In diebus vero dominicis aliisque diebus festis de præcepto, et duplicibus primæ et secundæ classis dicendam esse missam de festo cum commemoratione missæ pro sponso et sponsa."

Dieser Verordnung gemäß soll an Sonntägen, — an Feyertägen — und an den Festis primæ et secundæ classis jene Messe gelesen werden, die im Directorium angezeigt ist, jedoch cum commemoratione aus der Votivmesse pro sponso et sponsa.

An jedem andern Tage wird die Votivmesse pro sponso et sponsa gelesen, wie sie im Missalbuche am Ende der übrigen Votivmessen zu finden ist, und zwar cum Gl. et Cr. Præf. comm. Ite missa est.

Sechstes Hauptstück.

Von der priesterlichen Segnung unter der Trauungsmesse.

§. 1.

Während der Priester in der Trauungsmesse das Pater noster bethet, oder singet, knieen sich die Neugeehelichten in die Mitte des untersten Altartrittes, der Mann zur rechten — die Frau zur linken Seite. Nach vollendetem Pater noster macht der Priester eine Kniebeugung vor dem Allerheiligsten, nimmt das aufgeschla-

gene Ritual vom Altare, wendet sich auf die Epistelseite, und verrichtet über die Neugeehelichten zwey Gebethe.

* Diese zwey Gebethe sind auch in der Missa pro sponso et sponsa enthalten. In rituali Bamb. findet man sie pag. 190 - 191.

Sobald diese Gebethe verrichtet sind, gehen die Neugeehelichten wieder an ihre vorigen Plätze, und der Priester fährt in der hl. Messe fort bis zum Ite, missa est einschlüssig.

Nach dem Ite, missa est nimmt der Priester wieder das schon aufgeschlagene Ritual vom Altare, kehret sich zu dem inzwischen wieder zum Altare gekommenen, und auf dem Fußtritte des Altars knieenden neuen Ehepaare, und spricht den Segen: Deus Abraham etc. über dasselbe aus. Worauf der Priester die hl. Messe vollendet.

§. 2.

Wenn eine Wittwe kopulirt wird; so werden weder jene zwey Gebethe nach dem Pater noster, noch dieser Segen nach dem Ite, missa est über das getraute Ehepaar ausgesprochen.

Das Instructionale Bamb. pag. 349 sagt: „Benedictionem dictam nunquam, nisi in fœminis viduis ad secunda vota transeuntibus prætermittat parochus.“

§. 3.

Ausser der hl. Messe soll diese benedictio sacerdotalis nicht ertheilt werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem sogenannten Johannes-Segen.

§. 1.

Nach vollendeter Trauungsmesse wird gewöhnlich Wein geweiht, und dem neuen Ehepaare sowohl, als den anwesenden Hochzeitgästen von dem Priester zu trinken gegeben.

Der dabey zu beobachtende Ritus ist in Rituali Bamb. pag. 192 – 193 enthalten.

§. 2.

Dieser vom Priester geweihte Wein wird Johannessegen genennt, um an die große Liebe des heiligen Evangelisten Johannes zu erinnern, und zu gleich großer Gottes- und Nächstenliebe zu ermuntern.

§. 3.

In dem Gebethe, welches der Priester über diesen Wein abbethet, erwähnt er des ersten Wunders, welches Jesus auf einer Hochzeit zu Kana in Galiläen würkte, indem er Wasser in Wein verwandelte. Am Schlusse des Gebethes bittet er zu Gott, daß alle jene, die von diesem Weine kosten, die Gesundheit des Leibs und der Seele erhalten, und Gott den Geber aller Gnaden ohne Ende loben und preisen mögen.

Achtes Hauptstück.

Von der Rückkehre in das Hochzeithaus.

§. 1.

Nachdem der Kopulations-Akt mit allen damit verbundenen gottesdienstlichen Handlungen vollendet ist, geht der ganze Zug in das Hochzeithaus zurücke, und

zwar in eben derselben Ordnung, in welcher er zur Kirche gekommen war.

* Ich rede hier von dem platten Lande, wo feyerliche Kirchengänge angestellt werden.

§. 2.

Dieser Rückzug in das Hochzeithaus geschehe so, wie es Christen geziemt, — ehrbar und in züchtiger Ordnung, daß Jedermann erbauet, und Gottes Nahme verherrlichet werde.

§. 3.

Ist der ganze Zug im Hochzeithause angekommen; so wünschet der Pfarrer dem neuen Ehepaare sowohl, als den Aeltern und sämmtlichen Anverwandten desselben alles Heil, Glück und Segen; geht sodann in sein Pfarrhaus zurücke, und widmet noch einige Zeit dem Gebethe, wobey er auch der Neugeehelichten gedenket, und Gottes Segen über sie erflehet.

* Bey dem Hochzeitmahle und den übrigen Lustbarkeiten, die der Hochzeit wegen veranstaltet werden, soll sich der Pfarrer nicht einfinden.

Unter den vom Bamb. Fürstbischofe Marquard Sebastian Schenk v. Stauffenberg erlassenen Statuti Capitulorum ruralium heißt es n. 27: „Nuptialia et baptismalia convivia sine licentia Vicarii gener. (Curatus) non frequentet.“

Neuntes Hauptstück.

Einschreibung der geschehenen Trauung in den Trauungsmatrikel.

§. 1.

Die geschehene Trauung muß jedesmal in den pfarrlichen Trauungsmatrikel eingeschrieben werden.

Dieß gründet sich auf Kirchen- und Staatsgesetze, wozu die Pfarrer auf das strengste verpflichtet sind.

§. 2.

Ehemals geschah die Einschreibung der Getrauten in den Trauungsmatrikel auf folgende Art.

Zuerst ward der Tag, Monat und das Jahr der Trauung bemerkt.

Dann wurden die zwey getrauten Personen mit ihren Vor- und Zunahmen —

Hierauf die beyderseitigen Aeltern —

Zuletzt auch die beyden Zeugen mit Vor- und Zunahmen und mit Angabe ihres Standes beschrieben.

§. 3.

Die königl. baier. Regierung erließ seit 1803 mehrere die pfarrlichen Matrikel betreffende Verordnungen.

* Man sehe Regierungsbl. v. J. 1803 S. 73-80, und S. 91-92. dann von 1804 S. 124-126. — von 1807 S. 944-946

Auch Regierungsblatt für Franken v. J. 1804 S. 29-33.

Die Regierung ließ sogar die Rubriken der Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikel drucken, und unter die sämmtlichen Pfarrämter des Königreichs austheilen.

Ich bleibe hier blos bey dem Trauungsmatrikel stehen.

§. 4.

Der Trauungsmatrikel enthält nach dieser neuen Einrichtung folgende — bey jedem Falle — auszufüllende Rubriken:

1. Tag, Monat und Jahr der Trauung.
2. Nahme des Bräutigams — Vor- und Geschlechtsnahme.

3. Geboren — wann und wo?
4. Stand und Religion.
5. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses.
6. Dessen Aeltern mit Tauf- und Zunahmen, und bey der Bräutigams Mutter auch der Geschlechtsnahme.
7. Ledig oder Wittwer: im letzten Falle der Nahme der verstorbenen Gattin, und bey dem Geschiedenen der Nahme des vorigen Weibs.
8. Nahme der Braut, Vor- und Geschlechtsnahme.
9. Geboren — wann und wo?
10. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort.
11. Aeltern mit Tauf- und Zunahmen, und bey der Mutter der Braut auch der Geschlechtsnahme.
12. Ledig oder Wittwe, und im letzten Falle der Nahme des verstorbenen Mannes, und bey einer Geschiedenen der Nahme des ersten Gatten.
13. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter.
14. Zeugen mit Tauf- und Zunahmen, Stand und Aufenthaltsort.
15. Weltliche Heurathslicenz.
16. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denuntiation.

§. 5.

Wird das Brautpaar mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers in einer fremden Pfarrey getrauet; so wird die vorgenommene Trauung in den Trauungsmatrikel dieser Pfarrey eingetragen; und von dem eigenen Pfarrer in seinem Kopulationsmatrikel vorgemerkt.

Dritte Abtheilung.

Von dem gesetz- und pflichtmäßigen Verhalten des Pfarrers nach der ehelichen Trauung.

Erstes Hauptstück.

Wie sich der Pfarrer zu verhalten habe, wenn er wahrnimmt, daß Eheleute in einer ungültigen Ehe leben.

§. 1.

Es kann geschehen, daß Personen mit einem geheimen trennenden Ehehindernisse die Ehe eingehen, und erst nach vollzogener Trauung das geheime Ehehinderniß entdecket, und die Ungültigkeit einer solchen Ehe erkannt wird.

Wie hat sich nun der Pfarrer zu benehmen, wenn ihm ein solcher Fall zur Kenntniß gebracht wird?

Hier kömmt es vor Allem darauf an, ob das frägliche Ehehinderniß noch als impedimentum occultum betrachtet werden könne, oder nicht.

§. 2.

Wenn die Ungültigkeit einer Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses zur Kenntniß des Pfarrers gebracht würde; so kann dieß entweder durch die Beicht des einen Ehetheils, oder durch Anzeige ausser dem Beichtstuhle geschehen seyn.

§. 3.

I. Hat der Pfarrer (oder ein anderer Priester) aus der Beicht eines Ehetheils wahrgenommen, daß dessen Ehe ungültig eingegangen worden sey; so muß zuerst darauf gesehen werden, ob das Ehehinderniß, welches die Ehe ungültig macht, ein indispensables, oder ein dispensables Ehehinderniß sey.

In jedem dieser beyden Fälle ist zu berücksichtigen,

ob das frägliche Ehehinderniß keinem der beyden Ehetheile —

oder ob es Einem Theile,

oder ob es beyden bekannt sey.

A. Ist es ein indispensables Ehehinderniß,

a) wovon kein Theil der Eheleute etwas weiß; so soll man sie in bona fide lassen, und über die Ungültigkeit ihrer Ehe nicht aufklären.

Das Instructionale Bamb. pag. 275. sagt dieß ausdrücklich: „Quando pars utraque copulatorum ante et post contractum matrimonium in bona fide est, regulariter in sua bona fide relinquendi sunt, nec petenda dispensatio, maxime si impedimentum sit juris naturalis aut divini adeoque indispensabile: expedit enim, permittere peccatum materiale, quam occasionare formale.“

b) Ist aber das indispensable Ehehinderniß Einem, od.

c) beyden Theilen bekannt; so soll der Beichtvater darauf dringen, daß solche Eheleute entweder bey

der kompetenten geistlichen Stelle, nähmlich bey dem Consistorium in Ehesachen, die gesetzliche Ehetrennung — (eigentlich zu reden, die Nullitätserklärung ihrer Ehe) nachsuchen; oder, wenn sie dieß durchaus nicht wollen, sie wenigstens angeloben, und etwa eidlich versprechen, nur wie Bruder und Schwester beysammen zu leben. Letzteres kann desto leichter gestattet werden, je weiter sie schon im Alter vorgeschritten sind.

Doch handelt man in dergleichen Fällen am sichersten, wenn man an das Ordinariat berichtet, und sich von daher Verhaltungsbefehle erbittet.

Ich will ein Paar solcher Fälle hieher setzen.

1. Kajus beichtet, er habe zuverläßig erfahren, daß seine Frau seine Schwester sey, die sein Vater an einem fremden Orte ausserehelich gezeugt habe.

2. Titius beichtet, er habe ganz zuverläßige Nachrichten erhalten, daß der erste Mann seiner Frau, den man für todt gehalten habe, noch am Leben sey.

In beyden Fällen wäre die Ehe ungültig, und zwar wegen eines indispensablen trennenden Ehehindernisses: im ersten Falle propter impedimentum consanguinitatis in gradu primo lineæ transversæ æqualis, worin nie dispensirt wird: — im zweyten Falle propter impedimentum ligaminis, worin nie dispensirt werden kann.

* Conf. Instructionale Bamb. pag. 275.

B. Ist es aber ein dispensables Ehehinderniß, wel-

ches eine Ehe ungültig macht; so sind wieder Fälle von Fällen wohl zu unterscheiden.

a) Ist dieß Ehehinderniß noch beyden Theilen unbekannt; so muß darauf gesehen werden, ob, wenn man solche Eheleute über die Ungültigkeit ihrer Ehe belehrte, schlimme Folgen zu befürchten seyen, oder nicht. Sind schlimme Folgen zu befürchten; ist z. B. zu befürchten, daß, wenn diese Eheleute von der Ungültigkeit ihrer Ehe Kenntniß erhielten, sie sich ohne weiters trennen, die Erziehung der Kinder gefährden würden rc. rc.; so soll man sie in bona fide lassen, und ihnen das vorhandene Ehehinderniß gar nicht bekannt machen. Sind aber keine schlimme Folgen zu befürchten; so soll man ihnen doch nicht eher etwas davon sagen, als bis man schon die Dispense erwürket hat.

b) Ist das trennende Ehehinderniß nur Einem Theile bekannt; so hat der Beichtvater einem solchen zu erklären, daß er sich bis zur eingelangten Dispensation a petitione debiti, und auch unter einem schicklichen Vorwande a redditione debiti zu enthalten habe. Die Dispensation selbst werde man baldmöglichst zu erwürken suchen: er möge nur wieder zur bestimmten Zeit im Beichtstuhle sich einfinden, und nach abgelegter Beicht die Sache in Erinnerung bringen.

* Bey Bestimmung dieser Zeit sehe der Beichtvater darauf, wann er die Dispense zu erhalten hoffen könne.

c) Ist das Ehehinderniß beyden Theilen bekannt; so müssen beyde, bis das Hinderniß durch Dis-

pensation gehoben, und die Ehe revalidirt ist, sowohl a redditione, als a petitione debiti sich enthalten.

* Wenn beyde Theile (oder wenigstens ein Theil) bey Eingehung der Ehe in bona fide waren, und erst nachher über das Ehehinderniß verständigt worden sind; so wird die Dispense nicht erschwert. Haben aber die beyden Eheleute die Ehe eingegangen, ob ihnen gleich das trennende Ehehinderniß bekannt war; so haben sie sich freilich der Dispensgnade unwürdig gemacht. Indessen soll doch der Beichtvater den Versuch machen, und um Dispense ansuchen: nur darf in dem Ehedispensgesuche dieser Umstand, daß beyde Theile die Ehe mala fide eingegangen haben, nicht vergessen werden. Daher hat sich auch der Beichtvater über diesen Umstand sorgfältig zu erkundigen.

† Sollte aber im letzteren Falle der gemachte Versuch nicht gelingen, und die Dispense nicht ertheilt werden; so müßte etwa das geschehen, was oben bey indispensablen Ehehindernissen sub lit. c. gesagt wurde. Conf. Instructionale Bamb. pag. 275.

§. 4.

II. Hat der Pfarrer von der Ungültigkeit einer Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses ausser dem Beichtstuhle Kenntniß erhalten, z. B. durch eine von einem Dritten gemachte Anzeige; so ist Folgendes zu beobachten.

1. Vor Allem untersuche der Pfarrer mit möglichster Umsicht und Genauigkeit, ob das angegebene tren-

nende Ehehinderniß würklich vorhanden sey, und also die ihm gemachte Anzeige auf Wahrheit beruhe, oder nicht. Die Pfarramtsmatrikel können hier gewöhnlich die besten Aufschlüsse ertheilen.

Findet der Pfarrer, daß die Angabe nicht richtig, und somit das angezeigte Ehehinderniß nicht vorhanden sey; so belehre er den Anzeiger über den Ungrund der gemachten Anzeige. . .

Findet er aber, daß es sich würklich so verhalte, wie man angegeben hat; so beobachte er Folgendes:

2. Er erkundige sich bey dem Denuntianten,
   a) ob das fragliche Ehehinderniß schon Mehreren bekannt geworden sey, oder ob nur er, der Denuntiant, Wissenschaft davon habe.
   b) Wenn es schon Mehreren bekannt geworden sey, wie viel derer seyen, die davon wissen.
   c) Ob die Eheleute, von denen die Rede ist, Kenntniß davon haben, daß der Gültigkeit ihrer Ehe dieses Hinderniß im Wege stehe.

3. Wenn das Ehehinderniß nur dem Denuntianten, oder höchstens nur Einigen, auf deren Verschwiegenheit sich mit Grunde rechnen läßt, bekannt geworden ist; so lege der Pfarrer Stillschweigen über diese Sache auf, mit der Erklärung, daß man von Seite der Pfarrstelle das Erforderliche beschäftigen werde, um das Hinderniß zu heben, und die Ehe gültig zu machen.

4. Hierauf beschäftige der Pfarrer die Dispense in im-

pedimento occulto; wenn es anders ein impedimentum dispensabile ist.

5. Ist das angezeigte Ehehinderniß nebst einigen verschwiegenen Personen, auch den in Frage stehenden Eheleuten bekannt; so erkläre ihnen der Pfarrer, daß sie bis zur eingelangten Dispensation sich von einander enthalten müßten.

* Bey dieser Gelegenheit erforsche der Pfarrer, ob beyde, oder wenigstens Ein Theil, bey Eingehung und Vollziehung der Ehe in bona fide gewesen sey, oder nicht: denn dieser Umstand muß, wie schon oben gesagt wurde, in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden.

6. Ist aber das fragliche Ehehinderniß schon öffentlich bekannt geworden; oder ist Gefahr vorhanden, daß es öffentlich bekannt werden möge; so ist die Dispensation pro foro externo nachzusuchen: inzwischen hat der Pfarrer darauf zu bestehen, daß beyde ungültig getrauten Eheleute wenigstens zur Nachtzeit von einander gesöndert leben, bis die Dispense erwürket ist.

Der Umstand, ob sie die Ehe bona, an mala fide eingegangen, und vollzogen haben, muß auch hier erforscht, und in dem Dispensgesuche bemerklich gemacht werden.

* Ist das Ehehinderniß indispensabel; so hat die geeignete geistliche Behörde die Ehe als null zu erklären, und beyde Theile auf immer von einander zu trennen.

Zweytes Hauptstück.

Wie eine ungültig eingegangene Ehe wieder gültig zu machen sey.

Wenn eine ungültig eingegangene Ehe wieder gültig gemacht, — revalidirt werden soll; so ist nicht genug, daß nur das trennende Ehehinderniß gehoben werde, sondern es muß auch nach gehobenem Ehehindernisse die beyderseitige Einwilligung in die Ehe erneuert werden.

Diese Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung geschieht entweder nur in geheim zwischen den beyden Ehetheilen, oder sie geschieht öffentlich, d. i. vor Pfarrer und zwey Zeugen.

Jene heißt renovatio consensus privata, diese — renovatio consensus publica.

Erster Artikel.

Geheime Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung. Renovatio consensus privata.

§. 1.

Wenn das Hinderniß, welches die Ehe ungültig machte, jetzt aber gehoben ist, geheim, und nur in foro interno bekannt war; so hat renovatio consensus privata Statt: d. i. Es ist hinlänglich, wenn beyde Ehetheile ihre Einwilligung in die Ehe nur unter sich, oder, wie man sagt, unter 4 Augen erneuern.

§. 2.

Wie aber, wie soll diese renovatio consensus privata geschehen?

Hierüber sind dergleichen Personen nach Verschiedenheit der Umstände verschieden zu belehren.

I. Wenn das, nun gehobene, trennende Ehehinderniß beyden Theilen bekannt ist; so hat die Sache gar keine Schwierigkeit. Beyde erklären einander ihre wechselseitige Einwilligung. Der Mann erklärt der Frau, daß er sie als seine Ehegattin, und die Frau erklärt dem Manne, daß sie ihn als ihren Ehegatten annehme.

II. Ist aber das zeitherige — jetzt aber gehobene, Ehehinderniß nur Einem Theile bekannt: in diesem Falle ist viel Klugheit nothwendig.

Selten ist es rathsam, den unwissenden Theil über die Lage der Sachen aufzuklären. Oft ist es moralisch unmöglich; entweder weil es der andere Theil ohne eigene Entehrung nicht thun könnte; oder weil schlimme Folgen zu befürchten wären. Hier bleibt also nichts anders übrig, als daß der jenige Ehetheil, welcher von der zeitherigen Ungültigkeit der Ehe Kenntniß hat, seine Einwilligung in die Ehe für sich erneuere, und dieß dem unkundigen Ehetheile auf eine solche Art äussere, daß er auch den jenseitigen consensum erwürke.

Hiezu muß nun freilich ein günstiger Zeitpunkt abgewartet werden.

Die Art, sich auszudrücken, um nicht nur seine Einwilligung zu äussern, sondern auch jene des andern Theils zu erzielen, mag dem kundigen Ehetheile selbst überlassen werden: denn hier kömmt es nicht auf Worte an; wenn nur die beyderseitige Einwilligung erneuert wird.

Setzen wir den Fall:

Titius hat sich mit Bertha verheurathet, nachdem er mit ihrer Schwester gesündigt, und also die Affinität mit Bertha kontrahirt hatte. Seine Ehe ist ungültig propter impedimentum affinitatis in gradu primo lineæ transversæ æqualis. Um diese ungültige Ehe gültig zu machen, muß vor allem das Ehehinderniß per dispensationem gehoben werden. Ist dieß geschehen; dann muß auch der beyderseitige consensus erneuert werden. Wie? Soll Titius seiner Frau die ganze Sache eröffnen, und ihre Einwilligung in die Ehe aufs neue verlangen? Nein, nein, dieß soll, — dieß darf nicht geschehen. Was ist aber zu thun?

Titius soll bey schicklicher Gelegenheit sich gegen seine Frau so äussern, daß diese bewogen wird, ihre Einwilligung zu erneuern. Z. B. Titius frage seine Frau: Liebst du mich als deinen wahren Ehegatten? Sagt sie: Ja; so versichere er ein Gleiches von sich selbst. Doch, wie gesagt, die Art sich gegen einander zu äussern, kann diese oder eine andere seyn, wenn nur die beyderseitige Einwilligung erneuert wird.

Conf. Instructionale Bamb. pag. 273 etc.

Zweyter Artikel.

Oeffentliche Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung. Renovatio consensus publica.

§. 1.

Die öffentliche Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung ist nothwendig, so oft das Hinderniß, welches die Ehe ungültig machte, bekannt geworden war.

§. 2.

Ist eine Ehe nicht vor dem eigenen Pfarrer und zwey moralisch gegenwärtigen Zeugen eingegangen worden; so ist diese Ehe propter impedimentum clandestinitatis ungültig. Soll sie nun revalidirt werden; so muß die beyderseitige Einwilligung in die Ehe coram parocho proprio et duobus testibus moraliter præsentibus erneuert werden.

* Dieß ist an allen jenen Orten zu beobachten, wo das Conc. Trid. promulgirt worden ist.

§. 3.

Ist eine Ehe ungültig ex defectu consensus, und ist dieses öffentlich bekannt geworden; so muß, wenn diese Ehe revalidirt werden soll, der abgängig gewesene consensus supplirt, und coram parocho proprio et duobus testibus erneuert werden.

§. 4.

Ist eine Ehe cum impedimento dirimente ex defectu habilitatis eingegangen worden; so ist ad revalidationem hujus matrimonii nicht genug, daß nur das Hinderniß durch Dispensation gehoben werde, sondern es muß die Trauung vor Pfarrer und 2 Zeugen aufs neue vorgenommen werden.

§. 5.

In allen diesen Fällen, wo renovatio consensus publica Statt hat, wird, um das öffentliche Aufsehen zu vermeiden, die Trauung ganz in der Stille entweder

in der Kirche bey verschlossenen Thüren, oder im Pfarrhause vorgenommen.

§. 6.

Wenn die revalidatio matrimonii durch öffentliche Erneuerung der beyderseitigen Einwilligung geschehen ist; so muß dieß im Trauungsmatrikel wohl bemerkt werden.

Drittes Hauptstück.

Von dem klugen Benehmen des Pfarrers bey ausbrechenden Ehedissidien.

§. 1.

Zwietracht und Uneinigkeit zwischen Eheleuten — sogenannte Ehedissidien sind in unsern Zeiten eben keine seltenen Erscheinungen. Die Ursachen hievon sind leicht denkbar.

Viele treten in den Ehestand, ohne die Heiligkeit und Wichtigkeit dieses Standes zu kennen, — ohne reine Absichten, ohne würdige Vorbereitung.

Bey Auswahl der zu ehelichenden Person bittet man weder Gott um Erleuchtung, noch seine Aeltern und gute Freunde um Rath; sondern man folgt nur der thierischen Sinnlichkeit und der blinden Leidenschaft.

Nicht Tugend und Frömmigkeit, sondern eitle Schönheit, vergänglicher Reichthum, blinde Liebe geben den Ausschlag.

Gar oft versetzt man sich durch einen sündhaften Umgang mit einer Person des andern Geschlechts in

die traurige Nothwendigkeit, gegen seine Neigung zu wählen. Nur um seine Schande zu decken, und andern Unannehmlichkeiten auszuweichen, reichet man einer solchen Person seine Hand zur ehelichen Verbindung.

An würdige Vorbereitung zur Empfangung der mit dem Ehesakramente verbundenen, und den christlichen Eheleuten so nothwendigen Gnaden wird entweder gar nicht, oder nicht mit Ernste gedacht.

Da nun der Ehestand von Vielen auf eine so leichtsinnige und unbesonnene Art angetreten wird; so ist es leicht erklärbar, warum es so viele unglückliche Ehen giebt, warum Ehedissidien an der Tagsordnung sind.

Rechnet man noch hinzu, wie verderbend die dreyköpfige Hyder unsers verderbten Zeitgeistes, Ueppigkeit, Wollust und Irreligion ihr tödendes Gift auch unter vielen christlichen Eheleuten ausgebreitet hat; so wäre es vielmehr zu wundern, wenn es nicht so viele unzufriedene, mißvergnügte und unglückliche Eheleute gäbe, als es wärklich giebt. Doch ich will hier keine Jeremiade schreiben; ich will nur im Allgemeinen die Quellen andeuten, aus welchen nebst andern schlimmen Folgen auch die Ehedissidien, die steten Uneinigkeiten unter Eheleuten zu entspringen pflegen.

Die Seelensorger mögen dieß wohl beherzigen, und die Ueberzeugung gewinnen, daß es eine ihrer wichtigsten Pflichten sey, durch Verstopfung jener giftigen Quellen diesen schlimmen und höchst bösartigen Folgen so gut als möglich vorzubeugen.

Es ist ungleich leichter, durch weise Vorsorge einen Brand verhüten, daß er nicht entstehe, als denselben, wenn er schon entstanden ist, wieder auszulöschen.

§. 2.

Indessen weiß ich nur garzuwohl, daß auch die wachsamsten und sorgfältigsten Seelenhirten nicht allen Ehedissidien unter ihren verheuratheten Parochianen vorzubeugen im Stande sind.

Es entsteht demnach die Frage: **Wie hat sich der Pfarrer zu benehmen, wenn er Nachricht erhält, daß es in seinem Pfarrbezirke Eheleute gibt, die in steter Uneinigkeit und Zwietracht mit einander leben?** Was für Maasregeln sind hier zu ergreifen?

Ich unterscheide zwey Fälle:

I. Wie? wenn dem Pfarrer dergleichen irgendwo ausgebrochene Ehedissidien durch das Gerücht oder durch geflissentliche Anzeige eines Dritten hinterbracht werden?

II. Wie — wenn ein Theil solcher Eheleute selbst zum Pfarrer kömmt, und Klage führt?

Im ersten Falle soll der Pfarrer nicht eher etwas unternehmen, als bis er von der Wahrheit der ihm, wie immer, zugekommenen Nachricht vollkommen überzeugt ist. Ist er auf eine zuverläßige Art hievon überzeugt worden; dann bestrebe er sich auch, einerseits den moralischen Charakter der uneinigen Eheleute, ihre Gemüthsart, ihr Thun und Lassen, andererseits die Ver-

anlässung und den Grund ihrer steten Uneinigkeiten genauer kennen zu lernen.

Ist diese Vorbereitung geschehen; dann denke er unter vertrauensvoller Anrufung des göttlichen Beystandes mit allem Ernste darauf, welche Mittel, welche Vorstellungen die geeignetesten seyn mögen, um die entzweyten Gemüther wieder zu vereinigen.

Daß er sie ohne weiters in sein Pfarrhaus rufen lasse, ist nicht räthlich: er wird ungleich besser daran thun, wenn er eine schickliche Gelegenheit suchet, wo er jeden Theil einzeln sprechen, und durch zweckmäßige Vorstellungen auf bessere Wege leiten kann. Erst, nachdem dieß nicht ohne allen Erfolg geschehen ist, suche er, sie da, wo sie eben beysammen sind, wechselseitig miteinander auszusöhnen, und zu vereinigen.

Im zweyten Falle, wenn ein Theil solcher uneinigen Eheleute selbst bey dem Pfarrer Klagen erhebt, soll der Pfarrer den verklagten Theil nicht gleich zu sich rufen lassen; nein, dieß würde nicht zum gewünschten Ziele führen; sondern der Pfarrer höre den klagführenden Theil ruhig an, bezeige ihm seine innigste Theilnahme, und gewinne dadurch das Zutrauen des klageführenden Theils. Vorzüglich erforsche er die Ursachen dieser ehelichen Uneinigkeiten. Am Ende gebe er dem klagenden Ehetheile zweckdienliche Verhaltungsregeln an die Hand, die es ihm möglich machen werden, Friede und Einigkeit wieder herzustellen. Mit dieser zuversichtlichen Hoffnung entlasse er denselben für dießmal, ohne etwas weiteres zu unternehmen.

Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt, und wieder Klage geführt werden; dann suche der Pfarrer Gelegenheit, mit dem verklagten Ehetheile alleine zu reden, um auch diesen zu hören, und mit geeigneten Verhaltungsregeln zu versehen.

Im weiteren Erforderungsfalle hätte der Pfarrer eine Zusammenkunft beyder Theile zu veranstalten, und die Aussöhnung zu versuchen.

Würde auch dieser Versuch nicht gelingen; so wäre deßhalben noch nicht alle Hoffnung aufzugeben, sondern nur ein anderer etwa günstigerer Zeitpunkt abzuwarten.

§. 3.

Daß in jedem Falle die vom Pfarrer zu machenden Vorstellungen dem individuellen Charakter der uneinigen Eheleute angemessen, und mit steter Rücksicht auf die Ursachen der unter ihnen entstandenen Uneinigkeiten modifizirt werden müssen, bedarf wohl keiner besonderen Erinnerung.

§. 4.

Weiter kann ich mich über diesen Gegenstand nicht ausbreiten.

Wer hierüber mehr zu lesen wünscht, den verweise ich auf nachstehende Abhandlungen.

a) In der Linzer Monatschrift 1. Jahrg. 2. B. S. 297 – 305: „Ueber das Benehmen des Seelsorgers bey den Klagen und Streitigkeiten der Eheleute."

b) In dem Konstanzer Archiv für die Pastoralconferenzen v. J. 1813. 2. B. S. 61 – 71: „Wie hat

sich ein Seelsorger zu benehmen, wenn ihm Klagen eingehen, daß erhebliche Uneinigkeit und ärgerliche Zwietracht zwischen Eheleuten obwalten?"

c) Im neuen Magazin für kath. Religionslehrer von Felder. v. J. 1817. 1. B.: „Die misvergnügte Ehe." Ein Dialog von Dr. Er. von Rotterdam.

Viertes Hauptstück.

Vom Verhalten des Pfarrers, wenn Eheleute sich eigenmächtig trennen.

§. 1.

Wenn Eheleute sich eigenmächtig getrennt haben; so lasse der Pfarrer jeden Theil allein zu sich kommen, und erforsche die Ursache der Trennung. Dann gebe er sich alle nur erdenkliche Mühe, um die Wiedervereinigung zu bewürken, und das los gewordene Band wieder fest zu knüpfen.

§. 2.

Ist Untreue von Seite des Einen Theils die Ursache der Trennung gewesen: so stelle der Pfarrer dem schuldigen Theile die Größe seines Vergehens vor, wie sehr er dadurch gegen Gott gesündiget, seinen Ehegatten gekränket, seine Kinder geärgert, und der ganzen Pfarrgemeinde böses Beyspiel gegeben habe; wie treulos und meineidig er sein bey der priesterlichen Trauung gemachtes Versprechen gebrochen; welche Schande er sich dadurch zugezogen, und welch große Ungerechtigkeiten und Lieblosigkeiten er gegen seinen Ehegatten, gegen seine

Kinder, gegen sich selbst begangen habe; wie schrecklich die Folgen für Zeit und Ewigkeit seyn würden, wenn er sich nicht bekehrete, und durch exemplarische Besserung das große Aergerniß, das er gegeben, und die abscheuliche Ungerechtigkeit, die er begangen habe, nicht wieder gut machen würde: er müsse daher alles Mögliche thun, um sich wieder mit seinem tief gekränkten und schwer beleidigten Ehegatten auszusöhnen, und ihn zur Wiedervereinigung zu bewegen; er müsse denselben demüthig um Verzeihung bitten, und aufs neue die eheliche Treue angeloben. rc. rc.

Ist der schuldige Theil auf solche Art gewonnen, und zur Aussöhnung mit seinem beleidigten Ehegatten bewogen worden; dann muß der Pfarrer auch diesem eben so liebreich, als nachdrucksam ans Herz legen, wie erwünschlich es sey, daß er das ihm angethane Unrecht großmüthig verzeihe, und sich mit seinem getrennten Ehegatten wieder vereinige. Er stelle ihm vor, daß es ja schon allgemeine Christenpflicht sey, sich mit seinem ärgsten Feinde zu versöhnen, wie vielmehr — mit seinem Ehegatten: daß dieß sowohl sein eigenes, als seines Ehegatten Seelenheil fordere; daß durch die Wiedervereinigung den traurigen Folgen für die Kinder am kräftigsten begegnet, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht werden könnte; daß nur durch Wiedervereinigung die Besserung des schuldigen Theils zu hoffen, im entgegengesetzten Falle aber nichts, als Sünden und Laster, und Aergernisse aller Art zu fürchten wären; daß Gott jedem Sünder, der sich bekehre, gnädig und barmherzig sey, und uns dadurch zu gleicher Erbarmung

gegen unsere Fehler begehenden Mitmenschen verpflichte; daß Jesus jene Ehebrecherin Joh. VIII. so schonend behandelt, nicht verdammt, sondern nur zur Besserung angewiesen habe. ꝛc. ꝛc.

* Der Pfarrer berücksichtige bey diesen Vorstellungen auch die individuellen Umstände: z. B. ob nicht etwa der schuldige Theil in dem Betragen seines Ehegatten einige Veranlassung zur Untreue gefunden habe; ob nicht schon die Vermögensumstände die Wiedervereinigung nothwendig machen; ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Sollten alle mögliche Vorstellungen und wiederholte Versuche die Wiedervereinigung der getrennten Eheleute nicht erwürken; sollte alle Hoffnung dazu verschwunden seyn; oder sollten sogar gewieße Umstände die Trennung erwünschlich machen; so verweiße der Pfarrer die eigenmächtig Getrennten an die geistliche Behörde, damit, wenn auch da keine Aussöhnung zu Stande kommen sollte, sie auf eine legale Art getrennt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Ehescheidungsklagen.

§. 1.

Wenn Eheleute durchaus geschieden seyn wollen; so müssen sie ihre Ehescheidungsklage bey der kompetenten geistlichen Behörde, nähmlich bey dem bischöflichen Consistorium in Ehesachen einreichen, und daselbst verhandeln lassen.

Daß die causæ matrimoniales an den geistlichen Gerichtshof geeignet seyen, hat das Conc. Trid. sess. 24. can. 12. entschieden: „Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.“

* Schön und energisch drückt sich darüber der gelehrte Verfasser der deutschen katholischen Kirche S. 181. aus, da er sagt: „Die Ehesachen kann sich die Kirche nimmermehr entwinden lassen. Der Staat kann auch weder aus Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch der Klugheit sich dieselben aneignen wollen. Die Grundfesten der häuslichen Moral, der Kindererziehung und des ganzen Familienlebens wären erschüttert.“ Conf. ibid. S. 90. ꝛc. ꝛc.

Die königlich-baierische Regierung hat dieß längst anerkannt. Zwar hatte sie vorhin eine gemischte — aus weltlichen und geistlichen Räthen bestehende Kommission zur Behandlung der Consistorialgegenstände, in specie der Ehescheidungsklagen angeordnet, wie dieses im J. 1805 unter dem 2. April allen Pfarrern und Seelensorgern vom bischöflichen Generalvikariate bekannt gemacht wurde. Allein unter dem 4. April 1807 wurde diese gemischte Kommission für die Katholiken aufgehoben, und der Grundsatz vorgeschrieben:

„daß die eigentlichen Ehesachen, mit Einschluß der Trennungen von Tisch und Bett an das Vikariat, sämmtliche damit in Verbindung stehende blos bürgerliche Streitigkeiten aber, — nahmentlich alle Sponsalien, Alimentations-

und Satisfactionsklagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen — an die Säkulargerichte gewiesen werden sollen, ohne Unterschied, ob es hiebey auf eine provisorische Verfügung, oder Erledigung ankomme."

In dem mit dem päpstlichen Stuhle unter dem 5. Jun. 1817 feyerlich abgeschlossenen Konkordate ist in Art. XII. sub lit. c. ausdrücklich festgesetzt worden, daß es den Erzbischöfen und Bischöfen frey siehen soll, „Causas ecclesiasticas, atque in primis causas matrimoniales, quæ juxta canonem 12. sess. 24. sacri concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus etc."

Dasselbe ward durch eine königliche Verordnung vom 28. Jul. 1818 unter Berufung auf die Verfassungsurkunde und derselben Beylage II., dann Anhang Nr. I. und II. neuerdings als Grundgesetz ausgesprochen. * Nähmlich:

„Daß Ehestreitigkeiten, in so ferne es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange Unsers Königreichs nur allein bey den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können; und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung

* Sieh Gesetzblatt v. J. 1818. S. 474. ꝛc.

einer andern Gebrauch machen könne, und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhange."

Die gemischten Ehen betreffend ward in eben dieser k. b. Verordnung gesetzlich erklärt, daß

„der Gerichtsstand in Ehesachen, so ferne es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe . . . handelt, sich nach der Person des Beklagten richte." (Actor sequitur forum rei.)

Wenn daher der protestantische Ehetheil gegen seinen katholischen Ehegatten eine Ehescheidungsklage führen will; so muß er die Sache bey dem katholischen geistlichen Ehegerichte verhandeln lassen; dagegen wenn der katholische Ehetheil gegen seinen protestantischen Ehegatten solche Klage erhebet; so muß er sich an das protestantische Consistorium wenden.

Ist die Sache verhandelt, und entschieden, dann ist das gefällte Urtheil dem Consistorium des anderen Theils mitzutheilen, damit jeder nach seinen Religionsgrundsätzen behandelt werde.

„Wurde die Klage bey der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; so steht dem protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird. Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen

Ehegerichte auf die Auflößung der Ehe erkannt würde; so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils das jenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist."

§. 2.

Uebrigens können die Ehescheidungsklagen katholischer Eheleute durch 3 Instanzen durchgeführt werden.

Die erste Instanz ist das bischöfliche Consistorium.

Die zweyte Instanz ist das Metropolitangericht.

Die dritte — der Papst.

* Ist der Bischof einer Diözese zugleich Erzbischof, oder ist er immediat; so kann er aus dem gremio seines Vikariats zwey Instanzen bilden. So hat sich z. B. das Bamberger Generalvikariat in Beziehung auf Ehesachen in zwey Consistorien getheilt. Das erste ist das Consistorium in Ehesachen erster Instanz. Das zweyte ist das bischöfliche Generalvikariat als Consistorium in Ehesachen zweyter Instanz.

In anderen Diözesen, die mediat, aber zur Zeit noch keinem Erzbischofe zugetheilt sind, geht der Appellationszug vom bischöflichen Consistorium an ein benachbartes Vikariat. Dieß wird aber nur noch so lange dauern, bis das Konkordat in Vollzug gesetzt ist.

** Wenn in der dritten Instanz an den Papst appellirt wird; so wird Derselbe ersucht, daß er die Sache einem benachbarten Bischofe als judici in partibus committire: welches auch ohne Anstand bewilliget wird.

§. 3.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun die Ehescheidungsklagen selbst näher ins Auge fassen.

Durch die Ehescheidungsklagen wird entweder auf Scheidung vom Bande, — divortium totale, oder auf Scheidung von Tisch und Bett, divortium partiale angetragen.

Erster Artikel.

Von den Ehescheidungsklagen, wobey auf Scheidung vom Bande, auf divortium totale, angetragen wird.

§. 1.

Da nach katholischen Grundsätzen das Band der Ehe, wenn sie gültig eingegangen worden ist, durch nichts, als durch den Tod aufgelößt werden kann; so folgt ganz natürlich, daß katholische Eheleute nur dann auf Trennung des Ehebandes antragen können, wenn ihre Ehe mit einem impedimento dirimente; also ungültig, eingegangen worden ist. Eigentlich zu reden, kann nur darauf angetragen werden, daß die mit einem solchen Ehehindernisse eingegangene Ehe als null und nichtig erklärt werde.

z. B. Ein katholischer Ehemann will vom Bande geschieden werden, weil er seine Ehe cum errore substantiali, also ungültig, eingegangen habe.

Dieß heißt wohl nichts anders, als: das Consistorium soll seine Ehe als ungültig erklären.

Also die Scheidung vom Bande ist bey den Katholiken nichts anders, als eine Nullitätserklärung.

§. 2.

Wenn nun bey einer Ehescheidungsklage auf eine solche Nullitätserklärung angetragen wird, was ist von Seite des geistlichen Ehegerichtes dabey zu beobachten?

Benedictus XIV. hat in einer Constitution vom 3. Novemb. 1741, welche anfängt: „Dei miseratione etc.“ die gesetzliche Vorschrift gemacht, daß in einem solchen Falle der aufgestellte und beeidigte Defensor matrimonii allen Verhandlungen beywohnen soll. Würde von dem Richter erster Instanz für die Gültigkeit der Ehe gesprochen, und von Niemanden appellirt; so sollte auch der Defensor keine Appellation einlegen. Würde aber in der erstrichterlichen Instanz gegen die Gültigkeit der Ehe erkennt; so sollte der Defensor ex officio von diesem Erkenntnisse appelliren, wenn auch die andere Parthey, welche für die Gültigkeit der Ehe agirte, nicht appelliren würde.

Bey der zweyten Instanz soll ebenfalls ein Defensor matrimonii bey allen Verhandlungen zugegen seyn, und die Gültigkeit der Ehe nach Kräften vertheidigen. Wenn nun in der zweyten Instanz eine dem

erstrichterlichen Erkenntnisse gleiche Sentenz gefället, und die Ehe als ungültig erklärt wird, und der Defensor nach seinem Gewissen nicht appelliren zu müssen glauben sollte; dann erst soll es den Eheleuten erlaubt seyn, zur neuen Ehe zu schreiten. Im Falle, wo von dem zweytrichterlichen Spruche, der die Ehe als ungültig erklärte, entweder der andere Theil, oder der Defensor matrimonii zur dritten Instanz appelliren würde; sollte ebenfalls wieder ein Defensor matrimonii aufgestellt werden, der allen gerichtlichen Handlungen beyzuwohnen, und die Gültigkeit der Ehe zu vertheidigen hätte. — Dieser päpstlichen Constitution gemäß muß, wenn der richterliche Spruch für die Ungültigkeit der Ehe realisirt werden, und in Rechtskraft übergehen soll, ein zweyfacher gleichförmiger Spruch vorhanden seyn.

* Diese Constitutio Benedicti XIV. scheint nicht in allen Diözesen recipirt worden zu seyn.

Zweyter Artikel.

Von den Ehescheidungsklagen, wobey auf Scheidung von Tisch und Bett angetragen wird.

§. 1.

Daß es viele Ursachen gebe, Eheleute auf eine gewieße oder ungewieße Zeit von Tisch und Bett zu trennen, hat das Conc. Trid. sess. 24. can. 8. entschieden:

„Siquis dixerit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum, seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.“

§. 2.

Die Ursachen, aus welchen die Scheidung von Tisch und Bett verlangt, und gerichtlich erkennt werden kann, sind:

1. Adulterium.
2. Hæresis et apostasia.
3. Periculum animæ.
4. Sævitia mariti.
5. Periculum corporis aut sanitatis.

* Kürze halber verweiße ich auf die Kanonisten, welche diese Materie weitläufig genug behandelt haben.

Sechstes Hauptstück.

Verhalten des Pfarrers, wenn die Ehescheidungsklage seiner Parochianen entschieden, und entweder auf Trennung, oder Nichttrennung erkannt worden ist.

§. 1.

Wenn von der kompetenten geistlichen Behörde entschieden wird, daß die in Frage stehende Ehe, deren Gültigkeit angefochten wurde, ungültig sey, und den beyden Theilen frey stehe, sich aufs neue zu verehelichen; so hat der Pfarrer nur darüber zu wachen, daß die auf solche Art getrennten Eheleute, solange das trennende Ehehinderniß nicht gehoben ist, nicht mehr zusammen leben. Sollten sie aber sich wieder miteinander aussöhnen, und um Dispensation in dem trennenden Ehehindernisse ansuchen, um gültig miteinander getraut werden zu können; so hat der Pfarrer die Einleitung hiezu zu treffen.

§. 2.

Ist nur auf Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit erkannt worden; so soll der Pfarrer jede schickliche Gelegenheit ergreifen, die Wiedervereinigung solcher getrennten Eheleute aufs neue zu versuchen.

Ist aber eine solche Scheidung nur auf eine gewieße Zeit bewilligt worden; so hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß nach Verlauf dieser Zeit die Wiedervereinigung realisirt, oder die bestimmte Zeit prolongirt werde.

§. 3.

Ist aber, wegen nicht vorhandenen hinlänglichen Ursachen, die Trennung von Tisch und Bett nicht erkannt worden; so muß der Pfarrer sich desto mehr Mühe geben, die Wiedervereinigung, wenn sie nicht von selbst erfolgen sollte, baldmöglichst zu bewürken; und, wenn seine wiederholten Versuche und Bemühungen nicht gelingen, bey dem bischöflichen Consistorium in Ehesachen die offizielle Anzeige machen.

Siebentes Hauptstück.

Wie pfarramtliche Trauungsscheine auszustellen seyen.

Nicht selten werden Trauungsscheine verlangt. Diese können entweder in lateinischer – oder in deutscher Sprache ausgefertigt werden. Das Papier, worauf ein Trauungsschein niedergeschrieben wird, muß mit dem Stempel zu 15 Kreuzer versehen seyn.

* Sieh im Anhange Formular Nro. XXII.

Anhang.

Sammlung verschiedener hieher gehörigen Formulare.

I.

Formular eines Gesuches um Dispense in den dreymaligen Ausrufungen.

(3 kr.)

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Johann Vogel, ein Wittwer und Barbara Schützin, beyde aus meiner Pfarrey, wollen einander ehelichen, und haben bereits auch die obrigkeitliche Heurathserlaubniß erhalten. Da sie aber ohne Ausrufung getraut zu werden wünschen; so soll ich in ihrem Nahmen das bischöfliche Generalvikariat unterthänigst bitten, ihnen die gnädigste Dispense in trinis proclamationibus huldreichst angedeihen zu lassen. Das sehr ungleiche Alter dieser Brautpersonen, indem der Bräutigam 50, die Braut aber erst 20 Jahre alt ist, dann die nahe Adventzeit sind die Gründe, aus welchen sie ihrer unterthänigsten Bitte gewährt zu werden zuversichtlichst hoffen.

Von einem Ehehindernisse, welches dieser Verehelichung im Wege stünde, ist mir Nichts bekannt.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend beharre ich mit tiefster Ehrerbiethung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats

N. den 22. Novemb. 1819. unterthänigst gehorsamster N. N. Pfarrer.

II.

Formular eines Erlaubnißscheins, daß zwey verlobte Personen von einem fremden Priester getraut werden können.

(15 kr.)

Ad instantiam sponsorum honesti juvenis Conradi Wolf et pudicæ Virginis Elisabethæ Mahrin parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam ss. Concilii Tridentini in parochia N., ac proinde Curato ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti, illi assistendi facultas hisce conceditur. Bambergæ die 5. Novemb. 1819. N. N.

(L. S.) parochus ad S. Martinum ibidem.

* Zu pfarramtlichen Ausfertigungen muß jedesmal das pfarramtliche Siegel — nicht das Privatsiegel — gebraucht werden.

III.

Formular eines Ledigscheins.

(15 kr.)

Sponsalia inter honestum juvenem (v. Viduum) Joannem Kurz futorem et pudicam virginem (v. honestam viduam) Annam Beckin parochianam meam inita tribus distinctis vicibus in ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum rite denuntiata fuisse, nullumque impedimentum canonicum ex parte prædictæ sponsæ innotuisse, sub consueto parochiali sigillo ac propriæ manus subscriptione testor.

Bambergæ die 6. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.

parochus ad S. Martinum ibidem.

IV.

Formular eines Entlassungsscheins.

(15 kr.)

Sponsalia inter honestum juvenem Andream Kling, p. t. parochianum meum et pudicam virginem Evam Langin inita tribus distinctis vicibus in ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum rite denuntiata fuisse, nullumque ex parte prædicti sponsi impedimentum canonicum innotuisse, et insuper eundem ad matrimonium in parochia sponsæ vel alibi contrahendum a me hisce dimitti, sub consueto parochiali sigillo ac propriæ manus subscriptione testor. Bambergæ die 7. Nov. 1819.

(L. S.) N. N.

parochus ad S. Martinum ibidem.

V.

Formular eines Ledigscheines nach erfolgter Dispensation in trinis proclamationibus.

(15 kr.)

Prævia dispensatione in trinis proclamationibus, a Reverendissimo Vicariatu generali Bambergensi concessa, nullum intercessit impedimentum seu canonicum seu politicum, quominus matrimonium inter prænobilem, doctissimum et ex-

imium Dominum N. N. judicii Appellationis Advocatum et prænobilem domicellam N. N. (ſive pudicam virginem N. N.) parochianam meam jungi poſſit. Id quod ſub conſueto ſigillo parochiali etc. (ut ſupra.)

VI.

Formular eines Entlaſſungsſcheins nach erfolgter Diſpenſation in tribus proclamationibus.

(15 kr.)

Prævia diſpenſatione á Reverendiſſimo Vicariatu generali facta ſuper trinis denuntiationibus ſponſalium inter prænobilem Dominum N. N. parochianum meum, et prænobilem virginem N. N. initorum nullum ex parte prædicti ſponſi impedimentum canonicum innotuiſſe, et inſuper Dominum ſponſum a me hisce dimitti, ut a Plurimum Reverendo Domino parocho ſponſæ vel de ejus licentia ab alio ſacerdote ſervatis ſervandis matrimonio jungi in Domino poſſit, ſub conſueto ſigillo parochiali et propriæ manus ſubſcriptione teſtor. Bambergæ die 8. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.
parochus ad B. V. ibid.

VII.

Formular eines Ledigſcheins, wenn nur in 2 Proklamationen diſpenſirt wurde.

(15 kr.)

Una loco trium ex diſpenſatione Reverendiſſimi Vicariatus generalis denuntiatione facta

ſponſalium inter honeſtum juvenem N. N. et pudicam virginem N. N. parochianam meam nullum impedimentum canonicum ex parte prædictæ ſponſæ innotuiſſe etc. (Reliqua ut ſupra Nro. III.)

VIII.

Formular eines Entlaſſungsſcheins, wenn nur einmal ausgerufen, und in 2 Proklamationen diſpenſirt wurde.

(15 kr.)

Ex gratioſa diſpenſatione Reverendiſſimi Vicariatus generalis ſponſalia, inter honeſtum juvenem N. N. parochianum meum ac pudicam virginem N. N. inita, una vice loco trium denuntiata fuiſſe, nec impedimentum aliquod canonicum innotuiſſe, proinde ſponſum hisce dimiſſum eſſe, ut a Plurimum Reverendo Domino parocho N. N. vel alio ſacerdote matrimonialiter copulari poſſit, manu propria et ſigillo parochiali conſueto teſtor. Bambergæ die 9. Novemb. 1819.

(L. S.) N. N.

parochus ad S. Georgium ibid.

IX.

Formular eines Ledigſcheins, wenn in einem Ehehinderniſſe und in den Proklamationen zugleich iſt diſpenſirt worden.

(15 kr.)

Obtenta prius diſpenſatione ſuper impedimento conſanguinitatis in gradu tertio lineæ trans-

versæ æqualis, et ulteriore dispensatione Reverendissimi Vicariatus generalis in trinis proclamationibus nullum mihi innotuit impedimentum, quominus matrimonium inter honestum juvenem N. N. et pudicam virginem N. N. parochianam meam jungi possit: id, quod sub consueto sigillo parochiali etc. (ut supra.)

X.

Formular eines Dispensgesuches, wenn ein Brautpaar tempore vetito getraut zu werden wünschet.

(3 kr.)

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Martin Sperber und Katharina Wagnerin, beyde aus meiner Pfarrey, haben gestern die schon längst nachgesuchte legale Heurathslicenz erhalten.

Da nun die Verlebten die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe noch während der Quadragesimalfaste sehnlichst wünschen; so soll ich in ihrem Nahmen um die gnädigste Dispensation sowohl in tempore vetito, als in trinis proclamationibus unterthänigst bitten.

Die Gründe, worauf sie ihr unterthänigstes Dispensgesuch stützen, sind folgende:

1. Der Bräutigam ist ein Wittwer mit 3 noch unerzogenen Kindern, und hat nicht nur eine Hausfrau, sondern auch eine Mutter für diese Kinder sehr nothwendig.

2. Ein längerer Aufschub seiner Verehelichung würde seinem Haushalten einen empfindlichen Schaden verursachen.

Da ich von der Wahrheit dieser Gründe selbst zeugen kann, und mir kein Ehehinderniß weder von dem einen, noch von dem anderen Theile bekannt ist; so erlaube ich mir, die unterthänigst gebethene Dispense in tempore vetito et trinis proclamationibus gehorsamst zu begutachten, der ich in Erwartung einer gnädigsten Entschließung in tiefster Ehrerbiethung beharre ꝛc. (wie oben Nro I.)

XI.

Formular eines Gesuches um Dispense super voto castitatis perpetuæ.

A. Wenn keine Gefahr auf Verzug haftet.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Caja, fœmina laica, emisit votum perpetuæ castitatis. Verum cum modo adsit (vel prævideat) periculum incontinentiæ, nisi nubat; hinc per me infra scriptum humillime supplicat, ut Reverendissimus Vicariatus generalis opportunum dispensationis remedium sibi apud sacram pœnitentiariam procurare clementissime dignetur. Pro qua gratia grates maximas aget

Reverendissimo Vicariatui generali

N. die 20. Dec. 1819. — submississimus N. N. parochus.

B. Wenn Gefahr auf Verzug haftet.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem, et matrimonium consummavit. Cum autem de suæ promissionis transgressione plurimum doleat, et ob periculum incontinentiæ debitum conjugale licite exigere posse desideret, hinc Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicat, ut quantocyus de opportuno sibi dispensationis remedio Ipse providere clementissime dignetur. Pro qua gratia etc. (ut supra).

XII.

a) Schema consanguinitatis in gradu secundo lineæ transversæ æqualis.

Andreas Bauer
cum uxore sua Anna Behrin
genuit

Petrum Bauer, hic cum uxore Kunegunda Mayerin	—	Catharinam Bauerin, hæc cum Nicolao Weis marito
⋮		⋮
Georgium Bauer sponsum.		Annam Weisin sponsam.

b) Schema consanguinitatis in gradu tertio lineæ transversæ inæqualis, attingente secundum.

Petrus Sieber
cum uxore sua Eva Marxin
genuit

Annam Sieberin, hæc cum marito suo Thoma Lang		Paulum Sieber, hic cum uxore Susanna Stangin
⁝		⁝
Carolum Lang, hic cum uxore Lucia Merklin	—	Dorotheam Sieberin sponsam.
⁝		
Andream Lang sponsum.		

c) Schema consanguinitatis in gradu tertio lineæ transversæ æqualis.

Henricus Wolf
cum uxore sua Anna Lurzin
genuit

Conradum Wolf, hic cum uxore Sophia Liebin	—	Paulum Wolf, hic cum uxore Barbara Zahnin
⁝		⁝
Casparum Wolf, hic cum uxore Magdalena Zapfin		Catharinam Wolfin, hæc cum marito suo Petro Weiz
⁝		⁝

Franciscum Wolf sponsum. — Margaretham Weizin sponsam.

Ita testor

(L. S.) — N. N. parochus.

XIII.

Schema affinitatis in gradu secundo lineæ transversæ æqualis.

Conradus Weis
cum uxore sua Barbara Linzin
genuit

Nicolaum Weis, hic cum uxore Catharina Bauerin — Petrum Weis, hic cum uxore Cunegunda Müllerin

Annam Weisin sponsam. — Sophiam Weisin, defunctam uxorem Georgii Lang vidui et sponsi.

Ita testor

(L. S.) — N. N. parochus.

XIV.

Formular eines Dispensgesuchs super amisso jure petendi debitum conjugale propter incestum cum affine commissum.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Sempronius, vesana libidine victus, sororem suæ uxoris càrnaliter cognovit, ac propterea amisit

jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat, ac debitum conjugale ob continentiæ periculum licite exigere posse desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo humillime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur. Pro qua gratia etc.

XV.

Formular eines Dispensgesuches in voto non nubendi.

Hochwürdigstes Generalvikariat.

Kaja, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, wo sie immer kränkelte, das Gelübd gemacht, in ihrem Leben nie zu heurathen. Da sie aber gegenwärtig einerseits von jenen Kränklichkeiten befreyt ist; andererseits in solchen Verhältnissen sich befindet, die ihr das Heurathen gebieten, sie auch das donum continentiæ nicht zu haben glaubt; so soll ich in ihrem Nahmen das Hochwürdigste Generalvikariat unterthänigst bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Dispense aufzulösen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbiethung

E. H. G. V.

N. den . . ten . . .
1819.

unterthänigst gehorsamster
N. N. Kaplan.

XVI.

Formular eines Dispensgesuches über ein geheimes an die römische Pönitentiarie geeignetes Ehehinderniß.

A. Vor eingegangener Ehe.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Titius, postquam carnaliter cognoverat Cajam, bona fide sponsalia iniit cum Sempronia, sorore dictæ Cajæ, ignarus impedimenti affinitatis. Cum autem modo dictum impedimentum sit occultum, sponsalia autem publica, et nisi ad effectum deducantur, scandala exinde verosimiliter sint oritura; hinc cupit Orator ad vitanda scandala et pro quiete conscientiæ suæ secum dispensari.

Quare Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicat, ut sibi de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia grates maximas aget, ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Vicariatui generali

Bambergæ die 30. Dec. 1819. submississimus N. N. parochus.

B. Nach eingegangener Ehe.

Titius ignarus (vel conscius) impedimenti contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem antea carnaliter cognoverat. Quare cum absque scandalo separari non possint, et impedimentum sit occultum, humillime supplicat, ut sibi de oppor-

tuno dispensationis remedio provideatur. Pro qua gratia etc. (ut supra)

C. Wenn ex casu papali ein episcopalis geworden ist.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Cajus, dioeceseos Bambergensis, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia contraxit cum sorore Titiæ, et ad nuptias celebrandas jam diem determinavit, convivium indixit, convivas invitavit, cunctaque alia præparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a sede apostolica adveniat, nuptiæ sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant; idcirco humillime supplicat, ut Ipse Reverendissimus Vicariatus generalis ob consensum summi pontificis præsumtum gratiam dispensationis quantocyus sibi impertiri dignetur. Pro qua gratia etc. ut supra.

XVII.

Formular eines Dispensgesuchs über ein öffentliches an die römische Datarie geeignetes Ehehinderniß.

Sanctissime Pater.

Exponitur humiliter Sanctitati Vestræ Georgium Bauer et Annam Weisin ambos Dioeceseos Bambergensis et parochianos meos in secundo gra-

du consanguinitatis lineæ transversæ æqualis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes sese prædicto consanguinitatis gradn esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sint, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (vel ut copula carnalis reipsa intercesserit, sponsaque imprægnata existat [vel extiterit]

NB. Hier können noch andere Ursachen beygesetzt werden.

et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta (cum perversionis a fide quoque periculo) remaneret, aliaque gravia scandala (in loco acatholicis mixto vel contermino) verosimiliter orirentur; cupiunt oratores prædicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque sedis apostolicæ dispensatione impleri non potest; humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui vere pauperes sunt ac miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento prædicto clementissime elargiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget, ea, qua par est reverentia ac devotione

Sanctitati Vestræ

Bambergæ die 2. Jan. 1820.

submississimus
N. N. parochus.

Nota 1. Das a tergo beyzufügende Schema consanguinitatis in gradu secundo lineæ transversæ æqualis sieh oben Nro. XII. lit. a.

Nota 2. Wenn in einem gradu affinitatis Dispense verlangt wird; so werden einige Ausdrücke geändert, und zwar: anstatt consanguinitatis wird affinitatis — anstatt esse conjunctos wird gesetzt: se invicem attinere. Dann wird auch bemerkt, ob die Affinität ex copula licita, oder ex copula illicita herkomme: z. B. in gradu secundo affinitatis lineæ transversæ æqualis ortæ ex copula licita se invicem attinere.

Nota 3. Wie das Schema affinitatis gefertigt werde, sieh oben Nro. XIII.

Nota 4. Das Dispensgesuch an den Papst wird mit einem Begleitungsschreiben an das bischöfliche General-Vikariat eingesandt; etwa nach folgendem

Formular eines Begleitungsberichts an das bischöfliche General-Vikariat.

(3 kr.)

Hochwürdigstes General-Vikariat!

Georg Bauer und Anna Weisin, beyde aus meiner Pfarrey, haben unter sich ein Eheverlöbniß eingegangen; sind aber im zweyten Grade der Blutsverwandtschaft der gleichen Seitenlinie miteinander verwandt. Da sie nun dieß ihr Vorhaben ohne erhaltene gnädigste Dispense von dem päpstlichen Stuhle nicht ausführen können; so übersende ich die hiezu nothwendigen Requisiten

mit der unterthänigsten Bitte, das Hochwürdigste General-Vikariat wolle die Dispense über beregtes Ehehinderniß bey dem päpstlichen Stuhle gnädigst zu erwürken geruhen. Ich erharre in tiefster Ehrerbiethung

E. H. G. V.

N. d. 2. Jan. 1820.

unterthänigstgehorsamster
N. N. Pfarrer.

Nota 1. Wird in ausserordentlichen Fällen verlangt, daß der Bischof in einem dem Papste vorbehaltenen Hindernisse selbst dispensire ob consensum præsumtum summi pontificis; so wird das Dispensgesuch an die bischöfliche Stelle gerichtet, und unter Angabe der dringenden Ursache die Bitte dahin gestellt, daß das bischöfliche General-Vikariat selbst zu dispensiren geruhen wolle.

Nota 2. Das Formular, welches bey päpstlichen Ehedispensen gebraucht wird, kann auch bey den bischöflichen Dispensen angewendet werden. Doch will ich noch im Betreffe solcher Ehedispensen eigene Formulare hieher setzen.

XVIII.

Formular eines Dispensgesuchs an das bischöfliche General-Vikariat in einem bischöflichen Dispensfalle.

A. In einem geheimen Ehehindernisse. Z. B. in impedimento criminis

a) ante contractum matrimonium.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Titius et Caja vivente adhuc prima Titii con-

juge carnaliter ſeſe cognoverunt, ſibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter ſe contrahendo, ſi uxor Titii præmoreretur: qua modo mortua, neutro tamen Oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter ſe contrahere deſiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promiſſione proveniens ſit occultum, et, niſi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat ſcandalorum aut perſeverantia in peccato, ideo ad hæc evitanda et pro conſcientiæ ſuæ quiete ſupplicant humillime, ut Reverendiſſimus Vicariatus generalis gratiam diſpenſationis ſibi clementiſſime impertiri dignetur. Pro qua gratia etc. (ut ſuqra).

b) poſt contractum matrimonium.

Titius et Caja, ambo Oratores, vivente adhuc prima Oratoris conjuge ſeſe carnaliter cognoverant, ſibique fidem dederant matrimonii inter ſe contrahendi, ſi Oratoris uxor præmoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium inter ſe in facie Eccleſiæ contraxerunt, ignorantes obſtare aliquod impedimentum. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promiſſione proveniens ſit occultum, et, ſi divortium inter eos fieret, gravia inde ſcandala eſſent oritura; ideo humillime ſupplicant, ut Reverendiſſimus Vicariatus generalis etc. (ut ſupra).

B. In einem öffentlichen Ehehindernisse.

a) Lateinisches Formular.

Reverendissime Vicariatus generalis.

Exponitur humillime Reverendissimo Vicariatui generali pro parte devotorum Oratorum Francisci Wolf et Margarethæ Weizin Dioeceseos Bambergensis ex parochia mea (oder — quorum Orator ex parochia N. et Oratrix ex parochia mea est) quod, cum dicta Oratrix vigesimum quartum ætatis suæ annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenerit: (hier können noch mehrere Ursachen angeführt werden) hinc Oratores præfati cupiant invicem matrimonio jungi. Sed quia tertio gradu consanguinitatis lineæ transversæ æqualis invicem sunt conjuncti, prout ex adjuncto schemate rite formato constat; desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis.

Quare Reverendissimo Vicariatui generali humillime supplicant Oratores prædicti, quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento prædicto non obstante matrimonium servata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere, illudque in facie Ecclesiæ solennizare; et postmodum in eo libere ac licite remanere valeant. Pro qua gratia etc. (ut supra)

Nota. Das a tergo anzufügende Schema consanguinitatis sieh oben Nro. XII. sub lit. c.

b) Deutsches Formular.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Franz Wolf und Margareth Weitzin, beyde aus meiner Pfarrey und katholischer Religion, sind entschlossen, einander zu ehelichen. Da ihnen aber das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten Grade gleicher Seitenlinie im Wege steht, wie aus dem unterthänigst beygefügten Entwurfe erhellet; so soll ich das Hochwürdigste Generalvikariat um die benöthigte Dispense unterthänigst anflehen.

Die Gründe, aus welchen das erstgenannte Brautpaar dieser seiner demüthigsten Bitte gewährt zu werden hoffet, sind:

1. Die Braut ist schon 26 Jahre alt.
2. Der Ort, wo dieselbe wohnt, ist so beengt, daß zu vermuthen ist, sie werde einen andern, der mit ihr nicht verwandt ist, nicht leicht zur Ehe erhalten können.

Indem ich diese Gründe, und das dadurch motivirte Dispensgesuch dem Hochwürdigsten Generalvikariate zur gnädigsten Entschließung vorzulegen, die höchste Gnade habe, erharre ich in tiefster Ehrerbiethung

E. H. G. V.

N. &c. unterthänigst gehorsamster

N. N. Pfarrer.

XIX.

Formular eines Protokolls, wenn Vagabunden getraut zu werden verlangen.

Gegenwärtige
Hr. N. N. Pfarrer.
N. N. als Aktuar.

Actum Kronach den 1. May 1820.

Unter vorstehendem Datum erscheinen bey hiesigem Pfarramte Thomas Krug und Katharina Mazarini, und produziren eine vom k. Landgerichte dahier ihnen ertheilte Heurathslicenz, mit dem Ersuchen, ehestens getraut zu werden.

Da nun beyde Verlobte nirgends ein Domizil haben; so hat man von Seite des dahiesigen Pfarramtes nicht verfehlen wollen, die vom Kirchenrathe zu Trient sess. 24. cap. 7. de ref. matr. vorgeschriebene fleißige Untersuchung anzustellen, und jeden Theil einzeln auf die nachstehenden Fragen zu Protokoll zu vernehmen.

Nachdem die Braut abgetreten war, erklärt der Bräutigam:

Interrogatoria.

1. Wie der Verlobte heiße.	R. Er heiße Thomas Krug.
2. Woher er gebürtig sey.	R. Er sey aus Rabenspurg im Oesterreichischen gebürtig.
3. Wie alt er sey.	R. Er sey 28 Jahre alt.
4. Ob er mit einem Taufscheine versehen sey.	R. Ja: er lege ihn hiemit vor. (oder Nein.)
5. Welcher Religion er zugethan sey.	R. Er sey katholisch.
6. Was er für ein Gewerb treibe.	R. Er sey ein Handelsmann.
7. Wer seine Aeltern seyen, ob sie noch leben, wo sie wohnhaft, und wessen Standes sie seyen.	R. . . . .
8. Seit wie lange er von seinem Geburtsorte abwesend sey.	R. . . . .
9. Ob er inzwischen nicht mehr dahin zurückgekehrt sey.	R. . . . .
10. Wo er sich seit seiner Entfernung von seinem Geburtsorte aufgehalten habe; wie lange an jedem Orte; wo am längsten.	R. . . . .

11. Ob er sich über seinen sittlichen Wandel mit Zeugnissen ausweißen könne. ℞. . . . .

12. Ob er nie verehelicht gewesen sey. ℞. . . . .

(Wenn er verehelicht war, ob er den Tod seiner Frau beweisen könne, und wie). ℞. . . . .

13. Ob er beweisen könne, daß er noch ledigen Standes sey, und wie. ℞. . . . .

14. Ob er seine Verlobte schon lange kenne: Wo er sie keñen gelernt habe. ℞. . . . .

15. Was ihm von ihr bekannt sey. ℞. . . . .

16. Ob seiner Verehelichung kein Ehehinderniß im Wege stehe. (Hier mache man ihn auf gewieße Ehehindernisse aufmerksam). ℞. . . . .

17. Ob er sich getraue, über seine so eben gemachten Aussagen einen Eid abzulegen. ℞. . . . .

18. Ob er wisse, was ein Eid sey. R. . . . . .

&c. &c. &c. &c. &c. &c.

Vorgelesen, und unterschrieben.

Thomas Krug.

* Auf gleiche Art verfahre man mit der Braut.

Begleitungsbericht.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Thomas Krug aus Rabenspurg im Oesterreichischen, und Katharina Mazarini aus Venedig, beyde Handelsleute, haben mir das Ansinnen gemacht, ihre einzugehende Ehe, wozu sie bereits von der treffenden Polizeystelle die legale Erlaubniß erhalten haben, priesterlich einzusegnen.

Da aber beyde Verlobte nirgends domizilirt, und somit als Vagi zu betrachten sind; so habe ich nicht verfehlt, die in solchen Fällen von der Kirche vorgeschriebene Untersuchung zu pflegen.

Indem ich die darüber geführten Protokolle in Abschrift beyzulegen die höchste Gnade habe, erlaube ich mir, mein unzielsetzliches Gutachten anzufügen.

Da einerseits die legale Heurathserlaubniß von der hiesigen königlichen Polizeystelle würklich vorhanden ist; andererseits aus der gepflogenen Untersuchung kein kanonisches Hinderniß im Wege zu stehen scheint; so glaube ich, man könne den Eingangs genannten Verlobten die nachgesuchte Trauung prævio juramento de statu libero um so mehr erlau-

ben, als dadurch das periculum peccandi um so eher beseitigt wird.

Indessen unterwerfe ich das Ganze dem weisesten Ermessen des bischöflichen Generalvikariats, und bitte um gnädigste Verhaltungsbefehle, der ich in tiefster Ehrerbiethung beharre

E. H. G. V.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XX.

Formular eines Protokolls über den von den Vagabunden abgelegten Eid de statu libero.

Gegenwärtige:

N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.
N. N.

Actum Kronach den 12. May 1820.

Da das bischöfliche Generalvikariat des Bisthums Bamberg unter dem 8. d. M. gnädigst zu entschließen geruhet hat, die von Thomas Krug aus Rabenspurg im Oesterreichischen und Katharina Mazarini aus Venedig nachgesuchte priesterliche Trauung zu gestatten, jedoch so, daß beyde Verlobte vorher in Gegenwart zweyer Zeugen den Eid, daß sie noch ledig seyen, ablegen sollen; so hat man von Pfarramts wegen unter dem heutigen Datum

frühe um 9 Uhr beyde Eheverlobte in das Pfarrhaus berufen, und in Gegenwart der zwey hieneben beschriebenen Zeugen nach vorausgegangener geschärften Warnung vor einem falschen Eide das vorgeschriebene Juramentum de statu libero ablegen, und daß dieses geschehen sey, von den Verlobten sowohl, als den zu gleicher Zeit gegenwärtigen Zeugen dieses Protokoll unterschreiben lassen.

Thomas Krug.
Katharina Mazarini.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Concl. Reponatur ad Registraturam parochialem.

XXI.

Kopulations-Ritus nach der Bambergischen Diözesan-Agende.

Ordo celebrandi Matrimonii Sacramenti.

Monitio ad Circumstantes.

Geliebte in Christo dem Herrn!

Diese beyden hier gegenwärtigen Brautpersonen haben sich einander zur Ehe versprochen, und nun (nach vorgängiger von der öffentlichen Kanzel geschehenen Ver-

kündigung ihres Eheverlöbnisses) begehren beyde nach Ordnung der christlichen Kirche mittels priesterlicher Einsegnung das heilige Sakrament der Ehe anzutreten, und solches öffentlich und im Angesichte der Kirche zu bestätigen. Sollte Jemand unter den Gegenwärtigen seyn, welchem ein glaubwürdiges Hinderniß gegen diese Ehe bekannt wäre; dem, oder denen gebiethet die heilige katholische Kirche unter dem schuldigen Gehorsame, solches Hinderniß sogleich mit Aufrichtigkeit anzuzeigen, und dieses zum ersten- andern- und drittenmale. — —

Admonitio ad Desponsatos.

Da nun nichts vorkömmt, was den feyerlichen Antritt der Ehe rückstellig machen könnte; so erinnert die heilige Kirche zum Troste der beyden Eheverlobten, damit sie diesen Stand würdig und gebührend eingehen mögen, daß der Ehestand keine leere Zeremonie, sondern ein von Gott selbsten aus beßten und edelsten Absichten eingesetzter Stand sey, welcher zu den hohen Geheimnissen der Religion, das ist, zu den heiligen Sakramenten gehöret, wodurch der allmächtige Gott zum Heile seiner Gläubigen den Reichthum seiner Gnaden mildest und auf manchfaltige Weise unter den Menschen austheilet. Schon im Anfange der Welt hat Gott nicht allein diesen Stand eingesetzt; sondern ihn auch in der Folge der Zeiten so befestiget, daß derselbe weder durch die Erbsünde vertilget, noch durch die Strafe der Sündfluth vernichtet worden ist. Die heilige Schrift sagt so erhaben, als einfach: „Nachdem Gott den ersten Menschen, nähmlich den Adam, aus dem Staube der Erde erschaffen hat; so sprach er: Es ist nicht gut, daß der

Mensch allein sey; wir wollen ihm eine Gehülfin geben. Darauf ließ er den Adam von einem tiefen Schlafe überfallen, und da dieser eingeschlafen war, nahm Gott eine Rippe aus seiner Seite, machte ihm ein Weib daraus, und führte sie zu ihm; da sprach Adam: dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische. Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey seyn in Einem Fleische."

Die engste und innigste Vereinigung der Eheleute also ist die erste Absicht der Ehe. Wenn aber gleichwohl der Ehestand so alt, als die Welt ist; wenn Gott durch denselben die Menschen zu ihrem Glücke und zu ihrer wechselseitigen Hülfe so enge miteinander verbinden wollte; so hatte er doch damals schon bey der Einsetzung der Ehe eine noch wichtigere und erhabenere Absicht, nähmlich, daß er in dieser innigsten und vertrautesten Vereinigung des Mannes und Weibes ein großes Sakrament vorbedeuten, und wie der heilige Apostel sagt, ein eigenes Zeichen geben wollte der wunderbaren und gnadenvollen Vereinigung, welche sich einst in den künftigen Zeiten zwischen Christus und seiner Kirche ereignen sollte; — ein Zeichen der unaussprechlichen Liebe, und der treuesten Anhänglichkeit, welche Christus einstmal gegen seine Kirche beweisen würde. Aus diesem Geheimnisse sollen alle christliche Eheleute die ächte Natur und den edlen Zweck der Ehe nach dem Sinne des Christenthums erkennen, und die Heiligkeit dieses Standes nach der Darstellung der Religion schätzen lernen, und zwar:

kündigung ihres Eheverlöbnisses) begehren beyde nach Ordnung der christlichen Kirche mittels priesterlicher Einsegnung das heilige Sakrament der Ehe anzutreten, und solches öffentlich und im Angesichte der Kirche zu bestätigen. Sollte Jemand unter den Gegenwärtigen seyn, welchem ein glaubwürdiges Hinderniß gegen diese Ehe bekannt wäre; dem, oder denen gebiethet die heilige katholische Kirche unter dem schuldigen Gehorsame, solches Hinderniß sogleich mit Aufrichtigkeit anzuzeigen, und dieses zum ersten – andern – und drittenmale. — —

Admonitio ad Desponsatos.

Da nun nichts vorkömmt, was den feyerlichen Antritt der Ehe rückstellig machen könnte; so erinnert die heilige Kirche zum Troste der beyden Eheverlobten, damit sie diesen Stand würdig und gebührend eingehen mögen, daß der Ehestand keine leere Zeremonie, sondern ein von Gott selbsten aus beßten und edelsten Absichten eingesetzter Stand sey, welcher zu den hohen Geheimnissen der Religion, das ist, zu den heiligen Sakramenten gehöret, wodurch der allmächtige Gott zum Heile seiner Gläubigen den Reichthum seiner Gnaden mildest und auf manchfaltige Weise unter den Menschen austheilet. Schon im Anfange der Welt hat Gott nicht allein diesen Stand eingesetzt; sondern ihn auch in der Folge der Zeiten so befestiget, daß derselbe weder durch die Erbsünde vertilget, noch durch die Strafe der Sündfluth vernichtet worden ist. Die heilige Schrift sagt so erhaben, als einfach: „Nachdem Gott den ersten Menschen, nähmlich den Adam, aus dem Staube der Erde erschaffen hat; so sprach er: Es ist nicht gut, daß der

Mensch allein sey; wir wollen ihm eine Gehülfin geben. Darauf ließ er den Adam von einem tiefen Schlafe überfallen, und da dieser eingeschlafen war, nahm Gott eine Rippe aus seiner Seite, machte ihm ein Weib daraus, und führte sie zu ihm; da sprach Adam: dieß ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische. Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey seyn in Einem Fleische."

Die engste und innigste Vereinigung der Eheleute also ist die erste Absicht der Ehe. Wenn aber gleichwohl der Ehestand so alt, als die Welt ist; wenn Gott durch denselben die Menschen zu ihrem Glücke und zu ihrer wechselseitigen Hülfe so enge miteinander verbinden wollte; so hatte er doch damals schon bey der Einsetzung der Ehe eine noch wichtigere und erhabenere Absicht, nähmlich, daß er in dieser innigsten und vertrautesten Vereinigung des Mannes und Weibes ein großes Sakrament vorbedeuten, und wie der heilige Apostel sagt, ein eigenes Zeichen geben wollte der wunderbaren und gnadenvollen Vereinigung, welche sich einst in den künftigen Zeiten zwischen Christus und seiner Kirche ereignen sollte, — ein Zeichen der unaussprechlichen Liebe, und der treuesten Anhänglichkeit, welche Christus einstmal gegen seine Kirche beweisen würde. Aus diesem Geheimnisse sollen alle christliche Eheleute die ächte Natur und den edlen Zweck der Ehe nach dem Sinne des Christenthums erkennen, und die Heiligkeit dieses Standes nach der Darstellung der Religion schätzen lernen, und zwar:

Bonum prolis.

(Omittatur, si spes nulla prolis ob senium appareat.)

Erstens. Gleichwie Christus seine heilige Kirche und das christliche Volk auf Erden durch die Wiedergeburt des heiligen Sakraments der Taufe beständig vermehrt, und in seinem Wachsthume erhält; also sollen auch gottesfürchtige Eheleute in einer rechtmäßigen, und Gott wohlgefälligen Beywohnung Kinder erzeugen, dieselbe in Zucht und Ehrbarkeit, und Gottesfurcht erziehen, und nicht allein für ihre zeitlichen Güter gewieße Erben hinterlassen, sondern auch unserm Gott fromme Diener und Christen erziehen, damit die Anzahl nicht allein der Menschen auf Erde, sondern auch der Auserwählten im Himmel durch sie vermehret werde.

Bonum fidei conjugalis.

Zweytens. Gleichwie Christus nur Eine Kirche, und nur Ein christliches Volk auf Erden hat, welches er mit seinem Blute erkauft hat, noch täglich durch seine Gnade und durch die Kraft der Sakramente in der Tugend und Frömmigkeit erhält, und die Verdienste und Früchte seiner Erlößung genießen läßt: Also soll auch jeder Ehemann mit Einem seinem Eheweibe, und jedes Eheweib mit Einem ihrem Ehemanne sich begnügen, jedes soll dem andern eine aufrichtige, ungeheuchelte und ungetheilte Liebe, Treue, und alle mögliche Wohlthätigkeit zuwenden, an seiner Liebe keinen Dritten Antheil nehmen lassen, noch seine eheliche Treue je an einem andern entheiligen, und entweihen; sondern jeder Ehetheil soll während der Ehe alle unzuläßige Be-

gierlichkeit vermeiden, und der Schwachheit des Fleisches nur durch eheliche Beywohnung nach der Absicht der Natur und des Christenthumes zu Hülfe kommen.

Bonum Sacramenti.

Drittens. Gleichwie die Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ewig und unauflößbar ist; also werden die Eheleute durch unzertrennbare Pflichten und durch ein Band miteinander verbunden, welches durch nichts mehr, als durch den Tod allein aufgelößt werden kann. Aber sie erlangen auch von Gott die mannigfaltigsten und kräftigsten Gnaden, damit sie bey dieser engsten Verbindung und in ihrem unzertrennlichen Stande die mitunterlaufenden Anfechtungen, Widerwärtigkeiten und Trübsalen dieses zeitlichen mühevollen Lebens, als Krankheit, Noth, Kummer, Sorgen, Armuth und Verfolgung miteinander desto getröster, und gemeinschaftlich desto leichter übertragen können.

Darum sehet (sehen Sie), christliche Eheleute! damit Ihr (Sie) diesen verheißenen Gnaden theilhaftig werdet (werden), diesen an sich heiligen Stand nicht mißbrauchet (nicht mißbrauchen), noch ihn durch übermäßige Sorgen für zeitliche Güter und Nahrung in dem Gewühle drückender irdischer Geschäfte, oder durch Verführung unerlaubter, unzuläßiger Gelüste euch (Ihnen) zum Hindernisse höherer ewiger Seligkeit werden lasset (lassen), so denket (denken Sie) nun bey dem Antritte euerer (Ihrer) Ehe an die reinen und erhabenen Absichten der Religion, unter welchen uns diese den Ehe-

stand vorstellet. Euer (Ihr) künftiges Leben, und Euere (Ihre) eheliche Beywohnung werde durch die Vorschriften des Christenthums geleitet, und geheiliget. Genießet (Genießen Sie) die Freuden eines vergnügten und zufriedenen Lebens, aber so, daß Ihr (Sie) auch nicht der Gottesfurcht, der Andacht, der Tugend, des Gebethes vergesset (vergessen). Auch die künftigen Trübsale, welche den Ehestand nicht selten begleiten, leidet (leiden Sie) geduldig, gemeinschaftlich, großmüthig. — Im Guten und im Leiden, in der Freude und in der Traurigkeit, im Glücke und im Unglücke harre euere (Ihre) wechselseitige Liebe, Treue und Einigkeit aus; und wenn euch (Ihnen) einmal Gott etwa Kinder geben wird; so ziehet (ziehen Sie) solche in Zucht und Ehrbarkeit zur Frömmigkeit und zur Gottesfurcht auf, damit Ihr (Sie) mit ihnen zu seiner Zeit die verheißenen Freuden auf Erde, und einstmal den großen Lohn der Seligkeit im Himmel erlangen möget (mögen).

Oratio pro Sponsatis.

Damit aber gegenwärtige Brautpersonen auf diese Art das heil. Sakrament der Ehe würdig antreten, und aus dieser Quelle die von Gott bey Einsetzung dieses Heilsmittels versprochene Hülfe, und die stärkenden Gnaden jetzt und für die ganze Zeit ihres zukünftigen Lebens erhalten mögen, wollen wir gemeinschaftlich (mit gebogenen Knieen) Gott darum anrufen, und in der Stille das Gebeth aller Gebethe, das Gebeth des Herrn, das Vater unser, dann ein Ave Maria bethen.

Stipulatio verbalis.

Wie heißt Hochzeiter mit seinem Vornahmen? — Desgleichen wie heißt Hochzeiterin mit ihrem Vornahmen?

Ad Sponsum.

N. nimmt Er (nehmen Sie) aus freyem — ungezwungenen — und ungedrungenen Willen mit wohlbedachter Meinung diese hier gegenwärtige N. zur ehelichen Hausfrau an nach dem Gesetze und nach der Ordnung der heiligen Kirche Gottes; so spreche Er (so sprechen Sie) Ja.

Ad Sponsam.

Desgleichen N. nimmt Sie (nehmen Sie) aus freyem — ungezwungenen — und ungedrungenen Willen mit wohlbedachter Meinung diesen hier gegenwärtigen N. zu ihrem ehelichen Manne an nach dem Gesetze und nach der heiligen Kirche Gottes; so spreche Sie (so sprechen Sie) Ja.

Monitio specialis ad Sponsum.

N. Ich befehle ihm (Ihnen) im Nahmen und auf Befehl Gottes, daß er seine (Sie Ihre) Kinder, welche ihm (Ihnen) Gott der Herr während der Ehe etwa schenken wird, mit väterlicher Liebe annehme (annehmen), sie nähre (nähren), und erhalte (erhalten), und mit christlicher Sorgfalt in dem wahren katholischen Glauben Jesu Christi erziehe (erziehen). Seine (Ihre) Beywohnung mit seiner (Ihrer) Hausfrau geschehe mit Vernunft, in Züchtigkeit und Heiligkeit. Habe er (haben Sie) Schonung und Nachsicht gegen sie als das schwä-

chere Gefäß; entziehe er (entziehen Sie) sich nie von ihr, es sey dann mit beyderseitiger Einwilligung auf eine Zeit, damit ihr (Sie), wie der Apostel sagt, dem Gebethe oblieget (obliegen). Eben so stehe er (stehen Sie) ihr, und dem Hauswesen als das Haupt vor; liebe er (lieben Sie) seine (Ihre) Ehegattin, wie sich selbsten, und als sein (Ihr) eigenes Fleisch, schütze er (schützen Sie) dieselbe vor aller Schande, Gefahr und Ungemach; — verlasse er (verlassen Sie) solche in keiner Noth, noch bey irgend einem Unfalle dieses mühevollen Lebens; sondern unzertrennlich in ausharrender Treue, und unwandelbarer Liebe verbleibe er (verbleiben Sie) mit ihr, bis euch (Sie) der Tod scheidet. Will er (wollen Sie) diesem allen nachkommen, so spreche er (sprechen Sie) Ja.

Ad Sponsam.

Desgleichen N. befehle ich Ihr (Ihnen) im Nahmen und auf Befehl Gottes, daß Sie ihre Kinder, welche ihr (Ihnen) Gott der Herr während der Ehe etwa schenken wird, mit mütterlicher Liebe annehme (annehmen), sie nähre (nähren) und erhalte (erhalten), und mit christlicher Sorgfalt erziehe (erziehen). Ihre Beywohnung bey ihrem Ehegatten geschehe mit Vernunft, in Züchtigkeit und Heiligkeit. — Entziehe (entziehen) Sie sich ihm nie, es sey dann mit beyderseitiger Einwilligung auf eine kurze Zeit, damit ihr (Sie) dem Gebethe oblieget (obliegen); besonders seye (seyen) Sie gegen ihren Ehemann in billigen Sachen gehorsam, ehrerbietig, gefällig, gleichwie Sara, und andere heilige Weiber ihren Männern Liebe, Ehre und Gehorsam

geleistet haben. Seye (seyen) Sie ihm in der Haushaltung eine getreue Gehülfin; wende (wenden) Sie Fleiß an, sich mit ihm in Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit zu ernähren; in keiner Noth, noch bey irgend einem widrigen Zufalle des menschlichen Lebens verlasse (verlassen) Sie denselben, bis euch (Sie) der Tod scheidet. Will (wollen) Sie diesem allen nachkommen, so spreche (sprechen) Sie Ja.

Stipulatio manualis.

Also gebet (geben Sie) einander die rechte Hand; — durch diese Darbietung der Hände bestätiget (bestätigen Sie) euer (Ihr) geschehenes Versprechen, daß ihr (Sie) Zeitlebens einander treu verbleiben, einander beständig helfen, einander niemals, auch in der Trübsal keines das andere verlassen wolle.

Confirmatio sacerdotalis.

Matrimonium inter vos contractum Deus confirmet, et ego illud approbo (et in facie ecclesiæ solemnizo) in nomine sanctæ et individuæ Trinitatis, Patris † et Filii † et Spiritus † sancti Amen.

NB. Si vero Copulatio non fiat coram facie ecclesiæ, sed in ædibus tantum privatis, illa parenthesis (et in facie ecclesiæ solemnizo) omittatur, et dicatur brevius:

„Ego conjungo vos in matrimonium in nomine Patris † et Filii † et Spiritus † sancti. Amen.

Dein junctis adhuc manibus eos aspergat aqua benedicta. Sequitur

Benedictio annuli. pag. 187. Si desideretur.

Benedictio Copulatorum extra Missam.

℣. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

℟. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.

Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.

Pater noster etc.

Et ne nos etc. ℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvos fac servos tuos.

℟. Deus meus sperantes in te.

℣. Mitte eis Domine auxilium de Sancto.

℟. Et de Sion tuere eos.

℣. Esto eis Domine turris fortitudinis.

℟. A facie inimici.

℣. Domine exaudi etc. ℟. Et clamor etc.

℣. Dominus vobiscum. ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Respice, quæsumus Domine, super hos famulos tuos, et institutis tuis, quibus propagationem humani generis ordinasti, benignus adsiste, ut, qui te auctore junguntur, te auxiliante serventur per Christum Dominum nostrum. Amen.

Monitio ad Circumstantes.

Geliebte im Herrn! Da nun diese beyde Eheverlobte bereits den Stand der Ehe nach dem Gesetze und der Ordnung Gottes angetreten haben, und die Kirche dieses Eheverlöbniß mit ihrem Segen begleitet, und im Angesichte aller hier Gegenwärtigen gutgeheißen, und bestätigt hat; so wünschen wir zuerst mit Theilnahme

christlicher Liebe denselben zum Antritte ihres neuen Standes alles Heil, Glück und Wohlfahrt; vorzüglich aber bitten wir Gott, den Allmächtigen, den Geber alles Guten (jetzt bey dem Opfer der hl. Messe) für sie um alle, diesem Stande nothwendige Gnaden; der Herr erzeige ihnen seine Milde und Gütigkeit; er lasse an ihnen erfüllt werden, was er verheissen hat, daß er ihre Nachkommenschaft vermehre, und lasse sie sehen die Enkel ihrer Enkel; er lasse sie fühlen die Stärke seiner Hülfe, lasse sie leben ein glückliches, vergnügtes, friedsames — von aller Zwietracht, Uneinigkeit, Eifersucht — von allem Uebel freyes Leben; aber er behüte sie auch vor aller Sünde, und vor aller Uebertretung der Pflichten ihres ehelichen Standes, und helfe ihnen durch den Beystand seiner Gnade, daß sie hier auf Erden die Freuden eines glückseligen, gottesfürchtigen Lebens genießen, einstens aber zu noch höheren und reineren Freuden der künftigen Seligkeit gelangen, und dort mit Gott ewig, wie hier auf Erden auf eine Zeit, miteinander vereinigt werden. Durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Benedictio Copulatorum intra Missam.

Vid. Rituale Bambergense pag. 189 - 191.
et Missale in Missa pro Sponsis.

Benedictio altera Sponsorum.

Vid. Rituale Bamb. pag. 191 - 192.

Benedictio Vini.

Ibid. pag. 192 - 193.

XXII.

Trauungsschein.

(15 kr.) A. In lateinischer Sprache.

Anno Domini millesimo octingentesimo vigesimo die 20. Januarii honestus juvenis Joannes Klein parochianus meus et pudica virgo Christina Münzin, præviis denuntiationibus sponsalium inter ipsos initorum nulloque detecto impedimento, juxta formam ss. Concilii Tridentini in ecclesia hujate parochiali ad S. Martinum matrimonio juncti sunt. Testes fuere N. N. et N. N.

In quorum fidem præsentes ex matricula desponsatorum extractas, propria manu subscriptas et sigillo parochiali munitas dedi Bambergæ die 30. Januarii 1820. N. N.

(L. S.) parochus ad S. Martinum ibid.

B. In deutscher Sprache.

Im Jahre ein tausend acht hundert und zwanzig wurden in der dahiesigen Pfarrkirche zum hl. Martin nach vorhergegangenen dreymaligen Ausrufungen von dem Kaplane N. N. daselbst in Gegenwart des N. N. und N. N. als Zeugen die Ehe des N. N. mit N. N. nach christkatholischem Gebrauche eingesegnet.

Die Aechtheit dieses aus dem Trauungsregister der hiesigen Pfarrey gefertigten Auszugs wird hiemit durch eigene Nahmensunterschrift und Beydruckung des Pfarramtssiegels beurkundet. Bamberg den 30. Jan. 1820.

(L. S.) N. N.

Pfarrer zum hl. Martin.

Alphabetischer Register.

A.

B.

S.

T.

V.